

Baumgartner, Fennes, Greifeneder, Schinkovits, Tschögl, Wendelin
„Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und
Entschädigungen im Burgenland

Veröffentlichungen der Österreichischen
Historikerkommission. Vermögensentzug
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,
Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 17/3

Band 17: „Arisierungen“, beschlagnahmte
Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen

Dritter Teil (= Band 17/3)

Gerhard Baumgartner, Anton Fennes, Harald Greifeneder,
Stefan Schinkovits, Gert Tschögl, Harald Wendelin
„Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und
Entschädigungen im Burgenland

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Gerhard Baumgartner
Anton Fennes
Harald Greifeneder
Stefan Schinkovits
Gert Tschögl
Harald Wendelin

„Arisierungen“, beschlagnahmte
Vermögen, Rückstellungen
und Entschädigungen im Burgenland

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Martina Gaigg

Druck: AZ Druck und Datentechnik, D-87437 Kempten

Wissenschaftliche Redaktion: Mag. Eva Blimlinger

Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

Lektorat: Mag. Eva Blimlinger, Mag. Elisabeth Kauders

ISBN 3-7029-0523-5 R. Oldenbourg Verlag Wien

ISBN 3-486-56781-0 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Methoden	11
1 Das Jahr 1938	17
1.1 Die betroffene Bevölkerungsgruppe 1938	17
1.2 Beraubungen	19
1.3 Beschlagnahmungen	20
1.4 Kommissarische Verwalter	22
1.5 Vermögensanmeldung	23
1.6 Vertreibungen	24
1.6.1 Verlauf	24
1.6.2 Versuch der Geldbeschaffung	26
1.6.3 „Verzichtsjuden“	26
1.6.4 Vermögensrechtliche Abwicklung der Vertreibung	27
1.6.5 Zusammenbruch der Vertreibungsfinanzierung	28
1.6.6 Neues Verrechnungsmodell der burgenländischen „Arisierung“	29
2 Betriebs„arisierungen“	32
2.1 Wirtschaftsstruktur des Burgenlandes in der Zwischenkriegszeit ..	32
2.2 Verteilung jüdischer Betriebe nach Region und Orten	33
2.3 Verteilung jüdischer Betriebe nach Kategorien	
Firmenkategorien und Bezeichnungen	34
2.4 Betriebsschließungen	37
2.5 Liquidierung und „Arisierung“	39
2.6 Betriebsvermögen der burgenländischen jüdischen Bevölkerung ..	42
2.7 Fallbeispiele	45
2.7.1 Die Firma Brandl aus Mattersburg	45
2.7.2 Die Kurbad AG Bad Tatzmannsdorf	53

3 Die Kultusgemeinden	67
3.1 Vermögen der jüdischen Kultusgemeinden	67
3.2 Immobilienbesitz der Kultusgemeinden und religiösen Vereine ..	73
3.2.1 Versuch der Ersteigerung	74
3.2.2 Liquidierung durch den Stillhaltekommissar	75
3.2.3 Verkauf durch Rechtsnachfolger	77
3.3 Barvermögen jüdischer Stiftungen	80
4 Mobilien	81
4.1 Möbel	81
4.1.1 Fallbeispiel Bad Sauerbrunn	81
5 Immobilien	87
5.1 Jüdischer Immobilienbesitz im Burgenland	87
5.2 Ausmaß und Verfahrensvarianten des jüdischen Immobilienentzuges im Burgenland	93
5.3 Verwaltung jüdischer Immobilien im Burgenland	97
5.3.1 Eisenstädter Immobilienbewirtschaftung an Hand von zwei Beispielen	98
5.3.2 Kleinere Gemeinden (Sauerbrunn, Frauenkirchen, Zurndorf, Parndorf, Kobersdorf)	101
5.3.3 Finanzielle Gebarung der Immobilienbewirtschaftung	105
5.3.4 Immobilienverwaltung als Instrument der „Arisierung“ ...	107
5.4 Versteigerungen	108
5.5 Kaufverträge	110
5.5.1 Kaufverträge mit Gemeinden am Fallbeispiel Frauenkirchen	111
5.6 Preisgestaltung	114
5.7 Pfandrechte	116
5.8 Schätzung der burgenländischen Immobilienwerte	118

5.8.1	Schätzung auf Grund der Preisangaben der Vermögensverkehrsstelle	120
5.8.2	Schätzung auf Grund der vertraulichen Preisangaben der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft	122
5.8.3	Schätzung auf Grund der Angaben der Vermögensanmeldungen	122
5.8.4	Vergleichende Hochrechnung	125
6	Sammlungen	125
6.1	Synagogale Einrichtungen und Kultgegenstände	125
6.2	Privatsammlung Sandor Wolf	131
6.3	Sammlung von Bildern aus jüdischem Privatbesitz in Güssing ...	132
6.4	Archivalien und Bücher	133
6.4.1	Das Jüdische Zentralarchiv der ehemaligen Judengemeinden des Burgenlandes	134
7	Die Akteure der „Arisierung“	141
7.1	Gestapo	141
7.2	Reichsnährstand	146
7.3	Vermögensverkehrsstelle	148
7.3.1	Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	148
7.3.2	Einrichtung der Vermögensverkehrsstelle der Reichsgaue ..	151
7.3.3	Revisionen der Vermögensverkehrsstelle	154
7.4	NSDAP	157
7.4.1	Lokale Parteifunktionäre	157
7.4.2	Kreisleitung	159
7.4.3	Hohe Parteifunktionäre	160
7.5	Die politischen Gemeinden	161
7.6	Land Burgenland	164

8 Rückstellungen	166
8.1 Immobilienrückstellungen	166
8.1.1 Bewertung der zu Gunsten des jüdischen Eigentümers geflossenen Zahlungen	169
8.2 Rückstellung von Mobilien	170
8.3 Betriebsrückstellungen	171
8.4 Kultusgemeinden	173
8.4.1 Friedhof Großpetersdorf	174
8.4.2 Fallbeispiel Güssing	176
8.5 Rolle der sowjetischen Besatzungsmacht	177
8.6 Rolle der burgenländischen Behörden	179
8.6.1 Fallbeispiel Hacker, Oberpullendorf	181
Zusammenfassung	185
Betriebs„arisierungen“	188
Kultusgemeinden	190
Mobilien	191
Immobilien„arisierung“	191
Immobilienverwaltung	194
Preisgestaltung der Immobilien„arisierung“	195
Schätzung der burgenländischen Immobilienwerte	196
Sammlungen	198
Das Jüdische Zentralarchiv der ehemaligen Judengemeinden des Burgenlandes	200
Rückstellungen	201
Rolle der sowjetischen Besatzungsmacht	204
Rolle der burgenländischen Behörden	205
Tabellenverzeichnis	206
Abkürzungsverzeichnis	209
Literatur	211
Autoren	214

Vorwort

Ermöglicht wurden die ausgedehnten Forschungen und Quellenstudien in erster Linie durch die unermüdliche Unterstützung, fachliche Hilfestellung und das den Projektmitarbeitern entgegengebrachte Vertrauen durch die Historiker und Archivare des Burgenländischen Landesarchivs unter der Leitung von Dr. Roland Widder, ohne deren Beratung, Entgegenkommen und die durch sie gebotenen einzigartigen Arbeitsbedingungen diese Forschung nicht hätte gelingen können. Ebenso gedankt sei Generaldirektor Hon.-Prof. Dr. Lorenz Mikoletzky und all seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Österreichischen Staatsarchiv, den Leitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Niederösterreichischen und des Steiermärkischen Landesarchivs, des Burgenländischen Landesmuseums sowie Mag. Eva Blimlinger und Dr. Reinhard Binder-Kriegelstein vom Sekretariat der Österreichischen Historikerkommission für die jahrelange, vorbildliche Koordination der Arbeiten und ihre unersetzlichen Anleitungen und Hilfestellungen.

Danken möchten wir ferner den burgenländischen Landeshauptleuten und Vorständen der burgenländischen Bezirksgerichte, insbesondere aber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Grundbuchabteilungen für ihre unermessliche Geduld angesichts unserer nie endenden Anfragen und Begehrlichkeiten, sowie allen Historikerkollegen und -kolleginnen, die uns durch unzählige Hinweise und die Zurverfügungstellung ihrer Quellen in unserer Arbeit unterstützt haben. Ganz besonders danken möchten wir in diesem Zusammenhang Dr. Herbert Brettl aus Halbtürn für zahlreiche Dokumente zur Geschichte der Juden im Bezirk Neusiedl am See.

Die Forschungen zu Vermögensentzug, Rückstellungen und Entschädigungen im Burgenland waren Teil des Projekts „Arisierungen“, Beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen: Bundesländervergleich Burgenland, Oberösterreich, Salzburg“.¹

1 Daniela Ellmauer, Michael John, Regina Thumser: „Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen in Oberösterreich (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich Bd. 17/1), Wien-München 2004. Albert Lichtblau: „Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen in Oberösterreich (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich Bd. 17/2), Wien-München 2004.

Methoden

Da im Burgenland rund 4.000 Personen durch „Arisierungs“-maßnahmen geschädigt worden waren, war es besonders wichtig, eine gang- und bewältigbare Strategie zur möglichst lückenlosen Abdeckung dieses Personenkreises und des entzogenen Vermögens auszuarbeiten.

Um die Arbeitsweise festzulegen, beschloss die Projektgruppe einen ersten Vergleich der Angaben aus diversen Aktenbeständen und den Angaben der Urkundensammlungen der Grundbücher zu versuchen. Dafür wurde ein burgenländischer Bezirk ausgewählt und die durch die ersten Recherchen gewonnenen Hypothesen wurden am Beispiel dieses Bezirkes getestet. Die Wahl fiel hier aus mehreren Gründen auf den Bezirk Oberwart im südlichen Burgenland. Beim Gerichtsbezirk Oberwart handelt es sich um den nach Gemeinden größten Gerichtsbezirk Österreichs in der Zwischenkriegszeit, in dem vier jüdische Kultusgemeinden lagen, zwei Mutter- und zwei Tochtergemeinden. Gleichzeitig erschien die jüdische Bevölkerung in diesen Gemeinden bis zum Jahre 1938 bereits durch Abwanderung stark dezimiert, sodass die Aktenangaben für einen Vergleichsversuch vernünftig bewältigbar erschienen. Erkenntnisleitende Frage war, aus welchem der eingesehenen Aktenbestände eine möglichst genaue Erfassung der entzogenen Vermögen rekonstruiert werden könnte.

Dabei wurden primär zwei große Datenbestände miteinander verglichen. Als Ausgangspunkt des Vergleiches diente der Bestand „Arisierungsakten“ des Burgenländischen Landesarchivs in Eisenstadt, der 83 Kartons mit äußerst unterschiedlich strukturierten „Arisierungsakten“ umfasst. Die Akten reichen zum Teil bis ins Jahr 1938 zurück und beinhalten teilweise auch Durchschriften von Restitutionsverfahren nach 1945. Eine Systematik der Akten ist derzeit nicht eindeutig erkennbar. Teile der dort versammelten Akten wurden nach der Auflösung des Burgenlandes 1938 den bearbeitenden Stellen in der Steiermark und Niederösterreich übergeben, zum Teil wohl auch erst dort angelegt und nach 1945, nach der Wiedererrichtung des Burgenlandes, wieder dem Burgenländischen Landesarchiv in Eisenstadt ausgehändigt. Für die von der Steiermark an das Burgenland abgetretenen Akten existiert ein nach den Kategorien „Liegenschaften“, „Handel und Gewerbe“ sowie „Industrie“ aufgeschlüsselter Na-

mensindex, der außerdem zwischen „J“, i. e. Juden, und „E“, i. e. Erwerber, unterscheidet. Zum Zwecke der Bewältigbarkeit des Pilotvergleiches wurde dieser auf den Bereich der von der „Arisierung“ betroffenen Liegenschaften beschränkt. Dies bot sich schon allein aus dem Grund an, weil das südliche Burgenland eine verhältnismäßig schwach industrialisierte Region Österreichs darstellt, die Anzahl der Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe daher eher beschränkt ist und andererseits fast alle diese Betriebe gleichzeitig auch über Liegenschaften verfügen.

Aus genau diesem Grund wurden auch die Angaben aller drei Indices in die Vergleichsdatei eingearbeitet. Diese Angaben wurden nun mit den aus dem Grundbuch Oberwart eruibaren „Arisierungs“verfahren verglichen. Aufgenommen wurden dabei alle Grundstückstransaktionen, denen kein „Unbedenklichkeitsbescheid“ beigelegt war, welcher besagte, dass an vorliegendem Rechtsgeschäft „kein Jude beteiligt“ sei. Dabei wurden alle verbücherten Rechtsgeschäfte der Jahre 1937 bis 1947 durchgesehen, einschließlich der Originalverträge in der Dokumentensammlung des Grundbuches sowie der Eintragungen auf den Blättern „A“, „B“ und „C“ des Grundbuches der jeweiligen Katastralgemeinde. In jenen Gemeinden, in denen es in den Jahrzehnten seit dem zweiten Weltkrieg zu keiner Neuanlegung des Grundbuches gekommen war, wurden auch noch die Angaben der jeweiligen Besitzerverzeichnisse ausgewertet beziehungsweise mit denen der „Arisierungsakten“ abgeglichen.

Aus der Kombination der beiden Aktenbestände erhielt die Arbeitsgruppe einen Datenbestand von insgesamt 184 „Arisierungs“vorgängen für den Bezirk Oberwart. In 77 von 184 Fällen war keine gegenseitige Zuordnung von Datensätzen aus den „Arisierungsakten“ und den Grundbuchdokumenten möglich. In 13 Fällen, also rund 7 % der möglichen „Arisierungs“vorgänge, war die Zuordnung – meist auf Grund der ungenauen und widersprüchlichen Angaben der „Arisierungsakten“ – nicht eindeutig klärbar. In 94 von insgesamt 184 Fällen war eine eindeutige Zuordnung zwischen den in den „Arisierungsakten“ des Burgenländischen Landesarchives enthaltenen Verfahren und den grundbücherlich nachweisbaren „Arisierungen“ möglich. Dies entspricht einem Prozentsatz von rund 51 % der Verfahren für den Bezirk Oberwart.

Diese enorm hohe Fehlerquote von rund 49 % sollte sich jedoch später aus mehreren Gründen als zu hoch geffrihen herausstellen. Bei weitem nicht alle Handels- und Gewerbebetriebe verfügten – entgegen den Er-

wartungen der Arbeitsgruppe – über zuordenbares Liegenschaftsvermögen. Stichprobenartige Einsichtnahmen ließen in den „Arisierungsakten“ auch grobe Ungenauigkeiten zu Tage treten. So waren in unterschiedlichen Akten „Arisierungen“ vorgänge doppelt verzeichnet, andererseits wurden die „Arisierungen“ verwandter Besitzer oftmals in einem Akt zusammengezogen.

Ein wesentlich realistischeres Bild ergab sich aus dem Vergleich der reinen Liegenschafts„arisierung“. Hierbei wurden alle Verfahren aus allen drei Indices der „Arisierungsakten“ berücksichtigt, bei denen eine konkrete Liegenschafts„arisierung“, wenn möglich unter Angabe der Einlagezahl des betreffenden Grundbuches, vermerkt war. Diese wurden nun ebenfalls mit den im Grundbuch Oberwart nachvollziehbaren Liegenschafts„arisierungen“ verglichen. In den „Arisierungsakten“ des Burgenländischen Landesarchivs waren 136 Liegenschafts„arisierungen“ aufgeführt, im Grundbuch Oberwart ließen sich unabhängig davon insgesamt 117 „Arisierungs“-verfahren identifizieren. Dies ergab einen Datenbestand von insgesamt 160 Liegenschafts„arisierungen“ im Bezirk Oberwart. Dabei konnte in 92 von insgesamt 160 Verfahren, also bei 57,5 %, eine eindeutige Zuordnung hergestellt werden. Für 68 Verfahren, also 42,5 %, konnte keine Übereinstimmung festgestellt werden. Für 24 im Grundbuch Oberwart eindeutig als „Arisierungen“ identifizierbare Fälle fanden sich keinerlei Unterlagen in den „Arisierungsakten“.

In der Folge wurden daher von der Arbeitsgruppe zwei getrennte Datenbanken aufgebaut. Eine Betriebsdatenbank erfasste sämtliche dokumentierbaren jüdischen Unternehmen und Betriebe, eine zweite Datenbank das Immobilieneigentum der burgenländischen Juden. Erstere stützte sich vor allem auf die Angaben der „Arisierungsakten“ des Burgenländischen Landesarchivs, die durch Angaben aus lokalhistorischen Publikationen und Quellen aus Lokalarchiven ergänzt wurden. Sie ermöglicht eine Abfrage nach Archiv, Karton, Bezirk, Ort, Namen, Einlagezahlen, Kommissarischen Verwaltern, Treuhändern, Firmen und „Arisieren“. Die Grundstücksdatenbank baut in erster Linie auf den Angaben der Urkundensammlungen der burgenländischen Grundbuchämter auf. In ihr wurde das grundbücherliche Eigentum der burgenländischen Juden und der als „Rassejuden“ qualifizierten Personen geordnet nach den Einlagezahlen erfasst. Sie ermöglicht eine Abfrage nach Archiv, Bezirk, Ort, Namen, Einlagezahl, Tagebuchzahl, Grundstücksnummern, Grundstücksgröße, Eigentümern, „Arisieren“ und Rückstellungsverfahren. In der Bearbeitung der Grund-

bücher hat sich folgende Vorgangsweise als zielführend herausgestellt: Auf Grund vorgefertigter Namenslisten aus den Mitgliederständen der Kultusgemeinden, lokalgeschichtlichen Publikationen und so genannten Heimatrollen der Zwischenkriegszeit wurden zuerst die derart registrierten Glaubensjuden in den Eigentümerverzeichnissen der jeweiligen Grundbücher eruiert. In einem zweiten Arbeitsschritt wurden die Urkundensammlungen der Grundbücher für den Zeitraum 1938 bis 1945 noch einmal gänzlich nach weiteren Rechtsgeschäften durchforstet, um weitere Arisierungsfälle eruieren zu können, die insbesondere nicht im Bezirk oder Bundesland wohnhafte Eigentümer betreffen.

Probleme bereitete in diesem Zusammenhang die ungewöhnliche Form des so genannten „Stockwerkseigentums“, das besonders häufig in der Katastralgemeinde Eisenstadt Unterberg, dem eigentlichen Eisenstädter Ghetto, sowie fallweise in Stadtschlaining aufgetaucht ist. Dabei handelt es sich um eine Sonderform des grundbücherlichen Eigentums, wobei die Eigentümer einer Einlagezahl an einem Bauwerk jeweils nur Eigentümer eines bestimmten Raumes oder eines Stockwerkes sind, nicht unähnlich dem parifizierten Eigentum bei Eigentumswohnungen. Für diese geteilten Einlagezahlen wurde je nach Unterteilungen ein eigenes Datenblatt angelegt.

Zur Ergänzung der Quellenlage wurden außerdem folgende Archivbestände ausgewertet:

- BLA, Bestände der Bezirkshauptmannschaften
- BLA, Entnazifizierungsakten
- BLA, Zentralarchiv der burgenländischen Judengemeinden
- Burgenländisches Landesmuseum, Bestand „Pittioni“
- Archive der burgenländischen Bezirkshauptmannschaften
- StLA, Bestand „Arisierungsakten“
- StLA, Bestand Landratsakten Fürstenfeld
- NÖLA, Bestand „Arisierungsakten“
- AdR, Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs (Bürckel-Materie)
- ÖSTA, Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände
- ÖSTA, FLD-Akten
- AVA, Bestand VVST (Vermögensverkehrsstelle)
- Wiener Stadt- und Landesarchiv

Gemeindearchiv Großpetersdorf
Landesgericht Eisenstadt, Firmenbuch
Magistratsarchiv Eisenstadt
Stadtarchiv Rust
Gemeindearchiv Deutschkreutz
Gemeindearchiv Frauenkirchen
Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Wien

Die Auswertung dieser zusätzlichen Archivbestände war besonders im Hinblick auf die Darstellung des Ablaufs und die qualitative Beurteilung der „Arisierungs“vorgänge sowie der Rolle der beteiligten Akteure von Bedeutung.

Zur Schätzung des von Liquidierungen und „Arisierungen“ betroffenen Betriebsvermögens wurden die in den burgenländischen und steirischen Quellen aufgefundenen Vermögensanmeldungen burgenländischer Juden ausgewertet. Dabei wurde das, meist nur anteilmäßige, Betriebsvermögen der einzelnen Personen aus einem Sample von 147 Anmeldebögen auf die gesamte erwachsene jüdische Bevölkerung des Burgenlandes, rund 2.800 Personen, hochgerechnet.

Den Schätzungen des von der „Arisierung“ betroffenen Immobilienvermögens wurden die Schätzgutachten der Vermögensverkehrsstelle sowie eines „streng vertraulichen“ Schätzgutachtens der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft zu Grunde gelegt. Für eine dritte Schätzung des Immobilienvermögens wurden wiederum – wie bei der Schätzung des Betriebsvermögens – die Angaben der aufgefundenen Vermögensanmeldungen auf die erwachsene jüdische Bevölkerung hochgerechnet.

Im Bestand der burgenländischen „Arisierungsakten“ fanden sich außerdem umfangreiche Bestände zur Immobilienverwaltung des jüdischen Immobilienbesitzes durch die burgenländischen Gemeinden sowie detaillierte Abrechnungen zahlreicher Treuhänder der Vermögensverkehrsstelle, die als Grundlage für die Darstellung der Mobilienarisierung und der Betriebsarisierung dienten.

Die Analyse der „Arisierung“ burgenländischer Kunstsammlungen sowie der Kultgegenstände und synagogalen Einrichtungen stützt sich im Wesentlichen auf die Auswertung der Archivalien des Burgenländischen Landesmuseums, des Burgenländischen Landesarchivs und des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum.

Die Analyse der burgenländischen Rückstellungsverfahren beruht auf der Grundstücksdatenbank des Projektes, wobei hier zwischen nicht-„arisierten“ Immobilien, real restituierten Immobilien, Immobilien, für die ein Rückstellungsverfahren angemerkt wurde, ins Eigentum der Sammelstellen A und B übergegangene Immobilien, nicht restituierte Immobilien und Immobilien, die entweder heute noch im grundbücherlichen Eigentum des ursprünglichen Besitzers des Jahres 1938 stehen oder bei denen ein Vermögensverfall vermutet werden kann, unterschieden wurde.

Die Beurteilung des Einflusses der sowjetischen Besatzungspolitik auf die Rückstellungsverfahren im Burgenland stützt sich auf den Bestand der Entnazifizierungsakten im Burgenland sowie auf Bestände zur Erfassung des „Deutschen Vermögens“ und den Vermögensanmeldungen „arisierten“ Vermögens aus den Beständen der burgenländischen Bezirkshauptmannschaften nach 1945.

1 Das Jahr 1938

1.1 Die betroffene Bevölkerungsgruppe 1938

Im Burgenland lebten im März 1938 rund 4.000 Personen, die von den nachfolgenden „Arisierungen“ des als „jüdisch“ eingestuften Besitzes betroffen waren. In erster Linie handelt es sich dabei um die Mitglieder der jüdischen Kultusgemeinden des Burgenlandes.² Die Gesamtzahl der Bevölkerung des Burgenlandes betrug zur Volkszählung des Jahres 1934, 299.447 Personen, davon waren 3.632 Personen jüdischen Glaubens. Orte mit einer größeren Anzahl von Personen mit jüdischem Religionsbekenntnis werden in Tabelle 1 detailliert angeführt³:

Tabelle 1: Anzahl von Personen mit jüdischem Religionsbekenntnis nach Orten

Bezirk	Ort	%	Absolut	Absolut
Neusiedl am See	Bezirk gesamt	19,0		691
	Bruckneudorf	0,9	33	
	Frauenkirchen	10,6	386	
	Kittsee	1,7	62	
	Neusiedl am See	1,0	37	
	Parndorf	1,0	36	
Eisenstadt	Bezirk gesamt⁴	14,8		539
	Freistadt Eisenstadt	5,6	204	
	Freistadt Rust	0,3	11	
	Eisenstadt-Oberberg	0,9	33	
	Eisenstadt-Unterberg	6,2	225	

2 Hugo Gold: Gedenkbuch der untergegangenen Judengemeinden des Burgenlandes. Tel Aviv 1970, S. 134.

3 Bundesamt für Statistik (Hg.): Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Statistik für den Bundesstaat Österreich, H. 11. Wien 1935.

4 1934 wurden die Freistadt Eisenstadt, Freistadt Rust und der Landkreis Eisenstadt getrennt gezählt. Unter „Eisenstadt Bezirk gesamt“ werden in dieser Tabelle die Zahlen zusammengezählt.

Mattersburg	Bezirk gesamt	17,2		623
	Mattersburg	14,1	511	
	Neudörfel	0,9	33	
	Sauerbrunn	1,1	39	
Oberpullendorf	Bezirk gesamt	31,7		1.150
	Deutschkreutz	11,9	433	
	Kaisersdorf	1,2	45	
	Kobersdorf	4,7	172	
	Lackenbach	9,5	346	
Oberwart	Bezirk gesamt	13,3		483
	Großpetersdorf	1,3	47	
	Oberwart	3,8	138	
	Pinkafeld	0,9	34	
	Rechnitz	4,7	170	
Güssing	Bezirk gesamt	3,2		115
	Güssing	2,0	74	
Jennersdorf	Bezirk gesamt	0,9		31
Burgenland		100,0		3.632

Das Jüdische Jahrbuch für Österreich gibt für das Jahr 1932 für die Israelitischen Kultusgemeinden des Burgenlandes einerseits 3.720 Gemeindeglieder – wahrscheinlich entspricht dies dem Stand des Jahres 1923 – und unter den Angaben der Seelenzahl der einzelnen Kultusgemeinden insgesamt 3.416 Personen an.⁵

Von den „Arisierungs“-maßnahmen betroffen war aber auch der Besitz nicht im Burgenland ansässiger Personen, vor allem aus Wien, Ungarn und dem angrenzenden Niederösterreich, die entweder Juden bzw. Jüdinnen waren oder als „Rassejuden“ eingestuft wurden.⁶ Ihre genaue Zahl ist kaum

5 Löbl Taubes, Chajim Bloch (Hg.): Jüdisches Jahrbuch für Österreich. Wien 5693 (1933). S. 68–96, S. 9.

6 Von den Vertreibungen im Burgenland waren getaufte Juden ebenso betroffen wie in Mischehe mit Juden lebende Nichtjuden. So wurde im Jahre 1938 die getaufte Katholikin Karolina Palanki aus Großpetersdorf nach Jugoslawien vertrieben, ebenso vertrieben wurde das Ehepaar Josef und Katharina Sarang aus Hornstein. Das Vermögen der in Mischehe mit einem Juden lebenden Maria Spitzer aus Eisenstadt wurde ebenfalls „arisiert“. Siehe dazu die betreffenden Dokumente: Lebenslauf der Karolina Palanki

eruiert. Da zahlreiche burgenländische Juden und Jüdinnen im Laufe des Jahres 1938 bereits aus dem Burgenland nach Wien oder Ungarn vertrieben wurden beziehungsweise geflohen sind, werden sie in den „Arisierungsakten“ und zum Teil auch in den Grundbüchern zum Zeitpunkt der „Arisierung“ bereits unter einer Wiener oder ausländischen Adresse geführt. Die unterschiedlichen Zahlenangaben zur jüdischen Bevölkerung ergeben sich zum Teil auch aus den verschiedenen zu Grunde gelegten Zählkriterien der einzelnen Auflistungen.

Für die Gemeinde Bad Sauerbrunn im Bezirk Mattersburg etwa, einem beliebten Naherholungsgebiet Wiener Familien, nennt Hugo Gold⁷ für das Jahr 1934 nur 40 ansässige Juden und Jüdinnen. Eine Monographie über die jüdischen Bewohner und Bewohnerinnen des Ortes zitiert ein „Verzeichnis über jene Juden, die am 13. März 1938 in der Gemeinde Sauerbrunn ansässig waren“ mit 46 Namen, während eine mit „Judenbesitz in Sauerbrunn“ betitelte Liste vom 17. Mai 1938 71 Personen umfasst.⁸ Eine Auswertung der „Arisierungsakten“ des Burgenländischen Landesarchivs und des Grundbuches Bad Sauerbrunn ergab hingegen insgesamt 127 von „Arisierungs“maßnahmen betroffene Personen, die insgesamt Immobilien in 86 Einlagezahlen des örtlichen Grundbuches besaßen.

1.2 Beraubungen

Die ersten Tage nach dem „Anschluss“ waren durch Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung gekennzeichnet. So wurden etwa in Frauenkirchen noch am Abend des 11. März 1938 die Fenster sämtlicher Wohnhäuser und Geschäfte jüdischer Besitzer eingeschlagen.⁹ Aus späteren

aus Großpetersdorf, DÖW 12551; Erhebungsbericht des Gendarmeriepostenkommandos Hornstein über Josef Sarang, DÖW 12471; Zeugenaussage von Maria Spitzer vor dem Polizeikommissariat Eisenstadt in der Strafsache gegen den ehemaligen Bürgermeister von Eisenstadt, Rudolf Brünner, DÖW 12829.

7 Gold, S. 134.

8 Robert Sommer: Spurensuche in Bad Sauerbrunn. Die Jüdischen Wurzeln des Ortes zwischen den Zeiten, in: Bad Sauerbrunn – Savanyukut. Ortschronik in drei Teilen, Bad Sauerbrunn o. J., S. 285, 313.

9 Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) (Hg.): Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934–1945. Wien 1979. S. 304 (zitierte Quelle im Original: T. Guttmann: Dokumentenwerk über die Jüdische Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus. 1. Teil. Jerusalem 1943. S. 70–76).

Schilderungen burgenländischer Juden geht jedoch eindeutig hervor, dass die Beraubungen der jüdischen Bevölkerung erst ein bis zwei Wochen nach dem „Anschluss“ einsetzten. Den offiziellen Startschuss dafür dürfte eine Rede des Generalfeldmarschalls Göring am 28. März 1938 in der Nordwestbahnhof in Wien gegeben haben, in welcher er den Reichsstatthalter für das Land Österreich beauftragte, „Maßnahmen zur Entjudung des Geschäfts- und Wirtschaftslebens“ zu treffen.¹⁰ Die ersten Beraubungen und Beschlagnahmungen im Burgenland begannen genau zu diesem Zeitpunkt. In den ersten Wochen scheinen sich die Maßnahmen gegen Juden in den meisten Orten auf vereinzelte Festnahmen und die zwangsweise Schließung der jüdischen Geschäfte beschränkt zu haben.¹¹ Hatten also bis Anfang April anscheinend keine oder kaum Enteignungs- oder Vertreibungsmaßnahmen stattgefunden, so setzten sie nach diesem Datum umso radikaler ein. Dabei wurden den Geschäftsbesitzern verschiedenste Waren abgepresst, Bargeld und Schmuck abgenommen¹² sowie teilweise später die Einrichtungsgegenstände ihrer Wohnungen und ihre persönliche Habe, Bargeld und Schmuck geplündert. In einigen krassen Fällen von persönlicher Bereicherung sah sich die Gestapo im April 1938 genötigt, gegen solche Beraubungen mit Verhaftungen vorzugehen.¹³ In vielen Orten wurden einzelne oder alle Juden festgenommen oder sogar in Anhaltelager gesperrt, wie etwa in Frauenkirchen.

1.3 Beschlagnahmungen

Die Grenze zwischen Beraubungen und Beschlagnahmungen ist nicht klar zu ziehen. Es ist überhaupt nicht zu klären, welcher Anteil der den Juden und Jüdinnen abgenommenen Wertgegenstände und Bargeldsummen wirklich als beschlagnahmtes Vermögen später abgeliefert wurde. An den Beraubungen und Beschlagnahmungen waren sowohl Beamte der Gen-

10 Karl Schubert: Die Entjudung der Ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren. Dissertation an der Hochschule für Welthandel. Wien 1940. S. 32.

11 Bericht der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf an den Leiter der Staatspolizeistelle in Eisenstadt, 5. 4. 1938, BLA, BH Oberpullendorf 9-XI-101-500-1938.

12 DÖW, Widerstand, S. 304.

13 DÖW, Widerstand, S. 326.

darmerie¹⁴, Mitglieder der lokalen SA-Einheiten, lokale NSDAP-Mitglieder¹⁵, Beamte der Kriminalpolizei, der Gestapo¹⁶, der SA, SS und der Wehrmacht beteiligt. Eine Sachverhaltsdarstellung der Landeshauptmannschaft Niederdonau aus dem Jahre 1940 schildert, dass sich im Jahre 1938 „sogar Rechtswahrer nicht scheuten, jüdische Möbel etc. als herrenlos zu betrachten, in ‚Verwahrung‘ zu nehmen und den Besitz jüdischen Eigentums erst dann anzumelden, nachdem diese Gegenstände seitens der V.V.St. durch Pg. Witke sichergestellt wurden. Ohne die vorherige Sicherstellung durch Pg. Witke wären diese Möbel ebenfalls verschwunden gewesen.“

*Beamte der Wr.-Neustädter Garnison hatten aus verschiedenen Orten wie Sauerbrunn, Mattersburg, Frauenkirchen u.s.w. mit Militärlastwagen verschiedene in den Judenhäusern befindliche, aus Judenbesitz stammende Gegenstände wie Möbel aller Art, wertvolle Teppiche, Bilder, Porzellan, Silber u.s.w. einfach weggeführt. Infolge Versetzung dieser Beamten in verschiedene Garnisonen in Niederdonau mussten zur Sicherstellung auch dieser verschleppten Werte im gesamten Bereich des Gauleiters Niederdonau Erhebungen durchgeführt werden.*¹⁷

Die Staatspolizeistelle Eisenstadt meldete am 22. Juli 1938, dass sie bis dahin RM 800.000,- an Bargeld beschlagnahmt hatte¹⁸. Zwar erscheint diese Summe im Vergleich mit den bis dahin in Wien beschlagnahmten Effekten und Bargeldbeträgen in der Höhe von RM 3,902.301,24 als verhältnismäßig hoch, andererseits aber erscheint der runde Betrag von RM 800.000,- als eine sehr vage Schätzung und außerdem in Anbetracht der hohen Einzelbeträge an beschlagnahmtem Bargeld und geraubten Wertgegenständen relativ niedrig. Diese erreichten oft bei einzelnen Personen Höhen von annähernd RM 7.000,-,¹⁹ im Einzelfall sogar bis zu RM 22.000,-.²⁰

14 DÖW, Widerstand, S. 304.

15 DÖW, Widerstand, S. 314.

16 DÖW, Widerstand, S. 300, 305, 313.

17 Sachverhaltsdarstellung der Landeshauptmannschaft Niederdonau, 19. 3. 1940, L.A. 2862, NÖLA AA Karton 1235, Mappe 2862.

18 Verzeichnis der von der Gestapo (Abteilung II/12) in der Ostmark eingezogenen bzw. beschlagnahmten jüdischen Vermögenswerte vom 22. 7. 1938. AdR, Bürckel-Akten 2035/1, DÖW 9538.

19 DÖW, Widerstand, S. 314.

20 BLA, BH Güssing 11, Mappe 17 Vermögensentzugsmeldungen – Rückstellungen, 1946–54, Faszikel „freiwillige Anmeldungen“, F13, Anmeldung entzogener Vermögen, Martha Rosenzweig, 12. 11. 1946.

Vielfach wurden auch hohe Valutenbeträge beschlagnahmt.²¹ Der Gesamtbetrag erscheint auch deswegen verhältnismäßig niedrig, da im Sommer 1938 ein Großteil der jüdischen Bevölkerung bereits aus dem Burgenland geflüchtet oder vertrieben worden war. Bei einem geschätzten Kreis von rund 4.000 Betroffenen der „Arisierungs“maßnahmen und einem für die Zwischenkriegszeit durchschnittlich angenommenen Anteil von 30 % der unter 18-Jährigen – das entspräche einer Gruppe von rund 2.800 erwachsenen Juden im Burgenland – würde das einen durchschnittlichen Betrag von RM 286,- an beschlagnahmtem Barvermögen pro erwachsener Person bedeuten. Wenn man weiter berücksichtigt, dass unter der jüdischen Bevölkerung Österreichs in der Zwischenkriegszeit ein drastischer Rückgang der Geburtenzahlen zu verzeichnen war²² und der Anteil der unter 18-Jährigen wohl eher bei 20 % gelegen sein dürfte, würde das einem durchschnittlich Betrag an dem pro Erwachsenen beschlagnahmten Barvermögen von nur RM 250,- entsprechen. Der genannte Betrag von RM 800.000,- an Bargeld kann in diesem Zusammenhang bei weitem nicht sämtliche beschlagnahmten Bargeldbeträge beinhalten, vor allem wenn man berücksichtigt, dass bei den Beraubungen und Beschlagnahmungen manchmal die gesamten Kassenbestände der einzelnen Unternehmen und Geschäfte entwendet wurden.

Gleichzeitig wurde noch im Jahr 1938, allerdings erst nach der Vertreibung der jüdischen Bevölkerung, das Immobilienvermögen der burgenländischen Juden und Jüdinnen in der Regel auf Auftrag der Gestapo zu Gunsten des „Landes Österreich“ beschlagnahmt.

1.4 Kommissarische Verwalter

Für sämtliche als jüdisch bezeichneten Betriebe und Geschäfte wurden nun durch die verschiedensten Instanzen kommissarische Verwalter eingesetzt, meist von der Gestapo, sehr oft aber auch durch die lokalen NSDAP-Verbände. Die Kompetenzen für die Einsetzung dieser kommissarischen Verwalter des Jahres 1938 waren selbst für die Behörden der Reichsstatt-

21 BLA BH Oberpullendorf 9-XI-101-500-1938, Gendarmeriepostenkommando Pilgersdorf, ad E.Nr.295, Lageberichterstattung an die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, 23. 4. 1938.

22 Taubes, Bloch, S. 11.

halterei später nicht mehr nachvollziehbar. Zwar fiel deren Einsetzung durch die „80. Verordnung über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen vom 13. April 1938“ eindeutig in die Kompetenz des Reichsstatthalters, doch „[...] erfolgte sofort nach dem Umbruch durch die verschiedensten Stellen die Einsetzung von Kommissaren bei jüdischen Betrieben. Es war daher notwendig, der Einsetzung so genannter ‚wilder‘ Kommissare sofort Einhalt zu tun und Maßnahmen zu treffen, die zunächst eine Verwaltung des jüdischen Vermögens zum Zwecke einer späteren Entjudung nach sachlichen Gesichtspunkten“ Gewähr leistete. „Mit der Durchführung dieser Maßnahmen wurde im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom Reichsstatthalter f.d. Land Österreich der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Dipl. Ing. Walter Rafelsberger, betraut.“⁶³ Die genauen Richtlinien für die Tätigkeit der kommissarischen Verwalter wurden erst am 30. April 1938 in einem in der Wiener Zeitung veröffentlichten Durchführungserlass des Reichsstatthalters für das Land Österreich definiert.

1.5 Vermögensanmeldung

Der erste Schritt zur Erfassung der jüdischen Vermögenswerte erfolgte durch die „102. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26. April 1938 bekannt gemacht wird“. Die Vermögensanmeldungen burgenländischer Juden und Jüdinnen, die zum Teil im Burgenländischen Landesarchiv und zum Teil im Steiermärkischen Landesarchiv vorhanden sind, sind äußerst lückenhaft. Zum Zeitpunkt der Vermögensanmeldung waren viele Jüdinnen und Juden aus dem Burgenland bereits nach Wien geflüchtet und ihre in Wien gemachten Angaben sind vielfach ungenau oder beruhen auf Schätzungen, da ihr Vermögen und ihre Geschäftsunterlagen zu diesem Zeitpunkt bereits beschlagnahmt oder vernichtet waren. Das Fehlen zahlreicher Vermögensanmeldungen erklärt sich zum Teil auch aus dem Umstand, dass besonders im Südburgenland viele Juden ohne Formalitäten nach Ungarn oder Jugoslawien abgeschoben worden oder geflüchtet waren. Die Angaben der Vermögensanmeldungen wurden auch

23 Schubert, S. 33.

durch einzelne Treuhänder in Zweifel gezogen. Bestritten wurden von Treuhändern und Schuldner vor allem die Höhe der in den Vermögensanmeldungen angegebenen, aushaftenden Forderungen der Betriebe.²⁴

1.6 Vertreibungen

1.6.1 Verlauf

Die Vertreibung der burgenländischen Juden und Jüdinnen setzte bereits gegen Ende März, Anfang April 1938 ein. Das Gendarmeriekommando Jennersdorf berichtete, dass „Tausende von Juden gleich nach dem Umbruch von allen Gegenden in Minihof Liebau zusammengebracht, ihnen die wertvollsten Gegenstände abgenommen und bei Nacht vereinzelt über die Grenze nach Jugoslawien abgeschoben“²⁵ wurden. Auch Abschiebungen nach Ungarn sind vielfach belegt.²⁶ Mitte April war die Vertreibung der burgenländischen Juden auch im Mittel- und Nordburgenland in vollem Gange. In einem Wochenbericht der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf an die Gestapo Eisenstadt heißt es dazu: „Die Juden leben nach wie vor zurückgezogen; in einzelnen Orten hat bereits eine lebhafte Abwanderung eingesetzt.“²⁷ Die Vertreibung der alteingesessenen jüdischen Familien rief in einigen Gemeinden Kritik der Bevölkerung hervor, sodass sich die öffentlichen Stellen zu Rechtfertigungen genötigt sahen: *„Die jüdischen Familien Ignatz Stössel, Hermine Hacker Kaufleute und Medizinalrat Dr. Alexander Süß sind in den letzten Tagen freiwillig, unter Mitnahme aller Gebrauchsgegenstände von Lockenhaus nach Wien, angeblich zu Verwandten übersiedelt. Die Häuser und Liegenschaften und das ganze Inventar dieser Familien hat die Gemeinde einstweilen übernommen. Diese Familien sind deshalb freiwillig von Lockenhaus abgereist um zu vermeiden, daß sie gewaltsam zur Abreise gezwungen werden, wie es andernorts geschehen sein soll. Wegen diesen Maßnahmen ist in gewissen Kreisen der Bevölkerung*

24 BLA AA, Karton 20, Faszikel 2697 „Grundstücksentjudung im Burgenland“, 167, Schreiben des Treuhänders Anton Lang an Pg. Czernin, 1. 9. 1940.

25 BLA LAD/II/-163-1947/Staatsvertrag.

26 DÖW, Widerstand, S. 308–310.

27 BLA, BH Oberpullendorf 9-XI-101-500-1938, Brief der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf an die Staatspolizeistelle Eisenstadt, 21. 4. 1938, Zl. XI-149-1938.

*eine Mißstimmung wahrzunehmen, da diese jüdischen Familien schon alt-ingesessene Lockenhauser sind und früher für die Allgemeinheit oft auch Gutes beigetragen haben. Da weder die Parteileitung der NSDAP in Lockenhaus noch die Gemeinde den Auftrag bezüglich der Abreise gegeben hat und dieselben ganz aus freiem Willen Lockenhaus verlassen haben, kann niemand ein Vorwurf gemacht werden und wurden auch deswegen recht loyal behandelt.*²⁸

Am 27. April 1938 schätzte die Jewish Telegraphic Agency, dass bereits „annähernd 3.000 Juden seit dem Kreuzzug gegen die Juden im Burgenland [...] ausgewiesen wurden. Die größte Zahl von ihnen, schätzungsweise 1.700, sind Flüchtlinge in Wien.“²⁹ Tatsächlich dürfte ein großer Teil der burgenländischen Juden und Jüdinnen bereits im Sommer 1938 das Burgenland verlassen haben, die Juden aus Mattersburg folgten im September und die Juden aus Eisenstadt im Oktober. Gleichzeitig begann die Gestapo, nach den anfänglichen Vertreibungen ins Ausland, die Auswanderung der burgenländischen Juden über die Israelitische Kultusgemeinde Wien zu organisieren.

Im Dezember 1938 waren bereits alle Juden und Jüdinnen aus dem Burgenland vertrieben, das Burgenland war „judenfrei“. In den folgenden Jahren setzte nun – nach den ersten Beraubungen sowie den Beschlagnahmungen der Gestapo – ein von zahlreichen Auseinandersetzungen und Kompetenzstreitigkeiten begleiteter Wettlauf um die „Arisierung“ des jüdischen Vermögens ein.

Mit der „139. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich über die Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Anmeldung des Vermögens von Juden und über die Errichtung einer Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ vom 18. Mai 1938 wurde schließlich ein zentrales administratives Instrument der „Arisierung“ und der Vertreibung der jüdischen Bevölkerung geschaffen, das bis Anfang des Jahres 1940 eine Schlüsselrolle für die Finanzierung der „Auswanderungsprojekte“ der burgenländischen Juden bekommen sollte.

28 BLA BH Oberpullendorf 9-XI-101-500-1938, Gendarmeriekommando Lockenhaus, Exh.-Nr. 368, Lagebericht an die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, 23. 4. 1938.

29 DÖW, Widerstand, S. 312.

1.6.2 Versuch der Geldbeschaffung

In ihrer prekären Situation versuchten die vertriebenen burgenländischen Juden und Jüdinnen, die meist keine Verfügungsgewalt mehr über ihr Eigentum hatten, sich auf verschiedenen Wegen Barmittel zu verschaffen. So gelang es etwa den Brüdern Koloman und Adalbert Rechnitzer aus Frauenkirchen noch Anfang April ein Darlehen über öS 6.500,- aufzunehmen, das sofort auf ihrem grundbücherlichen Eigentum sichergestellt wurde. Dass die am 1. April 1938 erfolgte Intabulierung des Darlehens eindeutig im Zusammenhang mit der Vertreibung der Frauenkirchner Geschäftsleute stand, geht aus dem Text des in der Dokumentensammlung des Grundbuches Neusiedl am See aufgefundenen Schuldscheins hervor, wo es bezüglich der Fälligkeit des Darlehens heißt: „Die sofortige Fälligkeit des Darlehens tritt auch dann ein, wenn die Darlehensnehmer oder auch nur einer derselben zwangsweise das Deutsche Reichsgebiet verlassen müssen.“³⁰

1.6.3 „Verzichtsjuden“

Bei ihrer Vertreibung wurden die burgenländischen Juden und Jüdinnen ab Anfang April 1938 gezwungen, eine „Verzichtserklärung“ zu Gunsten eines Auswanderungsfonds für mittellose burgenländische Juden zu unterfertigen. Rund 70 % der Betroffenen sollen laut einer späteren Schätzung der Reichsstatthalterei Niederdonau eine solche Verzichtserklärung unterschrieben haben.³¹ Dabei handelte es sich um ein vorbereitetes Formular, das als Rechtsgrundlage für verschiedene Enteignungshandlungen dienen sollte. Dies betraf in erster Linie die Beschlagnahmung der Geschäfte und Betriebe, des Barvermögens, der Bankguthaben und in manchen Fällen auch die Enteignung des grundbücherlichen Eigentums. Die Unterschriftsleistung wurde in den meisten Fällen durch Haft erzwungen.³²

30 Urkundensammlung des Grundbuches Neusiedl am See, TZ 1756/38.

31 BLA AA, Karton 20, Faszikel 2697 „Grundstücksentjudung im Burgenland“, 201, Amtsvermerk, Betrifft: Auswanderungsfonds für burgenländische Juden, 31. 5. 1940.

32 BLA AA, Karton 83, Mappe 1105, Brief von Robert Perles an die Vermögensverkehrsstelle, 15. 7. 1938.

1.6.4 Vermögensrechtliche Abwicklung der Vertreibung

Die Vertreibung der burgenländischen Juden und Jüdinnen in Gruppen- und Einzeltransporten wurde – abgesehen von den früheren Vertreibungen über die Grenze nach Ungarn und Jugoslawien – von der Gestapo, der Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Arbeit und Wirtschaft – unter zwangsweiser Kooperation der Wiener Kultusgemeinde – organisiert.

Zur Finanzierung der Vertreibung wurde von der Vermögensverkehrsstelle ein eigenes Konto „Auswanderungsfonds für arme burgenländische Juden“ eingerichtet, das auch unter dem Namen „Konto Nr. 102“ der Vermögensverkehrsstelle firmierte. Auf dieses Konto wurden Einzahlungen direkt von der Gestapo Eisenstadt – oder über Veranlassung durch die Gestapo Eisenstadt – aus Beschlagnahmungen getätigt, sowie aus Firmenliquidierungen und „Arisierungen“, die sowohl von so genannten „Verzichtsjuden“ stammten, die expressis verbis in einer formlosen Erklärung auf ihr Vermögen zu Gunsten dieses Fonds unter Zwang verzichtet hatten, aber auch von Juden und Jüdinnen, die keine solche Verzichtserklärung abgegeben hatten. Auf diesem Konto befand sich per 10. Mai 1940 ein Gesamtguthaben von RM 381.000,- aus dem Vermögen von „Verzichts“- und „Nichtverzichtsjuden“, zusätzliche RM 383.000,- waren bis zu diesem Zeitpunkt schon zur Auszahlung gebracht worden.

Die dem Konto Nr. 102 zuzuordnenden Bargeldbeträge beliefen sich zu diesem Zeitpunkt auf RM 312.000,-. Die Diskrepanz beruht wahrscheinlich auf dem Umstand, dass es immer wieder Einzahlungen auf dieses Konto aus dem Vermögen von „Nichtverzichtsjuden“ gab, deren Ursprung später nicht mehr eindeutig nachvollziehbar war.³³ Die Einzahlung geschah in der Weise, dass „die Verwalter des Kontos 102, Pg. Kanz und später Pg. Halik, in fast sämtlichen Entjudungsfällen den Erwerberrn von jüdischen Betrieben und Liegenschaften vorschrieben, den Verkaufserlös auf das Konto 102 zur Einzahlung zu bringen, gleichgültig ob es sich dabei um Juden handelte, die auf ihr Vermögen verzichtet hatten oder um Juden, die nicht verzichtet hatten“.³⁴

33 BLA AA, Karton 20, Faszikel 2697 „Grundstücksentjudung im Burgenland“, 201; Bericht an Herrn Hofrat Melcher zur Kenntnisnahme, 10. 5. 1940.

34 Ebd., 209 f., Schreiben der Landeshauptmannschaft Niederdonau an die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, 24. 4. 1940, L.A. II/6 Myr/Rd.

Die Vertreibung der burgenländischen jüdischen Bevölkerung wurden über dieses Konto finanziert, sowohl Gruppenvertreibungen als auch Einzelauswanderungen. Gruppenauswanderungen wurden dabei über die Kultusgemeinde abgewickelt. Für Einzelauswanderungen wurden immer mit Genehmigung der Gestapo von der Vermögensverkehrsstelle Beträge freigegeben, die neben den reinen Visa-Gebühren und Reisekosten auch so genannte „Equipagekosten“ umfassten, sowie bis zum Zeitpunkt der Auswanderung kleine Beträge zur Abdeckung der Lebenskosten der sich in Wien aufhaltenden burgenländischen Juden und Jüdinnen. Bis zum Frühjahr 1940 war durch diese Finanzierungs konstruktion der Großteil der burgenländischen Juden außer Landes gebracht worden. Laut Schreiben der Gestapo befanden sich zu diesem Zeitpunkt nur noch 420 burgenländische Juden in Wien.³⁵

1.6.5 Zusammenbruch der Vertreibungsfinanzierung

Mit der Verordnung vom 16. September 1939, RGBl. I. S 1845, wurde die Aufgabe des früheren Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) auf die Reichsstatthalter der Reichsgaue übertragen. Dies führte zur Abwicklung der im Ministerium für Arbeit und Wirtschaft angesiedelten Vermögensverkehrsstelle und die Weiterführung ihrer Arbeit durch das Sonderdezernat IV d-8 des Reichsstatthalters in Niederdonau. Im Zuge dieser Abwicklung kam es zu einer äußerst kritischen Durchleuchtung der finanziellen Gebarung der Vermögensverkehrsstelle und vor allem der Finanzierung der Auswanderung burgenländischer Juden und Jüdinnen. Die Fachreferenten des Sonderdezernates IV d-8 kamen dabei zur Überzeugung, dass im Burgenland die Entjudung bisher völlig korrupt und undurchsichtig verlaufen war, denn, so schrieb der Sonderbeauftragte für das Burgenland und Südmähren in seinem zusammenfassenden Bericht am 2. September 1940 an den Leiter der Abteilung IV: „[...] soviel gestohlen, unterschlagen und veruntreut wie im Burgenland wurde nirgends“.³⁶

35 Ebd., 242, Schreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Wien an die Landeshauptmannschaft Niederdonau, 27. 1. 1940, B. Nr. 338/40 II B 4 J.

36 Ebd., Bericht des Sonderbeauftragten für das Burgenland und Südmähren an den Leiter der Abteilung IV, Dr. Haushofer, 2. 9. 1940.

In der Folge begannen die Mitarbeiter des Sonderdezernats IV d-8 die Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der burgenländischen Juden zu entwirren. Für die Vertreibungsprojekte hatte dies einen fatalen Effekt, denn der Mitarbeiter des Sonderdezernats, Dr. Wilhelm Mayer, ordnete als ersten Schritt sofort nach Übernahme des Kontos Nr. 102 an, dass davon „keinerlei Auszahlungen zu Ausreisewecken mehr erfolgen dürfen“.³⁷ Zur Auszahlung gelangten nur noch Beträge zu Gunsten von Juden, die über ein namentlich zugeordnetes Sperrkonto verfügten. Dies betraf aber nur Juden, die nicht zu Gunsten der „Auswanderung armer burgenländischer Juden“ verzichtet hatten. Es hat also den Anschein, dass ab dem Frühjahr 1940 nur noch so genannte „Nichtverzichtsjuden“ eine Chance auf Auswanderung hatten, denn nur für sie wurden eigens Sperrkonten angelegt. So genannte „Verzichtsjuden“ scheinen dagegen nach dem Frühjahr 1940 durch ihren Verzicht der Möglichkeit zur Auswanderung beraubt worden zu sein. Der Grund dafür war, dass an das Konto Nr. 102 zahlreiche Forderungen der Finanzverwaltung gestellt wurden, die vorrangig behandelt wurden. Andererseits versuchte das Sonderdezernat IV d-8 als Abwicklungsstelle der Vermögensverkehrsstelle die vermögensrechtliche Abwicklung der „Arisierung“ den sehr verworrenen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

1.6.6 Neues Verrechnungsmodell der burgenländischen „Arisierung“

Das Hauptproblem bei der Entwirrung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten burgenländischer Juden und Jüdinnen war, dass es sich dabei um mehrere verschiedene Personengruppen handelte, für die völlig unterschiedliche rechtliche Bestimmungen galten. Erstens war zwischen Devisenin- und Devisenausländern zu unterscheiden, zweitens zwischen „Verzichts“- und „Nichtverzichtsjuden“ und drittens zwischen österreichischen beziehungsweise deutschen Staatsbürgern und Ausländern. Das Guthaben des Kontos Nr. 102 wurde nun auf verschiedene Gruppen aufgeteilt:

37 Ebd., 132, Schreiben des Reichsstatthalters in Niederdonau an die Devisenstelle, Sachgebiet 50, 15.2.1941.

- „1.) *Juden welche auf ihr Vermögen nicht verzichtet haben sind individuell zu behandeln.*
 - 2.) *Ebenso sind Judenvermögen, für deren Arisierung die Obere Siedlungsbehörde zuständig ist, individuell zu behandeln und zwar auch dann, wenn, was nur in vereinzelt Fällen vorgekommen sein dürfte, eine Verzichtserklärung des Juden vorliegt.*
 - 3.) *Vermögen von Juden, welche verzichtet haben, sind global zu behandeln.*
 - 4.) *Juden, welche doloserweise kein Vermögensverzeichnis eingebracht haben. Solche Juden werden die Steuern und die Juva nachträglich bemessen und über sie außerdem noch eine entsprechend hohe Strafe verhängt.*
 - 5.) *Juden, welche wegen des von ihnen abgegebenen Verzichtes kein Vermögensverzeichnis eingebracht haben.*
- Vorschreibung der Juva und allfällige sonstige Abgaben, Regelung wie zu 3.)⁶⁸*

Für „Nichtverzichtsjuden“ wurden nun namentlich zugeordnete Sperrkonten angelegt, und diese aus den Mitteln des Kontos 102 gedeckt. Die auf Sperrkonten eingezahlten Beträge wurden mit zwischen RM 163.000,- und RM 200.000,- beziffert. Sämtliche Einzahlungen aus „Arisierungs“-erlösen von „Nichtverzichtsjuden“ wurden in der Folge auf diese Sperrkonten getätigt. Auszahlungen wurden erst nach Abzug von Steuern, JUVA und Forderungen Dritter getätigt. Je nach Zuständigkeit war dazu die Genehmigung der Devisenleitstelle notwendig.

Im Falle von „Verzichtsjuden“ wurden die Einzahlungen weiter auf das Konto 102 getätigt, ebenso die Einnahmen aus Mietverhältnissen der durch die politischen Gemeinden verwalteten jüdischen Immobilien. Dafür war fallweise ebenso die Zustimmung der Devisenleitstelle notwendig, wenn es sich dabei um Devisenausländer handelte. Interesse am Weiterbestand des Kontos 102 hatten vor allem die Gestapo, welche die Vertreibungsaktionen der burgenländischen Juden und Jüdinnen weiter über dieses Konto finanzieren wollte, sowie die Finanzbehörden, die eine nachträgliche Forderung von ausstehenden Steuern aus den „Arisierungs“-vorgängen

38 Ebd., 213, Oberfinanzpräsident Niederdonau in Wien, Protokoll über die am 12. 3. 1940 stattgefundene Sitzung beim OFPräs. Niederdonau, 18. 3. 1940, S 1230 – B/St 10.

burgenländischer Juden in der Höhe von RM 1,3 Mio. geltend machten. Im Falle von „Verzichtsjuden“ wurden Steuern, JUVA und andere Abgaben nicht mehr ad personam verrechnet, sondern auf diese Weise pauschal geltend gemacht.

Für die laufende Finanzierung der Auswanderung der rund 420 bis 450 burgenländischen Juden und Jüdinnen, die sich Anfang 1940 noch in Wien aufhielten, sollte die Gestapo nach Meinung des Sonderdezernates IV d-8 ihre eigenen Geldmittel verwenden. „Die Gestapo hat zu ihrer Verfügung ein Konto bei der Eisenstädter Bank in der Höhe von rund RM 250.000,—, welches aus Verzichtsgeldern stammt. Aus diesem Betrag kann die Auswanderung der restlichen burgenländischen Juden durchgeführt werden.“³⁹

39 Ebd., 205, „Herrn Hofrat Melcher zur Kenntnisnahme“, Betrifft: Konto 102, Ausländerfonds für arme burgenländische Juden, 10. 5. 1940.

2 Betriebs„arisierungen“

2.1 Wirtschaftsstruktur des Burgenlandes in der Zwischenkriegszeit

Die durch fehlende urbane Zentren geprägte Wirtschaftsstruktur des Burgenlandes in der Zwischenkriegszeit lässt sich gegenüber anderen Bundesländern zu dieser Zeit als rückständig charakterisieren. Der überwiegende Anteil der burgenländischen Wohnbevölkerung war im Sektor Land- und Forstwirtschaft tätig.⁴⁰

Tabelle 2: Gliederung der burgenländischen Wohnbevölkerung nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit

	Beschäftigte	%
Land- und Forstwirtschaft	165.284	59,9
Gewerbe und Industrie	67.013	24,3
Dienstleistungen	33.748	12,2
Sonstiges	9.895	3,6

Die Bezirke Neusiedl am See, Oberpullendorf, Güssing und Jennersdorf waren überwiegend Agrargebiete. Durch den Verlust ungarischer Wirtschaftszentren als Absatzmärkte, bedingt durch die Angliederung des Burgenlandes an Österreich im Jahr 1921, verlor der ohnehin geringe Anteil der Industrie an der burgenländischen Gesamtwirtschaft weiter an Bedeutung. Der industrielle Sektor war im Burgenland außerdem durch ein Nord-Süd-Gefälle geprägt. Die Standorte der Industriebetriebe konzentrierten sich vor allem auf Neufeld an der Leitha und Neudörfel im nördlichen Burgenland sowie auf Pinkafeld im südlichen Burgenland. Im Jahr 1937 gab es nur 28 Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten. Handwerk und Gewerbe waren zum Großteil kleinst- und kleinbetrieblich strukturiert. Der Handel war primär auf die lokale Versorgung ausgerichtet. Im Burgenland wurden 1930 insgesamt 13.096 Betriebe und 28.272 unselbstständig Beschäftigte gezählt.⁴¹

40 Zusammengestellt aus Bundesamt für Statistik: Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934.

41 Wolfgang Jandriasis, Kurt Pratscher: Tendenz: fallend. Die wirtschaftliche Entwicklung

2.2 Verteilung jüdischer Betriebe nach Region und Orten

Es muss davon ausgegangen werden, dass die „Arisierungsakten“ im Burgenländischen Landesarchiv in Bezug auf die Gesamtzahl jüdischer Betriebe unvollständig sind. Die vorliegende Datenbank ist nicht als komplett anzusehen, da verlässliche Betriebslisten in den „Arisierungsakten“ nicht vorgefunden wurden. Setzt man die jüdische Wohnbevölkerung in ein Verhältnis zur Anzahl jüdischer Betriebe, so zeigt sich folgendes Bild für das Burgenland im Vergleich zu Wien. Im Burgenland bestanden pro Kopf mehr Betriebe als in Wien. Dies ist durch die Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raumes zu erklären, wo es kaum große aber sehr viele Kleinst- und Familienbetrieben gab.

Tabelle 3: Zahl der jüdischen Wohnbevölkerung im Verhältnis zur Anzahl jüdischer Betriebe für Wien und Burgenland

	Bevölkerung	Betriebe	
Wien	167.249 ⁴²	25.089 ⁴³	6,67 : 1
Burgenland	3.632 ⁴⁴	644 ⁴⁵	5,64 : 1

Über die Verteilung der in der Datenbank registrierten jüdischen Betriebe im Verhältnis zur Verteilung der jüdischen Wohnbevölkerung des Jahres 1934 im Burgenland gibt Tabelle 4 (S. 34) Auskunft.

des Burgenlandes, in: Elisabeth Deinhofer, Traude Horvath(Hg): Grenzfall. Burgenland 1921–1991. Großwarasdorf 1991. S. 140–144.

42 Nach Jonny Moser: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945. Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen 5. Wien 1999. S. 29.

43 Nach Hans Witek: „Arisierung“ in Wien, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Wien 2001 (1. Aufl., Nachdruck). S 199–216, hier S. 815, Fußnote 55.

44 Bundesamt für Statistik: Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934.

45 Anzahl der erhobenen Betriebe laut „Firmendatenbank Burgenland“. In die Datenbank wurden auch Firmenanteile als eigener Datensatz aufgenommen. Eine Firma mit zwei TeilhaberInnen wird als zwei Datensätze geführt. Dies macht es notwendig, für Statistiken über die Firmenanzahl die entsprechenden Zahlen abzuziehen.

Tabelle 4: Jüdische Betriebe im Verhältnis zur jüdischen Wohnbevölkerung des Jahres 1934, Verteilung nach Bezirken und Orten

Bezirke	Bevölkerung	%	Betriebe	%
Neusiedl am See	691	19,0	121	18,8
Eisenstadt ⁴⁶	539	14,8	123	19,1
Mattersburg	623	17,2	102	15,8
Oberpullendorf	1.150	31,7	122	18,9
Oberwart	483	13,3	123	19,1
Güssing	115	3,2	38	5,9
Jennersdorf	31	0,8	14	2,2
Unbekannt	0	0,0	1	0
Gesamt	3.632	100	644	100

Ausgewählte Orte	Bevölkerung	%	Betriebe	%
Frauenkirchen	386	10,6	35	5,4
Kittsee	62	1,7	14	2,2
Eisenstadt ⁴⁷	462	12,7	93	14,4
Mattersburg	511	14,1	62	9,6
Deutschkreutz	433	11,9	38	5,9
Lackenbach	346	9,5	34	5,3
Kobersdorf	172	4,7	10	1,6
Oberwart	138	3,8	36	5,6
Rechnitz	170	4,7	44	6,8
Großpetersdorf	47	1,3	14	2,2
Güssing	74	2,0	24	3,7

2.3 Verteilung jüdischer Betriebe nach Kategorien

In den Akten treten mitunter für die einzelnen Betriebsarten sehr unterschiedliche Bezeichnungen auf. Dies machte es nötig, Firmenkategorien für die Datenbankeingabe einzuführen, denen die einzelnen Betriebe zugeordnet wurden. Verteilungen nach Betriebskategorien sind auf diese Art

46 Inklusive Freistadt Eisenstadt und Freistadt Rust.

47 Freistadt Eisenstadt, Eisenstadt-Oberberg und Eisenstadt-Unterberg.

leichter aus der Datenbank abzufragen. Die Firmenkategorien und die zugerechneten Firmenbezeichnungen sind in Tabelle 5 ersichtlich.

Tabelle 5: Zordnung der einzelnen Klein(st)betriebe von Juden und Jüdinnen zu Firmenkategorien

Firmenkategorien und Bezeichnungen	
Freie Berufe	
	Arzt/Arztpraxis, Hausapotheke / Rechtsanwalt / Rechtsanwaltskanzlei / Rechtsanwaltspraxis / Tierarzt / Zahnarzt / Zahnatelier / Zahntechnische Praxis
Kleingewerbe und Kleinhandel	
Kleinhandwerk	Bürstenbinderei / Damenschneiderei / Gerberei / Glaserei / Juwelier / Maler und Anstreicher / Manufaktur / Schneiderei / Schuhmacher / Spenglerei / Tapezierer / Tischlerei / Uhrmacher
Gemischtwarenhandel	Gemischtwaren / Gemischtwaren und Baumaterialien / Gemischtwaren und Manufakturen / Greißlerei / Händler / Kaufmann / Manufaktur- und Schnittwarenhandlung / Manufaktur-, Kurz- und Schnittwaren / Marktfahrer / Schnittwaren und Lebensmittel / Spezereiwaren- und Lederhandlung
Textil- und Lederhandel / -erzeugung	Hut-, Pelz- und Modewaren / Kleiderhandel / Konfektion / Wirkwaren / Konfektionswaren / Kürschner und Hutmacher / Kurzwaren / Lederwaren / Maschinenstrickerei / Modewarengeschäft / Oberteilerzeuger / Schneider / Schnittwaren / Schuhhandel / Schuhmacher / Strickerei / Textilien / Wirkwaren
Lebensmittelhandel / -erzeugung	Bäckerei / Fleischhauerei / Geflügelhandlung / Kolonialwaren / Lebensmittelhandlung / Mehlgeschäft / Milchhandel / Molkereiprodukte / Spezereiwaren

Gast- und Schankgewerbe	Branntweinschank / Gast- und Kaffeehaus / Schnapsschank / Wein und Flaschenbier / Weinausschank
Sonstiger Handel	Altwarenhandel / Apotheke / Bettfedern / Eisenhandlung / Elektrogeschäft / Fahrradgeschäft / Fellhändler / Haushaltswaren / Maschinenhandlung / Möbelfhandlung / Parfümerie und Photohandel / Tankstelle / Trafik / Uhrengeschäft / Viehhandel
Sonstige Erzeugnisse und Dienstleistungen	Apotheke / Autotransportunternehmen / Besenbinderei / Buchdruckerei u. Papierhandlung / Druckerei / Eisfabrik / Elektro- und Installationsgeschäft / Friseur / Kino / Photographengewerbe

Großhandelsbetriebe

Baumaterial- u. Brennstoffhandel (Benzinpumpe / Brennstoffhandel / Eisen- und Baumaterialhandel / Holzhandel / Holzproduktion und Handel)
 Weinhandel / Weinerzeugung (Likörererzeugung / Weingroßhandel)
 Landproduktenhandel (Bettfedernfabrik / Getreide-, Futtermittel- u. Samenhandel / Kraftfuttermittelerzeugung / Landesproduktenhandel / Sodawassererzeugung / Süßwarengroßhandel)

Landwirtschaftliche Betriebe

Gutspächter / Hühnerzucht / Jagd und Fischerei / Landwirtschaftlicher Betrieb / Molkerei / Mühle / Weinbau / Weingut

Mittel- und Großbetriebe

Baumaterial- u. Holzhandel / Baumwollweberei / Bergbau / Elektrizitätswerk / Hotels, Gasthöfe / Kurbad / Mineralwassererzeugung / Sägewerk / Spinnerei und Weberei / Ziegelwerk

Banken

Bank

Die Verteilung jüdischer Betriebe im Burgenland zeigt, dass diese in vorherrschendem Maße klein- und kleinstbetrieblich strukturiert waren und meist als Familienbetrieb geführt wurden. Fasst man die unter den Zeilen 2 bis 8 angeführten Firmenkategorien als „Kleingewerbe u. Kleinhandel“ zusammen, so machen diese 488 Betriebe aus, das sind 75,8 % aller in der Datenbank erfassten Firmen jüdischer Besitzer im Burgenland.

Tabelle 6: Verteilung der jüdischen Betriebe je nach zugeordneter Firmenkategorie

Firmenkategorie	Anz. Betriebe	%
1 Freie Berufe	25	3,9
2 Kleinhandwerk	20	3,1
3 Gemischtwarenhandel	203	31,5
4 Textil- u. Lederhandel/ -erzeugung	108	16,8
5 Lebensmittelhandel/ -erzeugung	47	7,3
6 Gast- u. Schankgewerbe	49	7,6
7 Sonstiger Handel	38	5,9
8 Sonstige Erzeugnisse u. Dienstleistungen	23	3,6
9 Großhandelsbetriebe	52	8,1
10 Landwirtschaftliche Betriebe	26	4,0
11 Mittel- u. Großbetriebe	14	2,2
12 Banken	3	0,5
13 Unbekannt	36	5,6
Gesamt	644	100

2.4 Betriebsschließungen

Die zwangsweise Schließung der jüdischen Handels- und Kleingewerbebetriebe führte zu plötzlichen Engpässen in der lokalen Nahversorgung und sorgte im April 1938 für steigenden Unmut in der Bevölkerung. Im wöchentlichen Lagebericht der Bezirkshauptmannschaft Öperpullendorf an die Gestapo Eisenstadt wird dies wie folgt beschrieben: „Durch die

Lahmlegung bzw. Sperre der jüdischen Geschäfte in Kobersdorf, macht sich bereits ein Mangel an Kaufleuten bemerkbar. In der Gemeinde Kobersdorf waren früher insgesamt 6 Gemischtwarenhandlungen, davon 4 jüdische, letztere wurden jedoch gesperrt, sodaß dermalen lediglich 2 arische Kaufleute zur Versorgung der Bevölkerung mit den nötigen Bedarfsartikeln des täglichen Verbrauches vorhanden sind. Auch fehlt es an einer Eisenhandlung und ist die Bevölkerung infolge Sperre des Geschäftes (Inhaber Max Alt) genötigt, ihren Bedarf in Oberpullendorf oder Wr. Neustadt zu decken, was selbstverständlich mit Mehrauslagen verbunden ist.

Eine Besetzung der jüdischen Geschäfte durch arische Geschäftsführer erfolgte bis jetzt nicht, doch wurden diesbezüglich bereits Schritte unternommen.

*Ferner waren früher in der Gemeinde Kobersdorf 1 arischer und 2 jüdische Fleischhauer etabliert. Die Geschäfte der letzteren wurden ebenfalls gesperrt, sodaß dermalen für die Gemeinden Kobersdorf, Oberpetersdorf, Tschurndorf und teilweise auch Lindgraben lediglich 1 Fleischhauer vorhanden ist. Aus diesem Grunde wäre die Einsetzung eines zweiten arischen Fleischhauers oder Fleischselchers von der Bevölkerung erwünscht und im Interesse derselben gelegen.*⁴⁸

Im Zuge dieser Betriebsschließungen kam es in zahlreichen Fällen auch zur Begleichung „alter Rechnungen“ gegenüber den jüdischen Konkurrenten und Geschäftspartnern. Wohl im Zuge der Abwicklungen der jüdischen Betriebe im Frühsommer 1938 durch Treuhänder wurden mehrere solche Fälle von Konkurrenten oder den Treuhändern der Gestapo angezeigt und im Herbst 1938 untersucht. Im Falle des Kobersdorfer Textilhändlers Isidor Hacker wurde seine frühere Geschäftspartnerin Katharina Pfneisl angezeigt, von diesem nach dem „Anschluss“ Bargeld sowie Waren im Wert von RM 700,- bis RM 800,- eigenmächtig an sich genommen zu haben. Im Zuge der Untersuchungen zu dem später eingestellten Verfahren der Gestapo gegen Katharina Pfneisl wurde nachgewiesen, dass diese – sehr wohl mit Wissen der lokalen Behörden – wirklich Waren an sich genommen hatte, als Gegenleistung für von ihr behauptete Schulden des Isidor Hacker. Katharina Pfneisl hatte als Marktfahrerin für Isidor

48 BLA BH Oberpullendorf 9-XI-101-500-1938, Gendarmeriepostenkommando Kobersdorf E.N.499 ad., Stimmungsbericht an die Bezirkshauptmannschaft in Oberpullendorf, 17. 4. 1938.

Hacker regelmäßig Textilwaren auf Märkten verkauft und behauptete nun Folgendes: *„Isidor Hacker hat nach jedem Markt mir einen gewissen Betrag für meine am Markt verrichtete Arbeit ausbezahlt. Dabei hat er mir aber ständig weniger ausbezahlt, als ich von ihm als Tageslohn zu fordern hatte. Dadurch entstand eine Forderung gegen Hacker in der Höhe von 700–800 S. Genau kann ich den Betrag nicht nennen, da ich kein Buch darüber führte. Infolgedessen behielt ich die mir von Hacker übergebene Ware als Sicherstellung für meine Forderung [...] Einen weiteren Beweis für meine Forderungen kann ich nicht erbringen, da ich über die mit Hacker vorgenommenen Abrechnungen keine schriftlichen Aufzeichnungen gemacht habe.“*⁴⁹

Die Vernehmungen ergaben jedoch ein völlig anderes Bild. Katharina Pfneisl, Gattin des Zellenleiters der NSDAP im benachbarten Draßmarkt, die laut Aussage des Kreiswirtschaftsberaters Julius Laubner „finanziell nicht zum besten [sic!] stand“, hatte am 17. März 1938 Waren des Isidor Hacker auf dem Markt in Kobersdorf feilgeboten und hatte vom NSDAP-Ortsgruppenleiter in Kobersdorf, Josef Grössing, die Zustimmung erhalten, die Waren des Isidor Hacker für sich zu behalten. Die Ausfolgung des Tagesumsatzes an die Gemahlin des Isidor Hacker, Marie Hacker, wurde von Pfneisl und Grössing verwehrt. Die Tageslosung von öS 170,- und die restlichen Waren wurden von Katharina Pfneisl einfach einbehalten, später von verschiedenen Mitgliedern der Ortsgruppe Draßmarkt angeblich protokolliert.⁵⁰

2.5 Liquidierung und „Arisierung“

Die Abwicklung der jüdischen Geschäfte und Gewerbebetriebe begann Anfang Mai 1938 durch vom Gauwirtschaftsberater eingesetzte Treuhänder.⁵¹ Obwohl eine große Anzahl von Abwicklungen beziehungsweise Liquidationen noch im Jahre 1938 durchgeführt worden sein dürfte, ist nicht

49 Ebd., „Niederschrift aufgenommen am 4. 10. 1938 von der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf mit Katharina Pfneisl“.

50 Ebd., Vernehmungsprotokolle der Gendarmerie Draßmarkt vom 25. 8. 1938 und der Gendarmerie Kobersdorf vom 1. 9. 1938.

51 Ebd., Schreiben des Gendarmeriepostenkommandos Markt St. Martin, E.Nr. 538, 2. 5. 1938.

festzustellen, wann dieser Prozess endgültig abgeschlossen war. So bestellte etwa der Reichsstatthalter in Niederdonau erst am 26. Juni 1940 einen Abwickler für die Gemischtwarenhandlung der Brüder Breuer in Deutschkreutz.⁵²

Die Liquidationserlöse der Treuhänder dürften zumindest in den Jahren 1938 und 1939 auch teilweise auf Konten der Kreisleitungen der NSDAP eingezahlt worden sein. Die Kreisleitung Bruck an der Leitha, zu der damals auch das Gebiet des Bezirks Neusiedl am See gehörte, bezifferte die Liquidationserlöse des Bezirkes im August mit RM 105.066,80 wovon allerdings noch große Bestände nicht auf dem Konto der Kreisleitung eingegangen waren.⁵³ Laut einem handschriftlichen „Bericht über die Verrechnung eingegangener jüdischer Vermögenswerte bei der Kreisleitung der NSDAP Bruck a/L.“ vom 15. März 1940 waren bis dahin RM 198.183,07 aus „Arisierungs“erlösen jüdischer Betriebe dort eingegangen und weitestgehend auf Konten der Vermögensverkehrsstelle oder der Reichsstatthalterei überwiesen worden.⁵⁴ Nicht darin enthalten sind die Erlöse der direkt über die Vermögensverkehrsstelle abgewickelten Betriebs„arisierungen“. Hierbei handelte es sich lediglich um Erlöse aus Liquidierungen und die Bankguthaben von „arisierten“ Betrieben des Bezirkes Neusiedl am See, wo insgesamt 121 Betriebe im Besitz von Juden oder Jüdinnen gewesen sein dürften.

Die Erlöse der direkt über die Vermögensverkehrsstelle abgewickelten Liquidierungen und Abwicklungen flossen auf verschiedene Konten bei Wiener und burgenländischen Banken. Dabei handelte es sich sowohl um personalisierte „Arisierungs“konten einzelner Juden und Jüdinnen als auch um Sperr- und Sammelkonten. Auf den Konten des im Burgenland ab Mai 1938 tätig gewesenen Treuhänders Anton Lang⁵⁵ fanden sich am 4. April 1946 noch die in Tabelle 7 aufgelisteten Beträge.

52 NÖLA AA Karton 1232, Mappe 2673, Bestellung zum Abwickler, 26. 6. 1940, Reichsstatthalter für Niederdonau, IVd-8-1560 Dr. Myr/Li.

53 NÖLA AA, Karton 1161, 22–21, „Kreisleitung Bruck/Leitha“, „Liquidierte Firmen“, 11. 8. 1939.

54 Ebd., 28.

55 NÖLA, Vermögensverkehrsstelle Arisierungen, Karton 1183, „Übersicht jener Konten, welche auf den Namen der vom ehemaligen Reichsstatthalter Niederdonau (Sonderdezernat IVd-8) eingesetzten Treuhänder (Abwickler) lauten“, 4. 4. 1946, G.Z. 810-L-A-IX/5.

Tabelle 7: Kontenstände per 4. April 1946 des Treuhänders Anton Lang

Erste Österreichische Sparkasse, Nr. 803510	öS	71.845,-
Eisenstädter Bank A.G. Eisenstadt, Nr. 709 (Alt Sperrkonto, Alt Konto)	öS	55.721,-
Postsparkassenamt Wien, Nr. 25612 (Simon Löwy & Söhne)	öS	821,-

In der Datenbank konnten insgesamt 185 Betriebe eindeutig als liquidierte oder „arisierte“ Betriebe identifiziert werden. Maßgebend dafür waren ein Eintrag im Feld „Käufer“, im Feld „Kaufpreis“ oder entsprechende Anmerkungen im Feld „Memo“. In einigen Fällen ging aus den Akten zwar hervor, dass eine Liquidation oder „Arisierung“ eingeleitet worden war, aber nicht, ob der Kaufwerber tatsächlich Eigentümer des Betriebes wurde, oder, im Fall einer eingeleiteten Liquidation, mit welchem Erlös diese abgeschlossen wurde. In all diesen Fällen wurden die Betriebe als liquidierte oder „arisierte“ Betriebe gezählt.

Tabelle 8: Liquidierte und „arisierte“ jüdische Betriebe im Vergleich

Gesamtzahl des Samples:	185	
Liquidierte Betriebe oder solche, die sich im Stand der Liquidation befanden	120	65 %
„Arisierte“ Betriebe oder solche, die sich im Stand der „Arisierung“ befanden	65	35 %

Umgelegt auf die Gesamtzahl der in der Datenbank jüdischer Betriebe aus dem Burgenland erfassten 644 Unternehmen bedeutet dieses Verhältnis von 35 % „arisierten“ Betrieben zu 65 % liquidierten Betrieben, dass im Burgenland etwa 225 Betriebe „arisiert“, 419 aber liquidiert worden sein dürften.

Auffallend ist hierbei, dass die Kaufpreise der Betriebs„arisierungen“ weder dem in einem Kaufvertrag festgesetzten Kaufpreis entsprachen, noch den Marktwert oder Bilanzwert des Betriebes zum Zeitpunkt der „Arisierung“ widerspiegeln. Vielmehr fanden dabei zahlreiche Überlegungen politischer und marktsteuerungstechnischer Art Eingang in die Kaufpreisbemessung. In der Regel wurden in die Berechnungen für den Kaufpreis und die „Entjudungsabgabe“ die Außenstände nicht mitein-

bezogen. Vielmehr wurden diese meist vom „Ariseur“ als Treuhänder der Vermögensverkehrsstelle eingetrieben und diesem dafür eine prozentuell bemessene Aufwandsentschädigung zugestanden.⁵⁶

2.6 Betriebsvermögen der burgenländischen jüdischen Bevölkerung

Ausgehend von diesem Verhältnis von liquidierten und „arisierten“ Betrieben einerseits und den Angaben in den Vermögensanmeldungen andererseits lässt sich jedoch auch eine Hochrechnung bezüglich des Betriebsvermögens burgenländischer Juden erstellen. Dabei wurden die in den Vermögensanmeldungen bezifferten Werte an Betriebsvermögen – oft handelte es sich um einen prozentmäßigen Anteil einer Person an einem oder mehreren Betrieben – addiert, durch die Gesamtzahl der Vermögensanmeldungen – egal, ob in diesen Angaben zum Betriebsvermögen enthalten waren – dividiert und dann auf die geschätzte Gesamtzahl der erwachsenen jüdischen Bevölkerung des Burgenlandes hochgerechnet.

Tabelle 9: Hochrechnung des Betriebsvermögens burgenländischer Juden im Jahre 1938⁵⁷; Angaben in RM

	147 Personen	Hochgerechnet auf 2.800 Personen
Betriebsvermögen Nord- u. Mittelburgenland	499.187,-	14,445.224,-
Betriebsvermögen Süd- burgenland	477.034,-	3,467.396,-
Gesamt	976.221,-	17,912.620,-

⁵⁶ Schubert, S. 70–71.

⁵⁷ Quelle: „Arisierungsakten“ des Burgenländischen Landesarchivs, Jahresabrechnung der Vermögensverkehrsstelle Graz 1940. Aus dem Gebiet des Nord- und Mittelburgenlandes wurden 80 Vermögensanmeldungen aus den „Arisierungsakten“ des Burgenländischen Landesarchivs ausgewertet und die darin angegebenen Betriebsvermögen auf 2.315 Personen, 82,7 % der erwachsenen jüdischen Bevölkerung, hochgerechnet, da in diesen Landesteilen 82,7 % der erwachsenen jüdischen Bevölkerung von 2.800 Personen wohnhaft waren. Die aus den Akten des Steiermärkischen Landesarchivs

Aus der auf der Basis der „Arisierungsakten“ des Burgenländischen Landesarchivs erstellten Betriebsdatenbank, lässt sich ebenfalls eine Hochrechnung des von „Arisierungs“maßnahmen betroffenen Betriebsvermögens erstellen. Zu den insgesamt 644 eruierten Betrieben ließen sich bei insgesamt 168 Betrieben die in Tabelle 10 wiedergegebenen Angaben feststellen.

Tabelle 10: Details zu Vermögenswerten von „arisierten“ Betrieben
(Hochrechnung)

	Anz.	Summe in RM
Betriebe mit in der Datenbank eingetragenen Wertangaben (Sample)	168	
Davon mit Kaufpreisangabe	21	495.770,-
Davon mit Schätzwertangabe	91	1,849.495,-
Davon mit Angaben zu Außenständen (Debitoren)	21	286.722,-
Davon mit Angaben über Einnahmen (Liquidationserlöse, Lagerabverkauf, etc.)	73	231.581,-

Tabelle 11: Wertangaben hochgerechnet auf 644 in der Datenbank erfasste Betriebe

		%	Wert in RM	Auf 644 Be- triebe hoch- gerechnete	Anzahl Betrieb	Mittlere Wertangabe pro Betrieb in RM
Kaufpreis	21 von 644	3,3	495.770,-	5,311.821,- ⁵⁸	225	23.608,-
Schätzwert	91 von 644	14,1	1,849.495,-	13,088.734,- ⁵⁹	644	20.324,-
Liquida- tionserlöse	73 von 644	11,3	231.581,-	1,329.211,- ⁶⁰	419	3.179,-

Betriebsvermögen von 67 Personen aus dem Südburgenland wurden auf 487 Personen, 17,4 % der erwachsenen jüdischen Bevölkerung hochgerechnet.

58 Auf 35 % der 644 in der Datenbank gezählten Betriebe hochgerechnet (vgl. Tabelle 8).

59 Auf 100 % der 644 in der Datenbank gezählten Betriebe hochgerechnet.

60 Auf 65 % der 644 in der Datenbank gezählten Betriebe hochgerechnet (vgl. Tabelle 8).

Ausgehend von den beiden Hochrechnungen des Betriebsvermögens auf der Basis der Vermögensanmeldungen sowie auf Basis der Betriebsdatenbank, erhalten wir damit zwei Hochrechnungen des jüdischen Betriebsvermögens im Burgenland von RM 17,912.620,- beziehungsweise RM 13,088.734,- Ein Mittelwert der beiden Hochrechnungen ergibt ein hochgerechnetes Betriebsvermögen burgenländischer Juden und Jüdinnen von RM 15,500.677,-.

Schwieriger abzuschätzen ist hingegen der Anteil des von den Liquidationen betroffenen Betriebsvermögens. Unter Berücksichtigung des Anteils der liquidierten Betriebe im Burgenland erhalten wir auf der Basis der Vermögensanmeldungen eine Schätzung von insgesamt RM 11,643.203,-, auf Basis der Hochrechnung des gesamten Betriebsvermögens aus der Betriebsdatenbank eine Schätzung des liquidierten Betriebsvermögens von RM 8,507.677,-. Dies ergibt einen hochgerechneten Mittelwert von RM 10,075.440,-.

Genauere Zahlenangaben für tatsächlich erzielte Liquidationserlöse liegen nur für den Bezirk Neusiedl am See vor. In den Beständen des Niederösterreichischen Landesarchivs befindet sich ein umfangreicher Schriftverkehr der Vermögensverkehrsstelle und seiner mit der Betriebsabwicklung betrauten Treuhänder. Darin findet sich eine Aufstellung der im Bezirk Neusiedl am See abgewickelten ehemaligen jüdischen Betriebe, die aus dem Jahr 1939 stammen dürfte.⁶¹ Dieser Aufstellung zufolge wurden von den in der Betriebsdatenbank identifizierten 121 jüdischen Betrieben im Bezirk 49 liquidiert. Dies entspricht einem Prozentsatz von 40,5 %. Dabei wurde ein Gesamtliquidierungserlös von rund RM 105.067,- erzielt, was einem durchschnittlichen Liquidierungserlös pro Betrieb von rund RM 2.144,- entspricht. Hochgerechnet auf den geschätzten Anteil liquidierten Firmen burgenländischer Juden ergibt das einen hochgerechneten Liquidationserlös von RM 898.423,-.

Eine Hochrechnung der in der Betriebsdatenbank ausgewiesenen 73 Betriebsliquidierungen auf insgesamt 419 liquidierte Betriebe ergibt einen hochgerechneten Liquidationserlös von RM 1,329.211,-.

Die große Diskrepanz zwischen dem auf der Basis der verschiedenen Datensätze errechneten liquidierten Betriebsvermögen und den errechneten Liquidationserlösen ist auf Grund der derzeitigen Quellenlage nicht

61 NÖLA, AA, Karton 1161, 20–21.

erklärbar. Im Hinblick auf Betriebsvermögen wie Liquidationserlöse gilt es allerdings zu bedenken, dass einerseits namhafte Anteile derselben – Lagerbestände, Inventar, Konten, Kassenbestände – häufig Beraubungen und Beschlagnahmungen zum Opfer fielen und dass andererseits im Betriebsvermögen teilweise auch Betriebsimmobilien inkludiert waren.

2.7 Fallbeispiele

2.7.1 Die Firma Brandl aus Mattersburg

Die Firma Brandl in Mattersburg, die genaue Bezeichnung lautete „Dr. Ernst Brandl Kurz- Schnitt- Wirk- und Strumpfwaren“, befand sich in der Gustav Degengasse 17 in Mattersburg. Dr. Ernst Brandl wurde am 8. Oktober 1900 in Mattersburg geboren und war verheiratet mit Livie Brandl, geb. Rosenberg, aus Uzhorod (heute Ukraine). Im Jahre 1938 hatte das Ehepaar eine dreijährige Tochter namens Gerda. Der Betrieb befasste sich mit dem Detailverkauf von Herren- und Damenstoffen, Strümpfen und Wirkwaren.

Die Verhaftungen und Verweisungen der burgenländischen Juden und Jüdinnen sowie die zwangsweise Schließung ihrer Betriebe, die Beschlagnahme und der Diebstahl von Waren, Einrichtungsgegenständen und privaten Wertgegenständen begann nur wenige Tage nach dem 12. März 1938. Am 2. April 1938 wurde Dr. Ernst Brandl von der Gestapo verhört. Aus dem am 10. Oktober 1939 von der Gestapo Wien an die Vermögensverkehrsstelle Wien gerichteten Brief geht jedoch nicht hervor, ob die Vernehmung im Burgenland oder in Wien erfolgte.⁶²

Die Firma Brandl wurde laut undatierter Vermögensanmeldung⁶³ am 4. April 1938, also zwei Tage nach Dr. Ernst Brandls Einvernahme bei der Gestapo, beschlagnahmt und unter kommissarische Verwaltung gestellt. Die Beschlagnahme erfolgte durch die Gestapo Eisenstadt.⁶⁴ Über die Tage zwischen 12. März 1938 und 2. April 1938 ist in Bezug auf Dr. Brandl und seine betrieblichen und privaten Vermögenswerte nichts aus den Akten ersichtlich. Legt man die Vorgänge bei anderen Firmen im Burgenland in

62 BLA, AA-Karton 3, Mappe 812b, 17.

63 BLA, AA-Karton 67, Einzelbogen „Brandl“.

64 BLA, AA-Karton 3, Mappe 812b, 36.

diesen Tagen zu Grunde, wäre eine Zwangsbetriebsschließung, angeordnet durch die NSDAP-Kreisleitung in Zusammenarbeit mit der Gendarmerie, und der anschließende Ausverkauf oder die Verteilung des Warenbestandes an die NSV oder Privatpersonen ebenso denkbar wie eine Veräußerung eines Teils der Waren durch Ernst Brandl selbst, in der Hoffnung sein Betriebsvermögen durch die drohende Zwangsbetriebsschließung retten zu können. In einem Prüfbericht für die Kaufpreisberechnung datiert mit 5. April 1939, also ein Jahr später, wurde als Anmerkung erwähnt, dass Silbergegenstände, ein Radioapparat, ein Klavier und Möbel von der Gestapo und zum Teil von der NSV weggeführt wurden.⁶⁵ Die Familie wurde – wie alle Juden und Jüdinnen – des Burgenlandes verwiesen, und bezog bis zur ihrer Flucht aus Österreich ein Quartier in der Unteren Augartenstraße 5 in Wien⁶⁶. Am 8. August 1938 wurde ihnen durch die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt⁶⁷ und am 8. März 1939 befand sich die Familie Brandl bereits im Ausland.⁶⁸

Die Firma Brandl in Mattersburg konnte durchaus als gut gehender Betrieb angesehen werden. Im Bericht eines SS-Untersturmbannführers aus Mattersburg wurden drei Angestellte zum Zeitpunkt 2. Mai 1938, „darunter der schon früher dort angestellte Jude, welcher derzeit für das Geschäft unentbehrlich ist“⁶⁹, angeführt. Auch die Kaufmannschaft des Burgenlandes bestätigte am 24. August 1938, dass gegen eine „Arisierung“ des Betriebes kein Einwand bestehe.⁷⁰ In einem Brief vom 2. Februar 2002 schreibt die Kaufmannschaft Niederdonau, dass die „Arisierung“ und somit die Weiterführung des Geschäftes „wirtschaftlich notwendig erscheint.“⁷¹ Weder von der Kaufmannschaft noch von der NSHGO.⁷² fanden sich Schriftstücke, die einen Wunsch nach Liquidation des Betriebes bekundeten.

In der weiter oben bereits zitierten Vermögensanmeldung wurde der Anteil von Dr. Ernst Brandl an der Firma mit 7/10 und einem anteiligen

65 Ebd., Mappe 812, 173.

66 Ebd., Mappe 812, 244.

67 Ebd., Mappe 812b, 17.

68 Ebd., Mappe 812, 19.

69 Ebd., Mappe 812, 179.

70 Ebd., Mappe 812, 43.

71 Ebd., Mappe 812, 60.

72 Nationalsozialistische Handels- und Gewerbe-Organisation.

Firmenwert von RM 49.000,- angegeben, der Schuldenstand wurde mit RM 40.000,- beziffert. Neben der Beschlagnahme des Geschäftes wurden auch Silbergegenstände im Wert von RM 1.433,- vermerkt.⁷³ An diesem Beispiel zeigen sich die widersprüchlichen Angaben über Besitzverhältnisse und Betriebswerte, wie sie in einem Großteil der Schriftstücke in den „Arisierungsakten“ des Burgenlandes vorzufinden sind. In allen anderen Schriftstücken der „Arisierungsakten“ zur Fa. Brandl⁷⁴ wird von einem Alleinbesitz des Dr. Ernst Brandl gesprochen. Während in der Vermögensanmeldung ein anteiliger Firmenwert von RM 49.000,- angegeben wurde, spricht der Bericht eines SS-Untersturmbannführers aus Mattersburg (die Unterschrift ist unleserlich) allein von einem Warenwert im Geschäft von öS 56.000,- und einem Magazinwert von öS 40.000,-, das sind zusammengenommen öS 96.000,- (RM 64.000,-)⁷⁵. Würde man die RM 49.000,- des 7/10 Anteiles auf einen 1/1 Anteil umrechnen, entspräche diese Angabe einem Firmenwert von RM 70.000,-. Demgegenüber stünde allein der Waren- und Magazinwert von RM 64.000,- nach Angabe des oben zitierten Berichts.

Am 14. April 1938 richtete Karl Meier aus Wien einen Brief an Landesrat Anton Schlamadinger, Gewerbereferent für das Burgenland, und meldete seine Kaufabsicht für das Geschäft von Dr. Ernst Brandl an. Er beginnt seinen persönlichen Brief an Schlamadinger: „Durch meine Tätigkeit in der Textilwarenbranche habe ich in Erfahrung gebracht, daß das gegenwärtig unter kommissarischer Leitung stehende Textilwarengeschäft des Dr. Ernst Brandl in Mattersburg an einen arischen Bewerber abgegeben werden soll.“⁷⁶ Als Angestellter einer Wiener Firma stand Meier in geschäftlichem Kontakt mit der Fa. Brandl. Darüber hinaus führte er seine 19-jährige Erfahrung in der Textilbranche und den „großen Befähigungsnachweis“ an. Ausbildung und Geschäftsverbindung dienten als Argumente für eine Übernahme. Für Brancheninsider war es sehr schnell klar, dass Konkurrenzbetriebe oder Betriebe von Geschäftspartnern erworben werden konnten.

73 BLA, AA-Karton 67, Einzelbogen „Brandl“.

74 Es sind dies die Akten BLA, AA-Karton 3, Mappe 812 und BLA, AA-Karton 3, Mappe 812a.

75 BLA, AA-Karton 3, Mappe 812, 179.

76 Ebd., Mappe 812, 180.

Zum Zeitpunkt, als Karl Meier seinen Brief an Schlamadinger richtete (14. April 1938), war der von ihm erwähnte kommissarische Verwalter noch nicht offiziell bestellt. Am 21. April 1938 beauftragte die NSHGO Gauführung Burgenland Ernst Steiger aus Mattersburg, den beschlagnahmten Betrieb von Ernst Brandl als kommissarischer Verwalter zu übernehmen. Eine Kopie dieses Briefes erging an die Landesleitung der NSHGO in Wien mit dem Ersuchen um Bestätigung der Einsetzung.⁷⁷

Ernst Steiger wurde 1909 in Mattersburg geboren, besuchte die Handelsschule in Wien, absolvierte einen freiwilligen Heeresdienst und besuchte nach dem Ausscheiden aus diesem eine Handelsakademie in Wien. Danach war er Gelegenheitsarbeiter, da er, wie er in einem Lebenslauf beschrieb, wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage keine geeignete Stellung erhielt. Ernst Steiger kam zur Zollwache, wurde aber wegen physischer Nichteignung entlassen⁷⁸. Am 21. April 1938 richtete Ernst Steiger, erst eine Woche als kommissarischer Leiter der Fa. Brandl eingesetzt, ein Schreiben an die NSHGO Gauführung Burgenland, in welchem er um Vormerkung als Kaufwerber für den von ihm als kommissarischer Verwalter geleiteten Betrieb bat.⁷⁹ Dazu ist anzumerken, dass laut „Dienst-anweisung für die kommissarischen Verwalter in der Privatwirtschaft“ in Punkt 10 kommissarische Verwalter nicht als Kaufwerber des von ihnen kommissarisch geleiteten Betriebes auftreten konnten.⁸⁰ Wie der weitere Verlauf dieses „Arisierungsfalles“ zeigt, schloss dies die kommissarischen Verwalter keineswegs von der Übernahme ihrer Betriebe aus. Am 3. Mai 1938 meldete die Gestapo schriftlich die Beschlagnahme der Firma Brandl mit der Bitte um Einsetzung eines Treuhänders, der die Veräußerung der Firma durchführen sollte.⁸¹ Ernst Steiger beauftragte den Rechtsanwalt Dr. Hans Rainer mit der Angelegenheit. Über den tatsächlichen Status des Betriebes nicht im Klaren, richtete dieser am 8. August 1938 an die Polizeistelle Eisenstadt ein Schreiben, in dem er um Aufklärung folgender Fragen bat, um, wie er schrieb, „den richtigen Weg für die Vermögensübertragung einschlagen“ zu können:

77 Ebd., Mappe 812, 187.

78 Ebd., Mappe 812, 34.

79 Ebd., Mappe 812, 28.

80 BLA, AA-Karton 71, Mappe 5308b, 5.

81 BLA, AA-Karton 3, Mappe 812b, 36.

„1. Ist das Geschäft zugunsten des Landes Österreich beschlagnahmt und eingezogen?

2. Ist dieses Geschäft nur beschlagnahmt?“⁸²

Die Gestapo trat das Schreiben an die Kreisleitung (Kreiswirtschaftsamt) der NSDAP in Eisenstadt ab. Ein Antwortschreiben liegt dem Akt nicht bei.

Im Laufe des Jahres 1938 brachten weitere Personen „Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung“ der Fa. Brandl bei der Vermögensverkehrsstelle in Wien ein. Unter anderen am 27. Oktober 1938 auch Matthias Hammer, Kaufmann aus Forchtenau, Bezirk Mattersburg, seit 17. Mai 1938 auch kommissarischer Verwalter der Firma J. Hirsch in Mattersburg, der sich dabei auf seine politische Einstellung seit 1932 berief. Er war Gründer der SA in Forchtenau und wurde 1936 wegen Zugehörigkeit zur NSDAP verurteilt.⁸³ Seine Bewerbung wurde letztlich nicht berücksichtigt. Ernst Haider, wohnhaft in der unmittelbaren Nachbarschaft zur Fa. Brandl in der Gustav Degengasse 14 in Mattersburg, dürfte durch eine direkte Intervention bei der Landeshauptmannschaft Niederdonau bewirkt haben, dass die Dienststelle für Vermögensverkehr in der Landeshauptmannschaft Niederdonau am 12. Jänner 1939 einen Brief an die Kreisleitung der NSDAP Eisenstadt richtete, in dem um eine Stellungnahme gebeten wurde, warum der Antragsteller nicht als Kaufwerber berücksichtigt werde.⁸⁴ Die Kreisleitung beantwortete die Aufforderung zur Stellungnahme mit dem Hinweis, dass Ernst Haider Fleischhauer sei und keine Aussicht auf Ausstellung eines Gewerbescheines für Textilwaren habe.⁸⁵

Kurz zuvor bekam der kommissarische Verwalter der Fa. Brandl, Ernst Steiger, die Bestätigung der Genehmigung zum käuflichen Erwerb der von ihm selbst kommissarisch geleiteten Firma zugesandt.⁸⁶ Damit wurde Ernst Steiger formal die Erwerbung der Fa. Brandl zugesichert. In einem vierreisigen Bericht eines Prüfers – die Unterschrift ist unleserlich, der Bericht weist auch keinen Firmenkopf einer Wirtschaftsprüfungskanzlei auf – wurde der Kaufpreis der Fa. Brandl wie folgt errechnet:⁸⁷

82 Ebd., Mappe 812, 191.

83 Ebd., Mappe 812, 55.

84 Ebd., Mappe 812, 210.

85 Ebd., Mappe 812, 207.

86 Ebd., Mappe 812, 206.

87 Ebd., Mappe 812, 172 ff.

Tabelle 12: Berechnung des Kaufpreises der Firma Brandl, Status mit 26. April 1938 (Tag der Übernahme)⁸⁸

Aktiva	RM	71.423,-
Passiva	RM	60.323,-
Sachwert	RM	11.100,-

Kaufpreisberechnung

Sachwert	RM	11.100,-
Wertausgleich	RM	16.497,-
Reingewinn lt. Bilanz	RM	20.639,-
Gesamtzahlung	RM	48.236,-

Der Prüfer merkt dabei an, dass Ernst Steiger unabhängig vom Geschäft die auf RM 1.150,- geschätzte Wohnungseinrichtung gekauft und den Kaufpreis der Gemeindeverwaltung in Mattersburg abgeführt hat.

Tabelle 13: Endgültige Kaufpreisberechnung durch die Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit am 8. August 1939 auf Grund der bereits durchgeführten Prüfung vom 5. April 1939⁸⁹

Aktiva	RM	71.423,-
Sachwert	RM	11.100,-
Sachwert	RM	11.100,-
Kaufpreis	RM	11.100,-
Reingewinn		
26. 4. 1938 – 9. 1. 1939	RM	16.500,-
Wertausgleich	RM	9.384,-
„Entjudungsauflage“	RM	25.884,-

88 Umsatz auf Basis 1938/39: RM 170.000,-, Reingewinnquote: 14 %; Mehrwertformel: $170.000,- \cdot 14\% + 11.100,- = 27.496,-$; Wertausgleich 60 % davon = RM 16.497,-

89 Umsatz angenommen: RM 170.000,- Die Reingewinnquote wurde von 14 % auf 8 % „als Ausgleich zur hohen Wertigkeit herabgesetzt“. Mehrwertformel: $170.000,- \cdot 8\% + 11.100,- = 15.640,-$; Wertausgleich 60 % davon = RM 9.384,- Ebd., Mappe 812, 219.

Am 6. September 1939 erging folgender Bescheid der Vermögensverkehrsstelle an Ernst Steiger⁹⁰: „Auf Grund der Ihnen am 9. Jänner 1939 erteilten Genehmigung zum Erwerb und zur Übernahme obgenannter Firma und der von Ihnen durch Ihre Unterschrift mit Rechtsverbindlichkeit zur Kenntnis genommenen Grundsätze für die Berechnung des Wertausgleiches haben Sie als Entjudungsaufgabe einen Betrag von 25 884 RM [...] auf das Postsparkassenkonto Nr. 6525, Österr. Kontrollbank für Industrie und Handel, Abt. 6, Wien, zur Einzahlung zu bringen. [...] Der zugelassene Kaufpreis von 11 099,75 RM ist [...] auf das Konto, Vermögensverkehrsstelle, Abteilung Vermögensverkehrsanmeldung, Konto Burgenland, Verkaufserlös für die Firma Dr. Ernst Brandl, Mattersburg' bei der Creditanstalt-Wiener Bankverein, Hauptanstalt, zur Einzahlung zu bringen.“

Der oben zitierte Bescheid trägt den Zusatz: „Mit der Bezahlung des Kaufpreises geht auch das Haus Mattersburg, Gustav Degengasse 17, in ihren Besitz über.“

Nur kurze Zeit später stellte das Finanzamt Eisenstadt eine Pfändungsverfügung gegen die Fa. Brandl aus. Die Einkommenssteuer 1938/39, die „JUVA (Judenvermögensabgabe)“ und Säumniszulagen mit insgesamt RM 26.227,- sollten auf das Konto Burgenland der Creditanstalt-Wiener Bankverein, Hauptanstalt überwiesen werden.⁹¹ In der Beantwortung der Pfändungsverfügung an das Finanzamt Eisenstadt weist die Vermögensverkehrsstelle am 2. Oktober 1939 darauf hin, dass Dr. Ernst Brandl seit 1. September 1939 nicht mehr Eigentümer des Betriebes ist, sondern Ernst Steiger, „der beauftragt wurde, den Reingewinn für die Zeit vom 26. April 1938 bis 9. 1. 1939 in der Höhe von 16 500 RM, plus 60 % Mehrwert, das sind 9 384 RM, zusammen 25 884 RM als ersatzlose Entjudungsaufgabe an das Reich abzuführen. Es ist daher der Gesamtreingewinn, auf dem Ihr Einkommenssteuerbescheid basiert, bereits dem Reiche abgeführt worden. Für die Einkommenssteuer 1939 ist der neue Besitzer zuständig.“⁹²

Offensichtlich war die Vermögensverkehrsstelle nicht im Besitz einer „Verzichtserklärung“ von Dr. Ernst Brandl, denn weiter unten heißt es in diesem Antwortschreiben: „Was die Sühneabgabe betrifft, so dürfte

90 Ebd., Mappe 812, 217.

91 Ebd., Mappe 812, 215.

92 Ebd., Mappe 812, 223.

Dr. Brandl, ebenso wie die anderen Juden, auf sein Vermögen zugunsten der Auswanderung armer Juden verzichtet haben, doch fehlt diesbezüglich die Bestätigung von Seiten der Geheimen Staatspolizei. Ich werde Ihnen sofort nach Erhalt dieser entsprechende Mitteilung machen oder aus dem zu erwartenden Käuferlös die JUVA bezahlen, falls er nicht verzichtet haben sollte.“⁹³ Am 10. Oktober 1939 teilte die Gestapo Wien der Vermögensverkehrsstelle Wien die Aufhebung der Beschlagnahmeverfügung des Vermögens von Ernst Brandl mit und bestätigt, dass Brandl „gebeten“ habe, „den Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaften für die Auswanderung armer burgenländischer Juden zu verwenden“.⁹⁴

Tatsächlich existierte zu diesem Zeitpunkt aber noch kein Kaufvertrag zwischen Ernst Brandl oder einem Treuhänder der Fa. Brandl und dem Käufer Ernst Steiger, der als Grundlage für die Eigentumsübertragung der Firma gegolten hätte. In einem Bescheid des Reichsstatthalters in Niederdonau an Ernst Steiger, datiert mit 1. Juli 1941, wurde die Erteilung der Genehmigung zur Übernahme der Fa. Brandl mit der Begründung widerrufen, dass die Voraussetzung eines Genehmigungsverfahrens das Vorliegen eines Kaufvertrages ist, im Genehmigungsverfahren jedoch kein Kaufvertrag zu Grunde gelegen war.⁹⁵ Mit dem gleichen Datum, 1. Juli 1941, erging vom Reichsstatthalter in Niederdonau auch ein Bescheid an Ernst Steiger, in dem die Veräußerung und Übertragung der Fa. Brandl mit der Wirkung vom 9. Jänner 1939 genehmigt wurden.⁹⁶ Die auf Grund eines Formalfehlers (fehlender Kaufvertrag) erfolgte behördliche Genehmigung wurde auf diese Weise rückgängig gemacht, und durch Beibringen eines Kaufvertrages neu ausgestellt. Dieser Kaufvertrag wurde am 29. April 1941 abgeschlossen zwischen Dr. Ernst Brandl, „vertreten durch den auf Grund des § 2 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dez. 1938, RGBl. I, S 1709 (Gbl.f.d.L.Ö. Nr.633/38) mit Vollmacht vom 19. April 1941 zur Zl. 812/Dr.Myr./Li. durch den Reichsstatthalter in Niederdonau bestellten Treuhänder zur Veräußerung, Herrn Dr. Eugen Radel, Rechtsanwalt in Mattersburg, Gustav Degengasse Nr. 2 als Verkäufer einerseits und Herrn Ernst Steiger, Kaufmann in Mattersburg, Gustav Degengasse Nr. 17 als Käufer ander-

93 Ebd., Mappe 812, 223.

94 Ebd., Mappe 812b, 17.

95 Ebd., Mappe 812, 255.

96 Ebd., Mappe 812, 256f.

seits“.⁹⁷ Vor Abschluss dieses nachträglichen Kaufvertrages musste formal eine Bekanntmachung durch den Reichsstatthalter in Niederdonau im Völkischen Beobachter veröffentlicht werden, die Dr. Ernst Brandl, „derzeit unbekanntes Aufenthalts“, aufforderte seine Schnittwarenhandlung innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, an Ernst Steiger zu veräußern. Eine Verlängerung dieser Frist wurde in dieser Bekanntmachung nicht bewilligt.⁹⁸ Die Bekanntmachung im Völkischen Beobachter erfolgte am 7. April 1941. Mit der Neugenehmigung der Übernahme der Fa. Brandl durch Ernst Steiger schließt der „Arisierungsakt“ der Firma Dr. Ernst Brandl. Als letztes Schriftstück findet sich ein Gesuch des Landesgerichts für Strafsachen Wien an die Landeshauptmannschaft Niederösterreich vom 11. Juni 1946, die Akten in der Strafsache „Ernst Steiger“ an das Landesgericht weiterzuleiten.⁹⁹

2.7.2 Die Kurbad AG Bad Tatzmannsdorf

Laut einem Bericht des zweiten kommissarischen Verwalters der Kurbad AG, Josef Gamauf, an den Staatskommissar in der Privatwirtschaft vom 27. Februar 1939 ging die Gründung des Kurbades Bad Tatzmannsdorf als Aktiengesellschaft auf das Jahr 1918 zurück, Bad Tatzmannsdorf war jedoch schon zuvor als Heilbad bekannt gewesen. Mit einem Stammkapital von 5 Mio. Kronen ausgestattet, wurde nach dem „Anschluss“ des Burgenlandes an Österreich das Aktienkapital auf öS 750.000,- umgestellt. 5.000 Aktien mit einem Nominalwert von öS 150,- wurden ausgegeben.¹⁰⁰ Bis zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtübernahme waren Moritz Heinrich jun. und die aus Pinkafeld stammenden Brüder Béla und Oskar Holzer Mehrheitsaktionäre. Präsident der Kurbad AG. war Moritz Heinrich jun. Der Vorstand setzte sich aus Béla Holzer, Oskar Holzer, Michael Gräf, Samuel Schlenger, Artur Sziklai und Dr. Emmerich Denes¹⁰¹ zusammen. Die Brüder Holzer betrieben neben ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder eine große Textilerzeugungsproduktion in Pinkafeld.

97 Ebd., Mappe 812, 245.

98 Ebd., Mappe 812, 250.

99 Ebd., Mappe 812, 260.

100 BLA, AA-Karton 73, Mappe 8235a, 65.

101 Ebd., Mappe 8235a, 170.

Der Betrieb der Kurbad AG befasste sich, damals wie heute, mit der Unterbringung und Verpflegung Heilungsbedürftiger und der Bereitstellung der zur Kur notwendigen Mittel wie Mineralwasser, Moorbäder und notwendige Hilfs- und Ergänzungsbehandlungen. Auf dem 100 Joch (57,55 ha) großen Betriebsgrund existieren Mineralwasserquellen, die in erster Linie für Badekuren und in geringerem Ausmaß für Trinkkuren genutzt wurden. Auf einem 3,5 ha großen Grund gibt es die für die Moorbäder notwendigen Moorvorkommen. Neben diesen Grunddaten zum Betrieb wurden in einem vom Oberfinanzpräsidenten Wien, Finanzamt Innere Stadt-Ost, Reichsfluchtsteuerstelle für das Land Österreich, in Auftrag gegebenen und von Dkfm. Edmund Setzer verfassten Bericht auch die Gebäude des Kurbetriebes aufgelistet: 220 Betten verteilten sich demnach auf sechs Hotels, die nicht zusammenhängend auf den Gründen des Kurparks verteilt standen.¹⁰² Im einem Wirtschaftsprüfungsbericht von Ostl. Fetzer aus dem Jahr 1939 wurden noch ein Restaurationsbetrieb, ein Kaffeehaus und die erforderlichen Wirtschafts- und Badegebäude angeführt. In seiner Größe wurde in diesem Bericht das Kurbad als „ausgesprochenes Mittelstandsbad“ bezeichnet, das durchschnittlich 22.800 (1937) bis 26.000 (1930) Übernachtungen zählte, wobei es in den Wintermonaten geschlossen blieb.¹⁰³

Die Aktienstückelung der Kurbad AG (mit Stichtag 12. März 1938) ist laut eines Prüfungsberichts von Ostl. Fetzer, Prüfungszeitraum 26.–29. Juni 1939 in Tabelle 14 dargestellt.¹⁰⁴

102 Ebd., Mappe 8235a, 83.

103 Ebd., Mappe 8235a, 170.

104 Ebd., Mappe 8235a, 171.

Tabelle 14: Aktieneigentümer der Kurbad AG:

Moritz Heinrich	1.900 Stück
Béla Holzer	600 Stück
Oskar Holzer	600 Stück
Michael Gräf (nicht Jude)	120 Stück
Dr. Karl Fuith (nicht Jude)	100 Stück
Dr. Wilhelm Smital (nicht Jude)	150 Stück
Beschlagnahmter unbekannter Besitz	320 Stück
Paul Stein, Bratislava	275 Stück
Leopold Geist, Szombathely	145 Stück
Dr. Michael Feher	178 Stück
Dr. Benő Kohn	20 Stück
Hans Wancura, Schelhammer und Schetterer	100 Stück
N. Strohriegel	75 Stück
Eigentümer nicht feststellbar	417 Stück
Summe	5.000 Stück

In einer von der Kurbad AG am 2. August 1939 an die Vermögensverkehrsstelle bekannt gegebenen Aktienstückelung wurden Moritz Heinrich mit 1.521 Stück und die Österreichische Kreditanstalt-Wiener Bankverein mit 700 Stück angegeben.¹⁰⁵ Auf eine schriftliche Anfrage der Vermögensverkehrsstelle an die Österreichische Kreditanstalt betreffend die 700 Stück Aktien teilte die Bank am 23. August 1939 mit, dass diese im „Auswandererdepot“ des Moritz Heinrich jun. verwahrt würden. Die Aktien waren 1935 an Moritz Heinrich jun. verkauft worden, wurden aber verpfändet und lagen seither bei der Bank. Seit März 1938 seien auch keine weiteren Aktien in Verwahrung genommen worden, außer 20 Stück für das Depot Dr. Benjamin Kohn, die am 15. Dezember 1938 erlegt wurden.¹⁰⁶

Schon in den ersten Tagen nach dem 12. März 1938 wurden die Brüder Holzer verhaftet und in das Gefängnis nach Oberwart gebracht und so schwer misshandelt, dass sie bleibende körperliche und psychische Schäden davontrugen.¹⁰⁷

¹⁰⁵ Ebd., Mappe 8235a, ohne Zahl.

¹⁰⁶ Ebd., Mappe 8235a, 139.

¹⁰⁷ Brief der Enkelin von Oskar Holzer im Besitz des Autors sowie Telefongespräch mit Alice Howson, Tochter von Béla Holzer.

Am 18. März 1938 bestellte der damalige Landeshauptmann Tobias Portschy den SS-Standartenführer Helmut Breymann zum „staatlichen Aufsichtskommissär für die Kurbad AG Bad Tatzmannsdorf“.¹⁰⁸ Die offizielle Bestätigung des kommissarischen Verwalters der Kurbad AG durch den Staatskommissar in der Privatwirtschaft erfolgte jedoch erst am 10. Juni 1938.¹⁰⁹ In einem ein Jahr später, am 19. September 1939, erstellten Bericht der Vermögensverkehrsstelle an den Gauleiter des Gaues Steiermark wird der Vorgang der Enteignung der Kurbad AG in den ersten Monaten nach dem 12. März 1938 als „kalte Arisierung“ bezeichnet: „Es ergibt sich also, dass die Kurbad Tatzmannsdorf A.G. auf Grund der in jüdischem Besitze gewesenen Aktienmajorität als jüdisches Unternehmen anzusehen war, welches normal hätte entjudet werden müssen. Durch die oben angeführten Tatsachen wurde aber eine normale Entjudung, die durch die V.V.St. hätte erfolgen sollen, nicht durchgeführt, sondern es wurde durch die Initiative des stellvertretenden Gauleiters von Steiermark Dr. Portschy eine sogenannte ‚kalte Arisierung‘ durchgeführt.“¹¹⁰ Die eigenmächtige und von höchster Ebene vorgenommene Einsetzung des kommissarischen Verwalters Breymann veranlasste den Staatskommissar in der Privatwirtschaft am 25. Mai 1938 aktiv zu werden, und es wurde eine Aufforderung an den Landeshauptmann für Burgenland, Tobias Portschy, gerichtet, Gründe für die Bestellung Breymanns zum kommissarischen Verwalter bekannt zu geben und die Befürwortung der Fachorganisation der NSDAP, die Befürwortung durch die Ortsdienststelle der NSDAP sowie einen Lebenslauf Breymanns beizubringen.¹¹¹

Eigenmächtig und unter Umgehung des Staatskommissars in der Privatwirtschaft wurde nicht nur die Einsetzung des kommissarischen Verwalters betrieben, sondern auch die Inbesitznahme der Aktien und somit des operativen Geschäftes des Kurbetriebes. Am 24. März 1938 wurde im Haus Fabriksgasse 7 in Pinkafeld, dies war die Wohnung der Familie Holzer, ein Notariatsakt von Dr. Friedrich Fertig, öffentlicher Notar in Oberwart, errichtet. Dieser beinhaltete einem „Kaufvertrag“ zwischen Oskar Holzer und Dr. Franz Weisch, Rechtsanwalt und Bürgermeister von Oberwart, als Vertreter für das Land Burgenland. Kurz davor oder

108 BLA, AA-Karton 73, Mappe 8235a, 1.

109 Ebd., Mappe 8235a, 8.

110 Ebd., Mappe 8235a, 177.

111 Ebd., Mappe 8235a, 206.

auch zur selben Zeit ging die Beschlagnahme durch die Gendarmerie vor sich. Im Punkt 1 des „Kaufvertrages“ heißt es: „Oskar Holzer verkauft und übergibt dem Land Burgenland vertreten durch Dr. Franz Weisch als Machthaber die ihm gehörigen Aktien der Kurbad Tatzmannsdorf A.G. und zwar die von der Gendarmerie beschlagnahmten 540 (fünfhundertvierzig) Stück sowie die beim Syndikate (Kredit-Anstalt – Wiener Bankverein) in Wien erliegenden 60 (sechzig) Stück Aktien, zusammen daher seinen gesamten Aktienbesitz mit 600 (sechshundert) Stück Aktien um den vereinbarten Kaufpreis von insgesamt S 100,- (einhundert Schilling).“¹¹² In dem Notariatsakt wurde von Oskar Holzer auch die Erklärung erzwungen, dass der „Kaufvertrag“ „ohne irgend welchen physischen oder moralischen Zwang und ohne Nötigung aus eigenem freien Entschlusse“ errichtet wurde.¹¹³

Das zu dieser Zeit noch bestehende Land Burgenland, das noch nicht auf die Gaue Niederdonau und Steiermark aufgeteilt war, verfolgte nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten die Enteignung und die Inbesitznahme der Aktienmehrheit der Kurbad AG durch das Land. Am 2. Juli 1938 erteilte die Burgenländische Landeshauptmannschaft an Dr. Franz Weisch als Bevollmächtigtem des Landes den Auftrag, sich in den Besitz der käuflich erworbenen 3.100 Aktien zu setzen und diese der Landeshauptmannschaft zu übergeben.¹¹⁴

Bis zu diesem Zeitpunkt versuchte das Land Burgenland, die Enteignung und Besitznahme der Aktien unter Umgehung des Staatskommissars in der Privatwirtschaft und der am 18. Mai 1938 auf Grund einer Kundmachung geschaffenen Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Handel und Verkehr durchzuführen. Laut vorliegenden Akten aus dem Bestand der „Arisierungsakten“ des Burgenländischen Landesarchivs war der Staatskommissar für die Privatwirtschaft in der Sache Kurbad AG nur für die Bestätigung der Ernennung des kommissarischen Verwalters in den Vorgang einbezogen worden.

Am 5. Juli 1938 stellte Weisch an die Vermögensverkehrsstelle den Antrag auf Genehmigung zweier Notariatsakte, jenes bereits erwähnten vom 24. März 1938 und eines weiteren betreffend die Übertragung der Aktien von Moritz Heinrich jun. und Béla Holzer, sowie von Liegen-

112 Ebd., Mappe 8235a, 18.

113 Ebd.

114 Ebd., Mappe 8235a, 19.

schaften, an das Land Burgenland. In dem Antrag an die Vermögensverkehrsstelle wird darauf verwiesen, dass Moritz Heinrich jun., Béla Holzer und Oskar Holzer „in einer großzügigen Art und Weise die Interessen der Kurbad-Tatzmannsdorf A.G. und die Volkswirtschaft geschädigt“ hätten.¹¹⁵ Die Argumentation einer betrügerischen Absicht, vor allem die Anschuldigungen von Privatentnahmen der Hauptaktionäre, wurden von Beginn an von den Verantwortlichen des Landes Burgenland dafür eingesetzt, die Enteignung der Brüder Holzer als „Wiedergutmachung“ zu titulieren und die eigentlich zuständige Stelle (Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Vermögensverkehrsstelle) von der „Rechtmäßigkeit“ dieses Vorganges zu überzeugen. So wurden die Brüder Holzer am 23. Mai 1938 dazu genötigt, einen Notariatsakt zu unterschreiben, in dem sie sich ausdrücklich zu Steuerhinterziehung und Betrug bekennen und erklären mussten, dass sie eine „Wiedergutmachung“ des angeblichen Schadens durch die Übereignung ihres gesamten Vermögens, bis auf die zur Ausreise unbedingt erforderliche Bekleidung und Wäsche, zu leisten hatten. In diesem Notariatsakt mussten sie auch der Einverleibung aller Liegenschaften für das Deutsche Reich zustimmen. Ihr gesamtes Vermögen wurde in diesem Akt mit RM 200.000,- beziffert und umfasste neben den Aktien der Kurbad AG das Vermögen ihres Textilbetriebes, Liegenschaften und Privatvermögen. Sie verpflichteten sich auch „schleunigst samt ihrer Familien das Deutsche Reich auf Nimmerwiedersehen zu verlassen, sodass weder sie noch ihre Kinder Deutsches Reichsgebiet jemals mehr betreten dürfen“.¹¹⁶ Im Juli 1938 befanden sich die Familien von Oskar und Béla Holzer nicht mehr in Österreich.

Am 12. Juli 1938, also knapp nach Eingang des oben zitierten Antrags auf Genehmigung der Notariatsakte durch Weisch, richtete die Vermögensverkehrsstelle an die Gestapo folgendes Schreiben: „Die Aktienmajorität der Kurbad Tatzmannsdorf A.G. befindet sich auf Grund einer ausdrücklichen Weisung des Gauleiters Bürckel in den Händen der burgenländischen Landesregierung. Die Landesregierung hat bereits den Auftrag auch den Rest der Aktien an sich zu bringen. Das gesamte Aktienkapital wird sodann der steirischen Landesregierung übertragen und das Bad als Landesbad geführt werden.“¹¹⁷ Die Idee der Übernahme des Kur-

115 Ebd., Mappe 8235a, 17.

116 Ebd., Mappe 8235a, 46–49.

117 Ebd., Mappe 8235a, 24.

badese durch eine Aktienmehrheit im Besitz des Landes bzw. Gaues wurde auch von der Vermögensverkehrsstelle aufgenommen.

Neben der Behauptung angeblicher betrügerischer Absichten durch die Hauptaktionäre verfolgten der kommissarische Verwalter und das Land, bzw. dessen Vertreter, auch die Strategie einer Enteignung wegen Überschuldung des Kurbades, und zwar gegenüber den anderen Aktionären. Im Juni 1938 versuchte der kommissarische Verwalter Breyman, Aktien der anderen nichtjüdischen Aktionäre zu einem weit unter der Nominalen liegenden Preis zu erwerben. In einem mit 15. Juni 1938 datierten Bericht¹¹⁸ an die Vermögensverkehrsstelle schildern der Aktionär Michael Gräf und seine Schwägerin Karoline Rehling aus Bad Tatzmannsdorf das Auftreten Breymanns. In der Oberwarter Sonntagszeitung erschien laut diesem Bericht ein Aufruf, dass alle Gläubiger der Kurbad AG bis 10. April 1938 ihre Forderungen anzumelden hätten. Michael Gräf und Karoline Rehling kamen diesem nach und meldeten gemeinsame Bareinlagen in der Höhe von öS 35.105,- und 120 Stück Aktien zu je öS 150,-, insgesamt also ein Aktienpaket von öS 18.000,- an. Der kommissarische Verwalter Breyman erklärte Michael Gräf, „daß das Bad ein Reichsbad ist und ausgleiche“. Ohne Berücksichtigung der Forderungen seiner Schwägerin wurden für Michael Gräf öS 5.000,- als Summe bestimmt. Michael Gräf hielt die Kurbad AG jedoch nicht für überschuldet: „Die hauptbeteiligten Gläubiger hielten das Bad nie für überschuldet, da doch dieses einen großen Wert darstellt. Wir wußten, daß andere Bäder im Verhältnis zu Bad Tatzmannsdorf mehr verschuldet waren. Aus diesem Grunde meinte ich, daß das Bad von den arischen Gläubigern für den Schuldenstand übernommen werden könnte, worauf der Herr Kommissar erklärte, daß das nicht gehe und wenn wir mit dem Angebot nicht einverstanden seien, wir überhaupt nichts bekommen, da das Bad beschlagnahmt werde! Ohne mir momentan Rat zu wissen, unterschrieb ich, bat jedoch um Ordnung der Wechsel und bemerkte dazu, daß ich höheren Ortes deswegen vorstellig werden würde, um nicht unverschuldet zum Bettler zu werden.“¹¹⁹

Der kommissarische Verwalter Breyman wurde im September 1938 zum SS-Dienst einberufen. Auf Vorschlag Bürckels folgte ihm als kommissarischer Verwalter Josef Gamauf aus Neustift nach.¹²⁰

118 Ebd., Mappe 8235a, 12 – 14.

119 Ebd., Mappe 8235a, 13.

120 Ebd., Mappe 8235a, 29f.

Am 27. Februar 1939 antwortete der neue kommissarische Verwalter auf eine Aufforderung der Vermögensverkehrsstelle zur Berichterstattung. Eine Überprüfung nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten ergab, so der Bericht, dass ein Konkurs hätte verhängt werden müssen. „Um das Odium eines Konkurses von einem Heilbad von der Qualität Tatzmannsdorfs zu nehmen, hat sich die Burgenländische Landeshauptmannschaft entschlossen, dem Kurbad Tatzmannsdorf einen Sanierungskredit von RM 250.000,- für das „Notstandsgebiet Bad Tatzmannsdorf“ zur Verfügung zu stellen.“¹²¹ Bedingung dafür, so der Bericht weiter, sei eine 20%ige Abfindungsquote für alle Gläubiger gewesen, die in den Verhandlungen erzielt werden müsse. Mittlerweile wären auch zwei Mal RM 60.000,- als Sanierungskredit angewiesen worden, der zweite durch die Steirische Landesregierung. Es wurde seinerzeit ein Beschluss der Burgenländischen Landesregierung gefasst, das Kurbad käuflich zu erwerben. 3.400 Aktien von 5.000 emittierten Aktien wären bereits erworben. Dem Kaufbeschluss habe sich auch das Land Steiermark angeschlossen, heißt es weiter in diesem Bericht. Wenn feststeht, dass das Land im Besitz der Majorität ist, werde es die Liquidierung beantragen und durchführen und sodann in seine erworbenen Rechte eintreten.¹²² Dieser Bericht zeigt sehr deutlich die Bemühungen des Landes Burgenland, später der Steiermark, die Kurbad AG zu einem Landesbetrieb zu machen.

Allerdings war nie ganz klar, wo sich die Aktien tatsächlich befanden. In einem Bericht vom 12. April 1939 schreibt die Kurbad AG: „Das derzeitige Besitzverhältnis der A.G. ist noch immer nicht voll und ganz klar. Sowohl die Burgenländische Landesregierung als auch ihre Rechtsnachfolgerin, die Steiermärkische Landesregierung, haben beschlossen, das Bad in Landeseigentum zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wurden gleich zur Zeit des Umbruches von der Burgenländischen Landesregierung die Aktien durch Kaufverträge von den jüdischen Hauptaktionären, die gleichzeitig das Exekutivkomitee der A.G. bildeten, erworben, um auch hierdurch den Willen zur Besitznahme des Bades zu dokumentieren. Die Steiermärkische Landesregierung hat sich diesen Standpunkt des Burgenlandes zu eigen gemacht, weshalb der kommissarische Verwalter alle auffindbaren weiteren Aktien käuflich erwarb. Die Sachlage ist nun die, dass das Land Steiermark

121 Ebd., Mappe 8235a, 44.

122 Ebd., Mappe 8235a, 44.

tatsächlich am Papier über 75 % der Aktien verfügt, am Papier deshalb, weil die Geheime Staatspolizei die von ihr beschlagnahmten 3.400 Aktien, die vertragsmäßig in das Eigentum des Landes Burgenland übergegangen sind, aus unerklärlichen Gründen an Unbekannte verkaufte. Augenblicklich ist daher nicht feststellbar, wer die Besitzer dieser Aktien sind.¹²³

Dieser mehrseitige Bericht des kommissarischen Verwalters über die Kurbad AG, gerichtet an den Staatskommissar in der Privatwirtschaft, beinhaltet auch ausführliche Zahlen über die Firmenwerte. Darin wird eine Überschuldung von RM 628.000,- festgestellt.¹²⁴

Tabelle 15: Firmenwerte der Kurbad AG (Auszüge)

Aktiva:		
Anlagevermögen. Immobilien	RM	348.000,-
Anlagevermögen: Inventar	RM	15.000,-
Umlaufvermögen	RM	14.000,-
(Bargeld, Postsparkassenguthaben, Wertpapiere, Lebensmittelvorräte, Brennmaterial, Baumaterial, landwirtschaftl. Produkte, Schuldner)		
Aktiva:	RM	377.000,-
Passiva:		
Aktienkapital	RM	500.000,-
Schulden	RM	505.000,-
Passiva:	RM	1,005.000,-
Überschuldung	RM	628.000,-

Als Maßnahmen wird in diesem Bericht des kommissarischen Verwalters vorgeschlagen: Das Kurbad sei als konkursreif anzusehen, daher gäbe es drei Möglichkeiten, die vorgeschlagen werden.¹²⁵

123 Ebd., Mappe 8235a, 61.

124 Ebd., Mappe 8235a, 61–65.

125 Ebd., Mappe 8235a, 64.

- 1.) Eröffnung des Konkurses unter Einsetzung des kommissarischen Verwalters als Konkursmasseverwalter.
- 2.) Enteignung der Unternehmung zu Gunsten des Reiches bzw. der öffentlichen Hand.
- 3.) Außergerichtlicher Vergleich auf der Grundlage einer 20–40 %igen Vergleichsquote.

Im Fall 1 und 2 hätten, so der Bericht, viele kleine Gläubiger nichts bekommen. Und weiter: „Einen Konkurs lehnte die Burgenländische Landesregierung schon aus dem Grund ab, weil sie die Aufrechterhaltung des Kurbetriebes schon aus volksgesundheitlichen Gründen sicherstellen wollte.“¹²⁶ Daher, der Bericht weiter, habe das Land bereits die Aktien „erworben“ und spreche sich für die Variante 3 aus, die es auch zu einer Bedingung für einen Sanierungskredit mache.

Am 7. Mai 1939 wurde ein Bericht von einer Besichtigungsfahrt der Referenten Ziegler und Schöps angefertigt, die sich offenbar vor Ort in Bad Tatzmannsdorf ein Bild vom Stand des Verfahrens und dem Verbleib der Aktien machen wollten. Darin wird angemerkt, dass ein Teil der Aktien von der Gestapo Eisenstadt in eigenem Wirkungsbereich sichergestellt und in der Länderbank hinterlegt wurde. Angeblich erfolgte dies auf Weisung von SS-Gruppenführer Heydrich in Berlin. Die Aktien sollen über den Antrag der Gestapo-Leitstelle Graz dem Land Steiermark überwiesen worden seien.¹²⁷

Jener bereits am Beginn zitierte, vom Oberfinanzpräsidenten Wien, Finanzamt Innere Stadt-Ost, Reichsfluchtsteuerstelle für das Land Österreich in Auftrag gegebene und von Dkfm. Edmund Setzer verfasste Wirtschaftsprüfbericht kritisiert den vom kommissarischen Verwalter Gamauf verfassten Bericht¹²⁸ als Versuch eines billigen Schuldenabbaues: „Der gesamte Besitz wurde mir vom Vertreter des kommiss. Verwalters Herrn Mathias Mascher als in hohem Maße wertlos bezeichnet.“¹²⁹ Der begründete Sanierungsbedarf der Gebäude, so Setzer, treffe nicht zu. „*Das Endergebnis dieser ganzen Darstellung lief letzten Endes darauf hinaus: Die Kurbad A.G. ist überschuldet und konkursreif. Dieses Sprüchlein hörte ich bei allen, die in irgendeiner Weise an der Kurbad engagiert sind, während*

126 Ebd., Mappe 8235a, 64.

127 Ebd., Mappe 8235a, 71.

128 Ebd., Mappe 8235a, 61–65.

129 Ebd., Mappe 8235a, 82.

*auf der Gegenseite über diese Behauptung starke Zweifel herrschen. Nach den mir von Fritz Kosak gegebenen Erläuterungen, als auch nach Aussage anderer Personen geht diese Behauptung nur darauf hinaus auf billige Art und Weise die Schulden loszuwerden. Da liegt also der Hase im Pfeffer!*¹³⁰

Betriebliche Einrichtungen wurden nach Meinung Setzers viel zu niedrig angesetzt und darüber hinaus die Mineralquellen nicht als Anlagevermögen gerechnet. Die Mineralquellen stellten aber, so dieser Bericht, den wohl wichtigsten Wert des Kurbetriebes dar. Den Betrieb sah er nicht als überschuldet an und errechnete ein Anlagevermögen in der Höhe von öS 1,413.500,–.¹³¹

Am 17. Juli 1939 fand die erste außerordentliche Generalversammlung der Aktiengesellschaft nach dem 12. März 1938 statt. Die Teilnehmer der Generalversammlung setzten sich aus folgenden Vertretern zusammen:¹³² Für Land Steiermark: Landesrat Dr. Alois Sernetz, Baudirektor Ing. Sepp Helferich, Oberregierungsrat Dr. Hans Tomberger, Dr. Gerhard Kalmann Rechtsanwalt, Robert Baravalle, vertreten durch Sepp Gärtner, Geschäftsführerstellvertreter des Landesfremdenverkehrsverbandes Steiermark, alle mit je öS 88.450,– Anteilsvermögen. Zu dieser Zeit befanden sich laut Prüfungsbericht Fetzer – Prüfzeitraum 26.–29. Juni 1939 – 3.790 Aktien im Eigentum des Landes Steiermark, 618 in Besitz jüdischer Aktionäre, 175 im Besitz anderer nicht-jüdischer Eigentümer und von 417 Aktien waren die Eigentümer unbekannt.¹³³ Bei dieser außerordentlichen Generalversammlung wurde Landesbaudirektor Dr. Sepp Helferich zum Aufsichtsratsvorsitzenden und der kommissarische Verwalter Josef Gamauf zum Vorstandsmitglied gewählt.¹³⁴

Am 19. September 1939 schickte die Vermögensverkehrsstelle einen Bericht an Gauleiter Uiberreither. Der Bericht sprach, wie bereits erwähnt, von einer „kalten Arisierung“ durch den stellvertretenden Gauleiter Tobias Portschy. Eine Wirtschaftsprüfung, so dieser erste Bericht, stellte im März 1938 eine Überschuldung von RM 627.000,– fest. Wegen des festgestellten hohen Mehrwerts wurde der Preis der Aktie jedoch zwischen RM 95,– und RM 155,– geschätzt. Je 600 Stück Aktien wurden, so der Bericht an

130 Ebd., Mappe 8235a, 82.

131 Ebd., Mappe 8235a, 78–81.

132 Ebd., Mappe 8235a, 79.

133 Ebd., Mappe 8235a, 171.

134 Ebd., Mappe 8235a, 134.

den Gauleiter, von Rechtsanwalt Dr. Franz Weisch über Veranlassung von Gauleiter-Stellvertreter Portschy um öS 100,- für 600 Stück abgenommen. Zum gleichen Preis wurden auch 1.521 Aktien von Moritz Heinrich jun. In den Besitz des Landes gebracht. Auch andere kleinere Pakete aus jüdischem Eigentum wurden um ganz geringe Beträge gekauft, sodass am 17. Juli 1939 bei der Generalversammlung tatsächlich nur Vertreter des Landes Steiermark mit insgesamt 3.538 Stück Aktien im Nominalwert von öS 530.700,- erschienen. Der Nennwert einer Aktie betrug öS 150,-. Das Land Steiermark kaufte tatsächlich das gesamte Aktienpaket um rund öS 400,-, im Geschäftsvermögen der Kurbad AG wurde aber der volle Nennwert mit RM 500.000,- als Passivum eingesetzt.¹³⁵ Der Bericht ging mit dem Vermerk „persönlich! Vertraulich!“ an Gauleiter Uiberreither. Im Begleitbrief heißt es: „Ich gebe diesen Bericht vorerst vertraulich an Sie weiter, da mehrere Parteifunktionäre belastet erscheinen, mit der Bitte um Bekanntgabe, ob es nicht zweckmäßig erscheint, daß erst von Seiten des Gauleiters selbst eine Überprüfung stattfinden soll, oder ob von hier aus die weiteren Schritte unternommen werden sollen. Ich bitte, den Herrn Staatskommissar persönlich von Ihrer Entscheidung zu verständigen.“¹³⁶ Ein Antwortschreiben wurde im bearbeiteten Aktenbestand nicht gefunden.

Die Vermögensverkehrsstelle stellte dem Reichsstatthalter in der Steiermark am 21. Juli 1941 die Genehmigung der Veräußerung und Übertragung der Kurbad Tatzmannsdorf AG an den Reichsgau Steiermark gemäß Art. I, § 1 des Gesetzes vom 27. April 1938 schriftlich zu.¹³⁷

Laut dem Gründungsprüfungsbericht zur Wiederherstellung der Kurbad Tatzmannsdorf AG vom Oktober 1954 wurde im Jahr 1941 ein Konkursverfahren eingeleitet, die Kurbad AG wurde aufgelöst und die Liegenschaften aus der Konkursmasse vom Reichsgau Steiermark durch einen Kaufvertrag vom 23. Juni 1941 erworben.¹³⁸

Die Wiedererrichtung der Kurbad Tatzmannsdorf AG nach 1945 wurde mit Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien vom 6. Oktober 1951 rechtskräftig festgestellt. Sämtliche Anteilsberechtigte zum Zeitpunkt der Auflösung wurden rechtskräftig

135 Ebd., Mappe 8235a, 174–178.

136 Ebd., Mappe 8235a, 179.

137 Ebd., Mappe 8235a, 192.

138 Landesgericht Eisenstadt, Abt. Firmenbuch, HRB 3278, 1. Bd, Bl.112 (= LGE-FB-HRB3278-1-112)

festgestellt. Durch den Sachwalter HR Franz Melcher wurden die Rechtsansprüche der aufgelösten Aktiengesellschaft geltend gemacht und das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft als Sacheinlage in die wiederhergestellte Aktiengesellschaft eingebracht. Laut Protokoll der Hauptversammlung vom 10. Juni 1953 betrug das Grundkapital der wiedererrichteten Gesellschaft öS 500.000,–.¹³⁹

Im Rückstellungsverfahren wurde am 30. Juli 1952 zwischen den Rückstellungswerbern HR Franz Melcher, laut Beschluss der Rückstellungskommission Sachwalter der aufgelösten Kurbad Tatzmannsdorf AG, und dem Bundesland Burgenland, beide vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Heinrich Fogler-Deinhardstein einerseits und dem Rückstellungsgegner Bundesland Steiermark, vormals Reichsgau Steiermark Gauselbstverwaltung andererseits, vertreten durch Dr. Wolfgang Bauerreiss, ein Vergleich betreffend die Rückstellung von Liegenschaften im Streitwert von öS 5.000.000,– geschlossen. Dieser Vergleich beinhaltete die Übergabe aller Liegenschaften durch das Bundesland Steiermark an den Vertreter der Rückstellungswerber gegen die Erstattung des seinerzeitigen Kaufpreises von öS 651.132,–.¹⁴⁰

Der Antrag an das Handelsgericht Wien betreffend die Wiedereintragung der Kurbad Tatzmannsdorf AG in das Handelsregister wurde am 11. November 1954 durch die Landtagsabgeordneten Dr. Nikolaus Hetfleisch, Franz Krammer, Alfred Weichselberger und Felix Wachter, Bundesrat Franz Bezucha, Nationalrat Ernst Guth, HR Ulrich Sattler und Dr. Wilhelm Hinterhofer gestellt.¹⁴¹

Am 10. Oktober 1954 fand eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre der Kurbad Tatzmannsdorf AG statt. Für die Mehrheit der durch das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien festgestellten Anteilsberechtigten war Rechtsanwalt Dr. Heinrich Fogler-Deinhardstein als deren Vertreter anwesend. Stimmberechtigt waren jene Aktionäre, die spätestens drei Tage vor der Zusammenkunft der Hauptversammlung bei Dr. Fogler-Deinhardstein ihre Anteilsberechtigung nachwiesen. Dr. Fogler-Deinhardstein gab folgende von ihm vertretenen Anteilsberechtigte bekannt:¹⁴²

139 LGE-FB-HRB3278-1-2.

140 LGE-FB-HRB3278-1-79-85.

141 LGE-FB-HRB3278-1-1.

142 LGE-FB-HRB3278-1-60-61.

Josef Brandl, Szombathely, als Erbe nach Moritz Heinrich jun.
Alexus Brandl, Budapest, als Erbe nach Moritz Heinrich jun.
Olga Denes, Budapest, als Erbin nach Moritz Heinrich jun.
Helga Goda, Budapest, als Erbin nach Moritz Heinrich jun.
Dr. Wilhelm Smital, Steyrling
Dr. Emmerich Denes, Budapest
Ing. Ernst Geist, Budapest, als Erbe nach Leopold Geist
Irene Kerpel, Budapest, als Erbin nach Leopold Geist
Dr. Karl Fuith, Oberwart
Josef Brandl, Szombathely
Walter Holzer, Buenos Aires, als Alleinerbe nach Oskar Holzer
Grete Gertner, London, als Erbin nach Béla Holzer
Isabella Holzer, Wien, als Erbin nach Béla Holzer
Alice Holzer, Wien, als Erbin nach Béla Holzer
Maria Szilagyí, Wien
Dr. Paul Schlenger, Wien (Erbe nach Samuel Schlenger, Anm. d.V.)
Adalbert Schlenger, Wien (Erbe nach Samuel Schlenger, Anm. d.V.)
Daisy Schlenger, Wien, als Erbin nach Max Stein
Paul Stein, Bratislava, als Erbeserbe nach Max Stein
Sigmund Palos, Wien, als Alleinerbe nach Paula Palos
Dr. Arthur Sziklai, Dominikanische Republik
Friedrich Strohmriegl, Großpetersdorf
Oskar Schranz, Pinkafeld
Johanna Rehling, Bad Tatzmannsdorf, Alleinerbin nach Michael Gräf

3 Die Kultusgemeinden

3.1 Vermögen der jüdischen Kultusgemeinden

Das Eigentum der jüdischen Kultusgemeinden des Burgenlandes umfasste einerseits umfangreichen Grundbesitz an Gebäuden und Grundstücken sowie Mobilien in Form von Einrichtungsgegenständen der Synagogen, diversen Kultgegenständen und Archivalien. Als Eigentümer traten dabei unterschiedlich entweder die betreffenden Kultusgemeinden, in manchen Fällen daneben aber auch Vereine auf. Besonders im Fall der jüdischen Friedhöfe fungierten neben den Kultusgemeinden so genannte Bestattungsbrüderschaften, auch „Chewra Kadischa“ genannt, als Eigentümer der Friedhöfe.

Das Jüdische Jahrbuch für Österreich¹⁴³ listet den Besitzstand der burgenländischen Kultusgemeinden wie folgt auf:

Deutschkreutz:

Synagoge, Bethaus „Tieferes Bachurim“, Bethaus „Bet Hamidrasch des Oberrabbiners“, Mikwah, Friedhof, Schule und Siechenhaus.

Eisenstadt:

Synagoge, Privatsynagoge der Familie Wolf, Mikwah, Friedhof, Volksschule, Talmud Thora Schule, Verein „Bikur Cholim“, Verein „Nichum Awelim“, Verein „Ez Chayim“, Verein „Talmud Thora“. Unter dem Namen Unterberg Eisenstadt besitzt die Kultusgemeinde das verbriefte Recht der politischen Autonomie.

Frauenkirchen:

Synagoge, Mikwah, Friedhof, Jüdische Volksschule.

Güssing:

Synagoge, Mikwah, Friedhof, Verein „Chewra Kadischa“, Verein „Zedokoh“, Frauenverein, Jahrzeit und Maskirstiftungen.

Kittsee:

Synagoge, Friedhof, Verein „Chewra Kadischa“.

143 Taubes, Bloch, S. 86–96.

Kobersdorf:

Synagoge, Bethaus, Mikwah, Friedhof, Mädchenverein.

Lackenbach:

Synagoge, Mikwah, Friedhof, Verein „Zedokoh“, Verein „Tomche Ewojim“, Holzverteilungsverein, Verein „Talmud Thora“.

Mattersburg:

Synagoge, Bethaus, Mikwah, Friedhof, Verein „Ez Chaim“, Verein „Schass-Chewra“, Verein „Bikur Cholim“, Frauenverein, Jugendverein, Volksschule, Armenunterstützungsstiftung nach Gottlieb Breuer, Armenunterstützungsstiftung nach Moses Kohn.

Oberwarth¹⁴⁴:

Synagoge, 2 Bethäuser, Friedhof, Schule.

Stadt-Schleining¹⁴⁵:

Synagoge, 2 Bethhöfe, Rabbinerhaus und Schächterwohnung, Mikwah (verfallen).

Rechnitz:

Synagoge, Chewra Kadischa.¹⁴⁶

In dieser Liste fehlt die Israelitische Kultusgemeinde Großpetersdorf, die eine Tochtergemeinde der Kultusgemeinde Oberwart darstellte, aber als eigene juristische Person konstituiert war und einen Friedhof besaß. Weiters fehlt die Israelitische Kultusgemeinde Gattendorf, die 1938 bereits eine Tochtergemeinde der Kultusgemeinde Kittsee war, jedoch als juristische Person weiter existierte und über eine Synagoge, ein Rabbinerhaus und einen Friedhof verfügte. Etwas detaillierter ist eine in Moskauer Archiven aufgefundene Auflistung des „Unbeweglichen Vermögens der Israelitischen Kultusgemeinden und der Vereine ‚Chewra Kadischa‘¹⁴⁷ außerhalb Wiens“ des RSHA, die folgendes Eigentum auflistet:

144 Heute: „Oberwart“.

145 Recte: Stadtschlaining.

146 Der Friedhof der Israelitischen Kultusgemeinde fehlt in dieser Aufzählung.

147 Moskauer Archiv RGVA, Fond Nr. 500, Delo 708.

Deutschkreutz:

a) Kultusgemeinde

- 1 Tempelgebäude in der Rausnitzstrasse
- 1 Einstöckiges Beamtenwohnhaus (Rabbiner) in der Rausnitzstrasse
- 1 Schulgebäude (Talmud Thora Schule) in der Reitschulgasse
- 1 Wohnhaus (2 Zi. 1 Kü.) in der Reitschulgasse
- 1 Wohnhaus (3 Zi. 1 Kü.) in der Reitschulgasse
- 1 Zinshaus (1 Zi. 1 Kü.) in der Reitschulgasse
- 1 Schachthaus
- 1 Zinshaus (1 Zi. 1 Kü.) in der Mittelgasse
- 1 Zinshaus (3 Zi. 1 Kü.) in der Mittelgasse
- 1 Zinshaus (2 Zi. 1 Kü.) in der Mittelgasse
- 1 einstöckiges Volksschulgebäude

b) „Chewra Kadischa“

- 1 Zinshaus (1 Zi. 1 Kü.) in der Rausnitzstrasse
- 4 Zinshäuser (je 2 Zi. 1 Kü.) in der Mittelgasse
- 1 Zinshaus (1 Zi. 1 Kü.) in der Mittelgasse
- 1 umfriedeter Friedhof samt großer Zeremonienhalle und Wohnhaus für den Friedhofswärter
- 1 Acker für Neuanlage eines Friedhofs

Eisenstadt:

a) Kultusgemeinde

- 1 einstöckiges Gebäude in der Judengasse mit angrenzendem Amts- und Beamtenhaus Front Wienerstrasse, Wintertempel, Rituelles Bad und Fleischhauerei
- 1 einstöckiges Beamtenwohnhaus in Unterberg-Eisenstadt Nr. 27
- 1 einstöckiges Volksschulgebäude mit Spielplatz in Unterberg-Eisenstadt Nr. 30
- 1 einstöckiges Gasthaus samt Wohnung in Unterberg-Eisenstadt Nr. 8
- 1 vollbelegter Friedhof mit Halle
- 1 neuer Friedhof mit Zeremonienhalle, sowie ein Wohnhaus für Friedhofswärter und ein Grundstück für Vergrößerung des Friedhofes

b) „Chewra Kadischa“

- 1 einstöckiges Amts- und Wohnhaus in Unterberg-Eisenstadt Nr. 17

Frauenkirchen:

- a) Kultusgemeinde
 - 1 Tempelgebäude samt Hof
 - 1 Backhaus
 - 1 Amtshaus
 - 1 Beamtenhaus
 - 1 Geschäftshaus (Weinschank)
 - 1 Geschäftshaus (Fleischbank)
 - 1 Wohnhaus
 - 1 umzäunter Bauplatz, alle Gebäude 1–8 im Tempelviertel
 - 1 Wohnhaus in der Judengasse
 - 1 rituelles Badehaus mit Einrichtung (2 Bassins, 6 Wannen) und einem Lokal mit Brunnen und Reservoir in der Hauptstrasse
 - 1 Schulgebäude samt Hof in der Hauptstrasse
 - 1 Beamtenwohnhaus (Rabbiner) in der Hauptstrasse
 - 1 Friedhof samt Halle und Wohnung für Friedhofswärter
- b) „Chewra Kadischa“
 - 1 Wohnhaus in der Hauptstrasse

Gattendorf:

- a) Kultusgemeinde
 - 1 Tempelgebäude samt Vorraum
 - 1 Amtshaus in der Hauptstrasse Nr. 211 samt angeschlossenem Nebengebäude (3 Zi. 1 Kü. und Hof)
 - 1 Friedhof mit Zaun
- b) „Chewra Kadischa“
 - kein Realbesitz

Güssing:

- a) Kultusgemeinde
 - 1 einstöckiges Tempelgebäude
 - 1 Beamtenwohnhaus
 - 1 Schul- und Wohnhaus
 - Waldanteile der Urbarialgemeinde¹⁴⁸
 - Felder und Wiesen

¹⁴⁸ Die „Urbarialgemeinden“ stellen im Zuge der Grundablösung entstandene Güterge-

- b) „Chewra Kadischa“
1 Friedhof samt Halle

Kittsee:

- a) Kultusgemeinde
1 Tempelgebäude mit angrenzendem einstöckigem Wohnhaus
samt Hof
1 Friedhof samt Zeremonienhalle

Kobersdorf:

- a) Kultusgemeinde
1 Tempelgebäude samt Hof in der Schloßgasse
1 einstöckiges Schul- und Amtshaus samt rituellem Bad in der
Schloßgasse
1 Beamtenwohnhaus (Rabbiner) in der Schloßgasse
- b) „Chewra Kadischa“
1 Haus mit Bäckerei und Nebengebäude in der Schloßgasse
2 Zinshäuser (je 1 Zi. 1 Kü.) in der Schloßgasse
1 Friedhof mit Halle

Lackenbach:

- a) Kultusgemeinde
1 Tempelgebäude mit Garten in der Schulgasse
1 Schulgebäude in der Schulgasse
1 Wohnhaus samt Hof in der Schulgasse
1 einstöckiges Beamtenhaus
1 Volksschulhaus samt eingerichteter Bäckerei am Elisabethplatz
1 Wohnhaus in der Tempelgasse
das Parterre des einstöckigen Hauses Tempelgasse 2 wurde als
Armenhaus verwendet
1 Wohnhaus samt rituellem Bad und Bauplatz
1 Hütte

b) „Chewra Kadischa“

- 1 Zinshaus (1Zi., 1Kü.) in der Kleinen Gasse
- 1 Friedhof mit Halle und Wohnhaus für den Friedhofswärter Mattersburg:
- 1 Tempelgebäude samt Garten in der Judengasse
- 1 Feuerwehrhaus samt Feuerwehreinrichtung (1 Motorspritze, 1 Handspritze, 1 Schlauchwinde)
- Das erste Stockwerk des einstöckigen Hauses in der Königstraße
- 1 einstöckiges Haus in der Königstraße
- 1 Volksschulgebäude in der Königstraße
- 1 einstöckiges Beamtenhaus samt rituellem Bad
- 1 einstöckiges Wohn- und Geschäftshaus
- 1 Schulgebäude (Talmud Thoraschule) in der Judengasse

b) „Chewra Kadischa“

- 1 Friedhof samt Zeremonienhalle und Garten
- 1 Zinshaus samt Nebengebäude im Auwinkel
- 1 Zinshaus in der Winkelgasse
- Überdies das Breuer'sche Stiftungshaus in Verwaltung der Kultusgemeinde

Oberwarth mit Zweigstelle in Schlaining:¹⁴⁹

a) Kultusgemeinde

- 1 Tempelgebäude samt Hof in Schlaining, welches unter Denkmalschutz steht
- 1 Tempelgebäude samt Hof und Holzhütte in Oberwarth
- 1 Beamtenwohnhaus in Oberwarth
- 1 Beamtenwohnhaus in Schlaining
- 1 Friedhof mit Zeremonienhalle in Oberwarth
- 1 alter vollbelegter Friedhof mit Halle in Schlaining, welcher unter Denkmalschutz steht
- 1 neuer Friedhof mit Zeremonienhalle in Schlaining
- 1 Friedhof in Gross-Petersdorf¹⁵⁰
- 1 Acker genannt „Judenacker“ 1 Joch in Schlaining. Waldanteil in der Urbarialgemeinde Schlaining

¹⁴⁹ Heute Oberwart und Stadtschlaining.

¹⁵⁰ Hier irrtümlich der Kultusgemeinde Oberwart zugeschrieben.

- b) „Chewra Kadischa“
kein Realbesitz

Rechnitz:

- a) Kultusgemeinde
- 1 Tempelgebäude samt grossem Hof in der Badergasse
 - 1 Amts- und Beamtenwohnhaus in der Badergasse
 - 1 Beamtenwohnhaus in der Badergasse
 - 1 Volksschulgebäude
 - 1 Zinshaus in der Ignaz Nagygasse 13
 - 1 Zinshaus in der Ignaz Nagygasse 17
 - 1 Zinshaus in der Ignaz Nagygasse 19
 - 1 Zinshaus in der Judengasse
 - 1 Friedhof mit Zeremonienhalle und angrenzendem Acker

3.2 Immobilienbesitz der Kultusgemeinden und religiösen Vereine

Der Immobilienbesitz der Kultusgemeinden wurde nach der Vertreibung der burgenländischen Juden von den politischen Gemeinden oder den lokalen Gliederungen der NSDAP oft einfach in Besitz genommen, so zum Beispiel in Oberwart, Stadtschlaining, Frauenkirchen und Deutschkreutz. „Bemerkt wird, dass das Tempelgebäude in Oberwarth dzt. als Feuerwehrrequisitenhaus benützt und das Beamtenwohnhaus dortselbst vom Feuerwehrkommandanten bewohnt wird. Das Tempelgebäude in Schlaining wurde in eine Turnhalle umgewandelt und das Beamtenwohnhaus dortselbst von der Ortsgruppe der NSDAP für Parteizwecke in Verwendung genommen, ohne dass ein Kaufpreis oder eine Entschädigung bezahlt worden wäre.“¹⁵¹ Ähnliche Eigenmächtigkeiten lokaler Instanzen sind auch aus dem Nordburgenland bekannt. Das Amtshaus der Kultusgemeinde Gattendorf etwa „[...] nahm der Ortsleiter der NSDAP Johann Kreminger am 1. Juli 1938 in Besitz, ohne einen Mietzins oder einen Kaufpreis bisher zu bezahlen“.¹⁵²

151 Moskauer Archiv RGVA, Fond Nr. 500, Delo 708, 23a.
152 Ebd., 22.

3.2.1 Versuch der Ersteigerung

Die „Arisierung“ des Liegenschaftsbesitzes der burgenländischen Kultusgemeinden begann im Herbst 1939, nachdem zuvor schon die politischen Gemeinden und auch Banken versucht hatten, an die Grundstücke der Kultusgemeinden und „Chewra-Kadischa-Vereine“ durch Erwirkung eines Versteigerungstitels heranzukommen, wie etwa im Falle des Friedhofes von Eisenstadt. Bereits im Oktober 1938 stellte der Magistrat der Freistadt Eisenstadt Gemeindeumlagen in der Höhe von RM 40,- fällig und erwirkte einen Exekutionstitel gegen die örtliche „Chewra Kadischa“. Die bereits bewilligte Exekution und Versteigerung wurde aber im letzten Moment im September 1939 gemäß § 200, Z. 3 EO eingestellt.¹⁵³ In Deutschkreutz wurde ein im Sommer 1938 bereits erteilter Versteigerungszuschlag für das Vermögen der „Chewra Kadischa“ an die „Gemeindesparkasse in Sauerbrunn“ „für kraftlos erklärt und die Realität an die Gemeinde Deutschkreutz zugeschlagen“¹⁵⁴. Der Immobilienbesitz der Kultusgemeinde Deutschkreutz und des „Chewra Kadischa“ und „Talmud-Thora“-Vereines in Deutschkreutz war in EZ 221, 222, 223, 224 eingetragen. Die EZ 223 wurde am 11. Mai 1939 im Exekutionswege versteigert und der Betreiberin, der Gemeindesparkasse in Sauerbrunn, um das geringste Gebot zugeschlagen. Die Vermögensverkehrsstelle bestritt, dass die Sparkasse berechtigt gewesen sei, ohne ihre Zustimmung bei der Versteigerung geboten zu haben, und diese musste im Sommer 1940 auch den Zuschlag für einen Teil der Immobilien an die politische Gemeinde Deutschkreutz akzeptieren.¹⁵⁵ Die Liegenschaften in EZ 221, 222 und 224 wurden von der Gemeinde Deutschkreutz mit Kaufvertrag vom 24. Juli 1940 erworben.

Im Falle eines Zuschlages hätten die politischen Gemeinden lastenfrei und ohne weitere Verpflichtungen Grundstücke erworben und wären so auch nicht zur Entrichtung einer „Entjudungsaufgabe“ verpflichtet gewesen.

153 BLA Arisierungsakten, Karton 33, Mappe 3504, 2, Einstellung des Versteigerungsverfahrens und Löschung der grundbücherlichen Anmerkung, Amtsgericht Eisenstadt, 14. 9. 1939, GZ. 6010/39/2.

154 Ob es sich dabei um einen Versteigerungszuschlag oder um eine Einweisung handelte, geht aus dem Schreiben nicht hervor. BLA AA, Karton 33, Mappe 3501, Brief der Gemeindesparkasse in Sauerbrunn an die Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. III, U.Abt. 4, 6.10.1940.

155 BLA AA Karton 33, Mappe 3501.

Im Falle eines Erwerbs durch Einweisung oder Kaufvertrag aber konnte die Vermögensverkehrsstelle sich die Möglichkeit auf eine solche Forderung offen halten.

3.2.2 Liquidierung durch den Stillhaltekommissar

Stattdessen ging der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände daran, das Vermögen liquidierter Vereine und auch einzelner Kultusgemeinden einfach dem Vermögen der politischen Gemeinden einzuweisen, wie etwa in den Fällen der „Chewra Kadischa Kobersdorf“ und der „Chewra Kadischa Frauenkirchen“.

Auch die Kultusgemeinde Eisenstadt-Unterberg sowie die „Chewra Kadischa“ wurden vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände liquidiert. Die Liegenschaften der Kultusgemeinde Eisenstadt-Unterberg waren nicht von der Gestapo beschlagnahmt worden, ebenso wenig Bargeldbeträge der Kultusgemeinde. Zwar wurden die Liegenschaften und Sparguthaben der „Chewra Kadischa“ von der Gestapo beschlagnahmt, später aber die Beschlagnahme zu Gunsten des Stillhaltekommissars aufgehoben und die Erlöse aus verschiedenen Sparbüchern der „Chewra Kadischa Eisenstadt“ in der Höhe von RM 506,65 am 8. November 1939 dem Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände zur Verfügung gestellt.¹⁵⁶ Der „Verein Chewra Kadischa Chemilath Chasidim Unterberg Eisenstadt“ war Eigentümer des jüdischen Friedhofs in Eisenstadt, EZ 399, bestehend aus fünf Grundstücken und einer Zeremonienhalle im Gesamtausmaß von 8.045 m². Für den jüdischen Friedhof in Eisenstadt interessierte sich das Kunsthistorische Museum Wien,¹⁵⁷ die dort liegenden Gebeine sollten durch das naturhistorische Museum Wien für anthropologische Forschungszwecke exhumiert werden.¹⁵⁸

Auch in Frauenkirchen behandelte die politische Gemeinde den jüdischen Besitz ab März 1938 de facto als ihr Eigentum. „Bemerkt wird, dass

156 BLA AA, Karton 20, Faszikel 2697 „Grundstücksentjudung im Burgenland“, Schreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, Nr. 6425/39 – II B 4/J, 8. 11. 1939.

157 BLA AA, Karton 33, Mappe 3505, 3, Schreiben des Leiters der Vermögensverkehrsstelle an den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, 21. 9. 1939.

158 Ebd., Mappe 3504, Schriftverkehr des Naturhistorischen Museums Wien an die Vermögensverkehrsstelle.

sämtliche Gebäude im Tempelviertel nach dem März 1938 niedergerissen wurden. Das Abbruchmaterial wurde verkauft, doch ist nicht bekannt, wer im Besitz des [...] Erlöses ist.¹⁵⁹ Für die dem „Chewra Kadischa Frauenkirchener Gnadenverein“ gehörende EZ 197 des örtlichen Grundbuches wurde per Bescheid des Stillhaltekommissars vom 10. November 1939 das Eigentumsrecht für die politische Gemeinde Frauenkirchen einverleibt. Die Liegenschaften der EZ 197 waren von der Gemeinde aber schon am 13. Jänner 1939 weiterveräußert worden.¹⁶⁰ Für die dem Wohltätigkeitsverein „Konjon Olam“ gehörenden Liegenschaften der EZ 66 wurde ebenfalls durch Beschluss vom 10. November 1939 das Eigentumsrecht der Marktgemeinde Frauenkirchen einverleibt.

Das Vermögen der „Chewra Kadischa Kobersdorf“, bestehend aus den EZ 356, 357 und eingeschränkten Rechten an der EZ 338, wurde nach Auflösung des Vereines durch eine Verfügung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände vom 21. August 1939 aufgelöst und das Vermögen laut Bekanntmachung vom 20. Oktober 1939 im Nachrichtenblatt des Stillhaltekommissars, Abwicklungsstelle, Nr. 43, Seite 3, „unter Ausschluss der Liquidation in die Marktgemeinde Kobersdorf eingewiesen“.¹⁶¹

Die „Chewra Kadischa Mattersburg“ besaß zwei Häuser samt Nebengebäuden in EZ 25, deren Wert auf RM 2.029,- geschätzt wurde.¹⁶² Zwei weitere in der EZ verzeichnete Häuser wurden nicht geschätzt. Das Eigentum der Kultusgemeinde Mattersburg und des lokalen „Chewra-Kadischa“-Vereins wurde der Stadtgemeinde Mattersburg durch Beschluss des Stillhaltekommissars¹⁶³ beziehungsweise einen Bescheid des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich¹⁶⁴ einverleibt. Der „Mattersburger Chewra Kadischa Verein“ war auch grundbücherlicher Eigentümer des jüdischen Friedhofes in Sauerbrunn, EZ 55 des örtlichen Grundbuches. Irrtümlich war mit Beschluss vom 22. Juli 1938 das Eigentumsrecht dem Land Österreich einverleibt worden, 1939

159 Moskauer Archiv RGVA, Fond Nr. 500, Delo 708, 22.

160 Ebd., Mappe 3503, Schätzung der Liegenschaft Frauenkirchen Hauptstraße 14, EZ. 197 der Kat. Gemeinde Frauenkirchen, 2. 12. 1941.

161 Ebd., Schreiben des Sonderdezernates IV d-8 der Reichsstatthalterei Niederdonau an das Amtsgericht in Oberpullendorf, 15. 9. 1944.

162 BLA AA, Karton 33, Mappe 3507.

163 Urkundensammlung des Grundbuches Mattersburg, TZ 2000/40.

164 Ebd., TZ 2411/39.

wurde aber wieder der „Mattersburger Chewra-Kadischa-Verein“ Eigentümer des Friedhofes und es wurde nun eine Beschlagnahme durch die Gestapo angemerkt.¹⁶⁵ Später wurde der Friedhof durch den Stillhaltekommissar an die politische Gemeinde Mattersburg übereignet¹⁶⁶ und von dieser wiederum der politischen Gemeinde Bad Sauerbrunn verkauft¹⁶⁷.

Im September 1939 machte die Vermögensverkehrsstelle in einem Schreiben an den Stillhaltekommissar aber auf die Problematik dieser Vorgangsweise aufmerksam, „weil eine Entjudung von seitens [sic!] der Vermögensverkehrsstelle nur möglich erscheint, wenn als Eigentümer ein Jude feststeht, während bei schon erfolgter Liquidation durch Sie wahrscheinlich ein neuer Eigentümer feststeht, der als arisch betrachtet werden muss“.¹⁶⁸ Weiters wurde um Klärung ersucht, wer eigentlich als Verfügungsberechtigter für das Eigentum der Kultusgemeinden anzusehen sei.

3.2.3 Verkauf durch Rechtsnachfolger

Daraufhin wurde am 7. Dezember 1939 Adolf Eichmann von Reichskommissar Bürckel als „Sonderbevollmächtigter für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark“¹⁶⁹ eingesetzt. In der Folge wurde mit Bescheid des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 30. März 1940, 4-Ko 10224/1940, der Leiter der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, Dr. Josef Israel Löwenherz, zum Vertreter sämtlicher in der Ostmark bestehender, noch nicht aufgelöster Kultusgemeinden bestellt, mit dem nun die „Arisierung“ über Kaufverträge abgewickelt wurde.¹⁷⁰

Der Immobilienbesitz der Kultusgemeinde Oberwart wurde durch Dr. Josef Israel Löwenherz am 31. August 1940 an die Stadtgemeinde

165 BLA Arisierungsakten Karton 33, Mappe 3501, 8, Beschluss 2200/39 des Amtsgerichtes Mattersburg, 23. 5. 1939.

166 Urkundensammlung des Grundbuches Mattersburg, TZ 378/40.

167 Ebd., TZ 532/42.

168 BLA AA, Karton 33, Mappe 3505, 3, Schreiben des Leiters der Vermögensverkehrsstelle an den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, 21. 9. 1939.

169 Ebd., Mappe 3505, 8, Schreiben des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich an die Vermögensverkehrsstelle, 10. 1. 1940, IV AR Mo/Bo.

170 BLA AA, Karton 79, Mappe 9409, Kaufvertrag vom 31. 6. 1940.

Oberwart um RM 6.000,- verkauft. Dazu gehörten die Immobilien der EZ 88 des Grundbuches Oberwart, Haus Nr. 694 mit den Grundstücken 16830b/2 (Friedhof), 16829b Acker und 323 Wiese im Ortsried mit Haus 672 (Schule und Lehrerwohnung) und 694 (Synagoge).¹⁷¹

Die Kultusgemeinde Stadtschlaining war bereits vor 1938 in der neu errichteten Kultusgemeinde Oberwart aufgegangen, sodass als grundbücherliche Eigentümerin der Tochtergemeinde Stadtschlaining die Kultusgemeinde Oberwart firmiert. Mit Kaufvertrag vom 31. Juni 1940 wird der Liegenschaftsbesitz der IKG Stadtschlaining in EZ 22 und EZ 23 des Grundbuches Stadtschlaining um RM 3.316,-¹⁷² verkauft. Dies beinhaltete in EZ 22 die Synagoge Nr. 205 und die Grundstücke 440 (Friedhof im Ortsried) und 764 (Friedhof in Oberhaid), in der EZ 23 Haus Nr. 206 im Ortsried und die Grundstücke 1535, 1536 und 1537 in der Ried Vogelthen (Äcker), weiters fünf Anteile an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken der EZ 5 desselben Grundbuches. Außerdem wurde ein gesetzlicher Schutz der Friedhöfe festgeschrieben. „Der Käufer ist in Kenntnis, dass bezüglich der bisher als Friedhof verwendeten Grundstücke das gesetzliche Verbot der Nichtbebauung innerhalb der vorgeschriebenen Anzahl von Jahren nach der letzten Beerdigung besteht. Der Käufer ist verpflichtet, innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist den auf dem gekauften Grund befindlichen Friedhof eingefriedet zu halten und für keine weltliche Zwecke zu verwenden, solange bis von der zuständigen Behörde die vollständige Freigabe verfügt wird.“¹⁷³

Der manchmal irrtümlich zum Eigentum der Kultusgemeinde Oberwart-Stadtschlaining gerechnete Friedhof in Großpetersdorf stand im grundbücherlichen Eigentum der Kultusgemeinde Großpetersdorf, die zwar als Tochtergemeinde der Kultusgemeinde Oberwart-Stadtschlaining firmierte, also von dieser mitbetreut wurde, aber als Kultusgemeinde Großpetersdorf eine eigene juristische Person darstellte und als solche Eigentümerin des Friedhofes in der EZ 1404 mit dem Grundstück 394/1 (Acker in Weingartenleiten) war. Der Verkauf an die politische Gemeinde

171 BLA AA, Karton 75, Mappe 9007, Schreiben des Notars Dr. Adolf Reiter an den Reichsstatthalter in Niederdonau (Vermögensverkehrsstelle).

172 BLA AA, Karton 79, Mappe 9409, Bescheid des Landrates des Kreises Oberwart, ZI. IX-G-226/1941, 14. 5. 1941.

173 Ebd., Kaufvertrag von 31. 6. 1940.

Großpetersdorf erfolgte im Sommer 1940 zum Preis von RM 800,-.¹⁷⁴ Auch in Großpetersdorf wurden die für Friedhöfe üblichen Beschränkungen der Wiederbebauung und Erhaltung festgeschrieben.

Ebenfalls vom Rechtsnachfolger der Kultusgemeinden wurden im Jahre 1940 die Liegenschaften der EZ 330 und EZ 67 im Eigentum der Kultusgemeinde Frauenkirchen an die Marktgemeinde Frauenkirchen verkauft sowie die im Eigentum der Kultusgemeinde Güssing stehenden Liegenschaften der EZ 32 der Katastralgemeinde Güssing mit einer Synagoge, zwei Häusern, neun Grundstücken und einem Friedhof, die am 24. Juli 1940 per Kaufvertrag von der Großgemeinde Güssing erworben wurden.¹⁷⁵

3.2.3.1 Kaufpreis

Bei Kauf der Liegenschaften der Israelitischen Kultusgemeinden konnten „die bis zum Zeitpunkt der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers eingetragenen bücherlichen Lasten“ in Anrechnung übernommen oder ausbezahlt werden, ebenso nichteinverleibte öffentliche rückständige Abgaben sowie Kosten, Spesen und Provisionen. „Weiters können unmittelbar an die Forderungsberechtigten zugunsten des Verkäufers, zum Zwecke der Auswanderung gegen Vorlage der Rechnung, folgende Zahlungen geleistet werden: Speditionskosten für die Versendung des Umzugsgutes, Kosten für Bezahlung der Eisenbahn-, Schiffs- und Flugkarten, sowie der Einreisevisa.“¹⁷⁶ Dies ermöglichte es einerseits den politischen Gemeinden, Kosten für die illegale Vertreibung ihrer jüdischen Bürger und Bürgerinnen geltend zu machen, andererseits aber der Gestapo, Transportkosten für die Vertreibung burgenländischer Juden und Jüdinnen aus diesen Erlösen einzufordern. Der Erlös aus Kaufpreisen der Immobilien burgenländischer Kultusgemeinden wurde nach Abzug sämtlicher in Abrechnung bringbarer Forderungen auf ein Konto „Entjudungserlös“ bei einer in der

174 BLA AA, Karton 75, Mappe 9010, Kaufvertrag vom 31.6.1940, bzw. 19.8.1940.

175 BLA BH Güssing 11, Mappe 17 Vermögenszugsmeldungen – Rückstellungen, 1946–54, Faszikel „Rückstellungen“, P 3, Vergleichsausfertigung 2 Nc 27/51, 27. 11. 1951, Bezirksgericht Güssing.

176 BLA AA, Karton 79, Mappe 9409, Bescheid des Landrates des Kreises Oberwart, Zl. IX-G-226/1941, 14. 5. 1941.

Ostmark geführten Devisenbank eingezahlt.¹⁷⁷ Im Falle der Kultusgemeinde Frauenkirchen wurde der Verkaufserlös auf das „Liquidationskonto der I.G.St. in der Ostmark“ bei der Länderbank, Zweigstelle 29, Wiedner Hauptstraße 12, eingezahlt.

3.3 Barvermögen jüdischer Stiftungen

Im Mai 1938 wurden im Auftrag der Burgenländischen Landeshauptmannschaft durch die Bezirkshauptmannschaften Erhebungen über im Burgenland vorhandenes Stiftungsvermögen eingeleitet.¹⁷⁸ Auf Grund der eingegangenen Meldungen listete die Burgenländische Landeshauptmannschaft folgende aufzulösende jüdische Stiftungen:

„Gottlieb Breuer Stiftung, Mattersburg, Vermögen 4000 RM
Kohn Moser Stiftung Armenunterstützung, Mattersburg, Vermögen 2000 RM
Dr. Adler Albert Armenfond, Güssing, Vermögen 665 RM.“¹⁷⁹

Im September 1944 stellte das Sonderdezernat IVd-8 der Reichsstatthalterei Niederdonau auch Nachforschungen nach dem Vermögen des „Mazzes Vereines Siegmund Neumann“ und einem Legat Philip Glasers in Kobersdorf an, die jedoch ergebnislos verlaufen sein dürften.¹⁸⁰

177 Ebd.,

178 Archiv der BH Oberwart, V-169/1938, Schreiben der Burgenländischen Landeshauptmannschaft, 6. 5. 1938, ZLIB – 133-1938, „Sicherung der Vermögenswerte der Stiftungen und selbständigen Fonds“.

179 Ebd., Schreiben der Burgenländischen Landeshauptmannschaft, 18. 6. 1938, Zi.: IB-160/7-1938, „Stiftungen und selbständige Fonds, Neuordnung“.

180 BLA AA, Karton 33, Mappe 3505, Schreiben des Sonderdezernates IV d-8 der Reichsstatthalterei Niederdonau an das Amtsgericht in Oberpullendorf, 15. 9. 1944.

4 Mobilien

4.1 Möbel

Das Mobiliar der vertrieben burgenländischen Juden musste fast vollständig im Burgenland zurückgelassen werden. In Einzelfällen durften Juden ihr Mobiliar vor der Vertreibung unter Aufsicht selbst veräußern, wie etwa in Kobersdorf. *„Um jedoch denselben die Abwanderung und die vorherige Einzahlung der Steuerrückstände zu ermöglichen, wurde einzelnen jüdischen Familien durch den hiesigen Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsleiter ein Verkauf von nicht brauchbaren Haushaltungs- und Einrichtungsgegenständen unter Aufsicht des Bürgermeisters und Ortsleiters bewilligt und wurde diese Tätigkeit über Ersuchen des Bürgermeisters von Organen des hiesigen Postens überwacht.“*¹⁸¹

4.1.1 Fallbeispiel Bad Sauerbrunn

In den einzelnen Akten des Bestandes „Arisierungsakten“ im Burgenländischen Landesarchiv ist die Aneignung und Veräußerung von beweglichen Gütern des täglichen Gebrauchs wie Möbel oder Hausrat kaum dokumentiert. Eine Ausnahme bilden die drei Akten „Judenmöbel“.¹⁸²

Wie im gesamten Burgenland mussten die jüdischen Familien Bad Sauerbrunnns bereits kurze Zeit nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten den Ort verlassen. Neben den in Sauerbrunn wohnenden und arbeitenden Familien hatten vor allem zahlreiche Wiener Familien in Sauerbrunn ein Sommerhaus. Der Hausrat und die Möbel in den zurückgebliebenen Wohnungen und Häusern wurden nach der Flucht und Ausweisung der Juden und Jüdinnen von örtlichen Stellen in Beschlag genommen oder verkauft. In Sauerbrunn war dies vor allem die NSV. Eine Liste, aufge-

181 BLA BH Oberpullendorf 9-XI-101-500-1938, Gendarmeriepostenkommando Kobersdorf, E.Nr. 499 ad, Stimmungsbericht an die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, 25. 4. 1938.

182 Im Index der AA des BLA sind diese drei Akten für den Karton 1, mit den Aktennummern 275a (Oberpullendorf), 275b (Frauenkirchen) und 275k (Sauerbrunn) ausgewiesen. Tatsächlich befindet sich der Akt 275 (Sauerbrunn) jedoch im Karton 68.

nommen am 10. Oktober 1938, übertitelt mit dem Hinweis „Abtransport Möbel durch NSV, aus Sauerbrunn nach Mattersburg“ gibt eine Aufstellung über die aus der Wohnung von Hermann Grimm abtransportierten Möbel:¹⁸³

- 5 Kleiderschränke
- 3 Betteinsätze
- 1 Kinderbetteinsatz
- 3 Betten
- 1 Kinderbett
- 1 Betteinsatz
- 2 Tischplatten
- 2 Nachtkästchen
- 1 Spiegel
- 4 Bettmatratzen
- 1 Kleiderrechen
- 1 Ottomaneinsatz
- 2 Bügelständer (ohne Bügelbrett)
- 1 Tisch
- 1 Küchenanrichte (ohne Oberteil) (Kredenz)
- 2 Polster
- 1 Bettdecke
- 2 Schüssel mit Teller und Gläser, Schalen
- 2 Stühle

In den Akten finden sich auch Quittungen über „entnommene“ Gegenstände. Eine „Quittung (Gegenschein) über die aus der Juden Villa Hoffmann Reichlgasse 2 für die NSV Sauerbrunn entnommenen Haus-einrichtungsgegenstände“ weist einen Tisch, neun Matratzen, drei Sessel und vier Stahlrohrbetten aus, datiert mit 4. November 1938.¹⁸⁴

Mobiliar wurde aber nicht nur von Parteistellen oder Organisationen abtransportiert und angeeignet, sondern auch von Privatpersonen. Laut einer Kundmachung vom 17. November 1939 mussten Gegenstände, die aus Wohnungen und Häusern der jüdischen Familien abtransportiert wurden, gemeldet werden. Herr Johann Weimann aus Sauerbrunn kam dem wie folgt nach: „Sauerbrunn am 20. XI. 1939. Laut Bekanntmachung vom

183 BLA Arisierungsakten, Karton 68, Mappe 275k, 18.

184 Ebd., Mappe 275k, 12.

17.d.M., teile ich mit, daß ich folgende Judenmöbel in meiner Wohnung habe: Spiegelkasten, 2 Betten mit Einsatz, 1 Nachtkasten, 1 Tisch und 3 Stühle. Alle diese Gegenstände sind stark abgenützt und schadhaf. Dafür habe ich im Jahre 1937 Jud Bräuer S 30 Abnützungsgebühr bezahlt. Bestätigung habe ich keine. Mit deutschem Gruß, Heil Hitler! Johann Weimann, Sauerbrunn, Postg. 13.¹⁸⁵

Frau Anna Pamer, ebenfalls in der Postgasse 13 wohnhaft, im Haus eines vertriebenen Juden, schrieb, dass sie die Möbel im Frühjahr 1938 vom kommissarischen Leiter aus Mattersburg geschenkt bekommen habe.¹⁸⁶

Ein Bericht, datiert mit 4. Oktober 1940, verfasst von Franz Hribar für die kommissarische Verwaltung, schildert den genaueren Hergang¹⁸⁷. Demnach übernahm nach dem 12. März 1938 der damalige Ortsgruppenleiter und Bürgermeister Franz Nemeth die Verwaltung der Häuser der Sauerbrunner Juden und Jüdinnen. Ihm folgte als Bürgermeister Franz Kierein, der auch die Verwaltung der Häuser übernahm. Im August und September des Jahres 1938 wurden die „besseren Möbel“ verkauft. Über den Verbleib des Erlöses konnte der Autor des Berichts keine Auskünfte geben. Seiner Schätzung nach dürfte es sich um etwa RM 2.000,- gehandelt haben. Die „schlechteren Möbel“ blieben übrig und wurden in den Kellern und Dachböden verstaut. Am 1. Juni 1939 wurde der Verfasser dieses Berichts, Franz Hribar, von der Kreisleitung mit der Verwaltung betraut. Im September 1939 ersuchte Hribar bei der Vermögensverkehrsstelle um Verkauf der deponierten Möbel, bzw. fragte an, wie darüber verfügt werden sollte. Die Vermögensverkehrsstelle schickte daraufhin den gerichtlich beeedeten Schätzmeister und Sachverständigen Bernhard Witke aus Wien, um den gesamten Bestand der Möbel der Sauerbrunner Juden und Jüdinnen zu schätzen. Anschließend wurden alle Möbel im ehemaligen Hotel „Bristol“ gelagert und dort öffentlich verkauft. Der Gesamtwert der Möbel, so Hribar, wurde jedoch durch unsachgemäße Lagerung und durch Entwendung Dritter vermindert: „Während der Lagerung, ein großer Teil musste im Freien untergebracht werden, wurden etliche Möbel entwendet oder böswilligerweise von der HJ beschädigt, ja sogar etliche Stück wurden im Winter verbrannt, da die Gemeinde der HJ

185 Ebd., Mappe 275k, 89.

186 Ebd., Mappe 275k, 82.

187 Ebd., Mappe 275k, 123.

kein Heizmaterial zur Verfügung stellte.“ Und weiter schreibt er: „Es sind auch nach dem Umbruch ganze Wagen Möbel im Auftrag der NSV weggeführt worden. Als ich die Verwaltung übernahm, befand sich in keinem Haus mehr irgend ein wertvolles Stück. Perserteppiche, Silbergeschirr ist schon früher weggeschleppt worden. Als die vom Herrn Witke geschätzten Möbel verkauft wurden, sagten die Leute: ‚Für das schäbige müssen wir solche Preise zahlen und die besseren Waren sind verschenkt worden.‘“¹⁸⁸

Das Schätzungsprotokoll von Bernhard Witke wurde am 3. Dezember 1939 niedergeschrieben und umfasst 23 Seiten. Darin wurden penibel die zu diesem Zeitpunkt aufgenommenen Einrichtungsgegenstände nach Besitzern aufgelistet und mit einem Schätzpreis versehen. Darunter fiel auch das Inventar des „Schweizerhofs“ und des Hotels „Bristol“¹⁸⁹. Der Wert des gesamten Einrichtungsinventars machte dieser Schätzung nach RM 21.232,- aus, wobei laut Schilderung des weiter oben zitierten Berichtes von Franz Hribar die meisten wertvollen Stücke bereits abtransportiert worden waren und bei dieser Schätzung nicht aufgelistet wurden. Als Beispiel soll hier die Inventarliste „Hoffmann“ zitiert werden, Angaben in RM:¹⁹⁰

Waschtisch	4
Waschtisch	4
Tisch	8
Tisch	8
Tisch	2
Teppichrest	1
Petroleumofen	7
Weltgeschichte (ungarisch) 12 Bd	20
Waage	1,50
Allegorie (Eisen)	3
Heilkunde 15 Bd	20
Jahrbücher 5 Bd	8
Lampe	2
15 diverse Bücher	10
7 Bände Billroth	8
Summe	106,50

188 Ebd., Mappe 275k, 123.

189 Ebd., Mappe 275k, 39–61.

190 Ebd., Mappe 275k, 40.

Aus einem Schreiben des Verwalters an die Vermögensverkehrsstelle vom 21. Jänner 1941 geht hervor, dass der Erlös aus dem Verkauf an die Vermögensverkehrsstelle abgeschickt wurde.¹⁹¹ Einige der Käufer der Möbel erhielten im April 1941 schriftliche Zahlungsaufforderung über noch ausstehende Zahlungsbeträge.¹⁹² Unter ihnen befanden sich neben zahlreichen Privatpersonen auch Organisationen wie die SA, HJ, BdM, NSV und die Ortsgruppe Sauerbrunn.¹⁹³

Nach wie vor waren aber weiterhin unzählige Möbel wahrscheinlich im Hotel „Bristol“ eingelagert und noch nicht verkauft worden. Am 19. März 1942 ging ein Schreiben von der Vermögensverkehrsstelle (gezeichnet mit Hönigl) an den Treuhänder Friedrich Komerska in Sauerbrunn, in dem er mit der Durchführung der Veräußerung „jüdischer Möbel“ in Sauerbrunn beauftragt wurde¹⁹⁴. Ein gleich lautendes Schreiben, ebenfalls datiert mit 19. März 1942, erging auch an Viktor Metzl in Frauenkirchen¹⁹⁵ und Eduard Göttlicher in Oberpullendorf.¹⁹⁶ Weitere Schreiben an andere Treuhänder und Gemeinden waren nicht auffindbar.

In diesem Schreiben wurde abermals eine Schätzung veranlasst. Der erzielte Erlös sei „vorläufig auf ein zu errichtendes Sammelkonto ‚Möbel-erlös‘, über welches Sie verfügungsberechtigt sind, zu erlegen. Nach Abschluss der Veräußerung sind die auf den einzelnen Juden entfallenden Beträge auf ein bei einer Devisenbank in der Ostmark neu zu errichtendes Konto lautend auf den Namen des Juden, versehen mit der Bezeichnung ‚Möbelerlös‘ zu überweisen. Soweit der Eigentümer der zurückgelassenen Fahrhabe nicht mehr eindeutig festzustellen ist, sind die erzielten Erlöse unter ‚Unbekannte Juden‘ zu führen und nach Abschluß Ihrer Tätigkeit auf Konto 142 ‚Möbelerlös‘ bei der Landeshypothekenanstalt für Niederdonau, zu überweisen.“¹⁹⁷ Als Entlohnung für die Tätigkeit wurde in diesem Schreiben ein Betrag in der Höhe von 10 % des Bruttoerlöses zugesprochen, mit dem Auftrag sollte sofort begonnen werden. Tatsächlich begann der weitere Verkauf der Möbel sehr bald danach, wie ein Verzeich-

191 Ebd., Mappe 275k, 35.

192 Ebd., Mappe 275k, 104 – 113.

193 Ebd., Mappe 275k, 30.

194 Ebd., Mappe 275k, 29.

195 BLA AA, Karton 1, Mappe 275b, 1.

196 Ebd., Mappe 275a, 1.

197 Ebd., Mappe 275k, 29.

nis, datiert mit 28. März 1942 beweist, aufgenommen über den Möbelverkauf im Haus der vertriebenen und enteigneten Familie Feldmar.¹⁹⁸

Es dürfte jedoch nie zur gesamten Veräußerung aller in Sauerbrunn gelagerten Möbel gekommen sein. Am 2. November 1942 richtete der Gendarmerieposten Sauerbrunn an den Reichsstatthalter in Niederdonau, Abt. Vermögensverkehr, folgendes Schreiben: „Im November 1940 wurde dem Grenzpolizeiposten der Geheimen Staatspolizei in Sauerbrunn, ein Verzeichnis über verschiedene, am hiesigen Posten befindliche und aus jüdischem Besitz stammende Haushaltsgegenstände mit der Bitte das Nötige zu veranlassen, übergeben. [...] Da nach fast 2 jähriger Frist nichts verfügt wurde, wird um Bescheid gebeten, was mit den Haushaltsgegenständen geschehen soll.“¹⁹⁹ Eine Antwort blieb aus, der Gendarmerieposten Sauerbrunn schickte daraufhin am 8. Juli 1943 ein zweites Schreiben mit der Bitte um Bescheid, was mit den deponierten Gegenständen zu geschehen habe.²⁰⁰ Am 14. Juli 1944 richtete der Gendarmerieposten Sauerbrunn einen, aus der Sicht des Aktenbestandes, letzten Brief an den Reichsstatthalter in Niederdonau, namentlich an Hönigl. In diesem Brief wird der Vorschlag unterbreitet, die Gegenstände dem Reservelazarett in Mattersburg zuzuweisen.²⁰¹ Aus den Akten geht nicht hervor, wie mit dem verbliebenen Möbel aus dem Besitz vertriebener Juden und Jüdinnen aus Bad Sauerbrunn tatsächlich verfahren wurde.

198 Ebd., Mappe 68–275k, 28.

199 BLA Arisierungsakten, Karton 68, Mappe 275k, 25.

200 Ebd., Mappe 275k, 26.

201 Ebd., Mappe 275k, 27.

5 Immobilien

5.1 Jüdischer Immobilienbesitz im Burgenland

Die Analyse der „Arisierung“ jüdischer Immobilien im Burgenland förderte einige völlig neue und überraschende Erkenntnisse zu Tage. Ausgehend von den Erfahrungen der Betriebs„arisierungen“ sowie der Beraubungen und der Beschlagnahme des Barvermögens und der Mobilien beruhte die ursprüngliche Arbeitshypothese auf der Annahme, dass auch im Bereich der Immobilien„arisierung“ der Vermögensentzug entsprechend radikal und vollständig verlaufen war wie in allen anderen Bereichen. Auch der Umstand, dass die gesamte jüdische Bevölkerung des Burgenlandes innerhalb weniger Monate vertrieben worden war, bestärkte diese Annahme. Weiters wurde von der Forschung bisher angenommen, dass auf Grund des wesentlich höheren jüdischen Anteils an der Bevölkerung des Nord- und Mittelburgenlandes hier auch das „arisierte“ Immobilienvermögen wesentlich umfangreicher gewesen war als in den drei südburgenländischen Bezirken. Beide Annahmen mussten im Zuge der Untersuchung wesentlich revidiert werden.

Zur Untersuchung des jüdischen Immobilienbesitzes wurden vor allem Daten der burgenländischen Grundbücher sowie die so genannten „Arisierungsakten“ herangezogen. Zur Auswertung der Daten wurde von den Mitarbeitern des Projektes eine Datenbank erstellt, in der sämtliche im Eigentum burgenländischer Juden und Jüdinnen – sowie der unter die Verfolgungsmaßnahmen der Nürnberger Rassegesetze fallenden Personen – stehenden Grundstücke erfasst wurden. Insgesamt konnten 1264 grundbücherliche Einlagezahlen nach diesen Kriterien eruiert und weitestgehend ausgewertet werden. 895 dieser Einlagezahlen mit insgesamt 2.949 Grundstücken konnten bisher eindeutig dokumentiert werden und als Basis für die vorgelegten Analysen und Berechnungen herangezogen werden. Rund 130 aus historischen Quellen belegte Einlagezahlen konnten auf Grund der Vernichtung der Grundbuchunterlagen im Zuge der Kriegereignisse nicht rekonstruiert werden.²⁰² Bei den anderen nicht vollständig ausgewerteten

202 Dabei handelt es sich um die Grundbücher Deutschkreutz und Oberpullendorf im Bezirk Oberpullendorf und um Teile der Grundbücher des Bezirkes Oberwart, wo

Einlagezahlen handelt es sich um teilweise erst nach Abschluss der Grundbuchaufnahme eruierte Einlagezahlen oder um nicht eindeutig klassifizierbare Fälle, etwa im Falle schwer dokumentierbarer Eigentümerwechsel durch außerbüchliche Eigentümer, komplizierte Pflugschafts- und Verlassenschaftsverfahren oder schier undurchschaubare Eigentümerstrukturen.

Tabelle 16: Jüdische Bevölkerungsverteilung im Burgenland

Bezirk	Ort	%	Absolut
Neusiedl am See	Bezirk gesamt	19,0	691
Eisenstadt	Bezirk gesamt	14,8	539
Mattersburg	Bezirk gesamt	17,2	623
Oberpullendorf	Bezirk gesamt	31,7	1.150
Oberwart	Bezirk gesamt	13,3	483
Güssing	Bezirk gesamt	3,2	115
Jennersdorf	Bezirk gesamt	0,9	31
Burgenland		100	3.632

Die aus den 895 Einlagezahlen gewonnenen Daten wurden auf die nicht vollständig ausgewerteten Datensätze nach dem jüdischen Bevölkerungsanteil in den Bezirken hochgerechnet. Die drei südburgenländischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf mit ihrem vergleichsweise geringeren jüdischen Anteil an der Bevölkerung und einer geringeren Anzahl von Einlagezahlen wurden dabei in einer Kategorie zusammengefasst.

Tabelle 17: Eruierte und ausgewertete Einlagezahlen burgenländischer Grundbücher

Bezirke	Einlagezahlen	Sample
ND (Neusiedl am See)	193	186
E (Eisenstadt)	238	163
M (Mattersburg)	249	234
OP (Oberpullendorf)	409	241
OW (Oberwart) G (Güssing) J (Jennersdorf)	175	71
Summe	1.264	895

die alten Loseblattsammlungen der so genannten „ungarischen Grundbücher“ zwar noch weitgehend, aber oft lückenhaft, vorhanden sind.

Die Liegenschaften wurden in der Datenaufnahme nach verschiedenen Grundstückskategorien und mit ihrer Größe erfasst. Aus der Auswertung der Grundbuchdaten ergibt sich folgende Verteilung des jüdischen Immobilienbesitzes im Burgenland nach Grundstückskategorien.

Tabelle 18: Jüdischer Immobilienbesitz im Burgenland 1938 nach Grundstückskategorien und Größe in m²

	ND	E	M	OP	OW, GJ	Summe
Acker	2,667.991	279.945	304.361	269.091	1,875.204	
Weingarten	11.453	242.168	522	1.413	5.727	
Garten	14.906	50.161	158.390	69.556	164.614	
Baufläche	2.404	3.684	5.606	9.335	4.746	
Gewerbefläche	2.364	498	1.204	593		
Acker/Wiese		2.557				
Wiese	121.035	40.860	64.528	54.084	316.672	
Hutweide	23.803	18.661	8.131	42.816	921.959	
Haus	4.603	67.421	34.660	11.748	11.793	
Wald	14.081	709.452	54.528	38.897	7,691.503	
HHW	41.511	29.978	63.739	45.436	39.046	
Hof	2.674	6.183	3.372	4.405		
Summe	2,906.825	1,451.568	699.041	547.374	11,031.264	16,636.072
Hochgerechnet	3,016.221	2,119.467	743.851	928.946	27,189.735	33,998.220

Der insgesamt erhobene und auf die jeweiligen Regionen hochgerechnete Immobilienbesitz beträgt knapp 3.400 ha (oder 34 km²), dies entspricht 0,86 % der Gesamtfläche des Bundeslandes. Der Löwenanteil von rund 2.718 ha davon entfällt auf die drei südburgenländischen Bezirke Güssing, Oberwart und Jennersdorf. Obwohl nur 17,4 % der burgenländischen Juden in diesen drei Bezirken wohnten, betrug ihr Anteil am gesamten jüdischen Immobilienbesitz rund 80 %. Eine detaillierter Vergleich der Daten zwischen den Regionen des Nord- und Mittelburgenlandes mit denen des Südburgenlandes erlaubt ein besseres Verständnis der Besitzverhältnisse 1938. Die Grundstückskategorien in den folgenden Tabellen entsprechen den in den österreichischen Grundbüchern üblichen Grundstücksbezeichnungen. Die Abkürzung HHW steht hier für die Kategorie „Haus, Hof und Wirtschaftsgebäude“.

Tabelle 19: Landwirtschaftlicher jüdischer Grundbesitz im Nord- und Mittelburgenland 1938 in m²

	ND	E	M	OP	Summe
Acker	2,667.991	279.945	304.361	269.091	3,521.388
Weingarten	11.453	242.168	522	1.413	255.556
Garten	14.906	50.161	158.390	69.556	293.013
Acker/Wiese	2.557				2.557
Wiese	121.035	40.860	64.528	54.084	280.507
Hutweide	23.803	18.661	8.131	42.816	93.411
Wald	14.081	709.452	54.528	38.897	816.958
Summe	2,853.269	1,343.804	590.460	475.857	5,263.390
Hochgerechnet	2,960.650	1,962.118	628.310	807.575	6,358.653

Tabelle 20: Häuser und innerstädtische Flächen in jüdischem Besitz im Nord- und Mittelburgenland 1938 in m²

	ND	E	M	OP	Summe
Baufläche	2.404	3.684	5.606	9.335	21.029
Gewerbefläche	2.364	498	1.204	593	4.659
Haus	4.603	67.421	34.660	11.748	118.432
HHW	41.511	29.978	63.739	45.436	180.664
Hof	2.674	6.183	3.372	4.405	16.634
Summe	53.556	107.764	108.581	71.517	341.418
Hochgerechnet	55.572	157.349	115.541	121.371	449.833

Tabelle 21: Landwirtschaftlich genutzter jüdischer Grundbesitz im Südburgenland 1938 in m²

	OW, G, J
Acker	1,875.204
Weingarten	5.727
Garten	164.614
Acker/Wiese	
Wiese	316.672
Hutweide	921.959
Wald	7,691.503
Summe	10,975.679
Hochgerechnet	27,052.730

Tabelle 22: Häuser und innerstädtische Flächen in jüdischem Besitz in m² im Südburgenland 1938

OW, G, J	
Baufläche	4.746
Gewerbefläche	
Haus	11.793
HHW	39.046
Hof	
Summe	55.585
Hochgerechnet	137.005

Tabelle 23: Vergleich des jüdischen Immobilienbesitzes in den Regionen Nord- und Mittelburgenland sowie dem Südburgenland 1938

	Nord- u. Mittelburgenland		Südburgenland	
	m ²	%	m ²	%
Grundbesitz allgemein	6,808.485	20,03	27,189.735	79,97
Landwirtschaftlicher				
Grundbesitz	6,358.653	19,00	27,052.729	81,00
Häuser und inner- städtische Flächen	449.833	76,65	137.005	23,35

Die Verteilung des jüdischen Immobilienbesitzes zwischen den beiden Regionen Nord- und Mittelburgenland sowie der Region Südburgenland steht also in diametralem Widerspruch zu den aus der Bevölkerungsverteilung und aus der Verteilung jüdischer Betriebe des Bundeslandes gewonnenen Ergebnissen. Nicht nur liegen rund 80 % des gesamten jüdischen Grundbesitzes 1938 im Südburgenland, auch der Anteil des Südburgenlandes am rein landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz beträgt ebenfalls 81 %. Beim innerstädtischen Grundbesitz hingegen liegt das Nord- und Mittelburgenland mit knapp 50 Hektar weit vor dem innerstädtischen Grundbesitz und Häusern im Südburgenland mit 13,7 Hektar. Beträgt die hochgerechnete Verteilung von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu Hausbesitz im Mittel- und Nordburgenland 93,4 zu 6,6 %, so erreicht sie im Südburgenland sogar 99,5 zu 0,5 %.

Die Struktur des jüdischen Immobilienbesitzes ist damit eine völlig andere, als dies bisher von der lokal- und sozialwissenschaftlichen For-

schung zur Geschichte der jüdischen Kultusgemeinden im Burgenland angenommen wurde. Der Topos vom jüdischen Händler und Kleingewerbetreibenden mit spärlichem Grundbesitz ist damit nicht länger aufrechtzuerhalten, betrug doch der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen am Immobilienbesitz der jüdischen Bevölkerung im Burgenland durchschnittlich 98,27 Prozent.

Auch die Annahme einer zahlenmäßig größeren und reicheren jüdischen Bevölkerung im Nordburgenland im Gegensatz zur kleineren und ärmeren des Südburgenlandes muss aufgegeben werden. Der durchschnittliche Immobilienbesitz betrug im Südburgenland – hochgerechnet auf 629 Personen nach der Volkszählung 1934 – pro Kopf 43.226 m², also knapp 4,3 ha, im Nord- und Mittelburgenland 2.267 m², also 0,22 ha.

Im Bereich der innerstädtischen Mobilien und des Hausbesitzes standen den südburgenländischen Juden durchschnittlich 217,8 m², den nord- und mittelburgenländischen Juden nur durchschnittlich 149,8 m² an Wohn- und Hoffläche zur Verfügung, ein Verhältnis von 1,45 : 1. Die kleinere Gruppe der südburgenländischen Juden und Jüdinnen wohnte und benutzte also 45 % mehr Wohnraum und hatte 20,3-mal mehr Grundbesitz pro Kopf der Bevölkerung als die jüdische Bevölkerung der nördlichen Landesteile.

Diese Daten stehen in krassem Gegensatz zu den Daten der Verteilung jüdischer Firmen und Gewerbebetriebe, in denen ein derartig ausgeprägtes Süd-Nord-Gefälle nicht feststellbar ist. Obwohl die 17,4 % südburgenländischen Juden und Jüdinnen mit 27,3 % der Betriebe auch hier leicht überrepräsentiert sind.

Tabelle 24: Vergleich der jüdischen Betriebe und Gewerbe in den Regionen Nord- und Mittelburgenland sowie im Südburgenland 1938

	Betriebe	%
Nord- und Mittelburgenland	470	72,7
Südburgenland	176	27,3
Summe	646	100

5.2 Ausmaß und Verfahrensvarianten des jüdischen Immobilienentzuges im Burgenland

Im Gegensatz zur äußerst gezielt und verhältnismäßig rasch durchgeführten „Arisierung“ der jüdischen Firmen und Gewerbebetriebe im Burgenland entwickelte sich die „Arisierung“ des jüdischen Immobilienbesitzes schon bald zu einem von juristischen Fehlern begleiteten Fiasko, dessen Durchführung die politischen Eliten während der gesamten Periode zwischen 1938 und 1945 weder formaljuristisch noch politisch wirklich in den Griff bekamen. Mangels jedweder juristischer Grundlage einer Immobilien-„arisierung“ bis zum Dezember 1938 beeilte sich die Gestapo Eisenstadt in den ersten Monaten nach dem „Anschluss“, das ihr bekannte Immobilienvermögen burgenländischer Juden zu Gunsten des Landes Burgenland zu beschlagnahmen. Damit konnte sie vorerst eine Veräußerung des Immobilienvermögens durch die vertriebenen Eigentümer in vielen Fällen verhindern. Diese breit durchgeführte Maßnahme war aber auf Grund der mangelnden Kenntnis über die konkreten Besitzverhältnisse keineswegs flächendeckend und konzentrierte sich in erster Linie auf die nördlichen Teile des Burgenlandes, in den südlichen Bezirken stößt man auf immer weniger dieser Beschlagnahmungen. Bereits in diesem Stadium des Vermögensentzuges kam es zu einzelnen Fehlern, da in einigen Fällen das grundbücherliche Eigentum irrtümlich nicht nur beschlagnahmt, sondern zu Gunsten des Landes Burgenland enteignet wurde. Zur Abwicklung einer geregelten „Arisierung“ musste daher 1939 in diesen Fällen wieder das Eigentumsrecht den jüdischen Eigentümern einverleibt werden. Ein Großteil des Immobilienvermögens war aber damit zumindest bis zur Mitte des Jahres 1939 dem Zugriff von „Arisierungswerbern“ entzogen.

Im Zuge der „Arisierung“ eines jüdischen Betriebes durch die Vermögensverkehrsstelle kam es nicht selten vor, dass auch der Immobilienbesitz mit abgewickelt und „arisiert“ wurde, das heißt als Teil des „Arisierungs“-verfahrens an den Käufer mitveräußert wurde – ohne jegliche juristische Grundlage. So etwa im Falle von Sidonie und Sigmund Fischer aus Frauenkirchen im Bezirk Neusiedl am See. Ihre Liegenschaften in der EZ 372 des örtlichen Grundbuches bestehend aus dem Grundstück 522 (Haus, Hof und Wirtschaftsgebäude im Ortsried) wurden im Zuge der „Arisierung“ des Unternehmens des Sigmund Fischer ebenfalls an den „Arisierungswerber“ Gustav Putz veräußert. Im Akt der Vermögensver-

kehrsstelle²⁰³ ist festgestellt, dass Gustav Putz, der sich selbst als SA-Mann, Ortsgruppenleiter, Hauptgruppenleiter, stellvertretenden Bezirksleiter und Kreisleiter der NSDAP vor 1938 bezeichnete, bereits am 7. April 1938 von der Gauführung für Handwerk und Handel zum kommissarischen Verwalter des beschlagnahmten Lebensmittel-, Eisenwaren- und Maschinengeschäftes eingesetzt wurde. Am 1. August 1939 wurde Gustav Putz von der Vermögensverkehrsstelle die Vor- und am 14. September 1939 die endgültige Genehmigung zur „Arisierung“ des Unternehmens erteilt, unter dessen Aktiven auch die Grundstücke der EZ 372 aufgelistet wurden. Putz wurde laut Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle angewiesen, den Kaufpreis auf das Konto der Vermögensverkehrsstelle „Verkaufserlös für die Firma Siegmund Fischer“ einzuzahlen. Obwohl kein Kaufvertrag vorgelegen zu haben scheint, heißt es in Bezug auf die Immobilien in der Genehmigung: „Mit der Bezahlung des Kaufpreises geht auch das Haus Frauenkirchen, Amtshausgasse 1, in ihren Besitz über.“²⁰⁴ Der Käufer Gustav Putz musste aber sehr bald feststellen, dass dieses formlose Schreiben der Vermögensverkehrsstelle keineswegs genügte, um als grundbücherlicher Eigentümer intabuliert zu werden. Eine neuerliche Abwicklung der Immobilien„arisierung“ mittels Kaufvertrag aber scheiterte vorerst an den unterschiedlichen Wertvorstellungen für das Haus, sodass die Liegenschaft schließlich auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz in das Eigentum des Deutschen Reiches überging. Gustav Putz kaufte die Liegenschaft schließlich am 12. April 1944 vom Deutschen Reich. Erst fünf Jahre nach Abwicklung des „Arisierungsverfahrens“ also gelang es dem Käufer, grundbücherlicher Eigentümer der 1939 erworbenen Liegenschaft zu werden.²⁰⁵

Doch auch bei der Abwicklung von Immobilienverkäufen durch einen von der Vermögensverkehrsstelle des Reichsstatthalters Niederdonau bestellten Treuhänder kam es immer wieder zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten. So weigerte sich der Richter des Bezirksgerichtes Neusiedl am See beharrlich, die Legitimierung des Treuhänders anzuerkennen, und wies dessen Eingaben dreimal mit der Begründung ab, dass er ihn nur als Kura-

203 BLA Arisierungsakten, Karton 21, Faszikel 2739.

204 BLA Arisierungsakten, Karton 21, Faszikel 2739, 28–29.

205 Für eine umfassende Darstellung des Falles siehe das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtsachen, 61 RK 763/48, auch Urkundensammlung des Grundbuchs Neusiedl am See TZ 4586/54.

tor im Sinne des § 276 ABGB betrachte und auf einer Genehmigung der Pflugschaftsbehörde beharre. Erst eine geharnischte Stellungnahme des Gauleiters Niederdonau brachte den Richter zum Einlenken.²⁰⁶

So darf es nicht verwundern, dass es im Zuge der „Arisierungen“ bei einem hohen Prozentsatz des Immobilienvermögens burgenländischer Juden niemals zu einem grundbücherlichen Eigentümerwechsel kam und diese selbst oder ihre Erben sich nach 1945 überrascht noch als grundbücherliche Eigentümer ihrer Liegenschaften wieder fanden. Bei 36,6% der grundbücherlichen Eigentümer jüdischer Liegenschaften findet sich in den Grundbucheintragungen und Dokumenten keine wie immer geartete Spur einer „Arisierung“ des Immobilienbesitzes zwischen 1938 und 1945.

Die Analyse der „Arisierungsvorgänge bei Liegenschaften erfolgte auf Grund der Eintragungen in den Einlagezahlen und den dazugehörigen Tagebuchzahlen der Urkundensammlungen. Dabei wurde jeder grundbücherliche Eigentümerwechsel samt dazugehöriger Urkunde in einer Datenbank erfasst. Der grundbücherliche Eigentumserwerb wurde nach den Kategorien der Tabelle 25 klassifiziert, wobei hierbei jeweils das erste einverleibte Eigentumsrecht ausschlaggebend für die Klassifizierung war.

Tabelle 25: „Arisierungs“varianten jüdischen Immobilienbesitzes im Burgenland 1938–1945

	Zahl	%
Nicht „arisiert“	539	36,6
Deutsches Reich und reichsnahe Institutionen	264	17,9
11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz	116	
Vermögensverfall zu Gunsten des Deutschen Reiches	107	
Kaufvertrag Deutsches Reich	11	
Stillhaltekommissar	5	
Kaufvertrag Gau Steiermark	3	
Kaufvertrag Land Burgenland	10	
Kaufvertrag Reichsnährstand	4	

206 Urkundensammlung des Grundbuchs Neusiedl am See, TZ 1901/43.

Kaufvertrag Deutsche Ansiedlungs Gesellschaft	5	
Versteigerung Gau Niederdonau	1	
Versteigerung NS-Wohlfahrt	2	
Banken und Genossenschaften	35	2,4
Versteigerung Genossenschaften	12	
Kaufvertrag Genossenschaften	12	
Kaufvertrag Banken	2	
Versteigerung Banken	9	
Gemeinden und Verbände	248	16,8
Kaufvertrag Gemeindeverband	1	
Versteigerung Landkreis	5	
Kaufvertrag politische Gemeinde	30	
Versteigerung politische Gemeinde	212	
Privatpersonen	385	26,3
Kaufvertrag Privatpersonen	313	
Versteigerung Privatpersonen	71	
Übergabevertrag Privatperson	1	
Summe	1.471	100

Die von den vertriebenen oder geflüchteten burgenländischen Juden zurückgelassenen oder beschlagnahmten Immobilien wurden in den kleineren Gemeinden in der Regel dem Bürgermeister, in größeren Gemeinden einem städtischen Beamten zur Verwaltung übertragen. Meist wurde die politische Gemeinde oder der Bürgermeister auch mit der Verwaltung von Liegenschaften beauftragt, die von der Gestapo zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen worden waren, so etwa die Liegenschaften des Eisenstädter Rechtsanwalts Dr. Josef Hoffer, die durch Verfügung der Gestapo vom 31. März 1939 enteignet worden war.²⁰⁷

Durch den relativ hohen Anteil an überhaupt nicht enteigneten Liegenschaften und dem späten Zeitpunkt vieler Liegenschafts„arisierungen“ – meist erst Jahre nach dem „Anschluss“ – stellt die Verwaltung der jüdischen Liegenschaften einen besonders wichtigen Aspekt des Vermögensentzuges dar. Die Erträge wurden zumindest in den ersten zwei Jahren

²⁰⁷ BLA Arisierungsakten, Karton 20, Faszikel 2697 „Grundstücksentjudung im Burgenland“, Schreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Wien, Nr. 6425/39 – II B 4/J, 8. 11. 1939.

von den Treuhändern nach eigenem Gutdünken eingesetzt und Jahre später von der Vermögensverkehrsstelle eingefordert, wenn auch nicht immer mit Erfolg.²⁰⁸

5.3 Verwaltung jüdischer Immobilien im Burgenland

Im Bestand „Arisierungsakten“ des Burgenländischen Landesarchivs Eisenstadt finden sich in den aus mehreren Kartons weitestgehend unsortierten Geschäftsunterlagen kommissarischer Verwalter jüdischer Immobilien aus verschiedenen Orten des nördlichen und mittleren Burgenlandes. Es handelt sich dabei um einzelne, namentlich genannten kommissarischen Verwaltern eindeutig zuordenbare Korrespondenzen sowie um große ungeordnete Konvolute von Monatsabrechnungen und Originalbelegen zu einzelnen Objekten.

Die auf die Kartons Nr. 63, 64 und 68 verteilten Faszikel und Schriftstücke erlauben einen detaillierten Einblick in die Praxis der kommissarischen Verwaltung jüdischer Immobilien in den nordburgenländischen Gemeinden Eisenstadt (Bezirk Eisenstadt), Sauerbrunn (Bezirk Mattersburg), Parndorf (Bezirk Neusiedl am See), Zurndorf (Bezirk Neusiedl am See), Frauenkirchen (Bezirk Neusiedl am See) und in den mittelburgenländischen Gemeinde Kobersdorf (Bezirk Oberpullendorf). Zumindest für diesen später zum Gau Niederdonau gehörenden Teil des Burgenlandes lassen sich nach einer systematischen Übertragung in eine Datenbank und Auswertung der Monatsabrechnungen gesicherte Aussagen über die Preisgestaltung bei der Verwertung der jüdischen Immobilien in allen vier Bezirken treffen, ebenso über die alltägliche Praxis der kommissarischen Verwaltung, die Kompetenzverteilung zwischen Gau, Reichsstatthalterei, Landratsämter der einzelnen Landkreise und Gemeinden sowie über die Geldflüsse der aus den Mieteinnahmen und Verpachtungen erzielten Gewinne.

Weiters können an Hand dieser Geschäftsdokumente Rückschlüsse auf die Praktiken bei der „Arisierung“ der jüdischen Immobilien im Burgenland, insbesondere bei Versteigerungen und Beschlagnahmungen gezogen werden.

208 Urkundensammlung des Grundbuches Neusiedl am See TZ 4586/54, VVSt, Zl. 2739.

5.3.1 Eisenstädter Immobilienbewirtschaftung an Hand von zwei Beispielen

Obwohl für Eisenstadt mit den drei Katastralgemeinden Eisenstadt, Eisenstadt-Oberberg und Eisenstadt-Unterberg (dem eigentlichen jüdischen Ghetto von Eisenstadt), sowohl in der Fachliteratur als auch in den „Arisierungsakten“ (Karton Nr. 68) 85 Häuser und zwei Fabriken jüdischer Besitzer aufgezählt sind, finden sich in den Unterlagen der kommissarischen Verwalter nur Aufzeichnungen über Mieteinnahmen aus 18 Objekten in diesen drei Katastralgemeinden. Die Unvollständigkeit dieser Abrechnungen geht einerseits aus den oft sehr lückenhaften Monatsabrechnungen hervor sowie aus der Tatsache, dass es sich bei den erhaltenen Rechnungen um Abrechnungen von wahrscheinlich nur zwei kommissarischen Verwaltern in Eisenstadt handeln dürfte. Dass wesentlich mehr Objekte in Eisenstadt unter kommissarischer Verwaltung gestanden haben müssen, lässt eine in Karton Nr. 64 aufgefundene, detaillierte Mieterliste aus den Monaten Oktober bis Dezember 1940 vermuten, die allein für die Katastralgemeinde Eisenstadt-Unterberg 14 vermietete jüdische Häuser nennt, zum Teil in Überschneidung mit den in den Treuhänderabrechnungen genannten Objekten. Eine zweite Liste der Mieter jüdischer Häuser in den Katastralgemeinden Eisenstadt-Unterberg und Eisenstadt-Oberberg vom April 1940 wiederum listet 25 Objekte unter kommissarischer Verwaltung auf. Für einzelne in Eisenstadt vermietete Immobilien liegen Mietzinsabrechnungen für die Monate Juni 1938 bis August 1944 vor, jedoch nicht geschlossen. Durchgehende Abrechnungen lassen sich in Eisenstadt nur für 2 Objekte rekonstruieren, das Haus Wienerstraße 1 und das Haus Schubertplatz 7.

Tabelle 26: Mietzinsabrechnungen für Immobilie Schubertplatz 7, Eisenstadt²⁰⁹

Periode	Adresse	RM/Ein	RM/Aus
41/4	Schubertpl.7	154,-	144,76
41/3		154,-	201,71
41/2		154,-	81,89
41/1		154,-	313,53
41/6		124,-	
41/5		154,-	66,33
38/11		202,-	48,57
38/10		251,33	19,47
39/2		153,-	
39/1		131,30	
38/10–12		591,13	153,04
39/1–12		2.062,30	1.955,90
40/9		160,-	213,45
38–41		5.064,43	4.316,34
40/8		160,-	38,11
40/1–12		1.948,-	1.611,27
Summe		11.617,49	9.164,37

In diesem Zeitraum standen Mieteinnahmen von RM 11.617,49 Ausgaben in der Höhe von RM 9.164,37 gegenüber, sodass ein Reingewinn von RM 2.453,12 erwirtschaftet wurde.

Eine Übersichtsabrechnung für den Zeitraum von Jänner 1939 bis Juni 1941 liegt für das Objekt Wienerstraße 1 vor. In diesem Zeitraum wurde bei gesamten Mieteinnahmen in der Höhe von RM 6.230,05 ein Gewinn von RM 1.535,05 erwirtschaftet. Gleichzeitig wurde in einer anderen erhalten gebliebenen Abrechnung für dasselbe Objekt vom 20. Juni 1941 ein Mietzinsüberschuss von insgesamt RM 1.624,- und rückständige Mietzinse in der Höhe von RM 1.619,- ausgewiesen.²¹⁰ In diesem Gebäude waren hauptsächlich Büroräumlichkeiten der NSDAP oder ihrer vorgelagerten Organisationen eingemietet, wie etwa die NSV-

209 BLA, Arisierungsakten, Karton 64, ungeordnetes Konvolut „Bestellte Treuhänder Burgenland“.

210 Ebd.

Ortsverwaltung, die KdF-Kreisverwaltung, die HJ und der BdM, die Ortsgruppe der NSDAP, die Ortsverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, der Reichskriegerbund und der Reichsluftschutzbund.

Zwar lassen sich auf Grund der sehr lückenhaften und verwirrenden, ja oft widersprüchlichen Abrechnungen keine genauen Angaben über die aus diesen kommissarischen Verwaltungen erzielten Gewinne machen, jedoch sehr wertvolle Einblicke in die Arbeitspraxis der kommissarischen Verwalter gewinnen.

Die für Eisenstadt erhalten gebliebenen Abrechnungen beziehen sich auf nur zwei Treuhänder, nämlich den Eisenstädter Stadtoberinspektor Ernst Haudek und einen zweiten Treuhänder namens Franz Friedrich. Diese beiden haben in Eisenstadt abwechselnd verschiedene Objekte verwaltet. Dabei lässt sich aus dem Briefverkehr der Treuhänder mit verschiedenen Ämtern und Parteinstanzen folgender Ablauf rekonstruieren.

Die meisten Juden dürften Eisenstadt im Laufe des Jahres 1938 verlassen haben. Die erste Mietzinsabrechnung für ein Objekt (Hauptstraße 6) wurde von Stadtoberinspektor Haudek im Juni 1938 angelegt. Die meisten Abrechnungen setzen dann im Herbst und Frühwinter desselben Jahres ein, als alle Eisenstädter Juden das Burgenland bereits verlassen hatten und sich zum Teil bereits im Ausland, zum Großteil aber in Wien befanden. Die Abrechnungen des Treuhänders Haudek betreffen in der Regel Objekte, in denen Private als Mieter wohnhaft waren. Die Verwaltung eines Teils der von ihm abgerechneten Häuser übergab Haudek im September 1939 in die kommissarische Verwaltung des Treuhänders Franz Friedrich und rechnete mit diesem die Eingaben und Ausgaben für die übergebenen Objekte ab.

Immobilien, die von der NSDAP und ihren Gliederungen und Verbänden benutzt wurden, wurden den kommissarischen Verwaltern entzogen und fielen anscheinend vorläufig nicht in deren Kompetenz. Dies sollte sich erst im Jahre 1941 ändern. Stadtoberinspektor Haudek beschrieb die Gebarung der NSDAP betreffend die von ihr okkupierten Immobilien in einer Stellungnahme bezüglich des Hauses Wienerstraße 1 gegenüber dem Reichsstatthalter Niederdonau im Februar 1941 folgendermaßen: „Eine kurze Zeit nach dem Umbruch habe ich das Haus über Weisung des Kreiswirtschaftsberaters in Eisenstadt verwaltet. Seit dem Winter 1938/1939 wurden dann Mietzinse in der Höhe von 5 RM pro Zimmer von der Ortsgruppe der NSDAP Eisenstadt eingehoben. Diese eingeho-

benen Gelder erliegen dzt. bei der Gauleitung für Niederdonau.“ Und weiter: „Seit September 1940 (werden) überhaupt keine Mietzinse eingehoben.“²¹¹

Offensichtlich wurde der selbtherrlichen Gebarung der lokalen Parteistellen in Immobilienfragen 1941 von Seiten des Reichsstatthalters ein Riegel vorgeschoben. Die von den lokalen Parteistellen eigenmächtig festgesetzten und kassierten Mieten wurden nun vom kommissarischen Verwalter Haudek überprüft. Dieser hatte die ursprünglichen Mieten vor dem „Anschluss“ 1938 zu recherchieren und zum Kurs öS 1,50 : RM 1,- umzurechnen. Dabei stellte sich heraus, dass die Mieten von den lokalen Parteistellen und Verbänden lächerlich niedrig festgesetzt worden waren. Die neu festgesetzte Miete für die lokalen NSDAP-Verbände in Eisenstadt betrug RM 130,-, vorher hatte diese ihre eigene Miete für eben diese Räumlichkeiten mit nur RM 20,- bewertet, was lediglich 15 % des realistischen Mietzins entsprach. Die festgestellten Fehlbeträge fanden dann in der am 20. Juni 1941 vorgelegten Abrechnung Haudeks als Mietzinsrückstände Eingang.

5.3.2 Kleinere Gemeinden (Sauerbrunn, Frauenkirchen, Zurndorf, Parndorf, Kobersdorf)

In der Kurgemeinde Bad Sauerbrunn hatte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine starke jüdische Gemeinde gebildet, der hauptsächlich orthodoxe Juden aus Wien und dem Burgenland angehörten. Viele jüdische Familien hatten hier einen Zweitwohnsitz, eine so genannte Sommerfrische. Über die Verwaltung der jüdischen Immobilien nach 1938 geben verschiedene Faszikel im Karton 64 Aufschluss, insbesondere die „Treuhand Friedrich Komerska“ betitelte Faszikel Nr. IX/5. Aus den darin enthaltenen Schriftstücken lässt sich folgender Hergang rekonstruieren: In Sauerbrunn dürfte die Verwaltung der jüdischen Immobilien in den Händen von Elfriede Hribar gelegen sein, einer Lehrerin und lokalen Parteigängerin der NSDAP, daneben dürften aber auch noch andere der Partei nahe stehende Personen als „Verwalter“ einzelner jüdischer Immobilien fungiert haben.

211 Ebd., ungeordnetes Konvolut „Bestellte Treuhänder Burgenland“, Schreiben des Stadtoberspektors Haudek an den Reichsstatthalter Niederdonau.

Sie alle mussten die Verwaltung an den kommissarischen Verwalter Friedrich Komerska abgeben, wahrscheinlich Ende 1940, Anfang 1941. Diese Übergabe war jedoch alles andere als unkompliziert. In einem Brief an das für die Angelegenheiten kommissarischer Verwalter zuständige Sonderdezernat IV d-8 beim Reichsstatthalter in Wien vom 18. September 1941 beschwerte sich Friedrich Komerska, die aktuellen Verwalter seien „als Privatverwalter von unbekannter Hand eingesetzt“ und führte weiter aus, dass „[...] auf den Grundstücken keine Ordnung herrscht. Es sind hier Verwalter, die von unbekannter Hand eingesetzt oder nicht eingesetzt sind, über gar nichts Rechnung legen, nichts reparieren lassen.“ Friedrich Komerska ersuchte das Sonderdezernat des Reichsstatthalters daher dringendst – und wahrscheinlich vergeblich, denn dies war keineswegs sein erster Brief in dieser Angelegenheit – auch über den Verbleib der durch diese Verwalter eingehobenen Mietzinse sich Klarheit zu verschaffen: „Weiters bitte ich auch diese Verwalter zur Rechnungslegung aufzufordern, da über die eingehobenen Mieten und Pachtungen keine Rechnungen aufliegen und ein Verdacht besteht, daß die Gelder der Jüdin Feldmar übersendet werden.“²¹² Letztere Vermutung dürfte im Herbst 1941 wohl eher theoretisch gewesen sein und sollte wohl dazu dienen, das Sonderdezernat endlich zum Handeln zu zwingen.

Komerskas Interventionen scheint allerdings kein Erfolg beschieden gewesen zu sein. Denn in der am 30. April 1942 vorgelegten Abrechnung der von ihm seit 1. August 1941 verwalteten Objekte scheint keine der im September 1941 urgierten Immobilien aus Sauerbrunn als nun unter der Verwaltung von Friedrich Komerska stehend auf. Es dürfte ihm allem Anschein nach also nicht gelungen sein, die übrigen Verwalter auszuschalten und die Kontrolle über diese Immobilien zu erlangen. Die Abrechnung für die sechs von ihm verwalteten Immobilien weist für die betreffenden neun Monate Einnahmen in der Höhe von RM 1.157,62 RM und 888,43 an Ausgaben aus, was einen Überschuss von RM 269,19 ergibt.

212 Ebd., Faszikel Nr. IX/5., „Treuhandler Friedrich Komerska“, Schreiben des Treuhänders Friedrich Komerska vom 18. 9. 1941 an das Sonderdezernat IV d-8 beim Reichsstatthalter in Wien.

Tabelle 27: Abrechnungen des Treuhänders Friedrich Komerska für 6 Objekte in Sauerbrunn

Periode	RM/Ein	RM/Aus
41/8 – 42/4	1.157,62	888,48
42/12	75,-	
43/123	225,-	
42/11	75,-	
42/10	75,-	
42/9	75,-	
42/8	148,-	
42/7	138,-	
42/6	138,-	
42/5	153,-	
42/4	238,-	
42/3	138,-	
42/2	153,-	
42/1	291,32	
41/12	251,-	
41/11	200,-	
41/910	236,90	
41/8	426,48	
41/7	407,07	
41/3	221,-	
41/2	318,-	
41/1	320,57	
40/12	494,-	
40/11	402,47	
40/10	450,67	
Summe	6.808,10	888,48

Ein Aktenvermerk des Sonderdezernats IV d-8 vom 26. Februar 1942 gibt Auskunft über sechs in Zurndorf kommissarisch verwaltete jüdische Immobilien. Als kommissarischer Verwalter fungierte hier der Bürgermeister der Gemeinde, Johann Resch, der für sämtliche verwaltete Immobilien bis dahin Einnahmen in der Höhe von RM 2.490,- bekannt gab. Andere Monatsabrechnungen eines kommissarischen Verwalters weisen jedoch

wesentlich höhere Einnahmen aus als die Abrechnung des Bürgermeisters. Ob es sich hierbei um verschiedene Objekte handelt oder um zwei konkurrierende Abrechnungen, ist nicht eindeutig klärbar.

Tabelle 28: Monatsabrechnungen Zurndorf²¹³

Periode	Ein/Übertrag	Aus
38/10–12	171,68	22,77
39/1–12	390,16	7,57
40/1–12	468,16	2,-
41/1–12	1.531,20	161,58
42/1–2	1.381,-	724,88
	3.942,20	918,80

In Karton Nr. 63 findet sich eine Abrechnung des Oberamtmanns der Gemeinde Kobersdorf für die bei der Gemeinde im Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 1941 eingeflossenen Mietzinse aus 16 jüdischen Immobilien. Hier verblieben von Einnahmen in der Höhe von RM 1.011,01 nach Abzug aller Ausgaben Überschüsse in der Höhe von RM 285,60.

Im selben Karton findet sich weiters eine mit Eingangstempel vom 8. Juni 1942 versehene Abrechnung über Mieteinnahmen aus drei jüdischen Immobilien in Parndorf für die Monate April bis Juli 1942 mit einem Gesamtüberschuss von RM 108,50 bei Gesamteinnahmen in der Höhe von RM 380,-.

Eine weit detailliertere Abrechnung einer weiteren Gemeinde findet sich in Karton 64, Faszikel „Treuhand Metzler – Mietzinsabrechnungen Frauenkirchen“. Die Abrechnung erfasst 106 Objekte 27 jüdischer Besitzer, die von 47 verschiedenen Mietern benutzt werden. Die unvollständig erhaltenen Einzelabrechnungen zeigen dennoch, welche beträchtlichen Summen die Mietzinseinnahmen aus jüdischen Immobilien in einzelnen burgenländischen Landgemeinden erreichten.

²¹³ Eingelegt in BLA AA, Karton 64 „Mietzinsabrechnungen über Häuser in Sauerbrunn“.

Tabelle 29: Mietzinsabrechnungen aus der Gemeinde Frauenkirchen²¹⁴

Periode	Objekte	RM/Ein	RM/Aus
41/6	106	4.606,06	1.990,34
42/6		2.248,-	2.076,57
44/1-3		235,-	60,25
43/10-12		2.424,40	1.150,41
43/7-9		2.183,20	352,98
43/4-6		2.882,40	2.348,02
43/1-3		1.974,72	1.253,90
42/1-12		21.994,18	17.215,83
41/12		1.410,-	573,25
41/11		252,-	1.281,95
41/10		1.040,80	355,65
41/9		413,-	342,97
41/8		2.970,87	452,13
41/7		559,90	128,11
41/6		633,-	216,58
		45.827,53	29.798,94

5.3.3 Finanzielle Gebarung der Immobilienbewirtschaftung

Neben den sporadischen Angaben zu einzelnen jüdischen Immobilien gewähren diese Abrechnungen und Korrespondenzen Einblick in verschiedene finanzielle Aspekte der Immobilienbewirtschaftung in den burgenländischen Gemeinden.

Auffallend ist die große Divergenz in der Gestaltung der Mietzinse. So entrichtete ein Mieter in der Gemeinde Parndorf im Jahre 1942 für ein ganzes Haus (Parndorf Nr. 30) nur einen monatlichen Mietzins von RM 2,50, während im Jahre 1941 der kommissarische Verwalter Haudek in Eisenstadt die von der lokalen NSDAP entrichtete Miete für ein Zimmer von RM 5,- als unangemessen niedrig bewertet hatte. Ähnlich niedrige Monatsmieten zwischen RM 5,60 und RM 28,60 finden wir auch in der Gemeinde Kobersdorf. Etwas realistischer scheint die Mietzinsgestaltung

²¹⁴ Ebd., Faszikel „Treuhänder Metzl – Mietzinsabrechnungen Frauenkirchen“.

in der Gemeinde Zurndorf gewesen zu sein. Immerhin findet sich dort ein Mietzins von RM 1.680,- für ein Objekt (Zurndorf 151) für einen nicht spezifizierten Zeitraum.

Für Wohnungen in Eisenstadt finden wir in einer Aufzeichnung des kommissarischen Verwalters Franz Friedrich aus dem April 1940 Monatsmieten von RM 3,16 bis zu RM 5,-, 8,-, 10,- und RM 13,- sowie RM 10,-, RM 20,- und RM 30,- für ganze Häuser. Eine ebenfalls von ihm am 6. April 1940 vorgelegte Mietzinsliste führt detaillierte Monatsmieten in Eisenstadt zwischen RM 3,36 und RM 55,- an.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass diese niedrigen Mietzinse, wie sie von den lokalen Verwaltern und Funktionären der NSDAP festgesetzt wurden, durch die dem Sonderdezernat des Reichsstatthalters berichtenden kommissarischen Verwalter wiederholt nach oben revidiert wurden.

Auffallend sind in den Abrechnungsunterlagen vor allem die hohen Ausgaben, die eine Vielzahl von Titeln und Aufwendungen betreffen. Alle nur erdenklichen Zahlungen scheinen von den Einnahmen beglichen worden zu sein. Manche Gemeinden ließen anscheinend regelmäßige Erhaltungsarbeiten an den vermieteten Gebäuden durchführen, andere nicht. Diese wurden selbstverständlich aus den Mieteinnahmen beglichen. Neben den üblichen Hausbetriebskosten finden sich Wasser- und Stromrechnungen, Heizkosten, Reparaturen und alle Formen der Steuern und Abgaben, inklusive städtischer Abgaben. Nicht alle Gemeinden scheinen sich allerdings dieser Möglichkeit bewusst gewesen zu sein. So scheinen zum Beispiel in der Abrechnung der Gemeinde Zurndorf durch den Bürgermeister keinerlei in Rechnung gestellte Ausgaben auf.²¹⁵ Einen nicht zu vernachlässigenden Ausgabeposten stellen die Kommissionen der Verwalter selbst dar, die in der Regel 10 % der Einnahmen betrogen, in selteneren Fällen 6 %.

Widersprüchliche Angaben enthalten die Unterlagen über den Verbleib der erzielten Mietzinsüberschüsse. Der kommissarische Verwalter Friedrich Komerska überwies seine Mietzinsüberschüsse an ein Konto der Landeshauptmannschaft Niederdonau, Sonderbeauftragter für das Burgenland, Kontonummer 9.269 bei der Landeshypothekenanstalt für das Burgenland, Zweigstelle Wien I, Herrngasse 10. Die Gemeinde Kobersdorf erwähnt in ihrer Abrechnung aus dem Jahre 1942 eine „Abfuhr an die Gestapo“

215 Ebd., Brief des Bürgermeisters Johann Resch, 23. 2. 42. „Mietzinsabrechnungen über Häuser in Sauerbrunn“ (hier eingelegt).

ohne nähere Angaben. Im selben Jahr finden sich wiederholt Angaben aus Eisenstadt und anderen Gemeinden von Überweisungen auf ein Konto des Reichsstatthalters in Niederdonau bei der Creditanstalt Wiener Bankverein, Konto Nr. 102. Auch Friedrich Komerska erwähnt eine Überweisung auf dieses Konto. Der Eisenstädter Verwalter Haudek wiederum erwähnt in einer Abrechnung aus dem Jahre 1939 die Überweisung der Mietzinsüberschüsse an ein nicht näher spezifiziertes Konto der Vermögensverkehrsstelle bei der Eisenstädter Bank für das Burgenland in Eisenstadt.

5.3.4 Immobilienverwaltung als Instrument der „Arisierung“

Die erhaltenen Monatsabrechnungen aus der Vermietung jüdischer Immobilien in burgenländischen Gemeinden scheinen die in der Fachliteratur dargestellten Interessenkonflikte um die Aneignung jüdischer Immobilien zwischen den Instanzen der NSDAP, den Gemeinden und Reichsstatthaltern zu bestätigen. Auch im Burgenland gab es nach der Vertreibung der jüdischen Bevölkerung im Winter 1938 anscheinend vorerst kein koordiniertes Vorgehen bezüglich der leer stehenden Immobilien. Bei weitem nicht alle wurden bewirtschaftet, in manchen Gemeinden scheinen sie über Jahre unbenutzt geblieben zu sein

Die NSDAP und ihre Verbände sowie die Gemeinden scheinen diese Immobilien vorerst ohne große rechtliche Absicherung in Benutzung genommen zu haben. Bereits vermietete Objekte wurden nun von der städtischen Administration in Absprache mit dem Kreiswirtschaftsamt verwaltet, in den Dörfern wurden vermietete Objekte von Amtsmännern, wie im Falle Kobersdorf, oder von Bürgermeistern, wie etwa im Falle Frauenkirchen oder Parndorf, verwaltet. Einzelne Objekte dürften von der NSDAP einfach in Besitz genommen worden sein, andere wiederum von Parteimitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen wie im Falle Sauerbrunn. Die Erlöse aus diesen Immobilien flossen vorerst entweder in die Kassen der NSDAP wie im Falle Eisenstadt, der Gestapo wie im Falle Kobersdorf oder auch auf Konten der Länder. Im Gegensatz zum „Altreich“ gingen allerdings in der „Ostmark“ durch die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens die jüdischen Immobilien ab 1940 nicht ins Eigentum der Länder, sondern direkt in das Eigentum des Deutschen Reiches über. Die Ablöse älterer kommissarischer Verwalter in Eisen-

stadt und Sauerbrunn und die Kontrolle der Abrechnungen der einzelnen Gemeinden durch das Sonderdezernat IV d-8 des Reichsstatthalters scheinen eine Folge dieser Entwicklung gewesen zu sein. Immer wieder hatten in den Berichten die kommissarischen Verwalter und Bürgermeister Auskunft darüber zu geben, auf welchen Konten die Gelder aus der Immobilienverwaltung geblieben seien oder sie wurden ab diesem Zeitpunkt von der Gemeinde an das Sonderdezernat überwiesen, wie im Falle Zurndorf. Spätere Abrechnungen aus diesen Ortschaften stammen dann auch bereits von eingesetzten Treuhändern. Diese Treuhänder versuchten nun, in den einzelnen Orten die oft wohl auch eigenmächtigen Verwalter einzelner Objekte zur Übergabe zu bewegen, was jedoch anscheinend nur langsam gelang. Da diese Treuhänder durch eine zehnpromtente Provision entlohnt wurden, versuchten sie, möglichst alle Objekte unter ihre Verwaltung zu bringen.

Dieser Wechsel in der Immobilienbewirtschaftung geht auch mit einer Neubewertung der Mietzinse einher, wie dies der Fall des Objektes Eisenstadt, Wienerstraße 1, illustriert. Besonders deutlich wird auch die intensiviertere Immobilienbewirtschaftung ab 1942 – ob durch höhere Zinsbeträge oder durch intensivere Bewirtschaftung der jüdischen Immobilien – in den Mietzinsabrechnungen aus Frauenkirchen.

Die minimalen Überschüsse aus der Immobilienbewirtschaftung lassen vor allem in den Jahren 1938–1941 den Eindruck entstehen, dass die städtischen Verwaltungen und die NSDAP anscheinend versuchten, die aus der Immobilienbewirtschaftung erzielten Einnahmen so weit wie möglich zu verbrauchen und zur Abdeckung aller möglicher Ausgaben heranzuziehen. Dabei wurden vor allem Grundsteuern und Kommunalabgaben regelmäßig einbehalten oder abgezogen.

Dieser Aspekt gewinnt besonders im Hinblick auf die spätere „Arisierung“ dieser Immobilien durch die Gemeinden an Bedeutung, wie im nachfolgenden Kapitel dargestellt wird.

5.4 Versteigerungen

Des Instruments der Versteigerungen bediente man sich auch dann, wenn es darum ging, einem bestimmten Käufer – meist zu äußerst günstigen Konditionen – zum Erwerb einer Liegenschaft zu verhelfen. Der Fall der so genannten Wolf-Liegenschaften der Eisenstädter Weinhändler-Familie

Wolf bietet dafür ein äußerst illustratives Beispiel. Dass auch die höchsten Ränge der Partei- und Staatshierarchie sich am Wettlauf um das jüdische Eigentum beteiligten, beweist die Absicht des Reichsstatthalters von Niederdonau im Jahre 1942, diese Liegenschaften für sich zu erwerben. Da diese Transaktion nicht über die gängigen Kanäle abgewickelt werden sollte, bediente man sich zur Einfädelung des für die Transaktion formal notwendigen Vorganges der Versteigerung der Ebene der Parteigenossen in den Gemeindeverwaltungen. Die Einleitung des Versteigerungsverfahrens der Wolf-Liegenschaften in Rust wurde dem Bürgermeister der Freistadt Rust am 20. Mai 1942 von seinem Amtskollegen, dem Bürgermeister der Freistadt Eisenstadt, wie folgt aufgetragen: *„Der Reichsstatthalter in Niederdonau beabsichtigt die ganzen Wolf-Besitzungen für sich zu erwerben und hat die Stadtgemeinde den Auftrag, die Bestrebungen zu unterstützen und die nötigen Vorarbeiten durchzuführen. Die Juden Wolf hatten auch in Rust unter der E.Z. 223 einen Weingarten im Ausmaße von 8.654 m². Nachdem die Steuern seit dem Umbruch auch bei Ihnen unbeglichen sind, sollen die Steuern und Abgaben eingeklagt werden und der Versteigerungsantrag gestellt werden. Als Treuhänder und Abwesenheitskurator muß von Ihnen der Pg. Josef Pollauf, Wien I., Postgasse 14 bestellt werden. Der Reichsstatthalter erhält allein das Ersteigerungsrecht und kommt somit in den Besitz der Wolf-Liegenschaften.“*²¹⁶

Die Erwirkung von Exekutionstiteln für die spätere Versteigerung wurde von den Gemeinden besonders im Hinblick auf eine kostengünstige „Arisierung“ jüdischer Immobilien eingesetzt. Dabei wurden, falls notwendig, die fälligen Gemeindeumlagen und Grundsteuern der von den Gemeinden oder deren Vertretern verwalteten jüdischen Mobilien einfach zurückbehalten, um diese Exekutionstitel zu erwirken. Dass Gemeindeumlagen und Grundsteuern von den Gemeinden aus den Einkünften bewirtschafteter jüdischer Immobilien in der Regel sehr wohl beglichen wurden, lässt sich aus Abrechnungen der Immobilientreuhänder verschiedener burgenländischer Gemeinden nachweisen.²¹⁷ Diese Abrechnungen belegen ein-

216 Stadtarchiv Rust, Brief des Bürgermeisters der Freistadt Eisenstadt vom 20. 5. 1942 an den Bürgermeister von Rust, Eingangsstempel 22. 5. 1942, Einlaufzahl 24245-1942. (Kopie in Beilage).

217 BLA, AA, Karton 63, Faszikel „Mieten Eisenstadt, Kobersdorf, Parndorf, Lockenhaus“, „Verzeichnis der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1941 bei der Gemeinde Kobersdorf für jüdische Häuser eingeflossenen Mietzinse“, 31. 12. 1941.

deutig, dass die Gemeinden sehr wohl in der Lage waren, die Steuern und Abgaben der vertriebenen jüdischen Besitzer einzutreiben – und dies vor allem auch wirklich taten –, wenn sie dies wollten. Als es jedoch darum ging, sich im Zuge der „Arisierung“ diese Immobilien anzueignen, wurden plötzlich nicht entrichtete Abgaben und Steuern gerne dazu herangezogen, um sich gegenüber dem vertriebenen jüdischen Besitzer einen Exekutionstitel zu verschaffen, mittels dessen dann die Immobilie versteigert werden konnte.

Das Sonderdezernat IV d-8 des Reichsstatthalters versuchte diese Versteigerungen womöglich zu verhindern, um so den Zugriff der Gemeinden auf noch unveräußerte Grundstücke zu vereiteln. Dabei versuchte die Reichsstatthalterei vor allem in die Bietergenehmigungen durch die Landräte einzugreifen, besonders wenn es sich dabei um landwirtschaftlichen Grundbesitz handelte, wobei sie sich auf ihre Zuständigkeit als oberste Siedlungsbehörde berief.²¹⁸

Auch in die Gestaltung der zu erzielenden Versteigerungserlöse wurde regelmäßig von verschiedenen Stellen eingegriffen. Die von den Gerichten ausgestellten Versteigerungsedikte legten einerseits fest, dass die Bieter erstens eine Genehmigung der Devisenstelle Wien und des betreffenden Landrates zur Angebotslegung vorlegen mussten. Außerdem wurde neben dem durch das Gericht festgesetzten Mindestgebot durch Bescheid des Landrates auch ein „höchstzulässiges Gebot“ festgelegt, das im Falle der Versteigerung der Liegenschaften von Mayer und Berta Stössel aus Lockenhaus 120 % des Schätzwertes betrug.²¹⁹ Der Schätzwert für die 13 landwirtschaftlich genutzten Grundstücke aus fünf EZ des Grundbuches Lockenhaus betrug RM 4.398,90.

5.5 Kaufverträge

Da es in der Absicht der Vermögensverkehrsstelle lag, den unkontrollierten Eigentumsübergang von jüdischen Vorbesitzern auf Privatpersonen zu unterbinden, nahm sie das Vorrecht in Anspruch, bereits abgeschlos-

218 Ebd., Schreiben des Reichsstatthalters in Niederdonau an das Amtsgericht in Oberpullendorf, 17. 8. 1942.

219 Ebd., Faszikel „Mieten Eisenstadt, Kobersdorf, Parndorf, Lockenhaus“, Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung, 6. 8. 1942, Amtsgericht Oberpullendorf.

sene Verträge aller Art zu kontrollieren und zu genehmigen und auch in die Preisgestaltung einzugreifen. Zahlreiche, im Zuge der Vertreibung der burgenländischen Juden und Jüdinnen im Frühjahr 1938 zu Stande gekommene Verträge, wie zum Beispiel mehrere – freiwillige oder erzwungene – Schenkungsverträge, wurden später vom Sonderdezernat des Reichsstatthalters IV d-8 daher nicht genehmigt.²²⁰

Die Vermögensverkehrsstelle versuchte ursprünglich die Immobilien„arisierung“ im Zuge der Betriebs„arisierungen“ abzuwickeln, doch scheiterten diese Versuche samt und sonders daran, dass die Vermögensverkehrsstelle schlicht nicht grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaften war und keinerlei gesetzliche Grundlage für ihr Handeln gegeben war.

Bis Herbst 1939 wurden von der Vermögensverkehrsstelle im Zuge des „Arisierungs“verfahrens völlig irrierte Bescheide ausgegeben, in denen auch die Immobilienübertragung ausgesprochen wurde. In einem „Arisierungs“vertrag aus Mattersburg heißt es lapidar: „Mit der Bezahlung des Kaufpreises geht auch das Haus Mattersburg, Gustav Degengasse 17, in ihren Besitz über.“²²¹ Die grundbücherliche Eintragung der von der Vermögensverkehrsstelle veräußerten Immobilien scheiterte auch dann, wenn bei der Übertragung die Immobilien„arisierung“ im Zuge des „Arisierungs“verfahrens als Kaufvertrag abgewickelt wurde.²²²

5.5.1 Kaufverträge mit Gemeinden am Fallbeispiel Frauenkirchen

Ein bevorzugtes Modell der Immobilien„arisierung“ der Vermögensverkehrsstelle scheint es anfänglich gewesen zu sein, eine Veräußerung der jüdischen Immobilien an die jeweilige politische Gemeinde durchzuführen, die dann in der Folge diese Liegenschaften entweder selbst für öffentliche Bauvorhaben nutzte oder an Privatpersonen weiterverkaufte. Diese Vorgangsweise wurden nachweislich in den Gemeinden Frauenkirchen, Deutschkreutz und in Mattersburg versucht. Die dabei in Frauenkirchen auftretenden Probleme waren keineswegs untypisch.

220 NÖLA Vermögensverkehrsstelle Arisierungen, Karton 1194, Mappe 1141a, Schreiben des Reichsstatthalters, Sonderdezernat IV d-8, 25.1943 (?), Zl. 1141+a.

221 Bescheid der Vermögensverkehrsstelle, 6. 9. 1939, AA-3-812 Bl.217.

222 NÖLÄ, Vermögensverkehrsstelle Arisierungen, Karton 1183, Aktenvermerk über den Kaufvertrag „Fa. Rosa Österreicher, Gemischtwarenhandlung in Obersiebenbrunn“, 1382 Afl.Schdr/Rd.

Für die dem „Chewra Kadischa Frauenkirchener Gnadenverein“ gehörende EZ 197 des örtlichen Grundbuches wurde per Bescheid des Stillhaltekommissars vom 10. November 1939 das Eigentumsrecht für die politische Gemeinde Frauenkirchen einverleibt. Die Liegenschaften der EZ 197 waren von der Gemeinde aber schon am 13. Jänner 1939 weiterveräußert worden.²²³ Die Käufer hatten große Schwierigkeiten, eine Einverleibung des Eigentumsrechtes im Grundbuch zu erwirken.²²⁴

Das Problem, für ihre von der Marktgemeinde Frauenkirchen erworbenen Grundstücke keine Eintragung als grundbücherlicher Eigentümer erlangen zu können, hatten viele Käufer jüdischer Immobilien in Frauenkirchen. So beschwerte sich der Obergefreite Michael Gollwitzer, dass er als Soldat seit 29 Monaten im Feld stünde und er nun erfahren müsse, dass das Haus, das er von der Marktgemeinde Frauenkirchen 1939 gekauft hatte, noch immer nicht sein grundbücherliches Eigentum sei und er es nochmals kaufen müsse.²²⁵ Auf Grund einer Flut von Beschwerden, Vorwürfen und Ungereimtheiten bei der Abwicklung der Immobilien„arisierung“ in Frauenkirchen verfasste im März 1941 der Sonderbeauftragte der Vermögensverkehrsstelle für das Burgenland Dr. Wilhelm Mayer einen Bericht über die administrative Abwicklung der Immobilien„arisierung“ in Frauenkirchen und arbeitete einen Vorschlag zur Ausräumung der rechtlichen Schwierigkeiten aus.²²⁶

Diese zusammenfassende Darstellung illustriert, mit welchem rechtlichen Instrumentarium man ab 1938 versucht hatte, die „Arisierung“ der jüdischen Liegenschaften abzuwickeln. Die Marktgemeinde hatte im Frühjahr 1938 versucht, sämtliche jüdische Liegenschaften in ihren Besitz zu bringen und ein Ansuchen auf Einverleibung von insgesamt 35 EZ des örtlichen Grundbuches an die Vermögensverkehrsstelle gerichtet und von dieser per Bescheid vom 24. August 1938²²⁷ auch die Erlaubnis zum Erwerb dieser Liegenschaften erhalten. Dabei ging die Vermögensverkehrsstelle von der irrigen Annahme aus, dass sie selbst zur Veräußerung der

223 BLA Arisierungsakten, Karton 33, Mappe 3503, Schätzung der Liegenschaft Frauenkirchen Hauptstraße 14, EZ. 197 der Kat. Gemeinde Frauenkirchen, 2. 12. 1941.

224 Ebd., Erlass IX-138/1, 19. 2. 1942.

225 BLA Arisierungsakten 37, Mappe 3137, Brief des Obergefreiten Michael Gollwitzer an den Leiter des Sonderdezernats IV d-8, 4. 1. 1942.

226 BLA Arisierungsakten, Karton 33, Mappe 3503, Schreiben des Sonderdezernats IV d-8 des Reichsstatthalters in Niederdonau an den Landrat in Bruck a.d. Leitha, 6. 3. 1941.

227 Bescheid der Vermögensverkehrsstelle Zl. 2192 Du/Bst.

jüdischen Liegenschaften im Burgenland berechtigt sei. Noch 1941 meinte Dr. Wilhelm Mayer, dass „die Vermögensverkehrsstelle wohl berechtigt [sei], jüdische Liegenschaften [...] zu veräußern“, allerdings nur dann, wenn „die jüdischen Eigentümer ausgewandert oder unbekanntem Aufenthaltes“ seien. Beides traf aber im August 1938 nicht zu, außerdem war bis zum Inkrafttreten der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938²²⁸ eine Genehmigung für den Erwerb jüdischer Liegenschaften gar nicht erforderlich. Vielmehr war die „Arisierung“ jüdischer Immobilien bis zu diesem Zeitpunkt rechtlich überhaupt nicht geregelt²²⁹. Sowohl die Marktgemeinde als auch die Vermögensverkehrsstelle waren 1938 der Meinung, dass die Marktgemeinde durch die Genehmigung zum außerbücherlichen Eigentümer der insgesamt betroffenen 38 EZ geworden war. Den wahrscheinlich am 24. August 1938 mit der Vermögensverkehrsstelle vereinbarten Preis für die jüdischen Häuser in Frauenkirchen aber hat die Gemeinde niemals an Erstere bezahlt, wie 1940 ein Mitarbeiter der Stelle monierte.²³⁰

Die Gemeinde Frauenkirchen begann einzelne Häuser abzureißen und sowohl Abrissmaterial als auch die Grundstücke weiterzuverkaufen, ohne deren grundbücherlicher Eigentümer zu sein. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 3. Dezember 1938 aber war die Genehmigung vollends gegenstandslos – da ohne jedwede rechtliche Basis zu Stande gekommen – und die Gemeinde hätte nun die Liegenschaften käuflich erwerben müssen. Da die Gemeinde aber die Grundstücke nur lastenfrei erwerben wollte und sich weigerte, auch nur die auf den Grundstücken intabulierten Belastungen zu übernehmen, kam es auch weiterhin zu keinem rechtsgültigen Abschluss der Angelegenheit. Jene Käufer, die also in der Zwischenzeit von der Gemeinde Liegenschaften erworben hatten, konnten nun nicht als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen werden, da ja die Verkäuferin, die Marktgemeinde Frauenkirchen, gar nicht zur Veräußerung berechtigt gewesen war.

Der Sonderbeauftragte des Sonderdezernats IV d-8 für das Burgenland schlug zur Lösung dieser für die Partei und die Statthalterei sehr peinlichen Angelegenheit 1941 einen Rückgriff auf die von der Vermögensverkehrsstelle

228 Schubert, S. 73.

229 Schubert, S. 73.

230 BLA Arisierungsakten, Karton 37, Mappe 3717, Schreiben des Mitarbeiters Kanz der Vermögensverkehrsstelle an die Landeshauptmannschaft Niederösterreich, 4. 8. 1940, Zl. Burgenland Kz/Krn 10.134.

in anderen Fällen abgelehnte Versteigerungsvariante unter Zuhilfenahme mutwillig herbeigeführter Abgabenrückstände vor. Nach seinem Vorschlag sollte die Gemeinde den Abrisserlös von RM 6.180,50 sowie die gesamten Mieteinnahmen aus den Immobilien abliefen, ohne dabei die einbehaltenen Gemeindeumlagen zum Abzug zu bringen. Diese sollten vielmehr in der Folge zur Konstruktion eines Exekutionstitels für den Erwerb der Liegenschaften dienen. Die fiktive Konstruktion dieses Rechtstitels wurde von Dr. Mayer verbatim ausgesprochen, als er zur Begründung festhielt: „Auf Grund dieser so wieder existent gewordenen rückständigen Gemeindeumlagen betreibt die Gemeinde die Zwangsversteigerung.“ Gleichzeitig sprach er – um den Ausgang der Versteigerung sicherzustellen – eine „Erteilung der Mietbietungsgenehmigungen [sic!] ausschließlich an die Gemeinde Frauenkirchen“ aus.

5.6 Preisgestaltung

Die Vermögensverkehrsstelle griff bei bestehenden Kaufverträgen immer wieder in die Preisgestaltung mit ein, wenn sich dazu eine Gelegenheit bot. Dies war besonders bei Betriebsimmobilien der Fall, die im Zuge des „Arisierungs“verfahrens über Kaufvertrag abgewickelt wurden. Im Juli 1938 kaufte Frau Emma Tretter per Kaufvertrag den Betrieb der Rosa Österreicher aus Obersiebenbrunn samt Liegenschaften um RM 10.000,-. Da jedoch ein Schätzgutachten für die Liegenschaft ohne Betrieb für RM 5.500,-²³¹ vorlag, wurde nachträglich der Preis auf RM 6.000,- herabgesetzt.²³²

Gleichzeitig aber kam es immer wieder zur Beeinspruchung niedriger Schätzgutachten durch die Vertreter der Vermögensverkehrsstelle, was den Eindruck einer widersprüchlichen Vorgangsweise bei der Immobilien-„arisierung“ erweckte. Die Herabsetzung der Kaufpreise – sowohl in der Fachliteratur²³³ als auch in der Meinung vieler reichsdeutscher NSDAP-

231 NÖLA Vermögensverkehrsstelle Arisierungen, Karton 1201, Gedächtnisprotokoll der Vermögensverkehrsstelle vom 18. 6. 1938, Zl. 207627, Schätzgutachten des Baumeisters Josef Steinböck, 17. 6. 1938.

232 NÖLÄ, Vermögensverkehrsstelle Arisierungen, Karton 1183, Aktenvermerk über den Kaufvertrag „Fa. Rosa Österreicher, Gemischtwarenhandlung in Obersiebenbrunn“, 1382 Afl. Schdr/Rd.

233 August Walzl: Die Juden in Kärnten und das Dritte Reich. Kapitel: Die wirtschaftliche Ausplünderung der Kärntner Juden. Klagenfurt 1987. S. 153–200.

Angehöriger als ein Verschleudern des jüdischen Eigentums an Parteigünstlinge gedeutet²³⁴ – und die gleichzeitige Anhebung der in den Schätzungsauchten ermittelten Werte könnte aber auch einen durchaus rationalen Grund gehabt haben. Da die Differenz zwischen Schätzwert und Kaufpreis im „Arisierungs“verfahren als Bemessungsgrundlage für die dem „Arisierungswerber“ vorzuschreibende „Entjudungsaufgabe“ diente, dürfte die Vermögensverkehrsstelle ein Eigeninteresse daran gehabt haben, den auf ein Sperrkonto im Namen des jüdischen Besitzers überwiesenen – und damit mehr oder minder gebundenen – Kaufpreis niedrig zu halten, andererseits aber den dem Deutschen Reich direkt zufließenden „Entjudungserlös“ zu steigern. Da dies auch den Interessen der Käufer entgegenkam – die „Entjudungsaufgabe“ war in der Regel nicht sofort, sondern in Ratenzahlungen zu begleichen –, könnte diese Praxis auf einen für beide Seiten vorteilhaften Kompromiss hindeuten.

Einzig die politischen Gemeinden konnten sich mit dieser Sicht der Dinge nicht abfinden. Wie die meisten anderen Gemeinden des Deutschen Reiches²³⁵, so waren auch vereinzelt burgenländische Gemeinden der Auffassung, dass ihnen die Immobilien der vertriebenen Juden, wenn möglich, unentgeltlich oder doch zu einem sehr niedrigen Preis zufallen sollten. So verschleppte die Gemeinde Frauenkirchen die Bezahlung des mit der Vermögensverkehrsstelle vereinbarten Kaufpreises für über 30 Häuser trotz Übergabe der Immobilien für mehrere Jahre und die Gemeinde Mattersburg protestierte heftig gegen die ihr nachträglich vorgeschriebene „Entjudungsaufgabe“²³⁶, die sie über Jahre hinweg nicht bereit war zu begleichen.

Ein besonderer Streitpunkt in diesen Disputen waren die Schätzungsauchten lokaler Sachverständiger, die in der Regel extrem niedrig ausfielen. In Deutschkreutz²³⁷ kam es zu einem lang anhaltenden Disput und schließlich zu einer Nachschätzung sämtlicher von der Gemeinde übernommener

234 ÖStA AdR, VVST, Kt.1408, Korrespondenz S-V, August 1938 bis Juni 1939, Bericht über die Tätigkeit in der Ostmark von Regierungsrat Wagner, 7. 9. 1938, 7.

235 Wolf Gruner: Die Grundstücke der Reichsfeinde. Zur „Arisierung“ von Immobilien durch Städte und Gemeinden 1938–1945, in: Fritz Bauer Institut (Hg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis. (Jahrbuch 2000 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust). Frankfurt/M. 2000. S. 125–156.

236 BLA Arisierungsakten, Karton 20, Mappe 2697, „Grundstücksentjudung im Burgenland“, 5–6, Schreiben der Stadtgemeinde Mattersburg an den Reichsstatthalter von Niederdonau (Sonderdezernat IV d-8), 15. 4. 1943.

237 BLA Arisierungsakten, Karton 36, Mappe 3714.

Immobilien, ebenso in Frauenkirchen. Die Schätzungen der Immobilien der Gemeinde Frauenkirchen im Frühjahr 1938 dokumentieren den völlig willkürlichen Charakter solcher Begutachtungen durch lokale Gutachter. Im konkreten Fall gab der Gutachter später im Zuge einer Untersuchung der Vermögensverkehrsstelle zu, die Liegenschaften teilweise „ohne jede Besichtigung des Objektes, nur aus der Erinnerung heraus“ und 35 Begutachtungen „innerhalb einer Stunde“ durchgeführt zu haben. Das billigste Objekt wurde dabei mit RM 40,- bewertet, nur wenige über RM 1.000,-. Trotzdem waren der Gemeinde einige Schätzpreise zu hoch. Nachschätzungen der Vermögensverkehrsstelle ergaben teilweise deutlich höhere Werte. Dabei legte der Gutachter Preise von RM 1,- bis RM 2,-/m² für Baugründe zu Grunde, für ein ebenerdig bebautes Wohnhaus RM 12,- bis RM 18,-/m². Die vom örtlichen Gutachter Davit mit RM 100,- geschätzte EZ 87 in Frauenkirchen wurde in der Nachschätzung mit RM 850,- bewertet, die mit RM 160,- bewertete EZ 73 wurde auf RM 1.600,- nachgeschätzt. Selbst die Vermögensverkehrsstelle vermutete Manipulationen, wenn in einer ersten Schätzung eine Liegenschaft, zuerst mit RM 14.000,- bewertet wurde und dann später vom selben Gutachter den Wert auf RM 4.000,- korrigiert wurde.²³⁸ In Deutschkreutz wurde der Baugrund bei einer Nachschätzung durch den Wiener Gutachter Neubauer mit RM 0,50/m² bewertet, ebenerdig verbaute Wohnfläche mit RM 15,- bis RM 30,-/m².²³⁹ In St. Michael im Bezirk Güssing wurde ein Garten von der Vermögensverkehrsstelle Graz im Ausmaß von 1/4 Joch mit RM 400,- bewertet.²⁴⁰ Dies entspricht einem Quadratmeterpreis von RM 0,4.

5.7 Pfandrechte

Nicht erhoben wurden im Zuge dieses Projektes die auf den als jüdisches Eigentum identifizierten Liegenschaften intabulierten Belastungen, da dies den Rahmen der Untersuchung völlig gesprengt hätte. Außerdem würde

238 BLA Arisierungsakten, Karton 33, Mappe 3503, Schätzung der Liegenschaft Frauenkirchen Hauptstraße 14, EZ. 197 der Kat. Gemeinde Frauenkirchen, 2. 12. 1941.

239 BLA Arisierungsakten Karton 36, Mappe 3714, Schätzunggutachten der Liegenschaft Deutschkreutz Raußnitzstraße O.Nr.59, EZ.221, 8. 2. 1941.

240 StLA, AA, Karton „Vermögensverkehr, Jahresabschluss 1940, Vermögensabrechnungen, Juden-Sperrkonten“, Faszikel „Jahresabschluss 1940“, Nr. 615.

dies eine Trennung der intabulierten Forderungen Dritter in berechnigte Forderungen des alltäglichen Vermögensverkehrs und Forderungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten und der Verfolgung der jüdischen Bevölkerung standen, voraussetzen. Da aber bereits einfache Rückstandsabweise zum Beispiel von den politischen Gemeinden und verschiedenen Behörden im Rahmen von „Arisierungen“ versuchen manipulativ eingesetzt wurden, wurden diese Belastungen nicht ausgewertet. Mit ein Grund dafür war, dass viele – aber wahrscheinlich bei weitem nicht alle – der offenen, auf jüdischen Liegenschaften lastenden Forderungen im Zuge von Betriebs-, arisierungen“ getilgt wurden und wahrscheinlich auf eine grundbücherliche Löschung aus Kostengründen einfach verzichtet wurde. Zusätzlich hätten hier in Haupt- und Nebeneinlage sichergestellte Forderungen voneinander unterschieden werden müssen.

Aus der Zeit nach 1938 finden sich neben zahlreichen intabulierten Forderungen, die nicht dem jüdischen Eigentümer zugeflossen sind, auch solche, die ihm zugeflossen sind. So konnten sich die Gebrüder Koloman und Adalbert Rechnitzer aus Frauenkirchen anscheinend noch nach dem März 1938 einen grundbücherlich sichergestellten Kredit in der Höhe von öS 6.500,- in der Haupt- und öS 1.300,- in der Nebeneinlage besorgen, der auf Grund des Wortlautes der zu Grunde liegenden Urkunde in ursächlichem Zusammenhang mit der Flucht oder Vertreibung stand. In den Bestimmungen über die Fälligkeit des Kredites wurde nämlich festgehalten, dass diese sofort eintritt „[...] wenn die Darlehensnehmer oder auch nur einer derselben das Deutsche Reichsgebiet zwangsweise verlassen müssen“.²⁴¹

Andererseits finden sich in zahlreichen Einlagezahlen nichtjüdischer Eigentümer viele intabulierte Forderungen burgenländischer Juden aus der Zeit vor 1938, die bis heute zumindest grundbücherlich nicht gelöscht wurden.²⁴²

241 Grundbuch Frauenkirchen, EZ 191, TZ 1756/38.

242 So findet sich, um nur einige Beispiele zu nennen, auf den Liegenschaften des Georg Beck in Gols eine nicht gelöschte Forderung für Eduard Roth über 104,25 öS, auf den Liegenschaften des Balthasar und der Katharina Altenburger aus Podersdorf eine sichergestellte Forderung in der Höhe von öS 143,43 für Oskar Fischer, auf den Liegenschaften des Johann Peck in Andau eine Forderung von öS 78,68 für Isidor Fried oder auf den Liegenschaften von Johann und Elisabeth Gutdeutsch aus Parndorf eine Forderung von öS 2000,- für Simon Ungar.

Eine weitere Facette des Vermögenszuges im Bereich der Immobilien „arisierung“ stellen intabulierte Forderungen anderer Juden auf den Liegenschaften jüdischer Besitzer dar, die im Zuge von Versteigerungsverfahren verfielen. Einem solchen Fall begegnen wir zum Beispiel in der EZ 141 des Grundbuches Frauenkirchen, im Eigentum des Salomon und der Helene Lunzer, das laut Meistbotsbeschluss vom 19. Juni 1942 um RM 3.200,- an Privatpersonen versteigert wurde. Auf den Liegenschaften lastete eine intabulierte Erbteilsforderung von insgesamt öS 10.000,- zu Gunsten der Mathilde Kritzler, geborenen Lunzer, und der Emmy Frey, geborenen Lunzer. Durch das niedrige Meistbot konnten die hohen Forderungen natürlich nur teilweise bedient werden. Vollständig in bar berichtigt wurden dabei die Forderungen der Frauenkirchner Spar- und Kreditbank AG sowie die Landesrealsteuern. Für die Erbteilsforderungen verblieb nur ein Rest von insgesamt RM 583,72, der auf zwei Sparbücher zu je RM 291,86 hinterlegt wurde. Im Meistbotsbeschluss heißt es dazu: „Die auf Mathilde Kritzler und Emma Frey entfallenden Beträge waren vorläufig auf ein Einlagebuch zu erlegen, weil einerseits noch nicht feststeht, ob diese Forderungen gemäß der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz nicht etwa dem Reich verfallen sind, andererseits aber zumindestens eine Devisengenehmigung vorliegen muss, weil nach der Aktenlage Mathilde Kritzler zuletzt in Bonyhád, Ungarn, und Emma Frey in Dunayska Sreda bei Preßburg gewohnt hat.“ Über den weiteren Verbleib der erwähnten Einlagebücher ist nichts bekannt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang aber, dass im Zuge der Rückstellung an die ursprünglichen Besitzer zwar an die „Ariséure“ eine Zahlung zur Ersetzung des Meistbotes von öS 3.750,- geleistet wurde²⁴³, die Liegenschaft nun aber lastenfrei übernommen wird. Die Erbteilsforderungen von Mathilde Kritzler und Emma Frey gingen dabei völlig unter.

5.8 Schätzung der burgenländischen Immobilienwerte

Auf der Basis der Preisangaben der verschiedenen Gutachten kann eine Schätzung des Wertes des jüdischen Immobilienbesitzes im Burgenland versucht werden.

243 Urkundensammlung des Grundbuches Neusiedl am See, TZ 2351/49.

In den oben zitierten Schätzgutachten wird für Baugrund in den Ortschaften Frauenkirchen und Deutschkreutz ein Preis zwischen RM 0,5 und RM 2,- pro Quadratmeter genannt, ebenerdig verbaute Wohnfläche mit RM 12,- bis RM 30,- bewertet. Es findet sich auch eine Schätzung für die rein aus landwirtschaftlichen Flächen bestehende Gutswirtschaft von Markt Neuhodis, Eigentum des Robert Perles, im Ausmaß von 200 Hektar, für die ein Wert von RM 145.812,20 veranschlagt wird. Das entspricht einem undifferenzierten Quadratmeterpreis für Wälder, Wiesen und Äcker von RM 0,07.²⁴⁴ Ein zweiter landwirtschaftlicher Schätzwert findet sich im Vermögensverzeichnis des Hugo Schlesinger aus St. Michael im Bezirk Güssing. Hierbei wird ein Acker im Ausmaß von 1 1/4 Klafter mit RM 266,66 bewertet.²⁴⁵ Dies entspricht einem Quadratmeterpreis von RM 0,05 für die Ackerfläche.

Bei Immobilientransaktionen an Reichsbehörden wurden die Schätzungen von eigenen Gutachtern angefertigt. Für diese internen Schätzgutachten lagen eigene „vom OKH. gegebene Richtlinien“ vor. In einem Schriftverkehr über den Erwerb der Liegenschaften der Rosa Reindler aus Sommerein durch die als Bevollmächtigte für den Reichsfiskus (Heer) auftretende Deutsche Ansiedlungsgesellschaft ist ein solches internes Schätzgutachten erhalten geblieben, das die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft gegenüber der Vermögensverkehrsstelle als ausdrücklich „vertraulich zu behandeln“²⁴⁶ bezeichnete. Das interne Schätzgutachten der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft T.Nr. 815/B über die Liegenschaft der Rosa Reindler in Sommerein, Hausnummer 41,²⁴⁷ enthält detaillierte Wertangaben für die verschiedensten Kategorien an Haus- und Grundbesitz, welche die Wertangaben der sonst üblichen lokalen Schätzgutachten bei weitem übersteigen.

244 StLA, AA, Karton „Vermögensverkehr, Jahresabschluss 1940, Vermögensabrechnungen, Juden-Sperrkonten“, Faszikel „Jahresabschluss 1940“, Nr. 476.

245 Ebd., Faszikel „Jahresabschluss 1940“, Nr. 615. Im Burgenland waren in der Zwischenkriegszeit häufig noch die in der Monarchie angelegten Grundbücher in Verwendung. Die Flächenangaben in Joch und Klafter beziehen sich dabei in der Regel auf ein so genanntes „ungarisches“ Joch, das im Gegensatz zum „deutschen“ Joch nicht aus 1600 Klafter, sondern nur aus 1200 Klafter besteht. Unter Zugrundelegung von 3,6 m² pro Klafter entspricht ein „ungarisches“ Joch daher der Fläche von 4.332 m².

246 NÖLÄ Arisierungsakten, Karton 1238, Mappe 3043a, Reindler Rosa, Schreiben der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft an das Sonderdezernat IV d-8, 6. 6. 1941.

247 Ebd., Schätzgutachten der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft T.Nr. 815/B über die Liegenschaft der Rosa Reindler in Sommerein, Hausnummer 41.

Tabelle 30: Quadratmeterpreise für ein unüblich hohes Schätzgutachten für eine Liegenschaft in Sommerein²⁴⁸

Wohnhaus (Geschäftsräume)	RM	85,-
Magazin/Kammer	RM	65,-
Holzlagerraum	RM	35,-
Kammer	RM	62,-
Stallgebäude	RM	62,-
Schweinestall	RM	25,-
Schuppen	RM	28,-
Scheune	RM	30,-
Keller	RM	54,-
Obstgarten	RM	50,-
Brunnenhäuschen	RM	24,-
Eiskeller/Vorkeller	RM	45,-

5.8.1 Schätzung auf Grund der Preisangaben der Vermögensverkehrsstelle

Auf Grund dieser verschiedenen Wertangaben und der Flächenhochrechnung können Schätzungen der „arisierten“ Immobilien versucht werden. Der jüdische Grundbesitz verteilte sich auf Grund der Datenauswertung der Grundbucheingaben wie folgt.

Tabelle 31: Vergleich des jüdischen Immobilienbesitzes in den Regionen Nord- und Mittelburgenland sowie dem Südburgenland 1938

	Nord- u. Mittelburgenland		Südburgenland	
	m ²	%	m ²	%
Grundbesitz allgemein	6,808.485	20,03	27,189.735	79,97
Landwirtschaftlicher Grundbesitz	6,358.653	19,00	27,052.729	81,00
Häuser und innerstädtische Flächen	449.833	76,65	137.005	23,35

²⁴⁸ Für geschäftlich genutzte Flächen wurde ein Abschlag von 20 % festgesetzt.

Bei der Berechnung der Werte der Häuser und Grundstücke im Ortsgebiet ist noch zu beachten, dass unbebaute Flächen in der Regel viel niedriger bewertet wurden als verbaute Wohnflächen. Im Nord- und Mittelburgenland betrug das Verhältnis zwischen verbauter und unverbauter Fläche 87,6:12,4, im Südburgenland hingegen 91,5:8,5.

Da sich die jüdischen Siedlungen im Nord- und Mittelburgenland eher im Zentrum großer Zentralorte und kleiner Städte befanden, wurde hier für Bauflächen ein über dem Mittelwert der Angaben liegender Wert von 1,5 RM/m² zu Grunde gelegt, für verbaute Flächen ein über dem Mittelwert liegender Wert von 31,5 RM/m², da in den Wertschätzungen nur Angaben zu ebenerdig verbauter Fläche zu finden waren und Stockwerksbauten nicht berücksichtigt wurden.

Für landwirtschaftliche Flächen wurden im Nord- und Mittelburgenland generell 0,12 RM/m² angenommen, da hier die Einheitswerte der Grundstücke generell viel höher liegen als im Südburgenland, andererseits der ausgedehnte Weingartenbesitz wohl ein Vielfaches dieses Quadratmeterpreises wert war.

Im Südburgenland hingegen wurden für den landwirtschaftlichen Grundbesitz durchgehend RM 0,06/m² angenommen, für unverbautes Bauland RM 0,40/m² und für verbaute Wohnfläche RM 21,-/m², da hier die Häuser meist in kleinen Städten und Dörfern lagen.

Tabelle 32: Wertkalkulation jüdischen Immobilienbesitzes im Burgenland im Jahre 1938 in RM (Wertangaben der Vermögensverkehrsstelle)

	N+MBGLB	SBGLD	BGLD
Landwirtschaftlicher Grundbesitz	763.039	1,623.164	2,386.203
Verbaute innerstädtische Flächen	12,412.692	2,632.551	15,045.243
Unverbaute innerstädtische Flächen	83.669	4.658	88.327
Summe	13,259.400	4,260.373	17,519.773

N+MBGLB = Nord- und Mittelburgenland; SBGLD = Südburgenland

Bei Berücksichtigung eines Anteils von nicht entzogenen Immobilien von 36,6% beträgt der hochgerechnete Wert der Immobilien „arisierung“ auf Grund der Wertangaben aus Akten der Vermögensverkehrsstelle RM 11,107.536,-.

5.8.2 Schätzung auf Grund der vertraulichen Preisangaben der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft

In den zitierten vertraulichen Immobilienschätzugutachten für die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft liegen die Schätzwerte für unverbaute innerstädtische Flächen um das 100fache und für landwirtschaftliche Flächen um das 10fache höher als in den Schätzugutachten der Vermögensverkehrsstelle. In der nachfolgenden Schätzung der Immobilienwerte wurde aber für beide Kategorien nur das 10fache der Schätzwerte der Vermögensverkehrsstelle angenommen. Die Quadratmeterpreise für verbaute Fläche lagen beispielsweise in Sommerein, einem kleinen Dorf an der nordburgenländischen Grenze, bei durchschnittlich RM 67,-/m².

Tabelle 33: Wertkalkulation jüdischen Immobilienbesitzes im Burgenland im Jahre 1938 in RM (Wertangaben der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft)

	N+MBGLB	SBGLD	BGLD
Landwirtschaftlicher Grundbesitz	7,630.390	16,231.640	23,862.030
Verbaute innerstädtische Flächen	26,401.598	8,399.091	34,800.689
Unverbaute innerstädtische Flächen	836.690	46.580	883.270
Summe	34,868.678	24,677.311	59,545.989

Bei Berücksichtigung eines Anteils von nicht entzogenen Immobilien von 36,6 % beträgt der hochgerechnete Wert der Immobilien „Arisierung“ auf Grund der Wertangaben aus Akten der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft RM 37,752.157,-.

5.8.3 Schätzung auf Grund der Angaben der Vermögensanmeldungen

Für diese Schätzung wurden die Immobilienwerte der Vermögensanmeldungen burgenländischer Juden auf die Gesamtheit der erwachsenen burgenländischen Juden und Jüdinnen – rund 2.800 Personen – im Jahre 1938 hochgerechnet. Dafür wurde im Nordburgenland ein Sample von 80 Vermögensanmeldungen aus den „Arisierungsakten“ des Burgenländischen Landesarchivs, für das Südburgenland ein Sample von 67 Vermögensanmeldungen des Steiermärkischen Landesarchivs herangezogen.

Tabelle 34: Schätzung Immobilienvermögen Nord- u. Mittelburgenland auf Basis der erwachsenen jüdischen Bevölkerung in RM*

	Vermögens- anmeldungen	Hochrechnung auf 2.315 Fälle
Landwirtschaftlicher Grundbesitz Immobilien	278.610 716.964	8,062.277 20,747.146
Summe	995.574	28,809.423

*S = 80

2.315 = 82,7 % der erwachsenen jüdischen Bevölkerung von 2.800. Vgl. Tabelle 16, S. 88

Tabelle 35: Schätzung Immobilienvermögen Südburgenland auf Basis der erwachsenen jüdischen Bevölkerung

	Vermögens- anmeldungen	Hochrechnung auf 487 Fälle
Landwirtschaftlicher Grundbesitz Immobilien	19.666 676.430	142.945 4,916.737
Summe	696.096	5,059.682

S = 67

487 = 17,4 % der erwachsenen jüdischen Bevölkerung von 2.800. Vgl. Tabelle 16, S. 88

Tabelle 36: Schätzung Gesamtvermögen Burgenland gemäß den Vermögensanmeldungen auf Basis der erwachsenen jüdischen Bevölkerung

	2.800 Fälle
Nord-und Mittelburgenland	28,809.423
Südburgenland*	5,059.682
Summe	33,869.105

*Für das Südburgenland ist kein einziges der großen landwirtschaftlichen Landgüter in den Vermögensanmeldungen beinhaltet.

Bei Berücksichtigung eines Anteils von nichtentzogenen Immobilien von 36,6 % beträgt der hochgerechnete Wert der Immobilien „arisierung“ auf Grund der Wertangaben aus Akten der Vermögensanmeldungen ohne Berücksichtigung des burgenländischen Latifundienbesitzes RM 21,473.012,-.

Berücksichtigt man den Anteil des südburgenländischen Großgrundbesitzes und stellt die landwirtschaftlichen Immobilienwerte des Nordburgenlandes auf Grund der Verteilungsrate von 19:81 in Relation zu denen des Südburgenlandes, so erhält man eine Gesamtsumme an hochgerechnetem jüdischem Immobilienvermögen auf der Basis der Vermögensanmeldungen von RM 68,096.920,-. Bei Berücksichtigung eines Anteils von nicht entzogenen Immobilien von 36,6 % beträgt der hochgerechnete Wert der Immobilien „arisierung“ auf Grund der Wertangaben aus Akten der Vermögensanmeldungen unter Einrechnung des burgenländischen Latifundienbesitzes RM 43,173.447,-.

5.8.4 Vergleichende Hochrechnung

Tabelle 37: Vergleichende Hochrechnung der Werte entzogener jüdischer Immobilien im Burgenland 1938 auf der Basis verschiedener Aktenquellen in RM

Vermögensanmeldungen unter Einbeziehung des südburgenländischen Großgrundbesitzes	43,173.447,-
Vermögensanmeldungen ohne Einbeziehung des südburgenländischen Großgrundbesitzes	21,473.012,-
Deutsche Ansiedlungsgesellschaft	37,752.157,-
Vermögensverkehrsstelle	11,107.536,-
Durchschnitt	28,376.538,-

Nicht beinhaltet in diesen Schätzungen sind die auf Liegenschaften jüdischer Eigentümer aushaftenden Pfandrechte, ebenso wenig wie die für Juden auf anderen Liegenschaften intabulierte Pfandrechte.

6 Sammlungen

Von den „Arisierungs“maßnahmen auf dem Gebiet des heutigen Burgenlandes waren insgesamt fünf Sammlungen oder eher Sammlungsbestände betroffen. Es handelt sich dabei um die im Sommer 1938 beschlagnahmten Kultgegenstände aus der Synagoge in Güssing, um die gleichzeitig beschlagnahmten Kultgegenstände aus den mittel- und nordburgenländischen Synagogen, die museale Privatsammlung des Sandor Wolf in Eisenstadt, um einen Bestand an beschlagnahmten Kunstgegenständen aus dem Besitz jüdischer Familien in Güssing und um einen Teil des im Burgenländischen Landesarchiv beheimateten Archivs der jüdischen Kultusgemeinden des Burgenlandes.

6.1 Synagogale Einrichtungen und Kultgegenstände

Die synagogalen Einrichtungen und Kultgegenstände der burgenländischen Judengemeinden wurden zum Großteil der Sammlung des damals so genannten „Burgenländischen Landschaftsmuseums“ – wie das Burgenländische Landesmuseum zwischen 1938 und 1945 offiziell hieß – in Eisenstadt einverleibt. Der Leiter des Burgenländischen Landesmuseums in der Zwischenkriegszeit war der Numismatiker und Altertumswissenschaftler Dr. Alphons Barb²⁴⁹, selbst ein Jude. Er stand in enger Zusammenarbeit mit dem Betreiber eines Privatmuseums und Mitbegründer zahlreicher historischer Vereine und Sammlungen in Eisenstadt, dem Weinhändler Sandor Wolf, der ebenfalls Jude war. Die Judaika-Sammel­­tätigkeit des Burgenländischen Landesmuseums begann bereits in der Zwischenkriegszeit, und auch Sandor Wolfs Museum verfügte über eine eigene Abteilung zur Geschichte der burgenländischen Juden. Alphons Barb flüchtete im März 1939 nach England, hatte aber nach 1947 wieder zahlreiche persönliche und wissenschaftliche Kontakte zum Burgenland. Sein Nachfolger wurde 1938 Dr. Richard Pittioni, der zusammen mit dem Konservator und Archivalienpfleger Josef Karl Homma ab 1938 versuchte,

249 Gerald Schlag: Burgenland. Geschichte, Kultur und Wirtschaft in Biographien. XX. Jahrhundert. Eisenstadt 1991. S. 29.

in Eisenstadt ein Jüdisches Museum beziehungsweise eine Schausammlung burgenländischer Judaica einzurichten. Homma war in der Zwischenkriegszeit Hauptschullehrer in Pinkafeld, vom Bundesdenkmalamt bestellter Konservator für das südliche Burgenland und ab 1936 Bürgermeister von Pinkafeld gewesen. 1938 wurde er seiner politischen Ämter enthoben, aus dem Schuldienst entlassen und an das Burgenländische Landschaftsmuseum versetzt. In den Jahren 1938 und 1939 versuchten Pittioni und Homma, soweit es ihnen möglich war, die synagogalen Einrichtungen und Kultgegenstände des Burgenlandes zu retten. Mit wenigen Ausnahmen ist ihnen dies auch gelungen. Im Handapparat des Archäologen und früheren Leiters des Burgenländischen Landesmuseums Dr. Pittioni fand sich der gesamte ehemalige Akt bezüglich der Beschlagnahmungen inklusive des innerbehördlichen Schriftverkehrs.

In das Burgenländische Landschaftsmuseum in Eisenstadt wurden die Einrichtungen der Synagogen Kittsee²⁵⁰, teilweise Lackenbach²⁵¹ und Rechnitz²⁵² eingeliefert. Ebenso ging die Privatsynagoge Sandor Wolfs samt den sakralen Gegenständen und Gebetsrollen in den Besitz des Museums über.²⁵³

Die Kultgegenstände des „Leichenvereines Kobersdorf“ (Chewra Kadischa) wurden 1938 von der Gestapo beschlagnahmt.²⁵⁴ Ob das Landschaftsmuseum jemals die von ihm urgierten Gegenstände erhielt, ist nicht eruierbar. Im Mai 1938 lagerten diese zufolge den Informationen des Landschaftsmuseums Eisenstadt im Niederösterreichischen Landesmuseum in Wien I, Herrngasse 9.²⁵⁵

Die Kultgegenstände der Kultusgemeinden Eisenstadt, Mattersburg, Deutschkreutz, Oberwart, Stadtschlaining und Frauenkirchen kamen an-

250 Burgenländisches Landesmuseum, Archäologische Abteilung, „Karton Pittioni“, Bestätigung des Burgenländischen Landschaftsmuseums über den Erhalt „jüdischer Gegenstände aus dem Tempel“ in Kittsee vom 3. 4. 1939.

251 Ebd., „Verzeichnis der von der Gestapo übernommenen Gegenstände aus Lackenbach“ vom 31. 3. 1939.

252 Ebd., „Verzeichnis der von der Staatspolizei in Rechnitz aus dem ehemaligen Besitz der isr. Kultusgemeinde für das Landesmuseum (bzw. Landesarchiv) übernommenen Musealgegenstände (bzw. Archivbestände)“ vom 4. 7. 1939.

253 Ebd., „Freigabe des Inhaltes des Privattempels des Juden Sandor Wolf, Eisenstadt“, Brief der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Wien, B. Nr. 20234/39 II B 4 J.

254 Ebd., „Verzeichnis über die vom jüdischen Leichenverein Kobersdorf beschlagnahmten Gegenstände“ des Gendarmeriekommandos Kobersdorf vom 29. 6. 1938.

255 Ebd., Schreiben an das Landesamt, Abteilung VI/1 vom 19. 5. 1939, Zl. LM – 11/127 – 1939.

scheinend nicht in den Besitz des Burgenländischen Landschaftsmuseums. Über den Verbleib der Kultgegenstände aus Oberwart und Stadtschlaining liegen keine wie immer gearteten Angaben vor. Die Kultgegenstände der Gemeinde Mattersburg dürften mit der Ausweisung der Mattersburger Juden im September 1939 zusammen mit den Archivalien der Kultusgemeinde in die Synagoge in der Schiffamtsgasse im 2. Wiener Gemeindebezirk gebracht worden sein, wo sie in der „Reichskristallnacht“ einem Brand zum Opfer fielen. Einzelne Teile befinden sich heute in Israel. Der „Türklopfer“ der Gemeinde Mattersburg ist heute in der „Großen Synagoge“ von Tel Aviv als Museumsstück ausgestellt.²⁵⁶ Ein Großteil der Archivalien und Kultgegenstände der Kultusgemeinde Deutschkreutz befindet sich heute ebenfalls in Privatbesitz in Israel.²⁵⁷

Die Kultgegenstände aus Eisenstadt waren 1938 von der Gestapo Eisenstadt beschlagnahmt und der Israelitischen Kultusgemeinde Wien übergeben worden, die sie in fünf Kisten – zusammen mit anderen Gegenständen aufgelöster Kultusgemeinden – in einem Gebäude im 2. Wiener Gemeindebezirk, Tempelgasse 3, lagerte. In der „Reichskristallnacht“ wurden diese Bestände – 17 Kisten und zwei Pakete – von einem SD-Unterabschnitt durchsucht und zum SD-Oberabschnitt transportiert. Wie die Gestapo in einem Brief an das Burgenländische Landschaftsmuseum am 13. Juli 1939 mitteilte, befanden sich in den Kisten bei Ankunft beim SD-Oberabschnitt keinerlei Kultgegenstände mehr.²⁵⁸ Auch weitere Nachforschungen Pittionis beim zuständigen Einsatzleiter des SD-Unterabschnittes blieben wahrscheinlich erfolglos. Einzig „2 Thoraschilde, 2 Thorazeigen, 4 Thoraauufsätze, 1 Becher, 1 Gewürzbehälter und 1 ewiges Licht“ wurden vom Vertreter der aufgelösten Israelitischen Kultusgemeinde Eisenstadt, Alexander Simon, dem Museum am 20. März 1939 übergeben.²⁵⁹

Die Kultgegenstände aus Lackenbach konnten trotz intensiver Nachforschungen und Nachgrabungen auf dem Friedhof in Lackenbach nur zu einem sehr kleinen Teil gefunden werden. Eingeliefert wurden „sechs Kisten, drei Kasten, ein Betpult, ein Beschneidungsstuhl, eine Mazzes-

256 Mündliche Mitteilung des ehemaligen Sekretärs der Kultusgemeinde Mattersburg Samuel Stern aus Bnei Brak an Gerhard Baumgartner 1994.

257 Mündliche Mitteilung des Markus Rainer, Jerusalem, an Gerhard Baumgartner 1994.

258 Burgenländisches Landesmuseum, Archäologische Abteilung, „Karton Pittioni“, Schreiben der Geheimen Staatspolizeistelle Wien B.Nr.11.414/39-II B 4/J vom 13. 7. 1939.

259 Ebd., Brief der „Aufgelösten Aut. orth. isr. Kultusgemeinde Eisenstadt“ vom 20. 5. 1939.

mühle, ein Schächtertisch, Baldachinträger und 6 Schrifttafeln²⁶⁰. Laut Aussage eines Gemeindebewohners sollen die wertvolleren Kultgegenstände üblicherweise in den Häusern der jüdischen Familien verwahrt gewesen und nur zu festlichen Anlässen in die Synagoge gebracht worden sein. Diese Gegenstände dürften den Beschlagnahmungen der Gestapo in Frauenkirchen zum Opfer gefallen sein.²⁶¹ 1939 befand sich Silbergerät, das wahrscheinlich aus diesen Beschlagnahmungen stammte, laut Informationen des Landschaftsmuseums Eisenstadt im Niederösterreichischen Landesmuseum in Wien I, Herrengasse 9.²⁶²

Das Burgenländische Landschaftsmuseum listete in einem Schreiben an das Landesamt Abteilung IV/1 am 19. Mai 1939 folgende aus dem Eigentum früherer Kultusgemeinden übernommenen Bestände auf:²⁶³

Eisenstadt:

einige Silbergeräte aus öffentlichem Tempel und Thorarollen im Privattempel Wolf

Frauenkirchen:

Kultusche [sic!] Bücher und Einrichtungsgegenstände.

Güssing: –

Kittsee:

Thorarollen, Silbergerät, Einrichtungsgegenstände.

Kobersdorf:

einige Thorarollen: die Silbergeräte befinden sich im Landesmuseum, Herrengasse 9, wohin sie die Gestapo übermittelte

Lackenbach:

Silbergeräte (im Landesmuseum, Wien I)

Rechnitz:

Silbergerät und Thorarollen

260 Ebd., Brief des Burgenländischen Landschaftsmuseums vom 16. 1. 1939 an das Bürgermeisteramt Frauenkirchen.

261 Ebd., „Bericht über die am 23. u. 24. Jänner 1939 in Frauenkirchen stattgefundene Grabung“.

262 Ebd., Schreiben an das Landesamt, Abteilung VI/1 vom 19. 5. 1939, Zl. LM – 11/127 – 1939.

263 Ebd., Schreiben an das Landesamt, Abteilung VI/1 vom 19. 5. 1939, Zl. LM – 11/127 – 1939.

Im Jahre 1939 wurde ein Teil der Kultgegenstände aus dem Burgenland den Transportorganisatoren der nach Palästina vertriebenen Juden ausgefolgert. In einem Brief listete der Leiter des Landschaftsmuseums in Eisenstadt folgende, den nach Palästina vertriebenen Juden aus dem Burgenland zu übergebende Gegenstände auf:²⁶⁴

Eisenstadt:

1 Thorarolle mit Hülle und 1 Vorhang (Die Thorarolle stammt jedoch aus dem Privatmuseum Wolf)

Kittsee:

1 Thorarolle mit Hülle und 1 Vorhang

Kobersdorf:

1 Thorarolle mit Hülle und 1 Vorhang

Lackenbach:

1 Silbervorhang

Rechnitz:

1 Thorarolle mit Hülle und 1 Vorhang

Die Übernahme dieser Kultgegenstände wurde am 22. November 1939 von Herrn Eugen Lindenfeld bestätigt.²⁶⁵

Die übrigen im Burgenländischen Landschaftsmuseum gesammelten Kultgegenstände wurden 1952 nach dem 3. Rückstellungsgesetz von der Israelitischen Kultusgemeinde Wien beziehungsweise der Israelitischen Kultusgemeinde Graz beansprucht.²⁶⁶ 1953 wurden diese Kultgegenstände der Israelitischen Kultusgemeinde Wien übergeben. Die Burgenländische Landesregierung versuchte in einer ersten Reaktion die Rückgabe der Kultgegenstände zu verhindern. In ihrer internen Stellungnahme an das Landesmuseum meinte sie „nach hieramtlicher Auffassung sollte die Ausfolgung, wenn es möglich wäre, verweigert werden. Denn wieso kommen

264 Ebd., „Kultgegenstände für ausgewanderte jüdische Gemeinden“, 28. 9. 1939, ZI.LM – 11/174/ – 1939.

265 Ebd., „Übernahmschrift“ ZI.LM – 11/185 – 1939.

266 Burgenländisches Landesmuseum, in Faszikel „Jüdische Kultgegenstände – Rückstellg. aus nördl. Bgld.“, Aktenzeichen 113-1952, 80-1953, 116-1954, Brief der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, 26. 5. 1952; Brief der Israelitischen Kultusgemeinde Graz, 3. 6. 1952.

die Wiener oder Grazer Juden dazu, sich mit burgenländischen Kultgegenständen zu bereichern.²⁶⁷ Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland vom 17. April 1953 wurden schließlich die tabellarisch festgestellten 114 Kultgegenstände aus den Kultusgemeinden Eisenstadt, Kobersdorf, Lackenbach und Mattersburg an die Israelitische Kultusgemeinde Wien rückgestellt.²⁶⁸ Weitere Kultgegenstände aus den Kultusgemeinden Frauenkirchen und Eisenstadt wurden durch einen zweiten Bescheid vom 27. Mai 1953 ebenfalls rückgestellt.²⁶⁹ Die Kultgegenstände wurden in der Folge von drei Bevollmächtigten der Israelitischen Kultusgemeinde Wien auf Grund des Accessionsjournals des Burgenländischen Landesmuseums Eisenstadt identifiziert und diesen übergeben.²⁷⁰

Die jüdischen Kultgegenstände aus der Synagoge in Güssing waren laut einer Darstellung der Landeshauptmannschaft Steiermark vom 19. April 1939 nach ihrer Beschlagnahme in Güssing verwahrt. Sowohl vom Grazer Joanneum²⁷¹ als auch vom Burgenländischen Landschaftsmuseum²⁷² wurden daraufhin Anträge auf Herausgabe der Kultgegenstände gestellt. Nachdem die Auseinandersetzung bis zum Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich gegangen war, wurden die Gegenstände von der Gestapo Wien an das Steiermärkische Landesmuseum Joanneum übergeben, wo sie in der Folge inventarisiert wurden.²⁷³ Die Übergabe von 14 Kultgegenständen der Synagoge Güssing erfolgte am 21. September 1939.²⁷⁴ Eine so genannte „Nadelmalerei“, ob aus Güssinger Privatbesitz oder aus der Synagoge ist nicht

267 Ebd., Dienstzettel des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 10.6.1952, XII/3 – 113/2 – 1952.

268 Ebd., Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, 17. 4. 1953, VR-V 5574-3/53.

269 Ebd., Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, 27. 5. 1953, VR-V 5468-2/53.

270 „Accessionsjournal 1938“ des Burgenländischen Landesmuseums Eisenstadt, 19–23, 30–31, 43–44, 56, 62, 67–68.

271 Burgenländisches Landesmuseum, Archäologische Abteilung, „Karton Pittioni“, „Jüdischer Kulturbesitz in Güssing, Verfügung über denselben“.

272 Ebd., Schreiben des Burgenländischen Landschaftsmuseums an die Geheime Staatspolizei Leitstelle Wien vom 20. 7. 1939.

273 Steiermärkisches Landesmuseum Joanneum, Kulturhistorische Sammlung, Inventarbuch Nr. 23.974-23.983, sowie 24.158-24.161.

274 GZ 1161/1939.

klar, wurde diesem Bestand am 25. Oktober 1940 hinzugefügt, übergeben ebenfalls von der Gestapo Wien.²⁷⁵ Der Verbleib dieser „Nadelmalerei“ ist bis heute ungeklärt. Die in der Synagoge Güssing beschlagnahmten Kultgegenstände wurden mit den Kultgegenständen der ehemaligen Synagoge Graz am 26. Juli 1947 und am 13. Mai 1947 an die Israelitische Kultusgemeinde Graz rückgestellt.²⁷⁶ Auch vom Burgenländischen Landesmuseum Eisenstadt wurden einzelne Kultgegenstände, wahrscheinlich aus den Synagoge Rechnitz und Güssing, an die Kultusgemeinde Graz rückgestellt.²⁷⁷

6.2 Privatsammlung Sandor Wolf

Die in einem eigenen Gebäude untergebrachte Privatsammlung Sandor Wolf in Eisenstadt wurde ebenfalls dem Burgenländischen Landesmuseum einverleibt. In einem Bericht zweier Mitarbeiter des Joanneums vom 23. Mai 1940 bezüglich des Wertes der Sammlung heißt es: „Die Sammlung des Juden Wolff [sic!] enthält einige steirische und aus der Steiermark stammende Stücke. Was die Bewertung dieser Sammlung anlangt, die in ca. 30 Räumen untergebracht ist, muß auf die steigende Tendenz der Kunstpreise hingewiesen werden. Anlässlich der auftragsgemäßen Besichtigung [...] glauben die Gefertigten eine Wertbemessung der Sammlung Wolf zwischen RM 1 1/2 – 2 Mio. verantworten zu können.“²⁷⁸ Die geplante Aufteilung der Sammlung Wolf auf die Landesmuseen der Gauen Steiermark und Niederdonau, wie sie ursprünglich vorgesehen war, unterblieb jedoch nach langen Verhandlungen im Jahre 1943 endgültig. In Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage des Reichsstatthalters in der Steiermark erklärte der Reichsstatthalter in Niederdonau: „Die Objekte des Wolfmuseums stehen als geschlossene Sammlung unter Denkmalschutz und [sic] kommt eine Aufteilung nicht in Frage.“²⁷⁹ Nach 1945 wurde die

275 Bestätigung der Übernahme durch das Steiermärkische Landesmuseum Joanneum, in: Steiermärkisches Landesmuseum Joanneum: Erwerbungen und Rückstellungen aus jüdischem Besitz 1938–1945. Alte Galerie, Neue Galerie, Kulturhistorische Sammlung des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum. Graz 1999. S. 23.

276 Ebd., S. 24–27.

277 „Accessionsjournal 1938“ des Burgenländischen Landesmuseums Eisenstadt, 50.

278 StLA, Neuaktenabteilung, L.Reg 372/IV/K7/1941, Zl. 313.

279 StLA, Neuaktenabteilung, L.Reg 372/IV/K7/1943, Zl. II d-1-126/8–1943.

Sammlung auf Antrag der Erbin des Sandor Wolf, seiner Schwester Frieda Löwy, durch die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland am 16. August 1954 rückgestellt. Die teilweise ausgelagerte, umfangreiche Sammlung wurde noch vor ihrer tatsächlichen Übergabe von der Erbin um angeblich öS 1,8 Mio. an einen Schweizer Kunsthändler verkauft. Ein Teil der Sammlung wurde von der Erbin dem Museum in Haifa geschenkt und am 14. November 1955 nach Israel ausgeführt. Mit dem Kunsthändler schloss die Burgenländische Landesregierung einen Vergleich in dem Sinne, dass ein Teil der Sammlung ausgeführt werden durfte – und später in der Schweiz versteigert wurde –; die das Burgenland betreffenden Sammlungsteile wurden vom Landesmuseum von diesen Händlern zurückgekauft.

6.3 Sammlung von Bildern aus jüdischem Privatbesitz in Güssing

Aus dem Privatbesitz jüdischer Familien in Güssing wurde im Sommer 1938 eine Reihe von Bildern beschlagnahmt und am Gendarmeriepostenkommando Güssing verwahrt.²⁸⁰ In einer ersten Auflistung wurden zwölf Bilder, wahrscheinlich allesamt Gemälde, erfasst. Anlässlich einer Aufnahme der Kunstgegenstände in Güssing am 12. Jänner 1939 durch die Landesbibliothek Graz, gemeinsam mit Gestapo und SD, wurden insgesamt 19 Kunstgegenstände aus jüdischem Besitz in Güssing aufgelistet, darunter wahrscheinlich auch die bereits erwähnte „Nadelmalerei“.²⁸¹ Eine Bestätigung der Gestapo Wien an das Gendarmeriepostenkommando Güssing vom 24. Oktober 1940 über die Beschlagnahme von Gemälden nennt allerdings nur 17 Gemälde.²⁸² Nach der Aufteilung der Landesbildergalerie im Joanneum im Jahre 1941 in die Neue und Alte Galerie dürften auch die Kunstgegenstände aus Güssing aufgeteilt worden sein. Auf Grund der Karteikarten der Alten und der Neuen Galerie konnten 1999 insgesamt 16 Bilder aus diesem Bestand identifiziert werden, wobei

280 Ein Verzeichnis über bei „hiesigen Juden beschlagnahmte Kunstwerke“ des Gendarmeriepostenkommandos Güssing vom 26.6.1938, StLA, Neuaktenabteilung, L.Reg. 373/Be/13/1938.

281 StLA, Neuaktenabteilung, L.Reg 372/IV/K7/1941.

282 Steiermärkisches Landesmuseum Joanneum, Archiv Alte Galerie, Akte „Diverser jüdischer Kunstbesitz“.

jedoch der Verbleib von vier Ölgemälden und einer Kohlezeichnung nicht mehr nachvollziehbar war. Sie könnten eventuell als Ausstattungsbilder an verschiedene Büros und öffentliche Anstalten verliehen worden sein. Anlässlich der Rückgabe eines Teiles dieses Bestandes an das Burgenländische Landesmuseum im Jahre 1985 konnten sie nicht mehr aufgefunden werden. Nur 6 ehemalige Gemälde aus jüdischem Güssinger Privatbesitz wurden damals übergeben.²⁸³ Jeweils zwei Bilder befanden sich 1999 noch in der Alten beziehungsweise Neuen Galerie. Zwei davon wurden in der Zwischenzeit an die Erben der ehemaligen Besitzer rückerstattet.²⁸⁴

6.4 Archivalien und Bücher

Aus den verschiedenen Kultusgemeinden wurden zusammen mit den Kultgegenständen auch Bücher und Archivalien beschlagnahmt, so in den Gemeinden Frauenkirchen, Eisenstadt, Rechnitz, Lackenbach und Kittsee.

Die Bücher und Archivalien aus Eisenstadt wurden von der Gestapo nach Wien gebracht, der Israelitischen Kultusgemeinde Wien übergeben und in der „Reichskristallnacht“ vom SD-Oberabschnitt beschlagnahmt, die das Schriftmaterial „teils der Zentralstelle für jüdische Auswanderung zur Verfügung gestellt, teils dem SD einverleibt[e]“.²⁸⁵ Die Archivalien aus Kittsee gingen beim Transport von Kittsee nach Eisenstadt leider verloren, wahrscheinlich durch einen Fehler der mit der Verpackung beauftragten Gemeindebeamten oder durch den Verlust einer Kiste am Transportweg.²⁸⁶ Aus Rechnitz wurden neben den Kultgegenständen und Thorarollen auch 54 neuere und antike Bücher ins Burgenländische Landschaftsmuseum eingeliefert.²⁸⁷ Die Archivalien aus Lackenbach wurden vom Landschafts-

283 Steiermärkisches Landesmuseum Joanneum, Archiv Neue Galerie, S4/1985.

284 Eine Dokumentation der Geschichte des Bestandes findet sich in: Steiermärkisches Landesmuseum Joanneum: Erwerbungen und Rückstellungen aus jüdischem Besitz 1938–1945. Alte Galerie, Neue Galerie, Kulturhistorische Sammlung des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum. Graz 1999. S. 19–24.

285 Burgenländisches Landesmuseum, Archäologische Abteilung, „Karton Pittioni“, Schreiben der Geheimen Staatspolizeistelle Wien B.Nr.11.414/39-II B 4/J vom 13. 7. 1939.

286 Ebd., „Betrifft. Archivalien und Lusterbestandteile aus Kittsee“, Zl.LM – 6/58 – 1939, 22. 6. 1939.

287 Ebd., „Verzeichnis der dem Burgenländischen Landschaftsmuseum zugewiesenen Kultgegenstände aus Rechnitz“, Zl.LM – 6/89 – 1939.

museum übernommen und wahrscheinlich dem Filialarchiv Eisenstadt übergeben.²⁸⁸ Die im Gemeindeamt Frauenkirchen gesammelten Archivalien wurden ebenfalls an das Landschaftsmuseum und später an das Filialarchiv Eisenstadt übergeben.²⁸⁹

6.4.1 Das Jüdische Zentralarchiv der ehemaligen Judengemeinden des Burgenlandes

Das „Zentralarchiv“ wurde auf eine Initiative des Großpetersdorfer Postenkommandanten und Landeskurators Karl Hallaunbrenner ins Leben gerufen. Ihm war aufgefallen, dass die burgenländischen jüdischen Gemeinden über beträchtliche, aber völlig ungeordnete Archivbestände verfügten, die schon in der Zwischenkriegszeit von den Kultusgemeinden nicht mehr sachgemäß verwahrt werden konnten. Gemeinsam mit seinem Freund und Landeskonservator Sandor Wolf regte Hallaunbrenner daher die Schaffung eines Zentralarchives im Burgenländischen Landesmuseum an. Nach Zuziehung des Wiener Archivamtes und der Burgenländischen Landesregierung wurde dieser Plan schließlich genehmigt, allerdings vereinbart, das Archiv außerhalb des Burgenländischen Landesmuseum unterzubringen, weil man dadurch hoffte, die Kultusgemeinden eher zur Überlassung ihrer Archivbestände überreden zu können. Formal wurde das Zentralarchiv im Jahre 1931 durch das Archivamt des Bundeskanzleramtes gegründet. Dieses erließ auch eine Archivordnung und ernannte ein Kuratorium aus sieben Mitgliedern, bestehend aus je einem Vertreter des Archivamtes und der Burgenländischen Landesregierung, dem Leiter des Burgenländischen Landesmuseums, drei burgenländischen Archivpflegern und dem Vorsitzenden der historischen Kommission der Israelitischen Kultusgemeinde Wien.²⁹⁰ Das Zentralarchiv wurde in einem leer stehenden Schulgebäude in Eisenstadt-Unterberg untergebracht, die Kosten für die Adaptierung des Gebäudes sowie für wissenschaftliches Personal und andere Aufwendungen wurden dabei auf Grund eines

288 Ebd., „Betrifft: Jüdische Bücher aus Lackenbach“, Zl.Lm -11/138 – 1939.

289 Gold, S. 137–44.

290 BLA, „Zentralarchiv der jüdischen Gemeinden des Burgenlandes“, Konvolut 7 – AB – A182 – 1998, Bd. I (Heft 1–3) bis Nr. 50, Akte XII/2 – 38/41 – 1976, Statuten des „Zentralarchiv der jüdischen Gemeinden des Burgenlandes“.

Erlasses des Bundeskanzleramtes Zl.209.903-5 vom 23. 10. 1931 vom Archivamt getragen.²⁹¹

Die Sammeltätigkeit wurde in erster Linie von Sandor Wolf und Karl Hallaunbrenner durchgeführt, zusammen mit freiwilligen Helfern. Sandor Wolf und Karl Hallaunbrenner übten diese Tätigkeit in ihrer Funktion als Archivalienpfleger des Bundeskanzleramtes aus, wozu sie durch einen Erlass des Bundeskanzleramtes beauftragt worden waren.²⁹²

Die Bestände der einzelnen Kultusgemeinden wurden dabei in mehreren Fällen ausdrücklich als Leihgaben definiert. So im Falle der Kultusgemeinde Mattersdorf. In anderen Fällen, wie etwa der Kultusgemeinde Schlaining-Oberwart, eventuell auch Eisenstadt, dürfte es sich bei den überlassenen Archivalien um Schenkungen handeln. In der Folgezeit kam es auch zu verschiedenen Schenkungen an das Archiv, so zum Beispiel von Sandor Wolf. Andere Sammlungen, wie etwa die Sammlung Hoffmann aus Güssing²⁹³ oder die Sammlung Rosa Kohn und Jakob Pollak aus Güssing²⁹⁴, wurden unter Eigentumsvorbehalt oder teilweisem Eigentumsvorbehalt übergeben. Durch die unermüdliche Sammeltätigkeit Karl Hallaunbrenners gelangte so eine beträchtliche Menge an Archivalien zur Geschichte der Kultusgemeinden, die aus Privatbesitz stammten, in das Archiv. Karl Hallaunbrenner schrieb dazu 1935: „Tatsächlich fand ich ja auch späterhin im Privatbesitz jüdischer – und christlicher Familien, einige tausend Stück Archivalien, die sich auf die jüdische Geschichte – und Kultur beziehen, die vor Jahrzehnte [sic!] von den Dachböden und Rumpelkammern in den einzelnen Kultusgemeinden verschleppt wurden, angeblich unter dem Vorwand dass sie nicht verbrannt und zerstört werden. – Bis auf 2000 Stück die sich zur Konservierung, noch in meinem Besitz befinden, wurden diese bei den jeweiligen Archivalien der betreffenden Gemeinde von wo sie verschleppt wurden, angegliedert bzw. eingelagert.“²⁹⁵

291 Ebd., Schreiben des Archivamtes, 2. 12. 1931, „Zentralarchiv der jüdischen Gemeinden des Burgenlandes in Eisenstadt“; Schreiben der Burgenländischen Landesregierung, 23. 11. 1931, Zl. XI – 439/52 – 1931.

292 Ebd., Schreiben der Burgenländischen Landesregierung, 19. 12. 1930, Zl. XI – 1323/23 – 1930.

293 Ebd., „Verzeichnis über folgende, am Dachboden des Hauses der Frau Rosa Hoffmann in Güssing gefundene Archivalien“, 4. 8. 1935.

294 Ebd., Bericht von Karl Hallaunbrenner an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 4. 8. 1933.

295 Ebd., Schreiben des Karl Hallaunbrenner an Sandor Wolf, 14. 6. 1935.

Weiters wurden zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt, wahrscheinlich aber sowohl vor als auch nach 1938, dem Bestand des Zentralarchivs die zahlreichen Matrikelbücher der jüdischen Kultusgemeinden beziehungsweise der politischen Gemeinde Eisenstadt-Unterberg einverleibt. Fast alle diese Matrikelbücher wurden allerdings später an das Reichs-sippenhauptamt in Berlin abgetreten und sind seither verschwunden. Sie dürften laut Auskunft der Berliner Behörden bei einem Brand 1945 zerstört worden sein.

Das sich heute im Burgenländischen Landesarchiv befindende „Jüdische Zentralarchiv der ehemaligen Judengemeinden des Burgenlandes“ wurde am 26. März 1938 an seinem damaligen Standort in einem ehemaligen Schulgebäude im Ortsteil Unterberg-Eisenstadt auf Auftrag des Wiener Archivamtes von Kriminalbeamten verschlossen und versiegelt, die Schlüssel wurden dem Landesassistenten und Leiter des Landesarchivs Dr. Heirich Kunnert übergeben.²⁹⁶ Die Kosten für die Übersiedlung der sichergestellten Archivalien trug das Archivamt in Wien.²⁹⁷ Am 3. April 1938 dürfte das Archiv von Adolf Eichmann begutachtet worden sein.²⁹⁸ Bei der Übersiedlung handelte es sich offensichtlich nicht um eine Beschlagnahme oder Enteignung. Das Archivamt ließ damals dieses von ihm per Bescheid ins Leben gerufene und finanzierte Archiv sicherstellen und übergab es dem „Filiararchiv Niederdonau“, wie das spätere Burgenländische Landesarchiv damals hieß. Auch die NS-Behörden kamen 1939 zur Feststellung, dass dieses Archiv keineswegs eingezogen worden sei oder noch werden müsste. In einem Schreiben des Reichsstatthalters vom 31. März 1939 an die Abteilung II/Arch. des Amtes des Reichsstatthalters wurde klargestellt „daß nach näherer Prüfung eine Einziehung des jüdischen Zentralarchivs in Eisenstadt auf Grund der Verordnung vom 18. XI. 1938 RGBl I.S.1620, nicht erfolgen kann, da es sich nicht um Gegenstände handelt die dazu bestimmt waren, staatsfeindlichen Zwecken zu dienen [...]“.²⁹⁹

296 BLA, Konvolut 7 – AB – A182 – 1998, Bd. I (Heft 1–3) bis 0Nr. 50, Akte Heft 1, Jüdisches Zentralarchiv in Eisenstadt. Sicherungsmaßnahmen, XII/2 – 78/1973, Bescheid der Burgenländischen Landeshauptmannschaft, 26. 3. 1938, Zl. IA-295-1938.

297 Ebd., Schreiben des Archivamtes, 28. 10. 1938, Z. 350/1938, „Jüdisches Zentralarchiv in Eisenstadt, Verlegung in das Landesmuseum“.

298 DÖW, Widerstand, S. 294.

299 BLA, „Zentralarchiv der jüdischen Gemeinden des Burgenlandes“, Konvolut 7 – AB – A182 – 1998, Bd. I (Heft 1–3) bis Nr. 50, Akte „Jüdisches Zentralarchiv Eisenstadt.“

Im Zuge der Zusammenführung der durch die Gestapo beschlagnahmten Bücher und der Archivbestände des Burgenländischen Landschaftsmuseums in Eisenstadt wurden verschiedene Archivalien der Kultusgemeinden an das Filialarchiv Eisenstadt zuhänden Dr. Kunnert abgetreten, der diese Bestände der Sammlung des Zentralarchivs eingliederte. Hier handelt es sich um beschlagnahmte Archivalien aus Deutschkreutz, Rechnitz und Lackenbach. Die Archivalien und Matrikelbücher aus Frauenkirchen stammten jedoch nicht aus dem Besitz der jüdischen Gemeinde, sondern aus dem Gemeindearchiv Frauenkirchen, das diese laut einen Forschungsbericht des Museumsmitarbeiters Homma gesammelt hatte, wie auch die Archivalien der anderen Glaubensgemeinschaften.³⁰⁰

Nach der Eingliederung des „Zentralarchivs“ in den Bestand des Burgenländischen Landesmuseums kam es 1939 zu einer völligen Neuordnung des Bestandes, wobei die Archivalien verschiedenster Provenienz völlig neu zugeordnet wurden, so dass danach eine Unterscheidung der einzelnen Stücke nach ihrem Ursprung nicht mehr möglich war.

Nach 1945 entspann sich um dieses Zentralarchiv ein drei Jahrzehnte dauernder Disput zwischen dem Burgenländischen Landesarchiv und dem Bundeskanzleramt auf der einen, sowie der Israelitischen Kultusgemeinde Wien und dem Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem auf der anderen Seite.

Die Frage der Eigentumsverhältnisse am „Zentralarchiv“ erschien dabei kaum entwirrbar. Einerseits handelte es sich bei einem Teil der überlassenen Archivalien eindeutig um Leihgaben der früheren burgenländischen Kultusgemeinden, deren Rechtsnachfolger nach 1945 die Israelitische Kultusgemeinde Wien, in manchen Fällen auch die Israelitische Kultusgemeinde Graz war. Andererseits waren aber nicht alle Archivalien der ehemaligen jüdischen Kultusgemeinden nur als Leihgaben überlassen worden und als solche wahrscheinlich in das Eigentum des Zentralarchivs übergegangen. Ein Eigentumsanspruch der Israelitischen Kultusgemeinde

Vermögensverfügung, Zl: 23-1938, Schreiben des Reichsstatthalters, 31. 3. 1939. Allerdings scheint man in der Reichsstatthalterei auch der irrigen Auffassung gewesen zu sein, dass es sich dabei um einen Besitz der jüdischen Kultusgemeinde Eisenstadt handle.

300 Burgenländisches Landesmuseum, Archäologische Abteilung, „Karton Pittioni“, „Bericht über die dienstliche Erkundungsfahrt nach [sic!] den jüdischen Altertümern u. Archivalien der isrl. Kultusgemeinde Frauenkirchen, sowie nach sonstigen Archivalien des genannten Marktes am 12. Jänner 1939.“

Wien bestand also bestenfalls nur für einen – durch die Neuordnung des Archivs überdies nicht mehr eindeutig identifizierbaren – Teil der Archivalien. Die aus Privatbesitz stammenden Teile der Sammlung dürften seinerzeit teilweise – soweit das aus den vorhandenen Dokumenten rekonstruiert werden kann – ebenfalls in das Eigentum des Zentralarchivs übergegangen sein. Jedenfalls haben die Erben des Sandor Wolf in den langen Rückstellungsverhandlungen um die Sammlung Wolf niemals einen Eigentumsanspruch auf die von Sandor Wolf vor 1938 dem Zentralarchiv überlassenen Archivalien angemeldet. Auch auf andere aus Privatbesitz stammende Archivalien wurden nach 1945 keine Eigentumsansprüche erhoben. Im Falle der in die Sammlung eingeflossenen – und später zum Großteil zerstörten – Matrikelbücher der jüdischen Gemeinden ist die Rechtslage noch komplizierter. Im Gegensatz zu den Kultusgemeinden christlicher Religionsgemeinschaften war die Matrikelführung bei jüdischen Kultusgemeinden nicht der einzelnen Kongregation übertragen worden, sondern sie wurde gemäß RGBl. 12/1869 von einem obrigkeitlich bestellten und besonders beeideten Israeliten in mittelbarer Hoheitsverwaltung geführt. Die jüdische Matrikelführung oblag demnach – im Unterschied zu den christlichen Glaubensgemeinschaften – nicht den jüdischen Religionsgemeinschaften, sondern der staatlichen Verwaltung und auch die Matrikel waren von dieser zu verwahren. Die einzelnen jüdischen Kultusgemeinden verfügten daher auch nur über ein sehr eingeschränktes Verfügungsrecht über die von ihrem Sekretär im Auftrag des Staates geführten Matrikelbücher. Im Falle der politischen Gemeinde Eisenstadt-Unterberg, die mit einem Großteil der jüdischen Kultusgemeinde Eisenstadt faktisch ident war, lagen die Eigentumsrechte an den Matrikelbüchern der Gemeinde zudem eindeutig beim Rechtsnachfolger der Gemeinde, der Stadtgemeinde Eisenstadt. Bei den aus Frauenkirchen eingelieferten Archivalien und Matrikeln handelte es sich um Bestände des Gemeindearchivs in Frauenkirchen, nicht der Kultusgemeinde Frauenkirchen, welche wahrscheinlich auch die Matrikelführung für die jüdische Kultusgemeinde erledigte.

Als eindeutiges Eigentum der untergegangenen Israelitischen Kultusgemeinden kann unter den Beständen des Zentralarchivs also nur ein Teil der Archivalien angesprochen werden. Darunter fallen wahrscheinlich die heute dort befindlichen Matrikelbücher der Kultusgemeinde Mattersburg (1851–1901), Teile der Archivalien der Kultusgemeinde Deutschkreutz,

kleinere Teile der Archivalien der Kultusgemeinde Lackenbach sowie teilweise die Archivalien der Schularchive Deutschkreutz, Eisenstadt und Frauenkirchen. Diese wahrscheinlich aus Beschlagnahmungen des Jahres 1939 stammenden Bestände des Zentralarchivs machen etwa 11 % der sich auf 99.775 Seiten³⁰¹ belaufenden Sammlung aus, die seit der Neuordnung leider auch völlig mit Archivalien anderer Provenienz durchmischt sind.

Fraglich ist vor allem, wer vor 1938 eigentlich als Eigentümer des Zentralarchivs – abgesehen von den nur als Leihgaben überlassenen Teilen – anzusehen ist und ob es sich dabei um so genanntes jüdisches Eigentum handelte. Es erscheint äußerst wahrscheinlich, dass selbst das Burgenländische Landesarchiv Eisenstadt keine Eigentumsrechte an dieser Sammlung hat, da sie diese – im Auftrage und durch Finanzierung des Archivamtes entstandene – Sammlung 1938 nach ihrer Sicherstellung nur zur Verwahrung übernommen hat. Die Entscheidungsbefugnis über die Bestände könnte wahrscheinlich bei den übergeordneten Bundesbehörden gelegen haben.

Im Jahre 1973 richteten die Central Archives for the History of the Jewish People ein erstes Ansuchen um Herausgabe der Bestände des Zentralarchivs an österreichische Stellen. 1975 wurde von Österreich das Angebot unterbreitet, eine Mikroverfilmung der Bestände durchzuführen und dem Jerusalemer Archiv zu übergeben. Im Jahre 1981 brachte der israelische Innenminister bei einem Besuch bei Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky die Frage des Zentralarchivs und der Möglichkeit von Entlehnungen daraus zur Sprache. In der Folge kam es im Laufe der 80er-Jahre zu zahlreichen Verhandlungen mit den Central Jewish Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem. Das Burgenländische Landesarchiv hat in Übereinstimmung mit dem Österreichischen Staatsarchiv – und unterstützt durch namhafte Forscher wie Univ. Prof. Dr. Kurt Schubert und Institutionen wie dem DÖW (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes³⁰²) – sich immer gegen ein Zerreißen und eine Außerlandesbringung der denkmalgeschützten Bestände ausgesprochen.

301 Gold, S. 144.

302 BLA „Zentralarchiv der jüdischen Gemeinden des Burgenlandes“, 7-AB-A182-1998, Bd.II ON.51-, Schreiben des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes, 16. 3. 1982.

Die über 30 Jahre dauernden Auseinandersetzungen um die Bestände des Zentralarchivs wurden schließlich durch einen Kompromiss beigelegt. Mit Schreiben vom 18. September 1986 teilte der damalige Botschafter des Staates Israel, Michael Elizur, dem Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchives und zugleich Leiter des Archivamtes, Dr. Rudolf Neck, mit, dass er bevollmächtigt worden sei, „auf den schon vor längerer Zeit von österreichischer Seite gemachten Vorschlag einzugehen, demzufolge die österreichische Regierung Mikrofilme des burgenländischen Archivs herstellt und diese Filme dem Jerusalemer Zentralarchiv übergibt“.³⁰³ Am 17. November 1988 wurde bei einem Besuch durch den Leiter der Central Archives for the History of the Jewish People, Arie Segal, in Eisenstadt vereinbart, dass die Archivbestände verfilmt werden. Das Burgenländische Landesarchiv stimmte prinzipiell auch einer zeitlich befristeten Entlehnung von einzelnen Archivstücken – unter der Bedingung der Einhaltung denkmalpflegerischer und gesetzlicher Auflagen – zu. Nach Abschluss der Mikroverfilmung der Bestände und der Übergabe eines vollständigen Exemplars der Archivalien des Zentralarchivs an Jerusalem wurde der Disput 1995 endgültig beigelegt.

303 Ebd., „Information für den Herrn Bundeskanzler über das jüdische Zentralarchiv in Eisenstadt“, 2. 11. 1988, Archivamt GZ 1176/0- 6D/88.

7 Die Akteure der „Arisierung“

7.1 Gestapo

Der Gestapo kam bei der Vertreibung der burgenländischen Juden und Jüdinnen eine zentrale Rolle zu. Die Gestapo organisierte und leitete die ersten Beschlagnahmungs- und Beraubungsmaßnahmen gegen burgenländische Juden in der letzten Märzwoche 1938, wobei sie auch Treuhänder und kommissarische Verwalter einsetzte.³⁰⁴ Weiters wurden auf ihre Anweisung hin zahlreiche Juden in Schutzhaft genommen und die Betroffenen in der Regel nur gegen Unterzeichnung einer Verzichtserklärung auf ihr gesamtes Vermögen entlassen.

Die federführende Rolle der Gestapo Eisenstadt bei der gewaltsamen Vertreibung burgenländischer Jüdinnen und Juden bei Nacht und Nebel über die Grenze nach Ungarn und Jugoslawien ist vielfach belegt. Die Gestapo war es auch, die den verbliebenen burgenländischen Juden Termine für das Verlassen des Deutschen Reichsgebietes setzte. In einem Schreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Eisenstadt, an die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 25. Mai 1938 wird im Zuge einer Kaufvertragsgenehmigung aufgetragen mitzuteilen, „wann die H. das Deutsche Reichsgebiet verlassen will. Der längste Termin ist der 15. Juni 1938.“³⁰⁵ Auf Antrag der Gestapo Eisenstadt wurde dabei einzelnen Personen, wie etwa dem 1935 eingebürgerten, ehemaligen Staatsbürger der CSR, Levi Jezoch Grünwald, Oberrabiner aus Deutschkreutz, sowie seiner Ehefrau die österreichische Staatsbürgerschaft nachträglich wieder aberkannt.³⁰⁶

304 NÖLA AA, Karton 1238, Mappe 3043a, Reindler Rosa, Bericht des Treuhänders Heribert Jerin an die Vermögensverkehrsstelle, 12. 12. 1939.

305 BLA BH Oberpullendorf 9-XI-101-500-1938, Schreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Eisenstadt an die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 25. 5. 1938, 11B 4 J-3697/1938.

306 Ebd., Schreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Eisenstadt an die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 19. 5. 1938; Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, 29. 8. 1938, Zahl: XI-423/5-1938, „Levi Jezoch Grünwald, Ausbürgerung“.

Zur Finanzierung der Vertreibung der burgenländischen Juden schuf die Gestapo mit der im Mai geschaffenen Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Arbeit und Wirtschaft ein Finanzierungsinstrument, den „Auswanderungsfonds für arme burgenländische Juden“, das so genannte „Konto Nr. 102“ der Vermögensverkehrsstelle. Die Gestapo kontrollierte wesentlich die Einzahlungen auf und Auszahlungen aus diesem Konto.

Am 15. September 1938 berichtete die Jewish Telegraphic Agency, „dass die Gestapo Wien eine größere Summe, etwa 100.000 Mark, zur Deckung der Eisenbahn- und anderer Spesen für den Transport der vollkommen mittellos gemachten burgenländischen Juden ausgesetzt hat. Dieses Geld stammt von dem in die Millionen Mark gehenden Vermögen burgenländischer Juden, welches von der Gestapo beschlagnahmt worden war.“³⁰⁷

Die inhaltliche Korrektheit dieser Informationen wird durch einen internen Aktenvermerk der Reichsstatthalterei Niederdonau vom 31. Mai 1940 bestätigt. In diesem Dokument wird nachträglich dargestellt, wie die Beschlagnahmung des jüdischen Vermögens durch die Gestapo finanziell abgewickelt wurde, und wie diese Gelder weiter verwendet wurden: *„Die Verkaufserlöse von jüdischen Liegenschaften oder Betrieben sowie eventuelle Liquidationserlöse wurden auf ein Konto bei der Creditanstalt-Wr. Bankverein unter der Bezeichnung „Auswanderungskonto für arme burgenländische Juden“ eingezahlt. Die Verwaltung dieses Kontos wurde von der vormaligen Vermögensverkehrsstelle übernommen. Aus diesem Konto wurden Auswanderungskosten, als Reisespesen, Neuanschaffung von Koffern, Kleidern u. s. w und auch, jedoch nur zum geringsten Teil rückständige Steuern und Abgaben gedeckt. Die Verwalter dieses Kontos unterliessen [sic!] es jedoch vor einer Auszahlung sich zu überzeugen, ob für den betreffenden Juden ein Guthaben vorhanden war, sondern zahlten aus, solange die Geldmittel reichten. Es wurden weiters auf dieses Konto nicht nur Beträge eingezahlt und verwendet, die Verzichtsjuden betrafen, sondern auch Gelder von Juden, die nicht verzichtet hatten. Es wurde auch [sic! – recte: aus] diesem Konto die Ausreise vollkommen vermögensloser Juden gedeckt. Im Zuge der Übernahme der Entjudungsangelegenheiten durch die Reichsgaue mußte auch das Konto Nr. 102 übernommen werden. Die Überprüfung der Gebarung ergab die vorerwähnten Missstände.“*³⁰⁸

307 DÖW, Widerstand, S. 318.

308 BLA AA, Karton 20, Mappe 2697 „Grundstücksentjudung im Burgenland“, 201.

Konkret bedeutete dies, dass die Gestapo die bei Hausdurchsuchungen beschlagnahmten Bargeldbeträge entweder auf ein Konto der Vermögensverkehrsstelle bei der Eisenstädter Bank oder auf ein eigenes Konto einzahlte³⁰⁹ und von diesen Konten Überweisungen auf das Konto der Creditanstalt-Wr. Bankverein unter der Bezeichnung „Auswanderungskonto für arme burgenländische Juden“ beziehungsweise Auszahlungen von diesem Konto an die Kultusgemeinde Wien veranlasste. Dabei versuchte die Gestapo auch, die in den Kreisleitungen lagernden Beträge aus den Betriebs-„arisierungen“ auf dieses oder andere ihrer Konten zu leiten. Bezüglich dieser Vermögenswerte schrieb am 5. September 1938 die Gestapo Wien an den Kreisleiter von Bruck an der Leitha: „Die evtl. dort erliegenden Beträge aus Versteigerungen oder Sicherstellungen bei Banken wären unvorzüglich auf das Konto 112 der Eisenstädter Bank in Eisenstadt abzuführen. Eine Aufstellung ist umgehend an die Liquidierungsstelle der ehemaligen Staatspolizeistelle Eisenstadt bei der Staatspolizeistelle in Wien I., Morzinplatz, z. Hd. von Ob. Insp. Puhl, zu senden.“³¹⁰ Auch verschiedene Erlöse der Gemeinden aus der Bewirtschaftung jüdischer Immobilien flossen anscheinend an die Gestapo in Eisenstadt, wie zum Beispiel aus Kobersdorf.³¹¹

Auch Teile der „Arisierungs“erlöse flossen eindeutig auf dieses Konto der Vermögensverkehrsstelle sowie auf andere Konten der Gestapo. Im Zuge des Rückstellungsverfahrens des Max Würzburger aus St. Michael berichtete das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung über die im „Arisierungs“verfahren getätigten Zahlungen. Unter Berufung auf dieses Schreiben der Landesregierung³¹² wurden laut Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

309 NÖLA AA, Karton 1238, Mappe 3043a, Reindler Rosa, genannt wird in diesem Zusammenhang auch ein „Sonderkonto Nr. 162 der Landeshypothekenanstalt in Eisenstadt“, Bericht des Treuhänders Heribert Jerin an die Vermögensverkehrsstelle, 12. 12. 1939.

310 BLA, AA, Mappe 2482.

311 BLA, AA, Karton 63, Faszikel „Mieten Eisenstadt, Kobersdorf, Parndorf, Lockenhaus“, „Verzeichnis der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1941 bei der Gemeinde Kobersdorf für jüdische Häuser eingeflossenen Mietzins“, 31. 12. 1941.

312 NÖLÄ LA IX/5/379/49, Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung, 24. 6. 1949.

„[...] für Max WÜRZBURGER [...] insgesamt 8.978.58 RM eingezahlt. Von dieser Summe wurden
dem Finanzamt Alsergrund 3.012 RM
der Gestapo 1.902.04 RM
und an Max WÜRZBURGER selbst (für
Zahnprothese u. zum Unterhalt) 919 RM
ausgegeben. Der Rest von 3.145.54 RM blieb auf Sperrkonto liegen.“³¹³

Fälle wie diese dokumentieren eindeutig, dass auch aus über die Vermögensverkehrsstelle abgewickelten Verfahren ein beträchtlicher Teil des „Arisierungs“erlöses auf Konten der Gestapo geflossen ist.

Über die genaue Höhe und Verwendung der von der Gestapo im Burgenland beschlagnahmten Bargeldbestände und der auf den von ihr kontrollierten Konten einlaufenden „Arisierungs“erlöse und der ebenfalls auf diese Konten eingezahlten Erlöse aus der Immobilienbewirtschaftung nicht „arisierten“ Häuser herrschte bei den übrigen beteiligten Stellen weitgehend Unklarheit. So meldete die Staatspolizeistelle Eisenstadt am 22. Juli 1938, dass sie bis dahin RM 800.000,- an Bargeld beschlagnahmt hatte³¹⁴. Auf dem Konto NR. 102 der Creditanstalt-Wr. Bankverein unter der Bezeichnung „Auswanderungskonto für arme burgenländische Juden“ langten aber nach einem internen Bericht der Reichsstatthalterei aus dem Mai 1940 nur insgesamt RM 218.000,- von burgenländischen „Verzichtsjuden“ ein.³¹⁵ Wie groß der von der Gestapo beschlagnahmte Betrag von „Nichtverzichtsjuden“ war, ist nicht feststellbar. Dass aber bei weitem nicht alle Beträge abgeführt worden sein können, geht aus zahlreichem Schriftverkehr hervor. So forschte am 8. November 1939 der Leiter der Vermögensverkehrsstelle beim inzwischen bei der Gestapo Wien arbeitenden Gestapobeamten Koch nach dem Verbleib von Vermögenswerten des Isidor Hacker aus Kobersdorf. Er wollte wissen, ob Isidor Hacker auf sein Vermögen verzichtet habe und forderte Koch auf: „Ebenso wollen Sie

313 BLA BH Güssing 11, „Mappe „Vermögensentzugsmeldungen – Rückstellungen 1946–1954“, Faszikel „Rückstellungen“, Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 29. 4. 1954, VR–V 10.009-33/54.

314 Verzeichnis der von der Gestapo (Abteilung II/12) in der Ostmark eingezogenen bzw. beschlagnahmten jüdischen Vermögenswerte vom 22. 7. 1938. ÖStA AdR, Bürckel-Akten 2035/1, DÖW 9538.

315 BLA, AA, Karton 20, Mappe 2697 „Grundstücksentjudung im Burgenland“, 202.

mir, bitte, nach Möglichkeit bekannt geben, was mit den Vermögenswerten geschehen ist.³¹⁶ Im Falle des beschlagnahmten Vermögens der Rosa Reindler aus Sommerein forschte der Treuhänder der Vermögensverkehrsstelle Heribert Jerin im Jänner 1940 nach dem Verbleib von mindestens RM 567,30 bei der Gestapo Wien.³¹⁷

Die Reichsstatthalterei formulierte in ihrem Bericht im Juli 1940 diesbezüglich nur vorsichtig: „Weiters wäre dem Reichswirtschaftsminister bekanntzugeben, daß die Gestapo sämtliche von ihr beschlagnahmten (nicht eingezogenen) Beträge in derselben Weise verwendet hat und [sic!] die Auswanderung der burgenländischen Juden durchzuführen.“³¹⁸ Im Amte der Reichsstatthalterei schien man sich dessen aber gar nicht so sicher.

Auch auf die Erlöse aus den durch die Vermögensverkehrsstelle direkt abgewickelten „Arisierungen“ hatte die Gestapo Wien einen entscheidenden Einfluss, vor allem auf Auszahlungen der Vermögensverkehrsstelle zur Abdeckung der Auswanderungskosten einzelner burgenländischer Juden bzw. Jüdinnen. Diese Auszahlungen erfolgten erst nach „Rücksprache der Gestapo, Pg. Koch, mit Pg. Kanz“ auf ein Konto der Israelitischen Kultusgemeinde Wien bei der Länderbank unter der Bezeichnung „Konto D“³¹⁹.

Die Übernahme der „Entjudungsangelegenheiten“ durch die Reichsgaue bedeutete das Zusammenbrechen des von der Gestapo geschaffenen Auswanderungsprojektes, vor allem aber dessen Finanzierungsapparates. In einem Schreiben vom 1. Februar 1940 teilte die Landeshauptmannschaft Niederdonau der Gestapo unzweideutig mit, dass „die Zuständigkeit in Entjudungsangelegenheiten im Gau Niederdonau mit Wirkung vom 15. November 1939 der Landeshauptmannschaft übertragen wurde [...]“ und forderte die Gestapo auf, „zur Klärung des Sachverhaltes die Unterlagen anher bekanntzugeben, wonach nunmehr Ihre Dienststelle über bestimmte Judenvermögen Verfügungsberechtigt ist. Insbesondere bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob sich Ihre Verfügungsgewalt über sämtliche jüdische Vermögenswerte im Burgenland erstreckt.“³²⁰ Im Juli 1940 musste die Gestapo

316 BLA, AA, Mappe 342.

317 NÖLA Arisierungsakten, Karton 1238, Mappe 3043a, Reindler Rosa, Bericht des Treuhänders Heribert Jerin an die Landeshauptmannschaft Niederdonau, 27. 1. 1940.

318 BLA, AA, Karton 20, 202.

319 BLA, AA, Mappe 246.318 NÖLA AA, Karton 1161, 12, Schreiben des Landeshauptmanns an die Gestapo Leitstelle Wien, 1. 2. 1940.

320 NÖLA AA, Karton 1161, 12, Schreiben des Landeshauptmanns an die Gestapo Leitstelle Wien, 1. 2. 1940.

schließlich auch die Erlöse von beschlagnahmten Wertgegenständen burgenländischer Juden, die im Dorotheum versteigert worden waren, an die zuständige Abteilung der Reichsstatthaltereie in Wien abgeben.³²¹

Die Abwicklungsstelle der Vermögensverkehrsstelle, das Sonderdezernat IV d-8 des Reichsstatthalters in Niederdonau, stellte nach Übernahme des Kontos 102 alle Zahlungen von dem Konto ein. Zahlungen wurden ab Ende 1939 nur noch von Auswanderungssperkkonten getätigt. Die Geldmittel für die Ausreise der zu diesem Zeitpunkt noch in Wien lebenden 420 bis 450 Juden sollte die Gestapo nach Meinung des Sonderdezernates IV d-8 aus ihren eigenen Mitteln decken. „Die Gestapo hat zu ihrer Verfügung ein Konto bei der Eisenstädter-Bank in der Höhe von rund RM 250.000,-, welches aus Verzichtsgeldern stammt. Aus diesem Betrag kann die Auswanderung der restlichen burgenländischen Juden durchgeführt werden.“³²²

7.2 Reichsnährstand

Wenig Beachtung wurde bisher der Tatsache geschenkt, dass vor allem bei der „Arisierung“ der jüdischen Betriebe einzelne Verbände des Reichsnährstandes eine führende Rolle gespielt zu haben scheinen. Die zentrale Rolle der Reichsnährstandsverbände bei der „Arisierung“ wird schon in der ersten Überblicksdarstellung zur „Arisierung“ in Österreich von einem Mitarbeiter der Vermögensverkehrsstelle in seiner Dissertation 1940 erwähnt.³²³ Nach der Einführung der Reichsnährstandsgesetzgebung wurden im Mai 1938 auch in Österreich entsprechende Verbände gegründet, „die die Betreuung der ihnen zugewiesenen Betriebe übernahmen. Bereits im Juni 1938 lag teilweise eine klare Übersicht über die zu entjudenden Betriebe vor“.³²⁴

Dabei arbeiteten die Verbände des Reichsnährstandes mit der Vermögensverkehrsstelle Hand in Hand. Im Falle des Weinbauwirtschaftsverbandes etwa oblag Letzterem vor allem die „Überprüfung der Weinhandlungen“,

321 BLA, AA, Mappe 1445.

322 BLA Arisierungsakten, Karton 20, Faszikel 2697 „Grundstücksentjudung im Burgenland“, 205, „Herrn Hofrat Melcher zur Kenntnisnahme“, Betrifft: Konto 102, Ausländerfonds für arme burgenländische Juden, 10. 5. 1940.

323 Schubert, S. 61–71.

324 Schubert, S. 61.

die Einführung für Bezugsscheine von Weinbauern und die Schaffung von Ersatzlösungen für die durch die „Arisierung“ der Weinhandelsbetriebe auftretenden Probleme. Um die Lagerung gewährleisten und den Absatz der Ernte 1938 aufrecht erhalten zu können, wurde noch im selben Jahr „unter Patronanz der Vermögensverkehrsstelle“ eine Weinbaugenossenschaft gegründet und für diese ein Lombardkredit einer Großbank in der Höhe von RM 5.000.000,- besorgt, da viel zu wenige Bauern Anteilscheine gezeichnet hatten. Gleichzeitig überließ die Vermögensverkehrsstelle der Genossenschaft „die Kellereien einiger jüdischer Weinhandlungen. Diese Kellereien sollten später der Entjudung zugeführt werden. Damit war Zeit gewonnen, für diese jüdischen Weinhandlungen entsprechende fachlich, politisch und kapitalmäßig geeignete Bewerber zu finden.“³²⁵ Den Verbänden des Reichsnährstandes wurden also zwischenzeitlich zumindest Betriebsanlagen verschiedener beschlagnehmter – noch nicht „arisierter“ – Betriebe übereignet.

Auch im Burgenland finden sich zahlreiche Spuren der Mitwirkung verschiedener Verbände des Reichsnährstandes im Prozess der Betriebs-„arisierungen“ im Frühjahr 1938. Ihr Einfluss wurde dabei sowohl bei der Bestellung kommissarischer Leiter spürbar, wie etwa in Parndorf, wo drei Geschäfte „über Auftrag des Gauführers für Handwerk und Handel“³²⁶ mit 21. April 1938 in kommissarische Verwaltung genommen wurden. Auch finden sich in den „Arisierungsakten“ des Burgenländischen Landesarchivs nach Wirtschaftssparten getrennte Listen über die zu „arisierenden“ Betriebe, die von einzelnen Verbänden erstellt wurden, wie etwa eine Liste der jüdischen Firmen des burgenländischen Gaststätten- und Schankgewerbes³²⁷. Die burgenländische Gast- und Schankgewerbeinnung richtete sogar eine eigene „Arisierungsstelle“ ein.³²⁸ Ein Mitarbeiter des Reichsnährstandes in Eisenstadt im Frühsommer 1938 war Alois Brunner. Der gelernte „Kaufmann“ war als „Außenstellenleiter für die Kreisbauernschaft Eisenstadt und Oberpullendorf“ beim Reichsnährstand tätig. Von dort meldete er sich freiwillig zur SS und wurde Mitte November 1938 der

325 Schubert, S. 67–68.

326 DÖW, Widerstand, S. 311.

327 BLA AA, Karton 33, Mappe 3501; sowie BLA AA Karton 68 „Varia“, Listen über Judenfirmen im Burgenland.

328 BLA Arisierungsakten, Karton 33, Mappe 3501, 3, Schreiben des kommissarischen Sachwalters Josef Seper an die Arisierungsstelle der Gast- und Schankgewerbeinnung, 26. 6. 1938.

„Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien“ unter Eichmann zugeteilt.³²⁹ Dabei dürften seine beim Reichsnährstand in Eisenstadt gesammelten Vorkenntnisse in „Entjudungsangelegenheiten“ als Referenz gedient haben.

Der Reichsnährstand dürfte gemeinsam mit den lokalen NSDAP-Organisationen und der Gestapo die rasche Durchführung der Vertreibung der burgenländischen jüdischen Bevölkerung und die „Arisierung“ ihrer Geschäfte und Betriebe logistisch abgewickelt haben. Dies geschah wohl auch in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft oder zumindest mit dessen Duldung. Die Aussagen des Wirtschaftsministers Hans Fischböck, eines Protegés von Reichsmarschall Göring, bei einer Sitzung im Berliner Luftfahrtsministerium am 12. November 1938 lassen dies vermuten.³³⁰

7.3 Vermögensverkehrsstelle

7.3.1 Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

Die im Mai 1938 beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtete Vermögensverkehrsstelle wurde zur zentralen Drehscheibe der Vertreibung der burgenländischen Juden. Bei der Vermögensverkehrsstelle wurde ein Sonderkonto „Auswanderungsfonds für arme burgenländische Juden“, auch Konto Nr. 102 genannt, eingerichtet, auf das die Gestapo große Summen aus den Vermögensbeschlagnahmungen im Burgenland lenkte. Auch die Vermögensverkehrsstelle selbst zahlte die Erlöse der Betriebsliquidierungen und „Arisierungen“ im Burgenland auf dieses Konto ein, um daraus die Vertreibung der burgenländischen Juden zu finanzieren.

Daher war die Vermögensverkehrsstelle stets bestrebt, die sehr wohlfeile Aneignung des jüdischen Vermögens durch Private und Gemeinden, etwa durch die Erwirkung von Exekutionstiteln und späteren Versteigerungen zu verhindern.

329 Wiener Stadt- und Landesarchiv, NSDAP Personal-Fragebogen Alois Brunner, 29. 6. 1938, Personalakt des NSDAP Gaues Wien Nr. 253.480.

330 Johannes Ludwig: Boykott, Enteignung, Mord. Die „Entjudung“ der deutschen Wirtschaft. Hamburg 1989. S. 238–282.

Auf diese Weise versuchten zum Beispiel die politischen Gemeinden und Banken an die Grundstücke der Kultusgemeinden und „Chewra-Kadischa-Vereine“ heranzukommen, wie etwa im Falle des Friedhofes von Eisenstadt. Bereits im Oktober 1938 stellte der Magistrat der Freistadt Eisenstadt Gemeindeumlagen in der Höhe von RM 40,- fällig und erwirkte einen Exekutionstitel gegen die örtliche Chewra Kadischa. Die bereits bewilligte Exekution und Versteigerung wurden aber im letzten Moment im September 1939 gemäß § 200, Z. 3 EO eingestellt.³³¹ In Deutschkreutz wurde ein im Sommer 1938 bereits erteilter Versteigerungszuschlag für das Vermögen der „Chewra Kadischa“ an die „Gemeindesparkasse in Sauerbrunn“ „für kraftlos erklärt und die Realität an die Gemeinde Deutschkreutz zugeschlagen“³³².

Im Falle eines Zuschlages hätte die politische Gemeinde lastenfrei und ohne weitere Verpflichtungen Grundstücke erworben und wäre so auch nicht zur Entrichtung einer „Entjudungsaufgabe“ verpflichtet gewesen. Im Falle eines Erwerbs durch Einweisung oder Kaufvertrag aber konnte die Vermögensverkehrsstelle sich die Möglichkeit auf eine solche Forderung offen halten.

Die Vermögensverkehrsstelle bestritt, dass eine Liegenschaft ohne ihre Zustimmung versteigert werden könne, und argumentierte im Sommer 1939 mit der Zuständigkeit des Stillhaltekommissars. Die Banken argumentierten, dass die Mitglieder des Reichsverbandes deutscher Sparkassen „die generelle Genehmigung haben, bei Zwangsversteigerungen jüdischer Liegenschaften mitzubieten“.³³³ Zur Einbringung von „Zinsen, Spesen und Kosten“ in der Höhe von RM 617,58 hatte die Bank die Liegenschaft EZ 223 des Grundbuches Deutschkreutz“ ersteigert. Der Gesamtschätzwert der EZ 223 betrug RM 6.836,50, das geringste Gebot RM 3.440,60. Als Legitimation machte die Bank Folgendes geltend: „Zur Sicherung unserer Forderung mussten wir die Liegenschaften zum geringsten Gebot

331 BLA AA, Karton 33, Mappe 3504,2, Einstellung des Versteigerungsverfahrens und Löschung der grundbücherlichen Anmerkung, Amtsgericht Eisenstadt, 14. 9. 1939, GZ. 6010/39/2.

332 BLA AA, Karton 33, Mappe 3501, ob es sich dabei um einen Versteigerungszuschlag oder um eine Einweisung handelte, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Brief der Gemeindesparkasse in Sauerbrunn an die Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. III, U.Abt.4, 6. 10. 1940.

333 Ebd., Brief der Gemeindesparkasse in Sauerbrunn an die Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, 31. 8. 1939, GZ. 27020.

erstehen. Nach Beendigung des Verteilungsverfahrens werden wir uns erlauben über die endgültige [sic!] Höhe unserer Forderung zu berichten. Wir werden uns bemühen, die Realität abzustossen, zweifeln aber, ob wir den von uns bezahlten Preis erzielen werden, da Teile der Judenhäuser geradezu als zerstört anzusehen sind.“³³⁴

Die Vermögensverkehrsstelle griff bei bestehenden Kaufverträgen auch immer wieder in die Preisgestaltung mit ein, wenn sich dazu eine Gelegenheit bot. Dies war besonders bei Betriebsimmobilien der Fall, die im Zuge des „Arisierungsverfahrens“ über Kaufvertrag abgewickelt wurden. Im Juli 1938 kaufte Frau Emma Tretter per Kaufvertrag den Betrieb samt Liegenschaften der Rosa Österreicher aus Obersiebenbrunn um RM 10.000,-. Da jedoch ein Schätzgutachten für die Liegenschaft ohne Betrieb für RM 5.500,-³³⁵ vorlag wurde nachträglich der Preis auf RM 6.000,- herabgesetzt.³³⁶ Im Zuge dieser Preiskorrektur wurde der Käuferin eine „Entjudungsaufgabe“ von RM 1.200,- vorgeschrieben. Dies hatte den Vorteil, dass die so erzielte „Entjudungsaufgabe“ keinem „Arisierungs“- oder Sperrkonto zugeordnet werden musste und so der Vermögensverkehrsstelle frei zur Verfügung stand.

Im Zuge von „Arisierungen“ ging die Vermögensverkehrsstelle von der irrigen Annahme aus, dass ihre Bescheide als Rechtsgrundlage der Eigentumsübertragung genühten, wie etwa in einem Fall in Mattersburg, wo die Vermögensverkehrsstelle dem Käufer bestätigte: „Mit der Bezahlung des Kaufpreises geht auch das Haus Mattersburg, Gustav Degengasse 17, in ihren Besitz über.“³³⁷

In Wahrheit aber verhielt es sich so, „daß fast ein 3/4 Jahr lang eine landesgesetzliche, aber keine reichsgesetzliche Grundlage für einen Großteil der Entjudungstätigkeit der Vermögensverkehrsstelle gegeben war,“³³⁸ wie ein Mitarbeiter der Vermögensverkehrsstelle später feststellte. Für die

334 Ebd., Brief der Gemeindesparkasse in Sauerbrunn an die Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, 23. 8. 1939, GZ. 27020.

335 NÖLA Vermögensverkehrsstelle Arisierungen, Karton 1201, Gedächtnisprotokoll der Vermögensverkehrsstelle vom 18.6.1938, Zl. 207627, Schätzgutachten des Baumeisters Josef Steinböck, 17. 6. 1938.

336 NÖLA, Vermögensverkehrsstelle Arisierungen, Karton 1183, Aktenvermerk über den Kaufvertrag „Fa. Rosa Österreicher, Gemischtwarenhandlung in Obersiebenbrunn“, 17. 8. 1943, 1382 Afl.Schdr/Rd.

337 BLA AA, Karton 3, Mappe 812, 217, Bescheid der Vermögensverkehrsstelle, 6. 9. 1939.

338 Schubert, S. 50.

„Arisierung“ von Immobilien bestand bis zum Dezember 1938 keine wie immer geartete rechtliche Grundlage.³³⁹ Diese wurde erst durch die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938³⁴⁰ geschaffen. Diese rechtlich ungedeckte Vorgangsweise verursachte später große Probleme für die Käufer jüdischer Mobilien, die im Zuge von „Arisierungs“verfahren, die über die Vermögensverkehrsstelle abgewickelt worden waren, Häuser und Grundstücke erworben hatten.

7.3.2 Einrichtung der Vermögensverkehrsstelle der Reichsgaue

Mit der Verordnung vom 16. September 1939, RGBl. I. S 1845, wurde die Aufgabe des früheren Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) auf die Reichsstatthalter der Reichsgaue übertragen. Dies führte zur Abwicklung der im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit angesiedelten Vermögensverkehrsstelle und zur Weiterführung ihrer Arbeit durch das Sonderdezernat IV d-8 des Reichsstatthalters in Niederdonau. Das Sonderdezernat begann nun die Akten der Vermögensverkehrsstelle auf neu eingerichtete Abteilungen der Reichsstatthaltereien in den einzelnen Reichsgauen zu verteilen. Dort wurden nun eigene Vermögensverkehrsstellen eingerichtet. Die Reichsstatthaltereien betrieben in Österreich die „Arisierung“ jedoch in ihrer Funktion als Institutionen der mittelbaren Reichsverwaltung. Dies erstreckte sich in Österreich im Gegensatz zum so genannten Altreich auf alle Aspekte der „Arisierung“. Während im Altreich etwa das volks- und staatsfeindliche Vermögen an die Länder fiel, zog man es in Österreich zu Gunsten des Deutschen Reiches ein.³⁴¹

Wie oben erwähnt bedeutete die Übernahme der „Entjudungsangelegenheiten“ durch die Reichsstatthaltereien das Zusammenbrechen des von der Gestapo geschaffenen Auswanderungsprojektes, vor allem aber von dessen Finanzierungsapparat. Die nun durch die Reichsstatthaltereien abgewickelten Entjudungsverfahren begannen die finanziellen Belange

339 Schubert, S. 73.

340 633. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich wodurch die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. 12. 1938 bekannt gemacht wird, 6. 12. 1938.

341 Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 26. 5. 1933, RGBl. I (1933), 293; Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. 11. 1938, RGBl. I (1938), 657.

der „Entjudung“ in Einzelverfahren zu trennen, um vor der Finanzierung der Ausreise der Betroffenen rückständige Steuerforderungen eintreiben zu können und um weitere eventuelle Forderungen von Drittgläubigern zu befriedigen. In dem bereits erwähnten Aktenvermerk vom 31. Mai 1940 wird dazu Folgendes ausgeführt:

„Die vordringlichste Aufgabe war es vom Konto jene Beträge zu entfernen die auf keinen Fall diesem Konto zuzurechnen waren. Es waren dies jene Gelder die zu Gunsten von Juden die nicht verzichtet hatten, eingezahlt worden waren. Es wurde daher von dem Guthabenstand des Konto Nr. 102 ein Betrag von rund 163 000 RM auf Sperrkonten abgezweigt. Über diesen [sic!] Konten sind nun die Juden mit Zustimmung der Devisenstelle verfügbungsberechtigt. Hinsichtlich dieser Juden ist der dem Gesetz entsprechende Zustand hergestellt.

Es erliegt nun weiters ein Betrag von rund 150 000 RM auf dem Konto Nr. 102; dieser Betrag setzt sich zusammen aus Entjudungserlösen von Juden, die zu Gunsten der Auswanderung armer burgenländischer Juden verzichtet haben. Insgesamt wurde für solche Juden ein Betrag von 218 000 RM eingezahlt. Hinsichtlich des restlichen Betrages ist nun an das Reichswirtschaftsministerium zu berichten und um Weisung über den weiteren Bestand des Kontos zu ersuchen.“³⁴²

Da nun jedes „Entjudungskonto“ einzeln verwaltet wurde, war damit aber die Finanzierung von größeren Auswanderungsaktionen burgenländischer Juden de facto nicht mehr möglich. Gleichzeitig hatte sich durch den gesteigerten Verwaltungsaufwand die Abwicklung der Auswanderung verlangsamt. Das Hauptaugenmerk der Reichsstatthalterei galt allerdings der Einbringung offener Steuerforderungen.

„Die Steuerbehörde behandelt sämtliche Verzichtsjuden global und hat einen Betrag von rund 1 3/10 Mio. für rückständige Steuern dieser Juden sowie Judenvermögensabgabe zur Anmeldung gebracht. Es ergibt sich nun hier [sic!] die Tatsache, dass der Liquidationserlös des einen Juden dazu verwendet wird, die Steuerrückstände für einen anderen Juden zu begleichen. Andererseits besteht ohneweiters [sic!] die Möglichkeit, dass gegen burgenländische Juden noch Forderungen angemeldet werden, und zwar Privatforderungen gegen Juden als auch Forderungen gegen den ehemals jüdischen Betrieb [...]“³⁴³

342 BLA, AA, Karton 20, Mappe 2697 „Grundstücksentjudung im Burgenland“, 202. 343 Ebd.

Zur Regelung der inzwischen heillos verworrenen „Arisierungs“praxis und im Sinne eines Überganges zu einer durch Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches gedeckten Regelung der „Arisierung“ kam es am 25. Februar 1941 in den Räumlichkeiten der Devisenleitstelle zu einer Besprechung der Mitarbeiter des Sonderdezernates IV d-8 mit Mitarbeitern der Devisenstelle Wien. Dort wurde die weitere finanzielle und rechtliche Vorgangsweise festgelegt.³⁴⁴

Im Falle von „Verzichtsjuden“ sollte beim Verkauf der Liegenschaften der Restkaufpreis nach Abdeckung von Hypotheken und anderen Verbindlichkeiten weiter auf das Konto 102 der Vermögensverkehrsstelle eingezahlt werden. Im Falle, dass vertriebene burgenländische Juden keine Verzichtserklärung auf ihr Vermögen abgegeben hatten, wurde der Restkaufpreis auf ein Sperrkonto eingezahlt.

Bei der Verwaltung der Immobilien burgenländischer Juden bedurfte es, wenn es sich um Devisenausländer handelte, einer Genehmigung der Devisenstelle für die Treuhänder, sowohl für die Einhebung als auch für die Auszahlung von Beträgen. Für Auszahlungen von Steuerverbindlichkeiten und öffentlichen Abgaben aus dem Konto Nr. 102 gab die Devisenleitstelle ihre grundsätzliche Einwilligung, unabhängig davon, ob es sich dabei um Devisenausländer handelte oder nicht. Für sämtliche anderen Zahlungen war die Genehmigung der Devisenstelle notwendig.

Ein wesentliches Problem, für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte im Namen der jüdischen Eigentümer durch die Treuhänder der Vermögensverkehrsstelle bestand keinerlei rechtliche Basis, wurde ebenfalls behoben, indem man veranlasste, die von der Vermögensverkehrsstelle eingesetzten Treuhänder gleichzeitig zu Abwesenheitskuratoren der jüdischen Eigentümer zu bestellen.

Um all diese Schwierigkeiten zu vermeiden, wurden Immobilien„arisierungen“ später von den Vermögensverkehrsstellen der Reichsstatthaltereien nicht mehr selbst durchgeführt. Ab 1941 finden sich in den Akten der Vermögensverkehrsstelle, beziehungsweise des Sonderdezernates IV d-8 der Reichsstatthalterei in Niederdonau, Abtretungen von „Entjudungen“ an die betroffenen Landräte. In der Folge begannen die Vermögensverkehrsstellen die „Arisierung“ von bisher nicht entzogenen Immobilien

³⁴⁴ Ebd., Niederschrift über die am 25. Februar 1941 im Sitzungszimmer der Devisenstelle Wien, Wien, I., Teinfaltstrasse 4 stattgefundenen Besprechung mit dem Vertreter des Herrn Reichsstatthalters in Niederdonau, Sonderdezernat IV d-8, 3. 4. 1941.

voranzutreiben und delegierten die Durchführung an die Landräte „zur selbständigen Behandlung“ gemäß der 3. Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 4. Dezember 1940, RGBl I. (1940) 1564.³⁴⁵ Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 vereinfachte nämlich die Massen„arisierung“, indem sie festlegte, dass das Vermögen sämtlicher vertriebener oder deportierter Juden und Jüdinnen automatisch an das Reich fiel.

7.3.3 Revisionen der Vermögensverkehrsstelle

Die Vermögensverkehrsstellen hatten nach den neuen Regelungen ein tendenzielles Interesse daran, die Differenz zwischen Schätzwert der Vermögenswerte und Kaufpreis relativ hoch ausfallen zu lassen. Bei Kollusionen mit den Interessen der „Ariseure“ tendierte man zu einer Festsetzung eines niedrigen Kaufpreises bei gleichzeitiger Erzielung eines hohen Schätzwertes. Nur der Restkaufpreis musste nun nämlich einem Sperrkonto zugeordnet werden, während die Differenz zwischen Kaufpreis und Schätzwert als „Entjudungsaufgabe“ an die Vermögensverkehrsstellen ging. Die häufigen Revidierungen des Kaufpreises in den Genehmigungsverfahren der Vermögensverkehrsstellen nach unten entspringen also keineswegs einer Kumpanenschaft der Vermögensverkehrsstelle mit den „Ariseuren“, sondern handfesten finanziellen Interessen.

Das Sonderdezernat IV d-8 der Reichsstatthalterei begann daher sofort Nachforschungen über widerrechtlich entzogenes Vermögen von Juden und den Verbleib von „Arisierungs“erlösen aus den Jahren 1938 und 1940 anzustellen. Untersuchungen wurden dabei sowohl gegen einzelne Institutionen der NSDAP, die Gestapo als auch korrupte Einzelpersonen eingeleitet. Im Zuge dieser Untersuchungen wurden zahlreiche Vorgänge neu aufgerollt und auch Neuschätzungen gewisser „arisierten“ Vermögenswerte vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden die Vermögenswerte in der Regel nach oben revidiert. Die Aktenbestände dieser Revisionen bilden eine der wenigen Quellen, um den Verbleib zahlreicher jüdischer Vermögenswerte aufzuklären.

345 NÖLA Vermögensverkehrsstelle, Arisierungen, Karton 1188, Abtretung von Entjudungsvorgängen, 14. 5. 1941, Zl. 978 Dr. Myr/Li.

Die Geschäfte des Bürgermeisters von Frauenkirchen etwa, den die Vermögensverkehrsstelle – wohl zu Recht – für einen der unverfrorensten „Arisierungsgewinnler“ hielt, gerieten sehr bald ins Visier ihrer Treuhänder und Revisoren. Gegen einzelne Beteiligte an offensichtlichen Unterschlagungen wurden Untersuchungen eingeleitet. In einer Untersuchung der „Arisierungs“fälle Moritz Deutsch und Koloman Deutsch aus Frauenkirchen ging der Treuhänder der Vermögensverkehrsstelle Heribert Jerin gegen den korrupten Bürgermeister Tibor Püspök und einige seiner Verwandten aus Frauenkirchen vor.

„Von diesen beiden Getreidelagern sind mannigfache Verschiebungen an Josef Püspök und die Lagerhausgenossenschaft in Frauenkirchen vorgenommen worden. Bis dato ist die Sachlage noch immer nicht geklärt.

Beteiligt an den Vorgängen waren die Gendarmen Emberger und Anger in Frauenkirchen und ein gewisser Alfred König, Neusiedl am See.

Gegen die Gendarmen läuft eine Untersuchung von Seiten des Gendarmeriekommandos in Wr. Neustadt.³⁴⁶

Im Zuge dieser Untersuchungen wurden von Heribert Jerin auch die Konten der Sparbank Frauenkirchen durchleuchtet: „Der Direktor der Sparbank ist auch ein Püspök und zwar hat er einen eigenen Gewerbebeschein unter dem Namen Josef Püspök, der zum Handel von Getreide und Kunstdünger berechtigt. Dieser Getreidehändler und Direktor der Sparbank benützt natürlich die Gelder der Sparbank, um mit denselben auf Grund seines Gewerbebescheines auf eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen. In dieser Sparbank befinden sich folgende 5 jüdische Kontibücher:

Nr. 9966 Neufeld	30.818,86 RM
Nr. 9953 Fried	7.148,61 RM
Nr. 9979 Steiner	4.673,00 RM
Nr. 10.073 Löwy	9.233,95 RM
Nr. 10.622 Rechnitzer	9.986,13 RM

Diese 61.860,55 RM waren bereits vor dem September fällig, jedoch wurde über Veranlassung des Direktor Püspök das Geld zurückgehalten für seine Geschäftszwecke, sodass ich Anfang Oktober bei der Sparbank

346 NÖLA AA, Karton 1238, Mappe 3043a, Reindler Rosa, Bericht des Treuhänders Heribert Jerin an die Landeshauptmannschaft Niederdonau, 27. 1. 1940.

intervenieren musste [...] Ich bitte speziell gegenüber dieser Bank einen äußerst strengen Standpunkt einnehmen zu wollen [...] In welcher Weise die Sparbank bei den Vorgängen des Bürgermeisters Püspök und seines Schwagers Ungar beteiligt ist, ist bis heute noch nicht festgestellt worden. Wenn Sie jedoch auf einige Wochen in die Sparbank einen Vertrauensmann zwecks Kontrolle hineinsetzen würden [...], so ist ziemlich gewiss, dass Sie gutdotierte Kontis vorfinden, die noch immer auf unrichtigen Namen stehen.³⁴⁷

Ebenfalls durchleuchtet wurde die Immobilienverwaltung der einzelnen burgenländischen Gemeinden, die nun Rechnungen über Eingaben und Ausgaben zu legen hatten. Im Zuge dieser Untersuchungen wurden die fallweise sehr vorteilhaften Mieten stark angehoben. Die bislang oft unentgeltliche – oder sehr niedrig angesetzte – Benützung jüdischer Häuser und Wohnungen durch Gliederungen der NSDAP wurde abgestellt.³⁴⁸

Auch über den Verbleib von Sachwerten wurden Untersuchungen angestellt und noch vorhandene Vermögenswerte wurden nun im Auftrag der Abteilung IV d-8 veräußert. Am 19. März 1942 erging ein Auftrag der Reichsstatthalterei Niederdonau zur Verwertung der jüdischen Möbel in Frauenkirchen. Dabei sollten die Möbel zuvor von einem gerichtlich beideten Sachverständigen geschätzt und dann abverkauft werden. Bei dieser Gelegenheit sollten auch aus früheren Möbelverkäufen stammende Außenstände von den jeweiligen Erwerbern eingefordert werden. Auch enthielt der Auftrag detaillierte Angaben, wie mit dem Verkaufserlös – abzüglich einer Provision von 10 % für den mit dem Verkauf beauftragten Treuhänder – zu verfahren sei: „Der erzielte Erlös ist vorläufig auf ein zu errichtendes Sammelkonto ‚Möbelerlös‘ über welches sie verfügungsberechtigt sind, zu erlegen. Nach Abschluß der Veräußerung sind die auf den einzelnen Juden entfallenden Beträge auf ein bei einer Devisenbank in der Ostmark neu zu errichtendes Konto, lautend auf den Namen des Juden, versehen mit der Bezeichnung ‚Möbelerlös‘ zu überweisen.“³⁴⁹

Diese Untersuchungen führten zu großen Spannungen auf lokaler Ebene der NSDAP, wie etwa auch in Bad Sauerbrunn. Durch die Revisionen waren

347 NÖLA AA, Karton 1161, Bericht des Treuhänders Heribert Jerin an die Landeshauptmannschaft in Niederdonau, 22. 1. 1940.

348 BLA, AA, Karton 64, Faszikel „Haudek Eisenstadt“, Berichte des Treuhänders Haudek an das Sonderdezernat IV d-8 des Reichsstatthalters in Niederdonau.

349 BLA, AA Niederdonau.

die von der Vermögensverkehrsstelle eingesetzten Treuhänder der Statthalterei Niederdonau vielen Anfeindungen ausgesetzt. In einem Brief an den Sonderbeauftragten für das Burgenland schilderte die kommissarische Verwalterin Elfriede Hribar: „Heute hab ich vertraulich erfahren, dass man mir die kom. Verwaltung, die Sie mir übergaben, nicht lassen will. Es werden wahrscheinlich Schritte unternommen werden um mich abzusetzen.“³⁵⁰

Auch gegenüber der Gestapo trat die Vermögensverkehrsstelle entschieden auf und forderte die Übergabe offensichtlich aus „Arisierungen“ stammender Vermögenswerte. Die Gestapo Wien gab schließlich in Einzelfällen klein bei. In einem Schreiben an den Reichsstatthalter in Niederdonau vom 17. Juli 1940 erklärte sich die Gestapo bereit, die zumindest in der Anfangszeit de facto auf eigene Rechnung eingezogenen Vermögenswerte herauszugeben: „Da die beschlagnahmten Schmuckstücke und Silbergegenstände von mir nicht zugunsten des Reiches eingezogen wurden, inzwischen aber in Zuge der Liquidierung der ehemaligen Staatspolizei-Eisenstadt zur Verwertung gebracht worden sind, werde ich den in Kürze vom Dorotheum in Wien eingehenden Verkaufserlös der dortigen Stelle überweisen“³⁵¹

7.4 NSDAP

7.4.1 Lokale Parteifunktionäre

Die ersten Ausschreitungen gegen burgenländische Juden und Jüdinnen wurden von lokalen Einheiten der NSDAP gemeinsam mit der Gestapo organisiert und durchgeführt. So erfolgte etwa der Abverkauf der Warenlager der jüdischen Geschäfte unter der Aufsicht der Organe der NSDAP. Die Ausplünderungen unter Aufsicht der Kreisleitung und Ortsgruppenleiter beziehungsweise Zellenleiter³⁵² waren bis Ende April abgeschlossen³⁵³,

350 BLA AA, Karton 20, Mappe 2697 „Grundstücksentjudungen im Burgenland“, 161, Brief der Elfriede Hribar an den Sonderbeauftragten für das Burgenland des Sonderdezernates IV d-8 der Reichsstatthalterei Niederdonau, 15. 10. 1940.

351 BLA, AA, Mappe 1445.

352 BLA BH Oberpullendorf 9-XI-101-500-1938, siehe Vernehmungsprotokolle der Gendarmerie Draßmarkt vom 25. 8. 1938 und der Gendarmerie Kobersdorf vom 1. 9. 1938.

353 BLA, BH Oberpullendorf, 9-XI-101-500-1938, Stimmungsbericht des Gendarmeriepostenkommandos Drassmarkt, E.Nr. 377 ad., 2. 5. 1938.

noch vor der Abwicklung der Geschäfte und Betriebe durch später eingesetzte Treuhänder ab Anfang Mai.

Dabei gingen lokale NSDAP-Angehörige auch gegen „wilde Arisierer“ vor. In Mattersburg wurde am 4. Juni 1940 der Kaufmann Leo Schwarz festgenommen, weil er im März 1938 „ohne Einwilligung der Kreisleitung und Vermögensverkehrsstelle das Judengeschäft ‚Schotten‘ in Mattersburg arisierte. Er hat die Ware stark unterbewertet.“³⁵⁴

Gleichzeitig nutzten viele lokale NSDAP-Funktionäre ihre Positionen in der lokalen Verwaltung, um sich im Zuge von Beschlagnahmungen, Beraubungen und „Arisierungs“maßnahmen zu bereichern.

So wurden viele von ihnen als kommissarische Verwalter eingesetzt, so etwa in Parndorf der Bürgermeister und Ortsgruppenleiter Josef Dikovich sowie ein Parteigenosse Eduard Forster³⁵⁵. Das Amtshaus der Kultusgemeinde Gattendorf etwa „[...] nahm der Ortsleiter der NSDAP, Johann Kreminger, am 1. Juli 1938 in Besitz, ohne einen Mietzins oder einen Kaufpreis bisher zu bezahlen“.³⁵⁶ Auch Organisationen der Partei übernahmen Räumlichkeiten und Gebäude vertriebener Juden, so etwa in Eisenstadt oder in Frauenkirchen.

Im Zuge der Durchleuchtung der Finanzgebarung der „Arisierungen“ im Burgenland durch das Sonderdezernat IV d-8 des Reichsstatthalters in Niederdonau kamen zahlreiche lokale Funktionäre der NSDAP in arge Bedrängnis. Gegen mehrere von ihnen, wie etwa den Bürgermeister von Frauenkirchen und seinen Schwager, sowie gegen lokale Gendarmen wurden Verfahren eingeleitet.

In vielen Orten begannen Parteifunktionäre gegenseitige Anschuldigungen zu erheben. So schrieb die Treuhänderin Elfriede Hribar am 15. Oktober 1940 an die Vermögensverkehrsstelle: „Bei den Leuten hier muss man auf alles gefasst sein sonst kann man womöglich noch Grobheiten hören [...] Eine gewisse Frau Solinger sagte, wenn sie meinem Mann 500 RM gegeben hätte, hätte sie das Haus, welches sie wollte sicher bekommen. dann [sic!] verbreitet sie das Gerücht, die Partei hätte Herrn Mayer und uns das Geld für die Hälfte des Hauses welches wir kauften und Herr Mayer kaufen will, geschenkt. Ist das nicht ein bisserl stark?

354 DÖW, Widerstand, S. 326.

355 DÖW, Widerstand, S. 311.

356 Moskauer Archiv RGVA, Fond Nr. 500, Delo 708, 22.

Herr Mayer wieder behauptet, wenn er das Haus für welches er sich bewirbt nicht bekommt, wird er auspacken (Hervorhebung im Original) mit Sachen von der Partei!³⁵⁷

7.4.2 Kreisleitung

Die lokalen Parteiorganisationen und Kreisleitungen kooperierten mit der Gestapo bei der extrem raschen Vertreibung der burgenländischen jüdischen Bevölkerung. Bei der finanziellen Abwicklung der „Arisierung“ fungierten die Kreisleitungen der NSDAP anscheinend – zumindest vorübergehend und im Einverständnis oder Auftrag der Vermögensverkehrsstelle³⁵⁸ – als eine Art Clearingstelle für die Betriebs„arisierungen“. So erfolgte die Einsetzung der ersten kommissarischen Verwalter meist durch die Kreisleitung oder durch den Kreiswirtschaftsberater, ebenso die Einsetzung der ersten Treuhänder für die Geschäfts- und Betriebsliquidationen. Auf Konten der Kreisleitung wurden in zahlreichen Fällen Erlöse aus den Betriebsliquidierungen eingezahlt, ebenso Geldbeträge für die zu „arisierenden“ Geschäfte erlegt – wahrscheinlich durch die lokal eingesetzten kommissarischen Verwalter.³⁵⁹

Um diese Vermögenswerte entbrannte in den folgenden Monaten und Jahren ein Tauziehen zwischen der Gestapo, der Vermögensverkehrsstelle und später der Verwaltung der Reichsgaue sowie der Kreisleitung selbst. Der Kreisleiter des Kreises Bruck an der Leitha versuchte bis ins Jahre 1940 einen Betrag von RM 30.000,– aus „Arisierungs“erlösen für Zwecke der Kreisleitung zurückzuhalten. Er hatte diese auf einem gesonderten Konto bei der Sparkasse Bruck an der Leitha deponiert, über das nur er zeichnungsberechtigt war, und behauptete, die Verwendung des Geldes sei ihm von der Vermögensverkehrsstelle zum Zwecke des Baues eines Parteiheimes zugesagt worden. Trotz Interventionen des Gauschatzmeisters und des Reichrevisors der NSDAP war Kreisleiter Silbernagel nicht bereit dieses Geld abzuführen.³⁶⁰

357 BLA AA, Karton 20, Mappe 2697 „Grundstücksentjudungen im Burgenland“, Brief der Elfriede Hribar an den Sonderbeauftragten für das Burgenland des Sonderdezernates IV d-8 der Reichsstatthalterei Niederdonau, 15. 10. 1940.

358 NÖLA AA, Karton 1161, 15, Schreiben der NSDAP Gauleitung Niederdonau an die Gestapo Wien, 25. 1. 1940, „Beschlagnahme von Judenvermögen durch die Kreisleitung Bruck a. d. L.“.

359 Ebd., 22, Bestätigung der Kreisleitung Bruck a. d. Leitha, 2. 5. 1939.

360 Ebd., 38, Schreiben des Gauschatzmeisters an die Gestapo Wien, 25. 1. 1940, B.Nr. 153/

Erst eine Intervention des Reichsstatthalters und Landeshauptmanns brachte den renitenten Kreisleiter zur Raison, als ihm dieser mitteilte, „dass ein Gesuch auch an den Herrn Reichswirtschaftsminister um Freigabe dieses beschlagnahmten Betrages für den Bau eines Kreishauses in Bruck keine Aussicht auf Erfolg hat, nachdem der Herr Reichsschatzmeister in der Anordnung 57/38 vom 2. September 1938 ausdrücklich bestimmt hat, dass alle noch verfügbaren Gelder aus Arisierungen unbedingt dem Reich abzuführen sind.“³⁶¹

7.4.3 Hohe Parteifunktionäre

Der Fall der so genannten Wolf-Liegenschaften der Eisenstädter Weinhändler-Familie Wolf bietet ein äußerst illustratives Beispiel dafür, dass sich auch die höchsten Ränge der Partei- und Staatshierarchie am Wettlauf um das jüdische Eigentum beteiligten. Dies beweist die Absicht des Reichsstatthalters von Niederdonau, im Jahre 1942 diese Liegenschaften für sich zu erwerben. Da diese Transaktion nicht über die gängigen Kanäle abgewickelt werden sollte, bediente man sich zur Einfädelung des für die Transaktion formal notwendigen Vorganges der Versteigerung der Ebene der Parteigenossen in den Gemeindeverwaltungen. Die Einleitung des Versteigerungsverfahrens der Wolf-Liegenschaften in Rust wurde dem Bürgermeister der Freistadt Rust am 20. Mai 1942 von seinem Amtskollegen, dem Bürgermeister der Freistadt Eisenstadt, aufgetragen.³⁶² Auch der Landeshauptmann des Burgenlandes Dr. Tobias Portschy erwarb am 2. Juli 1938 eine besonders attraktive Liegenschaft, nämlich die Burg Schlaining im Bezirk Oberwart, von der Budapester Escompte- und Wechselbank um den Kaufpreis von RM 3.333,33.³⁶³ 1942 schenkte er die Burg dem Gemeindeverband des Landkreises Oberwart.³⁶⁴

40/1 II B, „Beschlagnahmung von Judenvermögen durch Kreisleitung Bruck a. d. L.“

361 Ebd., 11, Schreiben des Landeshauptmanns an den Kreisleiter in Bruck a/Leitha, 1. 2. 1940

362 Stadtarchiv Rust, Brief des Bürgermeisters der Freistadt Eisenstadt vom 20. 5. 1942 an den Bürgermeister von Rust, Eingangsstempel 22. 5. 1942, Einlaufzahl 24245-1942. (Kopie in Beilage).

363 Urkundensammlung des Grundbuches Oberwart, TZ 5418/38.

364 Ebd., TZ 138/43.

7.5 Die politischen Gemeinden

Die politischen Gemeinden und deren Vertreter brachten besonders im Zuge der Vertreibung der burgenländischen Juden und Jüdinnen wiederholt die zurückgelassenen Mobilien derselben an sich. In den Unterlagen zu einer Untersuchung wegen versuchter „Vermögensverschleierung“ eines jüdischen Viehhändlers aus Kaisersdorf im Bezirk Oberpullendorf wird festgehalten, dass der gesamte Viehbestand des Ende April nach Wien vertriebenen Viehhändlers von der Gemeinde übernommen wurde „mit der Begründung, daß Hacker der Gemeinde noch Umlagen schuldet und das Vieh nicht weggebracht werden darf. Angeführt wird noch, daß der Bürgermeister Grubitsch aus Kaisersdorf, nachdem Hacker mit seiner Familie weggezogen ist, sämtliches dem Hacker gehörendes Vieh, in Gewahrsam genommen hat.“³⁶⁵

Diese Beraubungen und Bereicherungen der politischen Gemeinden und ihrer Vertreter im Zuge der Vertreibung der jüdischen Bevölkerung verblissen jedoch im Vergleich zur Rolle der burgenländischen Gemeinden bei der „Arisierung“ jüdischer Liegenschaften.

Die politischen Gemeinden übernahmen sämtlichen Liegenschaftsbesitz der burgenländischen Kultusgemeinden und der religiösen jüdischen Vereine. Fast überall verwalteten die politischen Gemeinden den vorerst nur beschlagnahmten Liegenschaftsbesitz der vertriebenen Juden und in vielen Fällen versuchten sie billig an diesen Besitz zu kommen. Die Erwirkung von Exekutionstiteln für die spätere Versteigerung wurde von den Gemeinden besonders im Hinblick auf eine kostengünstige „Arisierung“ dieser Immobilien eingesetzt. Das Sonderdezernat IV d-8 des Reichsstatthalters versuchte diese Versteigerungen möglichst zu verhindern, um so den Zugriff der Gemeinden auf noch unveräußerte Grundstücke zu vereiteln. Dabei versuchte die Reichsstatthalterei vor allem in die Vergabe von Bietergenehmigungen durch die Landräte einzugreifen, besonders wenn es sich dabei um landwirtschaftlichen Grundbesitz handelte, wobei sie sich auf ihre Zuständigkeit als oberste Siedlungsbehörde berief.³⁶⁶

365 BLA BH Oberpullendorf, 9-XI-101-500-1938, Gendarmeriekommando „Markt St. Martin“, E. Nr. 538, Hacker Meyer und Siegmund Hacker sowie Pallisch Anton, Versuch der Vermögensverschleierung, 29. 4. 1938.

366 BLA AA, Karton 63, Schreiben des Reichsstatthalters in Niederdonau an das Amtsgericht in Oberpullendorf, 17. 8. 1942.

Zumindest drei Gemeinden – Frauenkirchen, Deutschkreutz und Mattersburg – versuchten, den gesamten jüdischen Liegenschaftsbesitz in ihrem Ort billig zu erwerben. In allen drei Orten wurde ein Großteil der jüdischen Häuser noch vor der „Arisierung“ der Liegenschaften abgerissen.

Noch im Frühjahr 1938 übernahm die Gemeinde Frauenkirchen 38 jüdische Häuser in Frauenkirchen, anscheinend basierend auf einer Vereinbarung mit der Vermögensverkehrsstelle. In einzelnen Fällen verkaufte die Gemeinde Frauenkirchen diese Häuser schon weiter, bevor sie noch selbst Eigentümerin der Liegenschaften geworden war. Die Marktgemeinde hatte – wie schon oben dargestellt – im Frühjahr 1938 versucht, sämtliche jüdische Liegenschaften in ihren Besitz zu bringen und ein Ansuchen auf Immobilien in insgesamt 35 Einlagezahlen des örtlichen Grundbuches an die Vermögensverkehrsstelle gerichtet und von dieser per Bescheid vom 24. August 1938³⁶⁷ auch die Erlaubnis zum Erwerb dieser Liegenschaften erhalten. Dabei ging die Vermögensverkehrsstelle von der irrigen Annahme aus, dass sie selbst zur Veräußerung der jüdischen Liegenschaften im Burgenland berechtigt sei. Zwar war die „Arisierung“ jüdischer Immobilien bis zu diesem Zeitpunkt rechtlich überhaupt nicht geregelt,³⁶⁸ aber sowohl die Marktgemeinde als auch die Vermögensverkehrsstelle waren 1938 der Meinung, dass die Marktgemeinde durch die Genehmigung zum außerbücherlichen Eigentümer der insgesamt betroffenen 38 Einlagezahlen geworden war. Den wahrscheinlich am 24. August 1938 mit der Vermögensverkehrsstelle vereinbarten Preis für die jüdischen Häuser in Frauenkirchen aber hat die Gemeinde niemals an Erstere bezahlt, wie 1940 ein Mitarbeiter der Vermögensverkehrsstelle monierte.³⁶⁹ Da die Gemeinde mehrere Grundstücke und Häuser verkaufte, erwickelte sich daraus ein veritabler Skandal, an dessen Ausbügung sich die Behörden noch jahrelang die Zähne ausbissen. Im Zuge dieser Nachuntersuchungen wurden auch die ursprünglichen Gutachten der lokalen Schätzmeister von der Vermögensverkehrsstelle revidiert.

367 Bescheid der Vermögensverkehrsstelle Zl. 2192 Du/Bst.

368 Schubert, S. 73.

369 BLA AA, Karton 37, Mappe 3717, Schreiben des Mitarbeiters Kanz der Vermögensverkehrsstelle an die Landeshauptmannschaft Niederösterreich, 4. 8. 1940, Zl. Burgenland Kz/Krn 10.134.

Ähnlich wie in Mattersburg und Frauenkirchen bemächtigte sich auch die Gemeinde Deutschkreutz eines Großteils des ausgedehnten Immobilienbesitzes der Kultusgemeinde. Im Zuge der „Arisierung“ schritt die Statthalterei gegen einen Versteigerungszuschlag einzelner Immobilien an eine Sparkasse ein und die Liegenschaften wurden der politischen Gemeinde Deutschkreutz zugesprochen. Dabei waren allerdings die in den Schätzunggutachten von lokalen Gutachtern ermittelten Preise so niedrig, dass die Vermögensverkehrsstelle im Jahre 1941 eine Nachschätzung beantragte. Die politische Gemeinde hatte die Liegenschaften der Kultusgemeinde Deutschkreutz zum Gesamtpreis von RM 5.000,- erworben. Die Nachschätzung ergab einen mehr als dreimal so hohen Betrag.³⁷⁰

Die Gemeinde Mattersburg schilderte ihr Vorgehen in einer Darstellung an den Reichsstatthalter in Niederdonau folgendermaßen: „In Mattersburg waren 530 Juden ansässig, von denen wir uns noch im Jahre 1938 freimachten. Es wird im ganzen Reich nicht gleich ein zweiter Ort sein, in welchem die Juden eine solche Kulturschande hinterlassen haben, wie gerade in Mattersburg. Die auffälligen und gesundheitsschädlichen Wohnhäuser des in der Stadtmitte gelegenen geschlossenen jüdischen Ghettos waren seit jeher der Ausgangspunkt aller Seuchen und Krankheiten von denen Mattersburg stets fallweise heimgesucht wurde.“

Die Stadtgemeinde Mattersburg musste bestrebt sein, dass dieser Schandfleck inmitten der Stadt, ehebaldigst verschwindet und hat sie auch für diesen Zweck keine Kosten gescheut und die Judenhäuser alle im gerichtlichen Versteigerungswege angekauft, um durch Sprengung und Niederreissung der Judenhäuser an Stelle des Ghettos ein neues Stadtviertel entstehen zu lassen.“³⁷¹

Der Gemeinde Mattersburg wurde im Jahre 1941 vom Sonderdezernat IV d-8 eine „Entjudungsaufgabe“ für die von ihr erworbenen Immobilien im Gesamtwert von RM 38.653,65 vorgeschrieben, die sich aus insgesamt 49 „Arisierungs“verfahren ergaben.³⁷² Die Gemeinde protestierte heftig gegen diese Nachforderung und sah sich völlig außer Stande, den Betrag

370 BLA AA, Karton 36, Mappe 3714.

371 BLA AA, Karton 20, Mappe 2697 „Grundstücksentjudung im Burgenland“, 5, Schreiben der Stadtgemeinde Mattersburg an den Reichsstatthalter von Niederdonau (Sonderdezernat IV d-8), 15. 4. 1943.

372 Ebd., 5–6, Schreiben der Stadtgemeinde Mattersburg an den Reichsstatthalter von Niederdonau (Sonderdezernat IV d-8), 15. 4. 1943.

zu begleichen und stellte über Jahre hinweg Ansuchen um Stundung beziehungsweise Erlassung der „Entjudungsauflage“. Es ist fraglich, ob diese „Entjudungsauflage“ jemals wirklich vom Sonderdezernat eingetrieben werden konnte.

In eine noch günstigere Lage gegenüber anderen „Arisierungswerbern“ gerieten die politischen Gemeinden ab Sommer 1940.³⁷³ Am 6. Juni 1940 bestimmte das Reichswirtschaftsministerium, dass die „Arisierung“ von Grundbesitz bis Kriegsende gestoppt werden sollte, damit nicht „besonders tüchtige Volksgenossen die Liegenschaften an sich nähmen, solange ihre Mitbewerber im Feld seien“.³⁷⁴ Eine systematische „Entjudung“ sollte erst nach Kriegsende stattfinden. Eine Ausnahmeregelung gab es nur für politische Gemeinden. Ihnen sollten – nach einer Entscheidung Hitlers – die eingezogenen Immobilien von Reichsfeinden „soweit sie ihrer Natur nach der Erfüllung der Aufgaben der gebietlichen Selbstverwaltungskörperschaften dienlich sind, auf Vorschlag des Reichsministers des Inneren diesen Selbstverwaltungskörperschaften unentgeltlich [...] übertragen“³⁷⁵ werden.

7.6 Land Burgenland

Im Falle von einzelnen Objekten versuchte das Land Burgenland selbst, in den Besitz jüdischer Immobilien zu gelangen. Dies war etwa bei der „Arisierung“ der Kurbad AG Bad Tatzmannsdorf der Fall.

Am 18. März 1938 bestellte der damalige Landeshauptmann Tobias Portschy den SS-Standartenführer Helmut Breymann zum „staatlichen Aufsichtskommissär für die Kurbad AG Bad Tatzmannsdorf“.³⁷⁶ In einem ein Jahr später, am 19. September 1939, erstellten Bericht der Vermögensverkehrsstelle an den Gauleiter des Gaues Steiermark, wird der Vorgang der Enteignung der Kurbad AG in den ersten Monaten nach dem 12. März 1938 als „kalte Arisierung“ bezeichnet, denn es wurde „eine normale Entjudung, die durch die V.V.St. hätte erfolgen sollen, nicht durchgeführt, sondern es wurde durch die Initiative des stellvertretenden

373 Vgl. Gruner.

374 Ebd., 135, Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministers, Berlin 1940, 348.

375 Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29. 5. 1941, RGBl. I (1941) 303.

376 BLA AA, Karton 73, Mappe 8235a, 1.

Gauleiters von Steiermark Dr. Portschy eine so genannte ‚kalte Arisierung‘ durchgeführt.³⁷⁷ Das Land Burgenland versuchte die Enteignung unter Umgehung des Staatskommissars in der Privatwirtschaft und der am 18. Mai 1938 auf Grund einer Kundmachung geschaffenen Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Handel und Verkehr durchzuführen. Dabei setzte man auf verschiedene Strategien, wie etwa den Erwerb der Aktienmehrheit durch Kaufverträge. Am 24. März 1938 wurde ein „Kaufvertrag“ zwischen Oskar Holzer und Dr. Franz Weisch, Rechtsanwalt und Bürgermeister von Oberwart, als Vertreter für das Land Burgenland über ein großes Aktienpaket errichtet.³⁷⁸ Die Kaufverträge waren erzwungen, und die Aktien mussten zu einem lächerlich geringen Preis an das Land Burgenland abgegeben werden. Auch die Aktienpakete von nichtjüdischen Kleinaktionären wurden aufgekauft. Dabei versuchte das Land Burgenland, den Vorbesitzern betrügerische Absichten bei der Führung des Betriebes nachzuweisen und den Erwerb durch das Land als eine Art „Wiedergutmachung“ darzustellen. Erst eine politische Lösung auf höchster Ebene verhalf dem Land Burgenland schließlich zur Übernahme des Kurbetriebes, wie die Vermögensverkehrsstelle an die Gestapo berichtete: „Die Aktienmajorität der Kurbad Tatzmannsdorf A.G. befindet sich auf Grund einer ausdrücklichen Weisung des Gauleiters Bürckel in den Händen der burgenländischen Landesregierung. Die Landesregierung hat bereits den Auftrag, auch den Rest der Aktien an sich zu bringen. Das gesamte Aktienkapital wird sodann der steirischen Landesregierung übertragen und das Bad als Landesbad geführt werden.“³⁷⁹

377 Ebd., 177.

378 Ebd., 18.

379 Ebd., 24.

8 Rückstellungen

8.1 Immobilienrückstellungen

Auf der Grundlage der eindeutig beurteilbaren Angaben zur Immobilienrückstellung an die jüdischen Voreigentümer aus 1.425 Fällen in der Immobiliendatenbank lässt sich ein Vergleich zur Rückstellungspraxis im Bereich der Immobilien„arisierung“ im Burgenland erstellen.

Tabelle 38: Immobilienrückstellung im Burgenland*

	Zahl	%
NA	539	36,6**
RVA	449	31,5
RR	445	31,2
NEGATIV	105	7,4
AB	73	5,1
A/HF?	15	1
Ausgewertete Fälle***	1.425	

*NA = grundbücherlich nicht entzogenes Vermögen, RVA = Rückstellungsverfahren ohne Realrückstellung.

RR = Realrückstellung an Vorbesitzer oder deren Erben, NEGATIV = keine Rückstellung ersichtlich.

AB = ins Eigentum der Sammelstellen A und B übergegangen, A/HF? = grundbücherlicher Besitzer des Jahres 1938 noch aufrecht oder möglicher Vermögensheimfall an die Republik Österreich.

**Prozentsatz des gesamten grundbücherlich nicht enteigneten Eigentums.

***Die Zahl der ausgewerteten Fälle entspricht auf Grund von zahlreichen Überschneidungen nicht der Summe der einzelnen Kategorien. Die Prozentangaben sind auf Grundlage dieser ausgewerteten Fälle berechnet.

Eine Auswertung der Immobilienrückstellungskategorien zeigt, dass die überwiegende Mehrzahl der Eigentümer und Eigentümerinnen jüdischer Immobilien des Burgenlandes entweder nie ihr grundbücherliches Eigentum verloren – 36,6 % – oder aber in einem Rückstellungsverfahren entweder wieder als grundbücherliche Eigentümer intabuliert wurden – 31,2 % – oder im Rahmen eines Rückstellungsverfahrens von den Erwerbern mehr

oder minder entschädigt wurden – 31,5 %. Diese sich mehrfach überschneidenden Kategorien ergeben eine Rückstellungsrate von insgesamt 91,6 %. Ihr stehen allerdings 8,4 % ehemalige jüdische Besitzer gegenüber, bei denen keine wie immer geartete Rückstellung ersichtlich ist.

Nur 5,1 % des entzogenen jüdischen Eigentums im Burgenland gingen nach 1956 ins Eigentum der Sammelstelle A und Sammelstelle B über.³⁸⁰ Dabei haben die Sammelstellen A und B fallweise auch gegen auftretende Erben Eigentumsansprüche geltend gemacht. Im Falle der grundbücherlich nicht entzogenen EZ 421 des Grundbuches Frauenkirchen wurde dabei gegen ein 1961 angestregtes Rückstellungsverfahren sogar argumentiert, dass die Liegenschaft eigentlich dem Deutschen Reich hätte verfallen müssen. Das Begehren der Sammelstellen wurde mit der Begründung abgewiesen, dass eine zwischen 1938 und 1945 nicht entzogene Liegenschaft nicht auf Grund untergegangener Rechtsbestimmungen den Erben vorzuenthalten werden könne.³⁸¹ Bei 1 % der ehemaligen jüdischen Eigentümer wird entweder noch der ehemalige grundbücherliche Eigentümer des Jahres 1938 als grundbücherlicher Eigentümer geführt oder ist ein Vermögensheimfall an die Republik Österreich im Zuge eines Verlassenschafts- oder Pflugschaftsverfahrens wahrscheinlich.³⁸²

Tabelle 39: Anteil der Rückstellungskategorien zugeordnet nach Entziehungsarten

Immobilien„arisierung“ Burgenland*										
Entziehungsarten	Anzahl der Fälle	RVA	%	RR	%	neg.	%	AB	%	A/ HF
NA	539	125	23,2	13	2,4			33	6,1	13 2,4
11. Verodnung z. RBG	116	12	10,3	90	77,6			19	16,4	
Vermögensverfall f. DR	107	26	24,3	69	64,5			11	10,3	
KV DR	11	9	81,8	1	9	1	9			
Stillhaltekommissar	5	5	100							
KV Gau Steiermark	3	3	100							
KV Land Burgenland	10	5	50	5	50			1	10	

380 Bundesgesetz vom 16. 12. 1958, BGBl. Nr. 285, mit dem das Auffangorganisationengesetz, BGBl. 73/1957 geändert wird, aufgrund dessen laut §3 das Eigentum zur gesamten Hand an die „Sammelstelle A“ und „Sammelstelle B“ übergegangen ist.

381 Urkundensammlung des Grundbuches Neusiedl am See 195/63.

382 Siehe zum Beispiel EZ 389 Grundbuch Frauenkirchen, TZ 7183/67.

Entziehungsarten	Anzahl der Fälle	RVA	%	RR	%	neg.	%	AB	%	A/ HF	%
KV Reichsnährstand	4			4							
KV Gemeindeverband											
Oberwart	1			1							
KV Private	313	130	41,5	151	48,2	25	8	1	0,3		
KV politische Gemeinden	30	7	23,4	22	73,3	1	3,3				
KV Genossenschaften	12	10	83,3	2	16,7						
KV Banken	2			2	100						
KV DASG	5	4	80	1	20						
ÜV Private	1	1	100								
VV Landkreise	5	5	100								
VV Bank	9			3	33,3	5	55,6				
VV Gau Niederdonau	1	1	100								
VV Genossenschaften	12	1	8,3			11	91,7				
VV NS-Wohlfahrt	2			2	100						
VV Private	71	36	50,7	17	23,9	16	22,5			2	2,8
VV politische Gemeinden	212	69	32,5	62	29,2	46	21,7	8	3,8		

*Rückstellungskategorien: RVA = Rückstellungsverfahren ohne Realrückstellung, RR = Realrückstellung an Vorbesitzer oder deren Erben, neg. = keine Rückstellung ersichtlich, AB = ins Eigentum der Sammelstellen A und B übergegangen, A/HF? = grundbücherlicher Besitzer des Jahres 1938 noch aufrecht oder möglicher Vermögensheimfall an die Republik Österreich. Entziehungskategorien: NA = grundbücherlich nicht entzogenes Vermögen, KV = Kaufvertrag, ÜV = Übergabevertrag, VV = Versteigerungsverfahren. Die Anteile an den verschiedenen Kategorien sind teilweise überschneidend.

Aus diesem Vergleich wird ersichtlich, dass die zu Gunsten des Deutschen Reiches entzogenen jüdischen Liegenschaften so gut wie vollständig zurückgestellt wurden. Verhältnismäßig hoch ist auch die Rückstellungsrate im Bereich der von Privatpersonen – 89,7% – und politischen Gemeinden – 95,7% – durch Kaufverträge „arisierten“ Liegenschaften.

Hingegen scheinen die im Versteigerungswege auf neue Besitzer übergegangenen Liegenschaften zu einem sehr hohen Anteil nicht restituiert worden zu sein, wobei dies für Privatpersonen – 22,5% –, politische Gemeinden – 21,7% – und andere Erwerber gleichermaßen gilt.

8.1.1 Bewertung der zu Gunsten des jüdischen Eigentümers geflossenen Zahlungen

Einen Streitpunkt in sämtlichen Rückstellungsverfahren stellten die von den Rückstellungsgegnern geltend gemachten Zahlungen zu Gunsten der „arierten“ jüdischen Eigentümer dar. Dabei ging es neben den für die Liegenschaften getätigten Aufwendungen vor allem um Zahlungen aus den Titeln der Judenvermögensabgabe, der Reichsfluchtsteuer sowie der Begleichung von verschiedenen Steuern und Abgaben. Die Spruchpraxis der Rückstellungskommissionen scheint bei der Anerkennung solcher geltend gemachten Zahlungen nicht einheitlich gewesen zu sein.

So wurde die vom „Ariseur“ nachträglich für den vertriebenen Eigentümer entrichtete Reichsfluchtsteuer wiederholt als zu Gunsten des ehemaligen Eigentümers geflossene Zahlung anerkannt und konnte somit vom Rückstellungsgegner in Abschlag gebracht werden.³⁸³ Die Neigung, solche Zahlungen zum Nachteil des Rückstellungswerbers „als zur freien Verfügung erhalten“ anzuerkennen, scheint besonders in jenen Fällen ausgeprägt gewesen zu sein, in welchen es sich dabei um Liegenschaften handelte, die ins Eigentum des Deutschen Reiches und später der Republik Österreich übergegangen waren oder von dieser treuhänderisch verwaltet wurden.

Im Fall privater Rückstellungsgegner wurde sehr wohl auch im Interesse der Antragsteller entschieden und dem Rückstellungsgegner diese Zahlungen nicht „als zur freien Verfügung“ des ehemaligen Besitzers getätigte Leistungen anerkannt. So erkannte die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherung und Rückstellungsangelegenheiten – in einer Rückstellungssache einer ebenfalls zu Gunsten des Deutschen Reiches entzogenen, aber später an Private weiterveräußerten Liegenschaft – per Bescheid vom 20. Juli 1951³⁸⁴: „Dass aus dem Preis des Unternehmens Reichsfluchtsteuer abgedeckt wurde, brauchen die Antragsteller nicht anzuerkennen, da die geschädigten

383 Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS, 1050 Wien, Mittersteig 25, vom 11. 3. 1953, das die Reichsfluchtsteuer „als zur freien Verfügung erhalten“ klassifizierte und die daher im Sinne des § 6, Abs. 1 dem Rückstellungsgegner ersetzt werden musste. Ebenso in Urkundensammlung des Grundbuches Neusiedl am See TZ 4586/54, Rkv 70/52 OJZ.Ev. Bl. 302/52.

384 Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherung und Rückstellungsangelegenheiten VR-V. 14.521 -3/50.

Eigentümer keinen Auftrag zur Abdeckung dieser, mit ihrer erzwungenen Abreise als Juden zusammenhängenden Steuer, gaben.“

Die jeweils vom Oberfinanzpräsidenten eingenommene Reichsfluchtsteuer – für in allen Fällen zu Gunsten des Deutschen Reiches entzogene Liegenschaften – wurde also in jenen beiden Fällen, in denen sich die Liegenschaften im Besitz der Republik Österreich befanden, als Zahlungen „zur freien Verfügung“ des ehemaligen Eigentümers gewertet und damit in Anrechnung gebracht, aber nicht in jenem Fall, in dem sich die Liegenschaft in Privatbesitz befand.

Obwohl die Republik Österreich immer betonte, nicht Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches zu sein, hat sie in Rückstellungsverfahren in Einzelfällen sogar auch Kosten des Deutschen Reiches aus der Zeit von 1938 bis 1945 zu Ungunsten des Rückstellungswerbers geltend gemacht. Im Rahmen des Rückstellungsverfahrens zur EZ 54, Grundbuch Frauenkirchen – einer gemäß der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz zu Gunsten des Deutschen Reiches entzogenen Liegenschaft³⁸⁵ –, wurden Kosten des Deutschen Reiches „zur Abwendung einer Zwangsversteigerung“ der Gemeinde Frauenkirchen aus dem Jahre 1940 – auf der Basis eines Rückstandsausweises für nicht bezahlte Gemeindeumlagen für eine seit 1938 von der Gemeinde selbst verwaltete Liegenschaft – von der Republik Österreich geltend gemacht.³⁸⁶

8.2 Rückstellung von Mobilien

Die Rückstellung von enteigneten Mobilien scheint nur dann praktisch durchführbar gewesen zu sein, wenn die früheren jüdischen Besitzer sie vor Ort lokalisieren konnten und einforderten. Zwar sind in den freiwilligen Anmeldungen und Pflichtanmeldungen über entzogenes Vermögen bei den Bezirkshauptmannschaften nach 1945 verschiedentlich auch Mobilien sowie Bestandsrechte und Aktienbesitz genannt. Wirkliche Rückstellungen von Mobilien aber gab es anscheinend nur im Falle der Betreuung durch ehemalige Besitzer und Besitzerinnen vor Ort.

Da nur sehr wenige der burgenländischen Juden nach 1945 tatsächlich in ihre Heimatgemeinden zurückkehrten, sind solche Rückstellungen

385 Urkundensammlung des Grundbuches Neusiedl am See TZ 1902/43.

386 Ebd., TZ 3557/58.

Sonderfälle geblieben. Der Güssinger Familie Latzer, vertreten durch Samuel, Helene und Nikolaus Latzer, die 1945 nach Güssing zurückkehrten, gelang es durch eine Reihe von Rückstellungsbescheiden, zahlreiche persönliche Gegenstände, ehemaliges Betriebseigentum sowie Aktien zurückzubekommen. So erhielt Samuel Latzer von Ludwig Toth ein Eisenbett zurück,³⁸⁷ eine Rechenmaschine von Josef Baier sowie verschiedene Einrichtungsgegenstände von Helene Kovacs, Emilie Kirchner und Maria Baier.³⁸⁸ Nikolaus Latzer erhielt sein „Kraftrad“ zugesprochen, sowie Grabsteine und aus dem Firmenvermögen entzogene Glasstrang-Glasziegel.³⁸⁹ Samuel Latzer erreichte auch die Aushändigung eines ihm gehörenden Aktienpaketes.³⁹⁰ Die Antragsgegner im Rückstellungsverfahren scheinen dabei meist keine wie immer geartete Entschädigung oder Gegenleistung von den Antragsgegnern erhalten zu haben. Nur in einem Fall bezahlten die Antragsteller einen Preis von öS 500,- für verschiedene Einrichtungsgegenstände.³⁹¹ Falls Gegenstände durch Kriegsplünderungen zerstört oder abhanden gekommen waren, verzichteten die Antragsteller auf eine Rückstellung. Die Verfahrenskosten gingen in der Regel auf Kosten der Antragsgegner oder wurden im Vergleichsfalle von den Streitparteien anteilig getragen. In manchen Fällen übernahmen auch die Antragsteller die Kosten des Verfahrens.

8.3 Betriebsrückstellungen

Ausgehend von einer Hochrechnung des Betriebsvermögens auf der Basis der Vermögensanmeldungen (siehe Tabelle 40) mit einem errechneten Gesamtwert des Betriebsvermögens burgenländischer Juden, können wir unter Berücksichtigung des Anteils der liquidierten Betriebe von einem liquidierten Betriebsvermögen von RM 10,075.440,- ausgehen.

387 BLA BH Güssing 11, Mappe Vermögensanmeldungen – Rückstellungen 1946–1954, Faszikel „Rückstellungen“, Bescheid der Rückstellungskommission 69 RK 41/48/II, 29. 4. 1948.

388 Ebd., Bescheide der Rückstellungskommission 69 RK 38/48/II, 29. 4. 1948; 69 RK 37/48/II, 29. 4. 1948; 69 RK 30/48/II, 27. 4. 1948; 69 RK 28/48/II, 29. 4. 1948.

389 Ebd., Bescheide der Rückstellungskommission 63 RK 279/51/, 4. 11. 1952; 63 RK 277/51/IV, 28. 12. 1951; 3 RK 57/55/XIII.

390 Ebd., Rückstellungsbescheid RK 5-8/47, 29. 11. 1947.

391 Ebd., 12, Rückstellungsbescheid 69 RK 37/48, 29. 4. 1948.

Tabelle 40: Betriebsvermögen (Hochrechnung)

Hochgerechnetes liquidiertes Betriebsvermögen	RM 10,075.440,-
Hochgerechnetes „arisiertes“ Betriebsvermögen	RM 5,425.237,-
Hochgerechnetes Betriebsvermögen Summe	RM 15,500.677,-

Für den Anteil des Betriebsvermögens bei liquidierten Betrieben ist keine Rückstellung feststellbar. Das würde bedeuten, dass nur 35 % des ehemaligen jüdischen Betriebsvermögens, d. h. das „arisierte“ Vermögen, überhaupt in den Rückstellungsverfahren abgehandelt wurden. Dabei dürften aber im Jahr 1946 zumindest Teile von eindeutig als Liquidationserlöse identifizierbaren Guthaben noch vorhanden und verfügbar gewesen sein.

Wie aus einer vom 4. April 1946 datierten „Übersicht jener Konten, welche auf den Namen der vom ehemaligen Reichsstatthalter Niederdonau (Sonderdezernat IV d-8) eingesetzten Treuhänder (Abwickler) lauten“³⁹² hervorgeht, befanden sich auf diesen Konten noch beträchtliche Geldbeträge. Die Einlagen auf den Konten von fünf gelisteten Treuhändern beliefen sich auf insgesamt öS 890.300,-. Davon lagen öS 297.000,- auf Konten von südmährischen Banken in Pohrlitz und Nikolsburg. Die in Österreich befindlichen Treuhänderkonten, heißt es weiter, seien „gesperrt worden“ und daher seien „593.300 öS beim Abst [unleserlich] verfügbar“ und „338.600 Schilling bei LA IX/5 verfügbar“, also anscheinend in der Hand österreichischer Behörden.

Bei fortbestehenden „arisierten“ Betrieben forderten die Erwerber der Betriebe im Rahmen des Rückstellungsverfahrens in der Regel vom Rückstellungswerber den geleisteten Kaufpreis, die Antragsteller im Gegenzug die Betriebserlöse. Um zu einem schnellen Abschluss zu kommen, schlossen daher die Vertragsparteien fallweise einen Vergleich, in dem sie wechselseitig auf ihre Forderungen verzichteten. Nach Wiedereinsetzung als Eigentümer des Betriebes übernahmen die Antragsteller für einen Betrieb in Stegersbach auch die Schad- und Klagloshaltung der Antragsgegner für in der Zwischenzeit aufgenommene reichsverbürgte Hypothekarkredite.³⁹³

In den Rückstellungsverfahren wurden nicht nur die Immobilien der ehemaligen Betriebe oder das Betriebsvermögen wieder zurückgestellt, son-

392 NÖLA, Vermögensverkehrsstelle Arisierungen, Karton 1183, G.Z. 810-L-A-IX/5.

393 Rückstellungsvergleich 52 RK 130/47 – 22, Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, 27. 4. 1956.

dern es erfolgte fallweise auch eine Wiedereinsetzung in Bestandsrechte. So konnten etwa die nach Güssing zurückgekehrten Geschwister Hoffmann per Bescheid der Rückstellungskommission ihre Wiedereinsetzung in einen Pachtvertrag über jene Fischteiche erreichen, die sie vor 1938 als Pächter betrieben hatten.³⁹⁴

8.4 Kultusgemeinden

Das Vermögen der jüdischen Kultusgemeinden – in der Regel vom Rechtsnachfolger der untergegangenen Kultusgemeinden, der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, den politischen Gemeinden des Burgenlandes verkauft oder im Falle von Vereinseigentum religiöser Vereine durch den Stillhaltekommissar ins Eigentum der politischen Gemeinden eingewiesen – wurde nach 1945 an die Israelitische Kultusgemeinde Wien zurückgestellt.

Bei den Rückstellungsverhandlungen durch die Israelitische Kultusgemeinde Wien wurden offensichtlich zwei Liegenschaften übersehen. Dabei handelt es sich um einen Eigentumsanteil eines Hauses in einer materiell geteilten Einlagezahl des Grundbuches Mattersburg, EZ 57/III, Grundstücksnummer 584, im Ausmaß von 191 m², bezeichnet als Spritzen- und Lagerraum, als dessen grundbücherlicher Eigentümer seit 1914 unverändert der Chewra-Kadischa-Verein Mattersburg eingetragen ist.³⁹⁵

Übersehen wurde seinerzeit ebenso die Liegenschaft in der EZ 172 des Grundbuches Gattendorf, Haus, Hof und Wirtschaftsgebäude im Ausmaß von 329 m², als deren grundbücherlicher Eigentümer bis 1996 die Autonome Israelitische Bezirks-Kultusgemeinde eingetragen war und die 1996 von der Israelitischen Kultusgemeinde Wien als Rechtsnachfolgerin dann verkauft wurde.³⁹⁶

Probleme mit der Rückstellung des Eigentums der früheren jüdischen Gemeinden gab es vor allem in den drei südburgenländischen Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf. Nach 1945 wurde der Zuständigkeitsbereich der Israelitischen Kultusgemeinde Graz auf diese drei Bezirke ausgedehnt. Da die Führung der Israelitischen Kultusgemeinde Graz nur

394 BLA BH Güssing 11, Mappe Vermögensanmeldungen – Rückstellungen 1946–1954, Faszikel „Rückstellungen“, Rückstellungsbescheid RK 1/47, 29. 11. 1947.

395 Urkundensammlung des Grundbuches Mattersburg, TZ 4019/14.

396 Siehe Grundbuch Gattendorf, EZ 172.

bedingt über Ortskenntnisse verfügte und sich die Dokumentation des Vermögenszuges in der Regel in der Israelitischen Kultusgemeinde Wien befand, kam es hier zu komplizierteren Rückstellungsverfahren, im Zuge derer die Kultusgemeinde Graz nach 1945 meist in einem Vergleich auf die Rückstellung der Immobilien, auch der Friedhöfe, verzichtete und diese im Eigentum der jeweiligen politischen Gemeinden, fallweise auch von Privatpersonen, beließ.

8.4.1 Friedhof Großpetersdorf

In der Februarausgabe 2002 der von der Israelitischen Kultusgemeinde Wien herausgegebenen Zeitschrift „Die Gemeinde“ heißt es über „den komplett zerstörten Friedhof“ von Großpetersdorf im Bezirk Oberwart: „Auf dem Areal dieses unter den Nazis enteigneten und später nie restituierten jüdischen Friedhofes befindet sich heute ein Tanklager der Raiffeisen-Lagerhausgenossenschaft.“ Daraus wird der Schluss gezogen, dass „in der Frage der jüdischen Friedhöfe [...] die Frage der österreichische[n] Restituierungspraxis demnach als fragwürdig“³⁹⁷ bezeichnet werden kann. Die Frage der Restituierung der burgenländischen jüdischen Friedhöfe, insbesondere aber des Großpetersdorfer Friedhofes, berührt hier ein heikles Kapitel der Restitutionsgeschichte, nämlich die Handhabung dieser Restituierungen der südburgenländischen Friedhöfe durch die Israelitische Kultusgemeinde Graz nach 1945. Die angeblich nicht erfolgte Restituierung des zerstörten Friedhofes Großpetersdorf wurde von Vertretern der Kultusgemeinde Graz seit Jahren moniert, eine angebliche Rückstellung wurde stets bestritten.

Der jüdische Friedhof von Großpetersdorf wurde im Jahre 1953 eindeutig an die Kultusgemeinde restituiert. Die politische Gemeinde Großpetersdorf hatte allerdings das Grundstück bereits am 1. Juni 1951 an die landwirtschaftliche Lagerhausgenossenschaft Großpetersdorf verkauft³⁹⁸, diese war also ab diesem Zeitpunkt zumindest außerbücherliche Eigentü-

397 Tina Walzer: Der Zustand jüdischer Friedhöfe in Österreich, in: Die Gemeinde Februar 2002/5762 Schwat/Adar. S. 10.

398 Urkundensammlung des Grundbuches Oberwart, TZ 1369/51, Bestätigung des Gemeindeamtes Großpetersdorf, 1.6.1951.

merin. Im Zuge der Verhandlungen verzichteten die Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinde Graz jedoch auf eine Realrückstellung des Friedhofsgeländes und schlossen mit der politischen Gemeinde Großpetersdorf einen Vergleich. Die Details wurden in einem Schreiben des Bürgermeisters an die Kultusgemeinde Graz wie folgt festgehalten: „Die Gemeinde Großpetersdorf übernimmt die Grundfläche des isr. Friedhofes samt dazugehörigem Grund im Ausmaß von rund 2.900 m², d. h. die Gemeinde bleibt weiterhin grundbücherliche Eigentümerin dieser Grundfläche und übergibt hierfür einen Ablösebetrag von 7.000,- S in Worten (siebentausend). Dieser Betrag wird innerhalb vier Wochen nach Annahme des Vergleichsangebotes an Sie ausbezahlt [...] Die Gemeinde verpflichtet sich ferner die für die Freilegung der vorhandenen Gräber erforderlichen Arbeitskräfte zwecks Exhumierung und Überstellung der Gebeine in den isr. Friedhof nach Oberwart bereitzustellen.“³⁹⁹

In einem Antwortschreiben des Vertreters der Israelitischen Kultusgemeinde Graz, Rechtsanwalt Dr. Fritz Strassmann, wurde dieser Vergleich angenommen: *„Als Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde erlaube ich mir Sie offiziell davon zu verständigen, dass der zwischen uns am 11. Juni 1953 beschlossene Rückstellungsvergleich von meinem Ausschuss genehmigt wurde, sodass also der in dem Schreiben vom 11. Juni 1953 festgelegte Rückstellungsvergleich Giltigkeit [sic!] erlangt hat. Wir sehen daher dem Eingang des vereinbarten Betrages von S 7.000,- wörtlich siebentausend Schilling entgegen und ersuchen Sie denselben auf unser Konto bei der Länderbank, Filiale Graz auf Konto Nr.1821 zur Einzahlung bringen zu wollen. Wir haben die Bestattungsanstalt Tölly in Oberwart mit der Überführung der Gebeine und Beisetzung derselben in Oberwart betraut. Dieselbe wird sich mit Ihnen zeitgerecht ins Einvernehmen wegen der Freilegung der Gräber setzen.“*⁴⁰⁰

Die Exhumierung wurde am 7. Oktober 1953 unter der Aufsicht des Sekretärs der Israelitischen Kultusgemeinde vorgenommen,⁴⁰¹ wonach sich

399 Gemeindearchiv Großpetersdorf, Brief der Gemeinde Großpetersdorf an die Israelitische Kultusgemeinde in Graz, 23. 6. 1953, 931/2-1953.

400 Ebd., Brief von Rechtsanwalt Dr. Fritz Strassmann an das Gemeindeamt Großpetersdorf, 23. 6. 1953.

401 Ebd., Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Fritz Strassmann an die Marktgemeinde Großpetersdorf, 21. 6. 1953, Zl. 1.132; Schreiben der Israelitischen Kultusgemeinde Graz an den Bürgermeister von Großpetersdorf, 24. 9. 1953, Zl. 1.373.

der Präsident der Kultusgemeinde noch einmal ausdrücklich für die Kooperation der Gemeinde bedankte.⁴⁰²

8.4.2 Fallbeispiel Güssing

Schwierig gestalteten sich die Rückstellungsverhandlungen auch im Falle jenes Teils des Eigentums der früheren Kultusgemeinde Güssing, das nach 1945 ins Eigentum der Republik Österreich übergegangen war. Die Kultusgemeinde Güssing war Inhaberin der Liegenschaften der EZ 32 der Katastralgemeinde Güssing mit einer Synagoge, zwei Häusern, neun Grundstücken und einem Friedhof, die am 24. Juli 1940 per Kaufvertrag von der Großgemeinde Güssing erworben wurden. Ein Teil der Liegenschaften wurde in einem Rückstellungsvergleich am 27. November 1951 real wieder an die Rechtsnachfolgerin, die Kultusgemeinde Graz, zurückgestellt – darunter auch der Friedhof⁴⁰³ –, ein Teil verblieb im Eigentum der Gemeinde Güssing gegen eine Zahlung von öS 55.000,-, darunter auch die Synagoge.⁴⁰⁴ Die einst ebenfalls der Kultusgemeinde Güssing gehörenden Liegenschaften der EZ 699 – ein Acker, eine Baufläche im Ortsried und ein Friedhof – waren mit Kaufvertrag vom 12. Dezember 1942 an die Polizeiverwaltung verkauft worden. Ein Rückstellungsantrag aus dem Jahre 1952 auf die Liegenschaften der EZ 699 gegen das Deutsche Reich (Polizeiverwaltung) wurde aber abgewiesen, „da das rückzustellende Vermögen unter den Begriff ‚Deutsches Eigentum‘ fiel und von der russischen Besatzungsmacht beansprucht wurde“.⁴⁰⁵ Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages am 31. Juli 1955 hatte nämlich die Republik Österreich an allen Vermögenswerten, die unter die Bezeichnung ‚Deutsches Reich‘ fielen, Eigentum erworben. Der Antrag war freilich schon 1952

402 Ebd., Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Fritz Strassmann an die Marktgemeinde Großpetersdorf, 8. 10. 1953, Zl. 1.438.

403 In den verschiedenen Schriftsätzen herrscht außerdem eine Verwirrung über die Zugehörigkeit verschiedener Grundstücke, wie etwa des Friedhofs, zur EZ 23 oder EZ 699 des Grundbuches Güssing.

404 BLA BH Güssing 11, Mappe 17 Vermögenszugsmeldungen – Rückstellungen, 1946 – 54, Faszikel „Rückstellungen“, P 3, Vergleichsausfertigung 2 Nr. 27/51, 27. 11. 1951, Bezirksgericht Güssing.

405 Ebd., 47, Teilerkenntnis 5 RK 842/55/15, Rückstellungskommission bei Landesgericht für ZRS, 6. 4. 1956.

gestellt worden.⁴⁰⁶ Im Jahre 1956 wurden die Grundstücke im Rahmen eines Vergleiches vor der Rückstellungskommission an die Kultusgemeinde Graz zurückgestellt.

8.5 Rolle der sowjetischen Besatzungsmacht

Die sowjetische Besatzungsmacht griff nicht direkt in die Rückstellungsverfahren ein. Fragen des ehemaligen jüdischen Eigentums waren anscheinend auch nie Gegenstand der regelmäßigen Berichte der Landesamtsdirektion der Burgenländischen Landesregierung an die Besatzungsmacht.⁴⁰⁷ Trotzdem hatten viele Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht nicht unbedeutenden Einfluss auf den Verlauf der Rückstellungsverfahren im Burgenland.

Unter das von der sowjetischen Besatzungsmacht beanspruchte deutsche Privat- und Staatseigentum fielen auch zahlreiche ehemals „arisierte“ Vermögenswerte, die zwischen 1938 und 1945 in den Besitz des Reichsfiskus übergegangen und für die nun Rückstellungsanträge anhängig waren.

Vermögenswerte der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft wurden 1945 durch die Österreichische Ansiedlungsgesellschaft übernommen, am 10. April 1946 wurden öffentliche Verwalter dafür bestellt⁴⁰⁸ und im Jahre 1947 wurden sie von der Sowjetischen Vermögensverwaltungsgruppe übernommen. Die USIA hat besonders aus den von ihr beanspruchten und verwalteten Wäldern viel Holz verkauft oder mehrjährige Schlägerungsverträge abgeschlossen, wodurch es zur Schädigung ehemaliger Eigentümer gekommen ist, wie etwa im Falle des Gutes Rauchwart.⁴⁰⁹

Durch den Befehl Nr. 17 des Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Österreich vom 27. Juni 1946 „Betrifft: Übergang deutscher Vermögenswerte im östlichen Österreich in das Eigentum der

406 Beschluss der Rückstellungskommission beim Landesgericht f. ZRS Wien über die Einleitung eines Rückstellungsverfahrens vom 7. 3. 1952 69/RK-4-52-3.

407 BLA Entnazifizierungsakten, Bestand „Berichte an die Besatzungsmacht“.

408 Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 10626/I/2, 10. 4. 1946, Urkundensammlung des Grundbuches Güssing, EZ 89 Katastralgemeinde Rauchwart, Anmerkung O.Z.7.

409 BLA BH Güssing, 11, Mappe 19, Faszikel „Deutsches Eigentum – Erfassung“, Schreiben der Staatlichen Verwaltung der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft an die Bezirkshauptmannschaft Güssing, 2. 9. 1955.

UdSSR⁴¹⁰ kam es zu einer großen Verunsicherung der ehemaligen Eigentümer, da der Befehl verkündete, dass sämtliches deutsches Eigentum „als deutsche Reparationsleistungen in das Eigentum der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken übergegangen“ sei. Weiters wurde verkündet, dass „alle das Eigentumsrecht der Sowjetunion verletzenden Abkommen, Geschäftsabschlüsse und sonstigen Rechtshandlungen, die ehemaliges deutsches Eigentum betreffen [...] ungültig“ seien. Eine Ausnahme für „arisiertes“ Eigentum war nicht vorgesehen. Eine Rückstellung jüdischen Vermögens, das in das Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen war, schien demnach mehr als unwahrscheinlich.

Der Befehl Nr. 17 des Oberkommandierenden der Sowjetarmee betraf also auch „arisiertes“ Privateigentum, welches ins Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen war⁴¹¹, so etwa die EZ 303 des Grundbuches Güssing.⁴¹² Im Jahre 1948 betrug der Einheitswert der Liegenschaften der EZ 303 des Grundbuches Güssing laut Auskunft des Finanzamtes Oberwart öS 63.700,-⁴¹³, der Zeitwert des Gebäudes wurde von der Bezirkshauptmannschaft Güssing mit öS 1.000.000,- bewertet.⁴¹⁴ Da im Gebäude die sowjetische Kommandantur Güssing untergebracht war, gestalteten sich die Rückstellungsverhandlungen sehr schwierig.

Für die enteigneten Eigentümer bestand außerdem die Gefahr, dass ihre Liegenschaften, sofern sie ins Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen waren, von der Besatzungsmacht veräußert würden, wie dies 1947 in Angriff genommen wurde.⁴¹⁵

410 Original in BLA BH Güssing 11, Mappe „Befehl Nr. 17, Vermögenswerte d. vereinigt. Nationen, Anmeldungen u. Registrierungen“.

411 Urkundensammlung des Grundbuches Güssing TZ 794/42, Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg, 13. 6. 1942.

412 BLA BH Güssing 11, Mappe „Erfassung Deutschen Vermögens 1946–55“, Faszikel 1949, Bezirkshauptmannschaft Güssing, Zl. A-839-1949, 3. 11. 1949, „Liste über Deutsches Eigentum“.

413 Ebd., Faszikel 1948, Verzeichnis über die beim Finanzamt Oberwart festgestellten Einheitswerte instehender Grundbucheinlagen.

414 Ebd., Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Güssing an die Landesamtsdirektion der Burgenländischen Landesregierung, Zl. A-51/16-1948, 7. 1. 1948, „Deutsches Privateigentum, Hausbesitz“.

415 Ebd., Faszikel 1947, Schreiben der Landesamtsdirektion der Burgenländischen Landesregierung an die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust, 30. 8. 1947, LAD/I-1165-1947, „Veräußerung von ‘deutschen Vermögenswerten’ durch die Besatzungsmacht“.

Auf Grund der politischen Situation – ein Ende der Besatzung war damals nicht abzusehen – waren viele jüdische Eigentümer bestrebt, ihre entweder nicht „arisierten“ oder rückgestellten Liegenschaften so schnell wie möglich zu veräußern. Die Lage innerhalb der sowjetischen Besatzungszone resultierte außerdem in einem relativ trägen Grundstücksmarkt mit niedrigen Grundstückspreisen. Als der Abzug der sowjetischen Besatzungsmacht aus dem Burgenland ab 1953 immer wahrscheinlicher wurde und damit auch die Grundstückspreise anstiegen, bedauerten viele burgenländische Juden, ihre Liegenschaften so schnell und zu verhältnismäßig niedrigen Preisen verkauft zu haben.

8.6 Rolle der burgenländischen Behörden

Die Rolle der burgenländischen Landesbehörden in den Rückstellungsverfahren muss generell als zögerlich und bisweilen verschleppend bezeichnet werden. Beim Studium der verschiedenen Akten entsteht der Eindruck, dass insbesondere die Landesamtsdirektion in den 1940er- und 1950er-Jahren keine große Neigungen zeigte, den Rückstellungswerbern behilflich zu sein, insbesondere dann, wenn es sich um Eigentum im Besitz oder Verfügungsbereich der Burgenländischen Landesregierung handelte.

So kommentierte die Burgenländische Landesregierung die Ansuchen um Ausfolgung der im Landesmuseum lagernden Kultgegenstände aus burgenländischen Synagogen an die Kultusgemeinde Wien in einer internen Mitteilung mit dem Worten „[...] nach hieramtlicher Auffassung sollte die Ausfolgung, wenn es möglich wäre, verweigert werden. Denn wieso kommen die Wiener oder Grazer Juden dazu, sich mit burgenländischen Kultgegenständen zu bereichern.“⁴¹⁶ Eine ähnliche Haltung der Landesbehörden wird fallweise auch im Zusammenhang mit Rückstellungsverfahren deutlich, die so genanntes „Deutsches Eigentum“ betrafen.

Als Abwesenheitskuratoren des deutschen Eigentums „oder doch nominell deutschen (evtl. putativ) Staatseigentums in Österreich“ sollten in Rückstellungsverfahren laut Runderlass des Bundesministeriums für Ver-

⁴¹⁶ Burgenländisches Landesmuseum, Faszikel „Jüdische Kultgegenstände – Rückstellg. aus nördl. Bgld.“, Aktenzeichen 113-1952, 80-1953, 116-1954, Dienstzettel des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 10. 6. 1952, XII/3–113/2–1952.

mögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 6. April 1948⁴¹⁷ keine öffentlichen Bediensteten bestellt werden. Mit Beschluss vom 20. Oktober 1947, GZ. 1 Ob 689/47, hatte der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass der Republik Österreich in diesen Verfahren eine passive Klagslegitimation nicht zukomme. „Die Bestellung von Organen der Republik Österreich könnte daher den Anschein eines Umgehungsversuches dieser Rechtslage erwecken und die Republik Österreich mit den Konsequenzen der Vermutung einer Rechtsnachfolge belasten, deren Ablehnung verfassungsrechtlich festgelegt ist.“⁴¹⁸

In der Folge beklagte die burgenländische Landesamtsdirektion in einem Schreiben an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, „die amtsfremden Kuratoren ließen die Verfahren widerspruchlos abrollen, unterliessen [sic!], ohne sich mit der Behörde in Verbindung zu setzen, welche die Liegenschaft verwaltet, dessen Rückstellung beantragt wird, brächten diese in dienstliche Schwierigkeiten, wenn sie unerwartet herausgeben oder räumen müsse, versäumten sogar, mangels Kenntnis der wirklichen Sachlage, rechtlich begründete Einwände vorzubringen und gefährden so Bundesinteressen“.⁴¹⁹

Im Falle des Vermögens der ehemaligen Reichskreise wurde das doppelbödige Agieren der Landesregierung besonders deutlich. So sah die Landesregierung im Falle des Gebäudes der Bezirkshauptmannschaft Güssing kein Problem, sich wieder in den alten Besitzstand zu setzen, das heißt, das Gebäude aus dem Vermögen der Reichskreise in den des Bundeslandes übergehen zu lassen.⁴²⁰ Im Falle eines privaten Rückstellungswerbers aus dem Bezirk Oberpullendorf sollte dieses Verfahren hingegen Jahre dauern.

417 BLA, LAD/I-729-48.

418 BLA BH Güssing 11, Mappe „Erfassung Deutschen Vermögens 1946–55“, Faszikel 1948, Schreiben der Landesamtsdirektion der Burgenländischen Landesregierung an die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust, 6. 4. 1948, LAD/I-729/1-1948, „Vertretung des belangten Rechtssubjektes ‚Deutsches Reich‘ in Rückstellungsverfahren“.

419 Ebd., Schreiben der Landesamtsdirektion der Burgenländischen Landesregierung an die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust, 24. 6. 1948, LAD/I-729/1-1948, „Vertretung des belangten Rechtssubjektes ‚Deutsches Reich‘ in Rückstellungsverfahren“.

420 BLA BH Güssing 11, Mappe „Befehl Nr. 17, Vermögenswerte d. vereinigt. Nationen, Anmeldungen u. Registrierungen“, „Liegenschafts- (Objekt) Blatt für Haus Nr. 12 u. 288 u. Baugrundstücke in Güssing“; BLA BH Güssing 11, Mappe „Rückstellungen“,

8.6.1 Fallbeispiel Hacker, Oberpullendorf

Am 17. März 1950 brachten Julius und Hilda Hacker, wohnhaft in Kansas City, einen Antrag auf Einleitung eines Rückstellungsverfahrens für ihre Liegenschaften in der EZ 460 und EZ 678 des Grundbuches Oberpullendorf und Rückstellung der genannten Liegenschaften ein. Als rückstellungspflichtigen Erwerber machten sie den Landkreis Oberpullendorf als Selbstverwaltungskörperschaft, zuhanden des Rechtsnachfolgers Land Burgenland, namhaft. Sie betonten gleich in ihrem ersten Antrag⁴²¹, auf Rechnungslegung über Ertragnisse durch den Erwerber zu verzichten, wenn dieser auf den Ersatz des Kaufpreis für das ersteigerte Objekt verzichte, soweit das Geld der Familie zugeflossen sei. In ihrem Antwortbrief bestritt die Burgenländische Landesregierung energisch, Rechtsnachfolgerin des Landkreises und daher passiv klagslegitimiert zu sein. Zwar sei das Büro des Amtsarztes von Oberpullendorf nach wie vor in diesem Gebäude untergebracht, doch dies sei durch den Bezirkshauptmann, in treuhänderischer Verwaltung des Eigentumes des untergegangenen Reichskreises veranlasst worden. Gleichzeitig teilte die Landesregierung mit, dass es ihrer Meinung nach „verfehlt“ wäre, gegen den Bezirkshauptmann von Oberpullendorf mit einem Rückstellungsantrag vorzugehen. Letzterer sei ebenso wenig Rechtsnachfolger des ehemaligen Landkreises wie das Land Burgenland, sondern eben nur treuhänderischer Verwalter und könne als solcher zur Rückstellung und Einwilligung der Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Eheleute Hacker „nicht verpflichtet werden“.⁴²² Der Antrag der Eheleute Hacker wurde aus formalen Gründen abgewiesen, da diese ihren Antrag gegen den Landkreis als Selbstverwaltungskörperschaft, vertreten durch einen vom Pflugschaftsgericht bestellten und namhaft gemachten Kurator, richten sollten. Der Anwalt der Rückstellungswerber, selbst Abgeordneter zum burgenländischen Landtag, berief gegen diesen ersten Beschluss der Rückstellungskommission, wurde jedoch abermals abgewiesen. Die Bezahlung einer Miete wurde durch Landesrat Ludwig Perschy abgelehnt.⁴²³

29, Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 9. 1. 1950, VR-V 5746/49.

421 BLA LAD/I 1954, Karton 86–200, Antrag 61 RK 79/50.

422 Ebd., Schreiben der Burgenländischen Landesregierung an die Rückstellungskommission, Abt 61 bei Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien I, Riemergasse 7., 11. 4. 1950.

423 Ebd., Schreiben des Bezirkshauptmannes von Oberpullendorf an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 6. 9. 1950.

Eine vom Senatsvorsitzenden der Rückstellungskommission geforderte Feststellung des Mietwertes der Liegenschaft wurde bis 24. Jänner 1951 von der Bezirkshauptmannschaft trotz zweimaliger Anfrage nicht beantwortet, sodass diesbezüglich bereits eine Aufsichtsbeschwerde in den Raum gestellt wurde. Auch die nach der Bestellung eines Kurators der Rückstellungskommission durch das Land Burgenland in Aussicht gestellten Vergleichsverhandlungen wurden bis 26. Oktober 1951 nicht geführt. Der Anwalt unterbreitete den Eheleuten Hacker einen Kaufpreisvorschlag inklusive Kosten von öS 110.000,-. Inzwischen hatte ein Teilerkenntnis der Rückstellungskommission vom 13. Februar 1951 den Landkreis Oberpullendorf für schuldig erkannt, die Liegenschaften an die Eheleute Hacker gegen die Bezahlung eines Betrages von öS 21.000,- zurückzustellen. In den Vergleichsverhandlungen forderte der Rechtsanwalt der Eheleute Hacker nun bereits öS 150.000,-, der Landkreis wiederum machte 74.692,90 als Aufwand geltend, dem öS 15.503 an Einnahmen gegenüber standen.⁴²⁴ Zu den Kosten vermerkte die Landesregierung: „Dass zur Schadloshaltung des Landkreises Landesmittel über den Betrag von 100.000 Schilling hinaus verwendet würden, kann wohl, nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden.“

Die inzwischen sehr erbosten Eheleute Hacker forderten eine Aufbesserung des Angebotes der Landesregierung um mindestens 30 % und wiesen darauf hin, dass ihrer Meinung nach der Neubauwert der Immobilie nach dem Baukostenindex rund öS 650.000,- betrage. Sie verlangten die volle Überweisung des Kaufpreises an sie und stellten es dem Land Burgenland als Käufer frei, dem Landkreis seine Aufwendungen zu ersetzen, wenn es dies tun wolle. Ansonsten müsse die Landesverwaltung die Liegenschaft eben geräumt zurückstellen und man werde sie versteigern lassen.⁴²⁵ In ihrem Enderkenntnis vom 23. November 1951 erkannte die Rückstellungskommission schließlich, dass die Liegenschaft gegen die Bezahlung eines weiteren Betrages von öS 42.000,-, also insgesamt rund öS 63.000,-, an die Eheleute Hacker zurückzustellen sei.⁴²⁶ Die Burgenländische Landesregierung erklärte sich nun bereit das Haus für einen „annehmbaren“ Preis zu kaufen und die öS 63.000,- in Anrechnung zu bringen, drohte aber auch sofort mit der Exekution ihrer Geldforderungen.⁴²⁷

424 Ebd., Akt der Burgenländischen Landesregierung, LAD/I – 258/10-1951, 6. 11. 1951.

425 Ebd., Schreiben des Rechtsanwalts Ernst Hoffenreich, 8. 11. 1951.

426 Ebd., Enderkenntnis der Rückstellungskommission 61 RK 475/50, 23. 11. 1951.

427 Ebd., Schreiben der Landesregierung an Julius und Hilda Hacker, 10. 3. 1953.

Die Kaufverhandlungen zogen sich in der Folge in die Länge. Die jüdischen Eigentümer waren erbost öS 62.000,– bezahlen zu müssen, während man ihnen nur rund öS 2.000,– an Erträgen, die seit Einbringung des Rückstellungsantrages angefallen waren, zuerkannte. Dass sie für die Zeit von 1938 bis 1950 keinerlei Erträge bekommen sollten, war ihnen unverständlich. An den Landkreis Oberpullendorf als gutgläubigen Erwerber mochten sie wohl nicht so recht glauben. Sie erhöhten daraufhin ihre Kaufpreisforderung auf öS 200.000,– um nach Abzug der Forderungen des Landkreises doch noch rund öS 130.000,– für ihr Haus zu erhalten. Gleichzeitig stellte der Anwalt der Eheleute fest, dass die zweite Liegenschaft, die EZ 678 des Grundbuches Oberpullendorf, noch nach der Anmerkung des Rückstellungsverfahrens durch den Bezirkshauptmann widerrechtlich an die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz übertragen worden war.⁴²⁸

Am 15. September 1953 machte die Landesregierung nun Julius und Hilda Hacker ein Angebot von öS 170.000,–, wollte aber dessen Anwaltskosten von öS 5.000,– nicht wie gefordert begleichen und außerdem auch gleich die Liegenschaften der EZ 678 um diesen Preis miterwerben. Mit der Vorlage zahlreicher Artikel aus US-amerikanischen Zeitungen wiesen inzwischen die Eheleute Hacker immer wieder auf die Diskrepanz zwischen dem Agieren der Burgenländischen Landesregierung und den Äußerungen der Österreichischen Bundesregierung in Rückstellungsangelegenheiten hin, sodass sich Rechtsanwalt Ernst Hoffenreich schließlich an Landesrat Ernst Bögl wandte, die dringliche Sache endlich zum Abschluss zu bringen, um eine „Desavouierung“ der „höchsten Staatsfunktionäre im Ausland“ zu verhindern. Im Dezember 1953 hatte das Feilschen ein Ende und die Burgenländische Landesregierung erklärte sich bereit, beide Liegenschaften um öS 190.000,– zu kaufen, wenn die Rückstellungswerber auf den seit dem Erkenntnis der Rückstellungskommission aus dem Jahr 1951 angelauten Mietzins verzichteten, wobei sie jedoch vorher eingestehen musste, dass die EZ 678 des Grundbuches Oberpullendorf vom Bezirkshauptmann nach der Anmerkung des Rückstellungsverfahrens im Jahr 1950 verschenkt wurde, „zu welcher Schenkung letzterer allerdings nicht ermächtigt gewesen wäre“.⁴²⁹ Letztere Aussage der Landesregierung

428 Ebd., Schreiben des Rechtsanwalts Ernst Hoffenreich an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 3. 6. 1953.

429 Ebd., Schreiben der Burgenländischen Landesregierung an Rechtsanwalt Ernst Hoffenreich, 8. 12. 1953.

steht im krassen Gegensatz zu ihrer Äußerung aus dem Jahr 1950, wozu nach der Bezirkshauptmann bei der Verwaltung der Liegenschaften des ehemaligen Landkreises in „treuhänderischer Verwaltung ohne jede h.a. Intervention“ agiere.⁴³⁰ Am 15. Februar 1954 gingen die beiden Liegenschaften durch Kaufvertrag schließlich in das Eigentum des Landes Burgenland über.⁴³¹

430 Ebd., Schreiben der Burgenländischen Landesregierung an die Rückstellungskommission, Abt 61 beim Landesgericht für Zivilrechtssachen, Wien I., Riemergasse 7, 11. 4. 1950.

431 Urkundensammlung des Grundbuches Oberpullendorf, TZ 588/54.

Zusammenfassung

Im Burgenland lebten im März 1938 rund 4.000 Personen, die von den nachfolgenden „Arisierungen“ des als „jüdisch“ eingestuften Besitzes betroffen waren, darunter – laut Volkszählung 1934 – 3.632 Personen jüdischen Glaubens.

Die ersten Tage nach dem „Anschluss“ waren durch Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung gekennzeichnet, die Beraubungen setzten erst ein bis zwei Wochen nach dem „Anschluss“ ein. Dabei ist die Grenze zwischen Beraubungen und Beschlagnahmungen nicht eindeutig klärbar, ebenso wenig, welcher Anteil der Wertgegenstände und Bargeldsummen als beschlagnahmtes Vermögen später auch abgeliefert wurden.

Die Staatspolizeistelle Eisenstadt meldete am 22. Juli 1938, dass sie bis dahin RM 800.000,- an Bargeld beschlagnahmt hatte⁴³². Zwar erscheint diese Summe im Vergleich mit den bis dahin in Wien beschlagnahmten Effekten und Bargeldbeträgen in der Höhe von RM 3.902.301,24 verhältnismäßig hoch, andererseits aber erscheint der Betrag in Anbetracht der hohen Einzelbeträge an beschlagnahmtem Bargeld und Wertgegenständen, in Einzelfällen bis zu RM 22.000,-, relativ niedrig. Das entspräche einem durchschnittlichen Betrag von RM 286,- an beschlagnahmten Barvermögen pro Person. Der genannte Betrag von RM 800.000,- an Bargeld kann in diesem Zusammenhang bei weitem nicht sämtliche beschlagnahmten Bargeldbeträge beinhalten.

Der erste Schritt zur Erfassung der jüdischen Vermögenswerte erfolgte durch die „102. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26. April 1938 bekannt gemacht wird“. Diese Vermögensanmeldungen burgenländischer Juden sind äußerst lückenhaft. Viele Juden aus dem Burgenland waren zu diesem Zeitpunkt bereits nach Wien geflüchtet und ihre dort gemachten Angaben sind vielfach ungenau oder beruhen auf Schätzungen. Das Fehlen zahlreicher Vermögensanmeldungen erklärt sich zum Teil auch aus dem Umstand, dass besonders im Südburgenland viele

432 Verzeichnis der von der Gestapo (Abteilung II/12) in der Ostmark eingezogenen bzw. beschlagnahmten jüdischen Vermögenswerte vom 22. 7. 1938. AdR, Bürckel-Akten 2035/1, DÖW 9538.

Juden und Jüdinnen ohne Formalitäten nach Ungarn oder Jugoslawien abgeschoben worden oder geflüchtet waren.

Die Vertreibung der burgenländischen Juden setzte bereits Ende März, Anfang April 1938 ein. Vereinzelt wurden sie einfach über die Grenze nach Jugoslawien, Ungarn oder in die Tschechoslowakei abgeschoben. Tatsächlich dürfte ein großer Teil im Sommer 1938 das Burgenland verlassen haben. Im Dezember 1938 waren bereits alle Juden aus dem Burgenland vertrieben, das Burgenland war „judenfrei“. Die massenweise Vertreibung ins Ausland durch Gruppen- und Einzeltransporte wurde von der Gestapo sowie der Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Arbeit und Wirtschaft unter zwangsweiser Kooperation der Wiener Kultusgemeinde organisiert.

Etwa 70 % der nordburgenländischen Juden wurden ab Anfang April 1938 gezwungen, eine „Verzichtserklärung“ über ihr gesamtes Vermögen zu Gunsten eines Auswanderungsfonds für mittellose burgenländische Juden zu unterfertigen. Zur Finanzierung der Vertreibung der burgenländischen Juden wurde von der Vermögensverkehrsstelle ein eigenes Konto „Auswanderungsfonds für arme burgenländische Juden“ eingerichtet, das auch unter dem Namen „Konto Nr. 102“ der Vermögensverkehrsstelle firmierte. Auf dieses Konto wurden Geldbeträge direkt oder auf Veranlassung der Gestapo Eisenstadt eingezahlt, sowie Erlöse aus Firmenliquidierungen und „Arisierungen“, die sowohl von so genannten „Verzichtsjuden“ als auch „Nichtverzichtsjuden“ stammten. Bis zum Frühjahr 1940 war durch diese Finanzierungs konstruktion der Großteil der burgenländischen Jüdinnen und Juden außer Landes gebracht worden. Laut Schreiben der Gestapo befanden sich zu diesem Zeitpunkt nur noch 420 burgenländische Juden in Wien.⁴³³

Mit der Verordnung vom 16. September 1939, RGBl. I. S 1845, wurde die Aufgabe des früheren Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) auf die Reichsstatthalter der Reichsgaue übertragen. Dies führte zur Abwicklung der im Ministerium für Arbeit und Wirtschaft angesiedelten Vermögensverkehrsstelle, die Weiterführung ihrer Arbeit übernahm das Sonderdezernat IV d-8 des Reichsstatthalters in Niederdonau.

⁴³³ Schreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Wien an die Landeshauptmannschaft Niederdonau, 27.1.1940, B. Nr. 338/40 II B 4 J, BLA Arisierungsakten, Karton 1920, Mappe 2697 „Grundstücksentjudung im Burgenland“, 242.

Die Fachreferenten des Sonderdezernates IV d-8 kamen dabei zur Überzeugung, dass im Burgenland die Entjudung bisher völlig korrupt und undurchsichtig verlaufen sei, denn, so schreibt der Sonderbeauftragte für das Burgenland und Südmähren in seinem zusammenfassenden Bericht am 2. September 1940: „[...] soviel gestohlen, unterschlagen und veruntreut wie im Burgenland wurde nirgends.“⁴³⁴

Die Mitarbeiter des Sonderdezernats IV d-8 begannen in der Folge, die Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der burgenländischen Juden zu entwirren. Nun wurde streng zwischen Devisenin- und -ausländer unterschieden, zwischen „Verzichts“- und „Nichtverzichtsjuden“ sowie zwischen österreichischen beziehungsweise deutschen Staatsbürgern und Ausländern. Dazu wurde das Guthaben des Kontos Nr. 102 auf verschiedene Gruppen aufgeteilt. Die Vertreibung der jüdischen Bevölkerung wurde dadurch verzögert. Zur Auszahlung gelangten nur noch Beträge zu Gunsten von Juden, die über ein namentlich zugeordnetes Sperrkonto verfügten und nicht zu Gunsten der „Auswanderung armer burgenländischer Juden“ verzichtet hatten. Für die weitere Finanzierung der Auswanderung der rund 420 bis 450 burgenländischen Juden, die sich Anfang 1940 noch in Wein aufhielten, sollte die Gestapo nach Meinung des Sonderdezernates IV d-8 ihre eigenen Geldmittel verwenden. „Die Gestapo hat zu ihrer Verfügung ein Konto bei der Eisenstädter-Bank in der Höhe von rund 250.000 RM [...], welches aus Verzichtsgeldern stammt. Aus diesem Betrag kann die Auswanderung der restlichen burgenländischen Juden durchgeführt werden.“⁴³⁵

434 Bericht des Sonderbeauftragten für das Burgenland und Südmähren an den Leiter der Abteilung IV, Dr. Haushofer, 2. 9. 1940, BLA Arisierungsakten, Karton 20, Faszikel 2697 „Grundstücksentjudung im Burgenland“.

435 „Herrn Hofrat Melcher zur Kenntnisnahme“, Betrifft: Konto 102, Ausländerfonds für arme burgenländische Juden, 10. 5. 1940, BLA Arisierungsakten, Karton 20, Faszikel 2697 „Grundstücksentjudung im Burgenland“, 205.

Betriebs„arisierungen“

Aus lokalen Quellen und den Beständen der „Arisierungsakten“ des burgenländischen Landesarchivs konnten 644 jüdische Betriebe identifiziert werden, die sich wie folgt auf die burgenländischen Bezirke verteilen:

Tabelle 41: Geographische Verteilung von „arisierten“ Betrieben im Burgenland

Bezirke	Bevölkerung	%	Betriebe	%
Neusiedl am See	691	19,0	121	18,8
Eisenstadt ⁴³⁶	539	14,8	123	19,1
Mattersburg	623	17,2	102	15,8
Oberpullendorf	1.150	31,7	122	18,9
Oberwart	483	13,3	123	19,1
Güssing	115	3,2	38	5,9
Jennersdorf	31	0,8	14	2,2
Unbekannt	0	0,0	1	0
Gesamt	3.632	100	644	100

Die Abwicklung der jüdischen Geschäfte und Gewerbebetriebe begann Anfang Mai 1938 durch vom Gauwirtschaftsberater eingesetzte Treuhänder.⁴³⁷ Obwohl eine große Anzahl von Abwicklungen beziehungsweise Liquidationen noch im Jahre 1938 durchgeführt worden sein dürfte, ist nicht festzustellen, wann dieser Prozess endgültig abgeschlossen war.

Die Erlöse der direkt über die Vermögensverkehrsstelle abgewickelten Liquidierungen und Abwicklungen flossen auf verschiedene Konten bei Wiener und burgenländischen Banken. Dabei handelte es sich sowohl um personalisierte „Arisierungskonten“ einzelner Juden, sowie um Sperr- und Sammelkonten.

Eine nähere Untersuchung von 185 der 644 Betriebe zeigt, dass 35 % „arisierten“ Betrieben 65 % liquidierte Betriebe gegenüberstehen, im Burgenland also insgesamt etwa 225 Betriebe „arisiert“ worden sein dürften, 419 aber liquidiert. Aus den Angaben zum Betriebsvermögen in 144 bur-

⁴³⁶ Inklusive Freistadt Eisenstadt und Freistadt Rust.

⁴³⁷ Schreiben des Gendarmeriepostenkommando Markt St. Martin, E.Nr. 538, 2. 5. 1938; BLE, BH Oberpullendorf, 9-XI-101-500-1938.

genländischen Vermögensanmeldungen lässt sich das gesamte Betriebsvermögen der rund 2.880 erwachsenen burgenländischen Juden hochrechnen.

Tabelle 42: Hochrechnung des Betriebsvermögens burgenländischer Juden im Jahre 1938* (Vgl. Tabelle 9)

	147 Personen	Hochgerechnet auf 2.800 Personen
Betriebsvermögen Nord- u. Mittelburgenland	499.187,-	14,445.224,-
Betriebsvermögen Süd- burgenland	477.034,-	3,467.396,-
Gesamt	976.221,-	17,912.620,- Angaben in RM

*Quelle: „Arisierungsakten“ des Burgenländischen Landesarchivs, Jahresabrechnung der Vermögensverkehrsstelle Graz 1940⁴³⁸

Ausgehend von dieser Hochrechnung des Betriebsvermögens auf der Basis der Vermögensanmeldungen sowie einer zweiten Hochrechnung auf Basis der erstellten Betriebsdatenbank, erhalten wir zwei Hochrechnungen des jüdischen Betriebsvermögens im Burgenland von RM 17,912.620,- beziehungsweise RM 13,088.734,-. Der Mittelwert der beiden Hochrechnungen ergibt ein geschätztes Betriebsvermögen burgenländischer Juden und Jüdinnen von RM 15,500.677,-. Schwieriger abzuschätzen ist hingegen der Anteil des von Liquidationen betroffenen Anteils des Betriebsvermögens. Unter Berücksichtigung des Anteils der liquidierten Betriebe im Burgenland erhalten wir auf der Basis der Vermögensanmeldungen eine Schätzung von insgesamt RM 11,643.203,-, auf Basis der Hochrechnung des gesamten Betriebsvermögens aus der Betriebsdatenbank eine Schätzung des liquidierten Betriebsvermögens von RM 8,507.677,-. Dies ergibt einen Mittelwert von RM 10,075.440,-.

438 Aus dem Gebiet des Nord- und Mittelburgenlandes wurden 80 Vermögensanmeldungen aus den „Arisierungsakten“ des Burgenländischen Landesarchivs ausgewertet und die darin angegebenen Betriebsvermögen auf 2.315 Personen, 82,7% der erwachsenen jüdischen Bevölkerung, hochgerechnet, da in diesen Landesteilen 82,7% der erwachsenen jüdischen Bevölkerung von 2.800 Personen wohnhaft waren. Die aus den Akten des Steiermärkischen Landesarchivs Betriebsvermögen von 67 Personen aus dem Südburgenland wurden auf 487 Personen, 17,4% der erwachsenen jüdischen Bevölkerung hochgerechnet.

Kultusgemeinden

Das Eigentum der jüdischen Kultusgemeinden des Burgenlandes umfasste einerseits umfangreichen Grundbesitz an Gebäuden und Grundstücken sowie Mobilien in Form von Einrichtungsgegenständen der Synagogen, diversen Kultgegenständen und Archivalien. Als Eigentümer traten dabei unterschiedlich entweder die betreffende Kultusgemeinde, in manchen Fällen daneben aber – besonders im Falle der jüdischen Friedhöfe – auch Vereine auf.

Der Immobilienbesitz der Kultusgemeinden wurde nach der Vertreibung der burgenländischen Jüdinnen und Juden von den politischen Gemeinden oder den lokalen Gliederungen der NSDAP oft einfach in Besitz genommen. Die „Arisierung“ des Liegenschaftsbesitzes der burgenländischen Kultusgemeinden begann im Herbst 1939, nachdem zuvor schon die politischen Gemeinden und Banken versucht hatten, in den Besitz der Grundstücke der Kultusgemeinden und Vereine durch Erwirkung eines Versteigerungstitels zu gelangen.

Gleichzeitig ging der Stillhaltekommissar daran, das Vermögen liquidiertener Vereine und auch einzelner Kultusgemeinden einfach dem Vermögen der politischen Gemeinden einzuweisen. Im September 1939 machte die Vermögensverkehrsstelle in einem Schreiben an den Stillhaltekommissar aber auf die juristische Problematik dieser Vorgangsweise aufmerksam und versuchte zu klären, wer eigentlich als Verfügungsberechtigter für das Eigentum der Kultusgemeinden anzusehen sei. Daraufhin wurde am 7. Dezember 1939 Adolf Eichmann von Reichskommissar Bürckel als „Sonderbevollmächtigter für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark“⁴³⁹ eingesetzt. In der Folge wurde mit Bescheid des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten der Leiter der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, Dr. Josef Löwenherz, zum Vertreter sämtlicher in der Ostmark bestehender, noch nicht aufgelöster Kultusgemeinden bestellt, mit dem nun die „Arisierungen“ über Kaufverträge abgewickelt wurde.

Bei den Rückstellungsverhandlungen durch die Israelitische Kultusgemeinde Wien wurden offensichtlich zwei Liegenschaften übersehen.

⁴³⁹ Schreiben des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreich mit dem Deutschen Reich an die Vermögensverkehrsstelle, 10. 1. 1940, IV AR Mo/Bo, BLA Arisierungsakten, Karton 33, Mappe 3505, 8.

Dabei handelt es sich um einen Eigentumsanteil eines Hauses in einer materiell geteilten Einlagezahl des Grundbuches Mattersburg, EZ 57/III, Grundstücksnummer 584 als dessen grundbücherlicher Eigentümer seit 1914 unverändert der „Chewra-Kadischa“ Verein Mattersburg eingetragen ist.⁴⁴⁰ Übersehen wurde seinerzeit ebenso die Liegenschaft in der EZ 172 des Grundbuches Gattendorf, als deren grundbücherliche Eigentümerin bis 1996 die Autonome Israelitische Bezirks-Kultusgemeinde eingetragen war und die 1996 von der Israelitischen Kultusgemeinde Wien als Rechtsnachfolgerin verkauft wurde.⁴⁴¹

Mobilien

Das Mobiliar der vertrieben burgenländischen Juden und Jüdinnen musste fast vollständig im Burgenland zurückgelassen werden. In Einzelfällen durften Juden ihr Mobiliar vor der Vertreibung unter Aufsicht selbst veräußern. Häufig wurde das Mobiliar einfach geraubt, oft von Privatpersonen, Parteistellen oder Organisationen abtransportiert und in Besitz genommen. Nach der Übernahme der „Arisierungs“abwicklung durch das Sonderdezernat IV d-8 des Reichsstatthalters in Niederdonau wurde der Erlös aus dem Verkauf an die Vermögensverkehrsstelle überwiesen.⁴⁴² Frühere Erwerber der Möbel erhielten im April 1941 eine schriftliche Zahlungsaufforderung über noch ausständige Zahlungsbeträge,⁴⁴³ unter ihnen neben zahlreichen Privatpersonen auch Organisationen wie SA, HJ, BdM, NSV und Ortsgruppen der NSDAP.

Immobilien,„arisierung“

Die Analyse der „Arisierung“ jüdischer Immobilien im Burgenland förderte einige völlig neue und überraschende Erkenntnisse zu Tage. Ausgehend von den Erfahrungen der Betriebs,„arisierungen“ sowie der Beraubungen und der Beschlagnahme des Barvermögens und der Mobilien, beruhte

440 Dokumentensammlung des Grundbuches Mattersburg, TZ 4019/14.

441 Siehe Grundbuch Gattendorf, EZ 172.

442 BLA Arisierungsakten, Karton 68, Mappe 275k, 35.

443 BLA Arisierungsakten, Karton 68, Mappe 275k, 104–113.

die ursprüngliche Arbeitshypothese auf der Annahme, dass auch im Bereich der Immobilien „arisierung“ der Vermögensentzug entsprechend radikal und vollständig verlaufen sein dürfte wie in allen anderen Bereichen. Weiters wurde von der Forschung bisher angenommen, dass auf Grund der viel größeren jüdischen Bevölkerungsdichte des Nord- und Mittelburgenlandes hier auch das „arisierte“ Immobilienvermögen wesentlich umfangreicher gewesen sei als in den drei südburgenländischen Bezirken. Beide Annahmen mussten im Zuge der Untersuchung revidiert werden.

Tabelle 43: Jüdischer Immobilienbesitz im Burgenland 1938 nach Grundstücks Kategorien und Größe in m² (vgl. Tabelle 18)

	ND	E	M	OP	OW, GJ	Summe
Acker	2,667.991	279.945	304.361	269.091	1,875.204	
Weingarten	11.453	242.168	522	1.413	5.727	
Garten	14.906	50.161	158.390	69.556	164.614	
Baufläche	2.404	3.684	5.606	9.335	4.746	
Gewerbefläche	2.364	498	1.204	593		
Acker/Wiese		2.557				
Wiese	121.035	40.860	64.528	54.084	316.672	
Hutweide	23.803	18.661	8.131	42.816	921.959	
Haus	4.603	67.421	34.660	11.748	11.793	
Wald	14.081	709.452	54.528	38.897	7,691.503	
HHW	41.511	29.978	63.739	45.436	39.046	
Hof	2.674	6.183	3.372	4.405		
Summe	2,906.825	1,451.568	699.041	547.374	11,031.264	16,636.072
Hochgerechnet	3,016.221	2,119.467	743.851	928.946	27,189.735	33,998.220

Der insgesamt aus den Daten erhobene und auf die jeweiligen Regionen hochgerechnete Immobilienbesitz beträgt knapp 3.400 ha (oder 34 km²), dies entspricht 0,86 % der Gesamtfläche des Bundeslandes, wobei der Löwenanteil von rund 2.718 ha auf die drei südburgenländischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf entfällt. Obwohl nur 17,4 % der burgenländischen Jüdinnen und Juden in diesen drei Bezirken wohnten, betrug ihr Anteil am gesamten jüdischen Immobilienbesitz rund 80 %.

Die Verteilung des jüdischen Immobilienbesitzes ist umgekehrt proportional zur Bevölkerungsverteilung und der Verteilung jüdischer Betriebe des Bundeslandes. Rund 80 % des gesamten jüdischen Grundbesitzes 1938 lagen im Südburgenland.

Beträgt die Verteilung von landwirtschaftlich genutzter Fläche zum Hausbesitz im Mittel- und Nordburgenland 93,4 : 6,6 %, so erreicht sie im Südburgenland sogar 99,51 : 0,5 %. Die Struktur des jüdischen Immobilienbesitzes weist damit eine völlig andere Verteilung auf, als dies bisher von der lokal- und sozialwissenschaftlichen Forschung im Burgenland angenommen wurde. Der Topos vom jüdischen Händler und Kleingewerbetreibenden mit spärlichem Grundbesitz ist damit nicht länger aufrecht zu erhalten. Auch die Annahme einer größeren und reicheren jüdischen Bevölkerung im Nordburgenland im Gegensatz zur kleineren und ärmeren des Südburgenlandes muss aufgegeben werden. Der durchschnittliche Immobilienbesitz betrug im Südburgenland – hochgerechnet auf 629 Personen nach der Volkszählung 1934 – pro Kopf 43.226 m², also knapp 4,3 ha, im Nord- und Mittelburgenland 2.267 m², also 0,22 ha. Was Bauland und Hausbesitz betrifft, standen den südburgenländischen Juden durchschnittlich 217,8 m², den nord- und mittelburgenländischen Juden nur durchschnittlich 149,8 m² an Wohn- und Hoffläche zur Verfügung, ein Verhältnis von 1,45 : 1. Die kleinere Gruppe der südburgenländischen Juden und Jüdinnen wohnte und benutzte also 45 % mehr Wohnraum und hatte 20,3 mal mehr Grundbesitz pro Kopf der Bevölkerung als die jüdische Bevölkerung der nördlichen Landesteile.

Im Gegensatz zur äußerst gezielt und verhältnismäßig rasch durchgeführten „Arisierung“ der jüdischen Firmen und Gewerbebetriebe im Burgenland entwickelte sich die „Arisierung“ des jüdischen Immobilienbesitzes schon bald zu einem von juristischen Fehlern begleiteten Fiasko, dessen Durchführung die politischen Eliten während der gesamten Periode zwischen 1938 und 1945 weder formaljuristisch noch politisch wirklich in den Griff bekamen.

Mangels jedweder juristischer Grundlage einer Immobilien-„arisierung“ bis zum Dezember 1938 beeilte sich die Gestapo Eisenstadt in den ersten Monaten nach dem „Anschluss“ das ihr bekannte Immobilienvermögen burgenländischer Jüdinnen und Juden zu Gunsten des Landes Burgenland zu beschlagnahmen. Damit wurde vorerst eine Veräußerung des Immobilienvermögens durch die vertriebenen Eigentümer verhindert. Diese breit

durchgeführte Maßnahme war aber keineswegs flächendeckend und konzentrierte sich in erster Linie auf die nördlichen Teile des Burgenlandes.

Im Zuge der „Arisierung“ jüdischer Betriebes durch die Vermögensverkehrsstelle wurde oft auch der Immobilienbesitz mit abgewickelt und „arisiert“, das heißt, als Teil des „Arisierungs“verfahrens an den Käufer mitveräußert, jedoch ohne jegliche juristische Grundlage, was dazu führte, dass diese Erwerber keine Eintragung als grundbücherliche Eigentümer erreichen konnten. Ein anderes bevorzugtes Modell der Immobilien„arisierung“ der Vermögensverkehrsstelle scheint anfänglich gewesen zu sein, eine Veräußerung der jüdischen Immobilien an die jeweilige politische Gemeinde durchzuführen, die dann in der Folge diese Liegenschaften entweder selbst für öffentliche Bauvorhaben nutzte oder an Privatpersonen weiter verkaufte. Diese Vorgangsweise wurden nachweislich in den Gemeinden Frauenkirchen, Deutschkreutz und in Mattersburg gewählt.

So darf es nicht verwundern, dass es im Zuge der „Arisierungen“ bei einem hohen Prozentsatz – 36,6 % – des Immobilienvermögens burgenländischer Juden niemals zu einem grundbücherlichen Eigentümerwechsel kam und diese oder ihre Erben sich nach 1945 noch als grundbücherliche Eigentümer ihrer Liegenschaften fanden.

Immobilienverwaltung

Ein großer Teil der Immobilien jüdischer Eigentümer wurde zwischen 1938 und 1945 – zumindest zeitweise – von den politischen Gemeinden oder eigens eingesetzten Treuhändern verwaltet. Dieser Aspekt gewinnt besonders im Hinblick auf die spätere „Arisierung“ der betroffenen Immobilien durch die Gemeinden an Bedeutung. Er illustriert nämlich eindeutig, dass die Gemeinden sehr wohl in der Lage waren, die Steuern und Abgaben der vertriebenen jüdischen Besitzer einzutreiben – und dies vor allem auch wirklich taten – wenn sie dies wollten. Als es jedoch darum ging, sich im Zuge der „Arisierung“ diese Immobilien anzueignen, wurden plötzlich Abgaben und Steuern nicht eingehoben. Später wurden diese nicht entrichteten Abgaben und Steuern dazu herangezogen, sich gegenüber dem vertriebenen jüdischen Besitzer einen Exekutionstitel zu verschaffen, mittels dessen dann die Immobilie versteigert werden konnte.

Des Instruments der Versteigerungen als Mittel der Immobilien„arisierung“ bediente man sich auch dann, wenn es darum ging, einem bestimmten Käufer – wahrscheinlich zu äußerst günstigen Konditionen – zum Erwerb einer Liegenschaft zu verhelfen. Dass sich selbst die höchsten Ränge der Partei- und Staatshierarchie am Wettlauf um das jüdische Eigentum beteiligten, beweist die Absicht des Reichsstatthalters von Niederdonau, im Jahre 1942 auf diesem Weg eine burgenländische Liegenschaften zu erwerben.

Preisgestaltung der Immobilien„arisierung“

Die Vermögensverkehrsstelle griff bei bestehenden Kaufverträgen immer wieder in die Preisgestaltung mit ein. Besonders bei Betriebsimmobilien wurden die Kaufpreise oft nach unten revidiert. Gleichzeitig aber kam es immer wieder zur Beeinspruchung niedriger Schätzzgutachten durch die Vertreter der Vermögensverkehrsstelle, was den Eindruck einer widersprüchlichen Vorgangsweise bei der Immobilien„arisierung“ erweckt. Diese Herabsetzung der Kaufpreise – die sowohl in der Fachliteratur⁴⁴⁴, als auch in der Meinung vieler reichsdeutsche NSDAP-Angehöriger als ein Verschleudern des jüdischen Eigentums an Parteigünstlinge gedeutet⁴⁴⁵ wurde – und die gleichzeitige Anhebung der Schätzzgutachten könnte aber auch einen durchaus rationalen Grund gehabt haben. Da die Differenz zwischen Schätzwert und Kaufpreis im „Arisierungs“verfahren als Bemessungsgrundlage für die dem „Arisierungswerber“ vorzuschreibende „Entjudungsaufgabe“ diente, müsste die Vermögensverkehrsstelle ein Eigeninteresse daran gehabt haben, den auf ein Sperrkonto auf den Namen des jüdischen Besitzers überwiesenen – und damit mehr oder minder gebundenen – Kaufpreis niedrig zu halten, andererseits aber den dem Deutschen Reich direkt zufließenden „Entjudungserlös“ zu steigern. Da dies auch den Interessen der Käufer entgegenkam – die „Entjudungsaufgabe“ war in der Regel nicht sofort sondern in Ratenzahlungen zu begleichen –, könnte diese Praxis auf einen für beide Seiten vorteilhaften Kompromiss hindeuten.

444 August Walzl, Die Juden in Kärnten und das Dritte Reich, Kapitel: Die wirtschaftliche Ausplünderung der Kärntner Juden, Klagenfurt 1987, S. 153–200.

445 ÖStA AdR, VVST, Kt. 1408, Korrespondenz S-V, August 1938 bis Juni 1939, Bericht über die Tätigkeit in der Ostmark von Regierungsrat Wagner, 7. 9. 1938, 7.

Nicht erhoben wurden die auf den als jüdisches Eigentum identifizierten Liegenschaften intabulierten Belastungen, da dies den Rahmen der Untersuchung völlig gesprengt hätte. Es finden sich auch in zahlreichen EZ nichtjüdischer Eigentümer viele intabulierte Forderungen burgenländischer Juden aus der Zeit vor 1938, die bis heute zumindest grundbücherlich nicht gelöscht wurden.

Schätzung der burgenländischen Immobilienwerte

Auf der Basis von Preisangaben verschiedener zeitgenössischer Gutachten kann eine Schätzung des Wertes des jüdischen Immobilienbesitzes im Burgenland versucht werden. Den drei verschiedenen Schätzungen wurden dabei die Schätzpreise der Gutachter der Vermögensverkehrsstelle, der Schätzgutachter der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft sowie die hochgerechneten Immobilienbesitzangaben der Vermögensanmeldungen zu Grunde gelegt. Zuletzt wurde ein Mittelwert dieser drei Schätzungen ermittelt.

Tabelle 44: Wertkalkulation jüdischen Immobilienbesitzes im Burgenland im Jahre 1938 in RM (Wertangaben der Vermögensverkehrsstelle)
(vgl. auch Tabelle 32)

	N+MBGLB	SBGLD	BGLD
Landwirtschaftlicher Grundbesitz	763.039,-	1,623.164,-	2,386.203,-
Verbaute innerstädtische Flächen	12,412.692,-	2,632.551,-	15,045.243,-
Unverbaute innerstädtische Flächen	83.669,-	4.658,-	88.327,-
Summe	13,259.400,-	4,260.373,-	17,519.773,-

Bei Berücksichtigung eines Anteils von nichtentzogenen Immobilien von 36,6 % beträgt der hochgerechnete Wert der Immobilien„arisierung“ auf Grund der Wertangaben aus Akten der Vermögensverkehrsstelle RM 11,107.536,-.

In den zitierten vertraulichen Immobilienschätzgutachten für die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft liegen die Schätzwerte für unverbautes Bauland im Ortsgebiet um das 100fache höher, für landwirtschaftliche Flächen um das 10fache höher als in den Schätzgutachten der Vermögensverkehrsstelle.

Tabelle 45: Wertkalkulation jüdischen Immobilienbesitzes im Burgenland im Jahre 1938 in RM (Wertangaben der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft) (vgl. Tabelle 33)

	N+MBGLB	SBGLD	BGLD
Landwirtschaftlicher Grundbesitz	7,630.390,-	16,231.640,-	23,862.030,-
Verbaute innerstädtische Flächen	26,401.598,-	8,399.091,-	34,800.689,-
Unverbaute innerstädtische Flächen	836.690,-	46.580,-	883.270,-
Summe	34,868.678,-	24,677.311,-	59,545.989,-

Unter Berücksichtigung eines Anteils von nicht entzogenen Immobilien von 36,6% beträgt der hochgerechnete Wert der Immobilien„arisierung“ auf Grund der Wertangaben aus Akten der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft RM 37,752.157,-.

Für die dritte Hochrechnung wurden die Immobilienwerte der Vermögensanmeldungen burgenländischer Juden auf die Gesamtheit der erwachsenen burgenländischen Juden – rund 2.800 Personen – im Jahre 1938 hochgerechnet. Da für das Südburgenland kein einziges der großen landwirtschaftliche Güter in den Vermögensanmeldungen beinhaltet war, wurden zwei Hochrechnungsvarianten – einmal unter Berücksichtigung des Latifundienbesitzes im Südburgenland, einmal ohne – erstellt.

Unter Berücksichtigung eines Anteils von nicht entzogenen Immobilien von 36,6% beträgt der hochgerechnete Wert der Immobilien„arisierung“ auf Grund der Wertangaben der Vermögensanmeldungen ohne Berücksichtigung des burgenländischen Latifundienbesitzes RM 21,473.012,-. Berücksichtigt man den Anteil des südburgenländischen Großgrundbesitzes und stellt die landwirtschaftlichen Immobilienwerte des Nordburgenlandes auf Grund der Verteilungsrate von 19 : 81 in Relation zu denen des Südburgenlandes, so erhalten wir eine Gesamtsumme an hochgerechnetem jüdischem Immobilienvermögen auf der Basis der Vermögensanmeldungen von RM 68,096.920,-. Unter Zugrundelegung eines Anteils von nicht entzogenen Immobilien von 36,6% beträgt der hochgerechnete Wert der Immobilien„arisierung“ auf Grund der Wertangaben aus den Vermögensanmeldungen unter Einrechnung des burgenländischen Latifundienbesitzes RM 43,173.447,-.

Tabelle 46: Vergleichende Hochrechnung der Werte entzogener jüdischer Immobilien im Burgenland 1938 auf der Basis verschiedener Aktenquellen in RM (vgl. Tabelle 37)

Vermögensanmeldungen unter Einbeziehung des südburgenländischen Großgrundbesitzes	43,173.447,-
Vermögensanmeldungen ohne Einbeziehung des südburgenländischen Großgrundbesitzes	21,473.012,-
Deutsche Ansiedlungsgesellschaft	37,752.157,-
Vermögensverkehrsstelle	11,107.536,-
Durchschnitt	28,376.538,-

Der aus den drei verschiedenen Schätzungen durchschnittlich errechnete Wert des entzogenen jüdischen Immobilienbesitzes im Burgenland beträgt also RM 28,376.538,-.

Sammlungen

Von den „Arisierungs“maßnahmen waren auf dem Gebiet des heutigen Burgenlandes insgesamt fünf Sammlungsbestände betroffen. Es handelt sich dabei um die im Sommer 1938 beschlagnahmten Kultgegenstände aus der Synagoge in Güssing, um die gleichzeitig beschlagnahmten Kultgegenstände aus den mittel- und nordburgenländischen Synagogen, die museale Privatsammlung des Sandor Wolf in Eisenstadt, um einen Bestand an beschlagnahmten Kunstgegenständen aus dem Besitz jüdischer Familien in Güssing und um einen Teil des im Burgenländischen Landesarchiv beheimateten Archivs der jüdischen Kultusgemeinden des Burgenlandes.

Die synagogalen Einrichtungs- und Kultgegenstände der burgenländischen Judengemeinden wurden zum Großteil der Sammlung des damals so genannten „Burgenländischen Landschaftsmuseums“ in Eisenstadt einverleibt. In den Jahren 1938 und 1939 versuchten dessen Mitarbeiter Pittioni und Homma, soweit es ihnen möglich war, die synagogalen Einrichtungen und Kultgegenstände des Burgenlandes zu retten. Mit wenigen Ausnahmen ist ihnen dies auch gelungen.

Die Kultgegenstände der Kultusgemeinden Eisenstadt, Mattersburg, Deutschkreutz, Oberwart, Stadtschlaining und Frauenkirchen kamen an-

scheinend nicht in den Besitz des Burgenländischen Landschaftsmuseums. Die Jüdischen Kultgegenstände aus der Synagoge in Güssing wurden laut einer Darstellung der Landeshauptmannschaft Steiermark vom 19. April 1939 nach ihrer Beschlagnahmung in Güssing an das Steiermärkische Landesmuseum Joanneum übergeben. Im Jahre 1939 wurde ein kleiner Teil der Kultgegenstände aus dem Burgenland den Transportorganisatoren der nach Palästina vertriebenen Juden ausgefolgert. Die übrigen im Burgenländischen Landschaftsmuseum gesammelten Kultgegenstände wurden 1952 nach dem 3. Rückstellungsgesetz von der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, beziehungsweise der Israelitischen Kultusgemeinde Graz beansprucht,⁴⁴⁶ 1953 wurden sie schließlich der Israelitischen Kultusgemeinde Wien übergeben. Die burgenländische Landesregierung versuchte zunächst die Rückgabe der Kultgegenstände zu verhindern.

Die auf RM 1 1/2 – 2 Mio. geschätzte Privatsammlung Sandor Wolfs aus Eisenstadt wurde ebenfalls dem Burgenländischen Landesmuseum einverleibt. 1954 wurde die Sammlung auf Antrag der Erbin des Sandor Wolf, seiner Schwester Frieda Löwy, rückgestellt. Ein Teil der Sammlung wurde 1955 nach Israel ausgeführt, die das Burgenland betreffenden Sammlungsteile wurden vom Landesmuseum zurückgekauft.

Aus dem Privatbesitz jüdischer Familien in Güssing wurden im Sommer 1938 eine Reihe von Bildern beschlagnahmt und dem Joanneum in Graz übergeben. Auf Grund der Karteikarten der Alten und der Neuen Galerie konnten 1999 insgesamt 16 Bilder aus diesem Bestand identifiziert werden, wobei jedoch der Verbleib von vier Ölgemälden und einer Kohlezeichnung nicht mehr rekonstruierbar war. Je zwei Bilder befanden sich 1999 noch in der Alten beziehungsweise Neuen Galerie. Zwei davon wurden in der Zwischenzeit an die Erben der ehemaligen Besitzer rückerstattet.

446 Brief der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, 26. 5. 1952; Brief der Israelitischen Kultusgemeinde Graz, 3. 6. 1952, Burgenländisches Landesmuseum Eisenstadt, in Faszikel „Jüdische Kultgegenstände – Rückstellg. aus nördl. Bgld.“, Aktenzeichen 113-1952, 80-1953, 116-1954.

Das Jüdische Zentralarchiv der ehemaligen Judengemeinden des Burgenlandes

Das „Zentralarchiv“ wurde auf eine Initiative des Großpetersdorfer Postenkommandanten und Landeskurators Karl Hallaubrenner in Zusammenarbeit mit dem Landeskonservator Sandor Wolf ins Leben gerufen. Formal wurde das Zentralarchiv im Jahre 1931 durch das Archivamt des Bundeskanzleramtes gegründet. Das Zentralarchiv wurde in einem leer stehenden Schulgebäude in Eisenstadt-Unterberg untergebracht, die Kosten für die Adaptierung des Gebäudes sowie für wissenschaftliches Personal und andere Aufwendungen wurden dabei vom Archivamt getragen. Die Bestände der einzelnen Kultusgemeinden wurden dabei in mehreren Fällen ausdrücklich als Leihgaben definiert.

Wahrscheinlich sowohl vor als auch nach 1938 wurden dem Bestand des Zentralarchivs zahlreiche Matrikelbücher der jüdischen Kultusgemeinden, beziehungsweise der politischen Gemeinde Eisenstadt-Unterberg einverleibt. Fast alle diese Matrikelbücher wurden allerdings später an das Reichssippenhauptamt in Berlin abgetreten und sind seither verschwunden.

Das sich heute im Burgenländischen Landesarchiv befindende „Jüdische Zentralarchiv der ehemaligen Judengemeinden des Burgenlandes“ wurde am 26. März 1938 dem Landesassistenten und Leiter des Landesarchivs Dr. Heinrich Kunnert übergeben.⁴⁴⁷ Die Kosten für die Übersiedlung der sichergestellten Archivalien trug das Archivamt in Wien.⁴⁴⁸ Bei der Übersiedlung handelte es sich offensichtlich nicht um eine Beschlagnahmung oder Enteignung. Auch die NS-Behörden kamen 1939 zur Feststellung, dass dieses Archiv keineswegs eingezogen worden sei oder noch werden müsste. Fraglich ist vor allem, wer vor 1938 eigentlich als Eigentümer des Zentralarchivs anzusehen ist, und ob es sich dabei um so genanntes jüdisches Eigentum handelte. Es erscheint als äußerst wahrscheinlich, dass selbst das Burgenländische Landesarchiv Eisenstadt keine Eigentumsrechte

447 Bescheid der Burgenländischen Landeshauptmannschaft, 26. 3. 1938, Zl. IA-295-1938, in BLE, Konvolut 7 – AB – A182 – 1998, Bd. I (Heft 1 – 3) bis 0 Nr. 50, Akte Heft 1, Jüdisches Zentralarchiv in Eisenstadt. Sicherungsmaßnahmen, XII/2 – 78/1973.

448 Schreiben des Archivamtes, 28. 10. 1938, Z. 350/1938, „Jüdisches Zentralarchiv in Eisenstadt, Verlegung in das Landesmuseum“; BLE, Konvolut 7 – AB – A182 – 1998, Bd. I (Heft 1 – 3) bis 0 Nr. 50, Akte Heft 1, Jüdisches Zentralarchiv in Eisenstadt. Sicherungsmaßnahmen, XII/2 – 78/1973.

an dieser Sammlung hat, da sie diese – im Auftrag und durch Finanzierung des Archivamtes entstandene – Sammlung 1938 nach ihrer Sicherstellung nur zur Verwahrung übernommen hat. Die Entscheidungsbefugnis über die Bestände könnte wahrscheinlich bei den übergeordneten Bundesbehörden gelegen haben.

Nach 1945 entspann sich um dieses Zentralarchiv ein drei Jahrzehnte dauernder Disput zwischen dem Burgenländischen Landesarchiv und dem Bundeskanzleramt auf der einen, sowie der Israelitischen Kultusgemeinde Wien und dem Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem auf der anderen Seite. Die Auseinandersetzungen wurden 1995 nach Abschluss der Mikroverfilmung der Bestände und der Übergabe eines vollständigen Exemplars der Archivalien an Jerusalem endgültig beigelegt.

Rückstellungen

Eine Auswertung der Immobilienrückstellung zeigt, dass die überwiegende Mehrzahl der Eigentümer und Eigentümerinnen jüdischer Immobilien des Burgenlandes entweder nie ihr grundbücherliches Eigentum verloren – 36,6% –, oder aber in einem Rückstellungsverfahren entweder wieder als grundbücherliche Eigentümer intabuliert wurden – 31,2% – oder im Rahmen eines Rückstellungsverfahrens von den Erwerbern mehr oder minder entschädigt wurden – 31,5%. Diese sich mehrfach überschneidenden Kategorien ergeben eine Rückstellungsrate von insgesamt 91,6%. Dem stehen allerdings 3,3% ehemalige jüdische Besitzer gegenüber, deren Liegenschaften nicht Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens wurden und 5,1%, deren Grundstücke erst von den Sammelstellen A und B beansprucht wurden.⁴⁴⁹

⁴⁴⁹ Bundesgesetz vom 16. 12. 1958, BGBl. Nr. 285, mit dem das Auffangorganisationengesetz, BGBl. 73/1957 geändert wird, aufgrund dessen laut § 3 das Eigentum zur gesamten Hand an die „Sammelstelle A“ und „Sammelstelle B“ übergegangen ist.

Tabelle 47: Immobilienrückstellung im Burgenland* (vgl. Tabelle 38)

	Zahl	%
NA	539	36,6**
RVA	449	31,5
RR	445	31,2
NEGATIV	105	7,4
AB	73	5,1
A/HF?	15	1
Ausgewertete Fälle***	1425	

*NA = grundbücherlich nicht entzogenes Vermögen, RVA = Rückstellungsverfahren ohne Realrückstellung,

RR = Realrückstellung an Vorbesitzer oder deren Erben, NEGATIV = keine Rückstellung ersichtlich,

AB = ins Eigentum der Sammelstellen A und B übergegangen, A/HF? = grundbücherlicher Besitzer des Jahres 1938 noch aufrecht oder möglicher Vermögensheimfall an die Republik Österreich.

**Prozentsatz des gesamten grundbücherlich nicht enteigneten Eigentums.

***Die Zahl der ausgewerteten Fälle entspricht auf Grund von zahlreichen Überschneidungen nicht der Summe der einzelnen Kategorien. Die Prozentangaben sind auf Grundlage dieser ausgewerteten Fälle berechnet.

Zu Gunsten des Deutschen Reiches entzogene jüdische Liegenschaften wurden so gut wie vollständig zurückgestellt. Verhältnismäßig hoch ist auch die Rückstellungsrate im Bereich der von Privatpersonen – 89,7 % – und politischen Gemeinden – 95,7 % – durch Kaufverträge „arisieren“ Liegenschaften. Hingegen scheinen die im Versteigerungswege auf neue Besitzer übergegangenen Liegenschaften zu einem sehr hohen Anteil nicht restituiert worden zu sein, wobei dies für Privatpersonen – 22,5 % –, politische Gemeinden – 21,7 % – und anderer Erwerber gleichermaßen gilt.

Einen Streitpunkt sämtlicher Rückstellungsverfahren stellten die von den Rückstellungsgegnern geltend gemachten Zahlungen zu Gunsten des „arisieren“ jüdischen Eigentümers dar. Dabei ging es neben den für die Liegenschaften getätigten Aufwendungen vor allem um Zahlungen aus den Titeln der Judenvermögensabgabe, der Reichsfluchtsteuer, sowie die Begleichung von Steuer- und Abgabenrückständen. Die Spruchpraxis der Rückstellungskommissionen scheint bei der Anerkennung solcher Zahlungen nicht einheitlich gewesen zu sein. So wurde die vom „Ariseur“

nachträglich für den vertriebenen Eigentümer entrichtete Reichsfluchtsteuer wiederholt als zu Gunsten des ehemaligen Eigentümers geflossene Zahlung anerkannt und konnte somit vom Rückstellungsgegner in Abschlag gebracht werden.⁴⁵⁰ Die Neigung, solche Zahlungen zum Nachteil des Rückstellungswerbers „als zur freien Verfügung erhalten“ anzuerkennen, scheint besonders in jenen Fällen ausgeprägt gewesen zu sein, bei denen es sich um Liegenschaften handelte, die ins Eigentum des Deutschen Reiches und später der Republik Österreich übergegangen waren oder von dieser treuhänderisch verwaltet wurden.

Für das Betriebsvermögen bei abgewickelten Betrieben ist keine Rückstellung feststellbar. Das würde bedeuten, dass nur 35 % des ehemaligen jüdischen Betriebsvermögens überhaupt in Rückstellungsverfahren abgehandelt wurden. Dabei dürften aber im Jahre 1946 zumindest Teile von eindeutig als Liquidationserlöse identifizierbaren Guthaben noch vorhanden und verfügbar gewesen sein.

Probleme mit der Rückstellung des Eigentums der früheren jüdischen Gemeinden gab es vor allem in den drei südburgenländischen Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf. Nach 1945 wurde der Zuständigkeitsbereich der Israelitischen Kultusgemeinde Graz auf diese drei Bezirke ausgedehnt. Da die Führung der Israelitischen Kultusgemeinde Graz nur bedingt über Ortskenntnisse verfügte und sich die Dokumentation des Vermögenszuges in der Regel in der Israelitischen Kultusgemeinde Wien befand, kam es hier zu komplizierten Rückstellungsverfahren, im Zuge derer nach 1945 die Kultusgemeinde Graz meist in einem Vergleich auf die Rückstellung der Immobilien, auch der Friedhöfe, verzichtete und diese im Eigentum der jeweiligen politischen Gemeinden, fallweise auch von Privatpersonen, beließ. Diese Verkäufe oder Abtretungen wurden später von der Kultusgemeinde Graz und Wien über viele Jahre hinweg bestritten.

450 Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS, 1050 Wien, Mittersteig 25, vom 11. 3. 1953, die die Reichsfluchtsteuer „als zur freien Verfügung erhalten“ klassifizierte und die daher im Sinne des § 6, Abs. 1 dem Rückstellungsgegner ersetzt werden musste. Ebenso in Dokumentensammlung des Grundbuches Neusiedl am See TZ 4586/54, Rkv 70/52 OJZ.Ev. Bl. 302/52.

Rolle der sowjetischen Besatzungsmacht

Die sowjetische Besatzungsmacht griff nicht direkt in die Rückstellungsverfahren ein. Trotzdem hatten viele Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht nicht unbedeutenden Einfluss auf den Verlauf der Rückstellungsverfahren im Burgenland. Unter das von der sowjetischen Besatzungsmacht beanspruchte Deutsche Privat- und Staatseigentum fielen auch zahlreiche ehemals „arisierte“ Vermögenswerte. Durch den Befehl Nr. 17 des Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Österreich vom 27. Juni 1946⁴⁵¹ kam es zu einer großen Verunsicherung enteigneter Besitzer, da der Befehl verkündete, dass sämtliches deutsches Eigentum „als deutsche Reparationsleistungen in das Eigentum der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken übergegangen“ seien. Auf Grund dieser politischen Situation waren viele jüdische Eigentümer bestrebt, ihre entweder nicht „arisierten“ oder rückgestellten Liegenschaften so schnell wie möglich zu veräußern. Als der Abzug der sowjetischen Besatzungsmacht aus dem Burgenland ab 1953 immer wahrscheinlicher wurde und damit auch die Grundstückspreise anstiegen, bedauerten viele burgenländische Jüdinnen und Juden, ihre Liegenschaften so schnell und zu verhältnismäßig niedrigen Preisen verkauft zu haben.

Rolle der burgenländischen Behörden

Die Rolle der burgenländischen Landesbehörden in den Rückstellungsverfahren muss generell als zögerlich und bisweilen verschleppend bezeichnet werden. Beim Studium der Akten entsteht der Eindruck, dass insbesondere die Landesamtsdirektion in den 40er- und 50er-Jahren keine große Neigung zeigte, den Rückstellungswerbern behilflich zu sein, insbesondere dann, wenn es sich um Eigentum im Besitz oder Verfügungsbereich der burgenländischen Landesregierung handelte. So kommentierte die burgenländische Landesregierung die Ansuchen um Ausfolgerung der im Landesmuseum lagernden Kultgegenstände aus burgenländischen Synagogen an die Kultusgemeinde Wien in einer internen Mitteilung mit dem

451 Original in BLA BH Güssing 11, Mappe „Befehl Nr. 17, Vermögenswerte d. vereinig. Nationen, Anmeldungen u. Registrierungen“.

Worten „nach hieramtlicher Auffassung sollte die Ausfolgung, wenn es möglich wäre, verweigert werden. Denn wieso kommen die Wiener oder Grazer Juden dazu, sich mit burgenländischen Kultgegenständen zu bereichern.“⁴⁵²

Eine ähnliche Haltung der Landesbehörden wird fallweise auch im Zusammenhang mit Rückstellungsverfahren deutlich, die so genanntes „Deutsches Eigentum“ betrafen. Im Falle des Vermögens der ehemaligen Reichskreise wird das doppelbödige Agieren der Landesregierung besonders deutlich. So sah die Landesregierung im Falle des Gebäudes der Bezirkshauptmannschaft Güssing kein Problem, sich wieder in den alten Besitzstand zu setzen, das heißt, das Gebäude aus dem Vermögen der Reichskreise in den des Bundeslandes übergehen zu lassen.⁴⁵³ Im Falle eines privaten Rückstellungswerbers aus dem Bezirk Oberpullendorf wurde die Verfügungsgewalt über die von der Bezirkshauptmannschaft benützten Gebäude und Grundstücke über Jahre hinweg bestritten und die Rückstellung dadurch verzögert.

452 Dienstzettel des Amtes der burgenländischen Landesregierung, 10. 6. 1952, XII/3 – 113/2 – 1952, in Faszikel „Jüdische Kultgegenstände – Rückstellg. aus nördl. Bgld.“, Aktenzeichen 113–1952, 80–1953, 116–1954.

453 „Liegenschafts-(Objekt) Blatt für Haus Nr. 12 u. 288 u Baugrundstücke in Güssing“, BLA BH Güssing 11, Mappe „Befehl Nr. 17, Vermögenswerte d. vereinigt. Nationen, Anmeldungen u. Registrierungen“.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl von Personen mit jüdischem Religionsbekenntnis nach Orten	17
Tabelle 2:	Gliederung der burgenländischen Wohnbevölkerung nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit	32
Tabelle 3:	Zahl der jüdischen Wohnbevölkerung im Verhältnis zur Anzahl jüdischer Betriebe für Wien und Burgenland	33
Tabelle 4:	Jüdische Betriebe im Verhältnis zur jüdischen Wohnbevölkerung des Jahres 1934, Verteilung nach Bezirken und Orten . . .	34
Tabelle 5:	Zordnung der einzelnen Klein(st)betriebe von Juden und Jüdinnen zu Firmenkategorien	35
Tabelle 6:	Verteilung der jüdischen Betriebe je nach zugeordneter Firmenkategorie	37
Tabelle 7:	Kontenstände per 4. April 1946 des Treuhänders Anton Lang	41
Tabelle 8:	Liquidierte und „arisierte“ jüdische Betriebe im Vergleich . . .	41
Tabelle 9:	Hochrechnung des Betriebsvermögens burgenländischer Juden im Jahre 1938, Angaben in RM	42
Tabelle 10:	Details zu Vermögenswerten von „arisierten“ Betrieben (Hochrechnung)	43
Tabelle 11:	Wertangaben hochgerechnet auf 644 in der Datenbank erfasste Betriebe	43
Tabelle 12:	Berechnung des Kaufpreises der Firma Brandl, Status mit 26. April 1938 (Tag der Übernahme)	50
Tabelle 13:	Endgültige Kaufpreisberechnung durch die Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit am 8. August 1939 auf Grund der bereits durchgeführten Prüfung vom 5. April 1939	50
Tabelle 14:	Aktieneigentümer der Kurbad AG	55
Tabelle 15:	Firmenwerte der Kurbad AG (Auszüge)	61
Tabelle 16:	Jüdische Bevölkerungsverteilung im Burgenland	88
Tabelle 17:	Eruierte und ausgewertete Einlagezahlen burgenländischer Grundbücher	88
Tabelle 18:	Jüdischer Immobilienbesitz im Burgenland 1938 nach Grundstücksategorien und Größe in m ²	89

Tabelle 19: Landwirtschaftlicher jüdischer Grundbesitz im Nord- und Mittelburgenland 1938 in m ²	90
Tabelle 20: Häuser und innerstädtische Flächen in jüdischem Besitz im Nord- und Mittelburgenland 1938 in m ²	90
Tabelle 21: Landwirtschaftlich genutzter jüdischer Grundbesitz im Südburgenland 1938 in m ²	90
Tabelle 22: Häuser und innerstädtische Flächen in jüdischem Besitz in m ² im Südburgenland 1938	91
Tabelle 23: Vergleich des jüdischen Immobilienbesitzes in den Regionen Nord- und Mittelburgenland sowie dem Südburgenland 1938 .	91
Tabelle 24: Vergleich der jüdischen Betriebe und Gewerbe in den Regionen Nord- und Mittelburgenland sowie im Südburgenland 1938 .	92
Tabelle 25: „Arisierungs“varianten jüdischen Immobilienbesitzes im Burgenland 1938–1945	95
Tabelle 26: Mietzinsabrechnungen für Immobilie Schubertplatz 7, Eisenstadt	99
Tabelle 27: Abrechnungen des Treuhänders Friedrich Komerska für 6 Objekte in Sauerbrunn	103
Tabelle 28: Monatsabrechnungen Zurndorf	104
Tabelle 29: Mietzinsabrechnungen aus der Gemeinde Frauenkirchen	105
Tabelle 30: Quadratmeterpreise für ein unüblich hohes Schätzgutachten für eine Liegenschaft in Sommerein	120
Tabelle 31: Vergleich des jüdischen Immobilienbesitzes in den Regionen Nord- und Mittelburgenland sowie im Südburgenland 1938 .	120
Tabelle 32: Wertkalkulation jüdischen Immobilienbesitzes im Burgenland im Jahre 1938 in RM (Wertangaben der Vermögensverkehrsstelle)	121
Tabelle 33: Wertkalkulation jüdischen Immobilienbesitzes im Burgenland im Jahre 1938 in RM (Wertangaben der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft)	122
Tabelle 34: Schätzung Immobilienvermögen Nord- u. Mittelburgenland auf Basis der erwachsenen jüdischen Bevölkerung in RM	123
Tabelle 35: Schätzung Immobilienvermögen Südburgenland auf Basis der erwachsenen jüdischen Bevölkerung	123
Tabelle 36: Schätzung Gesamtvermögen Burgenland auf Basis der erwachsenen jüdischen Bevölkerung	123

Tabelle 37: Vergleichende Hochrechnung der Werte entzogener jüdischer Immobilien im Burgenland 1938 auf der Basis verschiedener Aktenquellen in RM	124
Tabelle 38: Immobilienrückstellung im Burgenland	166
Tabelle 39: Anteil der Rückstellungskategorien zugeordnet nach Entziehungsarten	167
Tabelle 40: Betriebsvermögen (Hochrechnung)	172
Tabelle 41: Geographische Verteilung von „arisierten“ Betrieben im Burgenland	188
Tabelle 42: Hochrechnung des Betriebsvermögens burgenländischer Juden im Jahre 1938 (vgl. Tabelle 9)	189
Tabelle 43: Jüdischer Immobilienbesitz im Burgenland 1938 nach Grundstücks Kategorien und Größe in m ² (vgl. Tabelle 18) . . .	192
Tabelle 44: Wertkalkulation jüdischen Immobilienbesitzes im Burgenland im Jahre 1938 in RM (Wertangaben der Vermögensverkehrsstelle) (vgl. auch Tabelle 32)	196
Tabelle 45: Wertkalkulation jüdischen Immobilienbesitzes im Burgenland im Jahre 1938 in RM (Wertangaben der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft) (vgl. Tabelle 33)	197
Tabelle 46: Vergleichende Hochrechnung der Werte entzogener jüdischer Immobilien im Burgenland 1938 auf der Basis verschiedener Aktenquellen in RM (vgl. Tabelle 37)	198
Tabelle 47: Immobilienrückstellung im Burgenland (vgl. Tabelle 38)	202

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absolut
Anm. d. V.	Anmerkung des Verfassers
AG	Aktiengesellschaft
AdR	Archiv der Republik
BdM	Bund deutscher Mädel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BLA	Burgenländisches Landesarchiv
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
E	Eisenstadt
EO	Exekutionsordnung
EZ	Einlagezahl
FB	Firmenbuch
FLD	Finanzlandesdirektion
Gbl.f.d.L.Ö	Gesetzblatt für das Land Österreich
Gestapo	Geheime Staatspolizei
G	Güssing
ha	Hektar (10.000 m ²)
HHW	Haus-, Hof- und Wirtschaftsgebäude
HJ	Hitlerjugend
HR	Hofrat
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
J	Jennersdorf
JUVA	Judenvermögensabgabe
KdF	„Kraft durch Freude“
LAbg.	Landtagsabgeordneter
LAD	Landesamtsdirektion
LG	Landesgericht
M	Mattersburg
ND	Neusiedl am See
NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv
NSHGO	Nationalsozialistische Handwerks-, Handels- und Gewerbe Organisation
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

OKH	Oberkommando des Heeres
OP	Oberpullendorf
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
Ostl	Obersteleutnant
OW	Oberwart
RGBI	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
S	Sample
SD	Sicherheitsdienst
StLA	Steiermärkisches Landesarchiv
öS	Österreichische Schilling
TZ	Tagebuchzahl
VVST	Vermögensverkehrsstelle

Literatur

- Adam, Uwe Dietrich: Judenpolitik im Dritten Reich. Düsseldorf 1972.
- Aly, Götz: „Endlösung“, Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden. Frankfurt/M. 1995.
- Barkai, Avraham: Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943. Frankfurt/M. 1988.
- Baumgartner, Gerhard: Die Geschichte der Jüdischen Kultusgemeinde Schlaining. Stadtschlaining 1988.
- Baumgartner, Gerhard, Eva Müllner, Rainer Münz (Hg.): Identität und Lebenswelt. Ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt im Burgenland. Eisenstadt 1989.
- Baumgartner, Gerhard: Die Arisierung des jüdischen Vermögens im Bezirk Oberwart. Eine Fallstudie zu Ausmaß und Verfahrensvarianten der Arisierung im ländlichen Bereich anhand der Dokumentensammlung des Grundbucharchivs im Bezirksgericht Oberwart, in: Kropf, Rudolf (Hg.): Juden im Grenzraum. Geschichte, Kultur und Lebenswelt, Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland Heft 92. Eisenstadt 1993. S. 339–362.
- Baumgartner Gerhard: Die jüdische Gemeinde zu Güssing, in: Spitzer, Schlomo (Hg.): Beiträge zur Geschichte der Juden im Burgenland. Bar Ilan–Wien 1995. S. 89–100.
- Baumgartner, Gerhard: Alles ganz legal! Zum Problem der Arisierungen, in: Horvath, Traude, Milena Snowdon-Prötsch (Hg.): Berzeller, Richard (1902–1994). Mattersburg 1996. S. 88–96.
- Braham, Rudolf L.: A Magyar Holocaust. 2 Bde. Budapest 1981.
- Bundesamt für Statistik (Hg.): Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Statistik für den Bundesstaat Österreich. H.11. Wien 1935.
- Deinhofer, Elisabeth, Traude Horvath (Hg.): Grenzfall. Burgenland 1921–1991. Großwarasdorf 1991.
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934–1945. Wien 1979.
- Dressen, Wolfgang: Betrifft „Aktion 3“. Deutsche verwerten jüdische Nachbarn. Dokumente zur Arisierung. Berlin 1998.
- Ellmayer, Daniela, Michael John, Regina Thumser: „Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen in Oberösterreich (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich Bd. 17/1), Wien–München 2004.
- Fellner, Udo: Bittere Heimatgeschichte. Das Schicksal der jüdischen Zwangsarbeiter in Krottendorf und Kalch, in: Gerhard Baumgartner, Eva Müllner, Rainer Münz (Hg.): Identität und Lebenswelt. Ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt im Burgenland. Eisenstadt 1989. S. 128–132.
- Fraenkl, Josef (Hg.): The Jews of Austria. London 1967.

- Friedlander, Henry: Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung. Berlin 1995.
- Genschel, Helmut: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich. Göttingen 1966.
- Gold, Hugo: Gedenkbuch der untergegangenen Judengemeinden des Burgenlandes. Tel Aviv 1970, S. 134.
- Gruner, Wolf: Die Grundstücke der Reichsfeinde. Zur „Arisierung“ von Immobilien durch Städte und Gemeinden 1938–1945, in: Fritz Bauer Institut (Hg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis (= Jahrbuch 2000 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust). Frankfurt/M. 2000. S. 125–156.
- Guttman, T.: Dokumentenwerk über die Jüdische Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus. 1. Teil. Jerusalem 1943. S. 70–76.
- Haraszi, György: Magyar Zsidó Levéltári Repertórium. 2 Bde. Budapest 1993.
- Jandrasits, Wolfgang, Kurt Pratscher: Tendenz: fallend. Die wirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes, in: Deinhofer, Elisabeth, Traude Horvath (Hg.): Grenzfall. Burgenland 1921–1991. Großwarasdorf 1991. S. 140–144.
- Jellinek, Gustav: Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Fraenkl, Josef (Hg.): The Jews of Austria. London 1967. S. 395–426.
- Kropf, Rudolf (Hg.): Juden im Grenzraum, Geschichte, Kultur und Lebenswelt. (Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland 93). Eisenstadt 1993.
- Ludwig, Johannes: Boykott, Enteignung, Mord. Die „Entjudung“ der deutschen Wirtschaft. Hamburg 1989.
- Moser, Jonny: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945 (= Schriftenreihe des Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen 5) Wien 1999.
- Moser, Jonny: Die Juden, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934–1945. Wien 1979. S. 294–341.
- Reis, Johannes: Jüdisches Leben im Burgenland, in: Gerhard Baumgartner, Eva Müllner, Rainer Münz (Hg.): Identität und Lebenswelt. Ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt im Burgenland. Eisenstadt 1989. S. 108–113.
- Schlag, Gerald: Burgenland. Geschichte, Kultur und Wirtschaft in Biographien. XX. Jahrhundert. Eisenstadt 1991, S. 29.
- Schubert, Karl: Die Entjudung der Ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren. Dissertation an der Hochschule für Welthandel, Wien 1940.
- Sieder, Reinhard, Heinz Steinert, Emmerich Tálos (Hg.): Österreich 1945–1955, Gesellschaft, Politik, Kultur. Wien 1995.
- Sommer, Robert: Spurensuche in Bad Sauerbrunn. Die Jüdischen Wurzeln des Ortes zwischen den Zeiten, in: Bad Sauerbrunn – Savanyukut. Ortschronik in drei Teilen. Bad Sauerbrunn o. J.

- Spitzer, Schlomo (Hg.): Beiträge zur Geschichte der Juden im Burgenland, Barlan–Wien 1995.
- Staff, Ilse (Hg.): Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation. Frankfurt/M. 1978.
- Steiermärkisches Landesmuseum Joanneum: Erwerbungen und Rückstellungen aus jüdischem Besitz 1938–1945. Alte Galerie, Neue Galerie, Kulturhistorische Sammlung des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum. Graz 1999.
- Stiefel, Dieter: Entnazifizierung in Österreich. Wien 1981.
- Szita, Szabolcs: Haláléröd. Budapest 1989.
- Tálos Emmerich, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Wien 1988.
- Tálos, Emmerich, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2001.
- Taubes, Löbl, Chajim Bloch (Hg.): Jüdisches Jahrbuch für Österreich. Wien 5693 (1933), S 9 ff., 68–96.
- Tschögl, Gert: Die Geschichte der Oberwarter Juden, unpublizierte Hausarbeit am Institut für Völkerkunde/Universität Wien 1989.
- Tschögl, Gert: Geschichte der Juden in Oberwart, in: Gerhard Baumgartner, Eva Müllner, Rainer Münz (Hg.): Identität und Lebenswelt. Ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt im Burgenland. Eisenstadt 1989. S. 116–127.
- Újvári, Péter (Hg.): Zsidó Lexikon. Budapest 1929.
- Vas, Megyei Levéltár (Hg.): Források a szombathelyi gettó történetéhez 1944. április 15–1944. július 30. Vas Megyei Levéltári Füzetek 7. Szombathely 1994.
- von Münch, Ingo (Hg.): Gesetze des NS-Staates. Paderborn 1994.
- Walzer, Tina: Der Zustand jüdischer Friedhöfe in Österreich, in: Die Gemeinde. Februar 2002/5762 Schwat/Adar S. 10.
- Walz, August: Die Juden in Kärnten und das Dritte Reich. Klagenfurt 1987, S 153–200.
- Weinzierl, Erika, Oliver Rathkolb, Rudolf G. Ardel, Siegfried Matzl (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. 2. Bd. Wien 1995.
- Witek, Hans: „Arisierung“ in Wien, In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Wien 2001 (1. Aufl., Nachdruck), S. 199–216.

Autoren

Gerhard Baumgartner, Mag. Dr. phil., geb. 1957 in Oberwart. Studium der Geschichte und Anglistik in Wien und Salzburg. Lektor an den Universitäten Wien, Salzburg, Klagenfurt und Budapest. Träger des Kulturpreis des Landes Burgenland für Wissenschaft und Forschung. 1992–93 Researchfellow an der Universität Tel Aviv. Seit 1991 Mitherausgeber der ÖZG – Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften. Mitarbeiter des ORF-Burgenland, sendungsverantwortlicher Redakteur für ungarischsprachige TV-Sendungen und zahlreicher TV-Dokumentationen. Zahlreiche Publikationen zu ethnischen und religiösen Minderheiten sowie Nationalbewegungen in Mittel- und Osteuropa im 19. und 20. Jahrhundert, zur burgenländischen Landesgeschichte sowie zur Geschichte der Juden in Österreich.

Anton Fennes, Dr. phil., geboren 1952, Studium der Geschichte und Politikwissenschaft in Wien. Redakteur des ORF Burgenland für Archivangelegenheiten, Zahlreiche TV- Beiträge zu historischen Ereignissen, seit 1992 verantwortlicher Redakteur der zeitgeschichtlichen Serie „Burgenland Damals“. Forschungen und Publikationen zur Geschichte der Arbeiterbewegung im burgenländisch-westungarischen Raum, zur Geschichte der Juden im Burgenland sowie zur Geschichte der burgenländischen Massenmedien.

Harald Greifeneder, Mag. phil., geb 1966 in München. Studium der Geschichte, Politikwissenschaft, Ethnologie und außereuropäischen Geschichte in Wien. Forschungen zur Wissenschaftsgeschichte und italienischen Kolonialgeschichte, Mitarbeiter bei mehreren Forschungsprojekten zur Geschichte der Roma und Sinti in Österreich im 20. Jahrhundert, Fragen der „Arisierung“ jüdischen Eigentums sowie zum Konzentrationslager Mauthausen. Lebt als freier Historiker in Wien.

Stefan Schinkovits, Mag. phil., geboren 1964. Studium der Geographie und Geschichte in Wien. Mitarbeiter des Aktuellen Dienst des ORF-Landesstudios Burgenland. Forschungen und Pulikationen zur Minderheitenpolitik im Burgenland, Nationalsozialismus und Verfolgung, Formen „Ethnischer Säuberung“ im Burgenland in der Zeit von 1938–1945 und zur Geschichte der Kommunistische Partei im Burgenland von 1918 bis 1989.

Gert Tschögl, Dr. phil., geb. 1959 in Wien. Studium der Völkerkunde, Afrikanistik und Geografie an der Universität Wien. Seit 1999 wissenschaftlicher Mitarbeiter der Burgenländischen Forschungsgesellschaft. Publikationen zur Geschichte der Juden im Burgenland sowie zu Themen historischer Photographie. Wissenschaftler Mitarbeiter nationaler und internationaler Ausstellungs- und Filmprojekte zu Fragen österreichischer Zeitgeschichte.

Harald Wendelin, Mag. Dr. phil., geb. 1964 in Wien. Studium der Geschichte in Wien. 1992 – 1993 Freier Mitarbeiter des ORF-Landesstudios Burgenland. 1994 – 1995 Redakteur und Chef vom Dienst bei der Wirtschafts-Nachrichtenagentur META Communication, 1995 – 1997 Mitarbeit an einem Forschungsprojekt im Rahmen des Schwerpunktes „Grenzenloses Österreich“ des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst. Publikationen und Forschungsprojekte zu Themen der burgenländischen Landesgeschichte, zu ethnischen und religiösen Minderheiten, zur Frage der Staatsgrenzen sowie zur historischen Genese von Fremdenrecht, Heimatrecht und Schub.